



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 24. April 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am

Mittwoch, 6. Mai 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr

sowie am

Mittwoch, 20. Mai 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr

in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Die Präsidentin:

Gianna Hablützel-Bürki

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte
3. Wahl eines Mitglieds der Regiokommission (Nachfolge Mahir Kabakci, SP)
4. Wahl eines Mitglieds des Erziehungsrates (Nachfolge Marco Natoli, Mitte/EVP)

Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) sowie Berichte zu Petitionen

- | | | |
|--|------|------------------------------|
| 5. Kantonale Volksinitiative "Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)", Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen, Bericht des RR | GD | 25.2052.01 |
| 6. Kantonale Volksinitiative "Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag", Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen, Bericht des RR | BVD | 25.0376.01 |
| 7. Ausgabenbewilligung zur Zwischennutzung «Am Birsigbogen» 2026 bis 2030, Ausgabenbericht des RR | UVEK | PD 24.0971.01 |
| 8. Ausgabenbewilligung zur Anpassung/Aktualisierung des Gesamtkonzeptes öffentliche Toilettenanlagen sowie Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend vermehrte WC-Anlagen im öffentlichen Raum, Ratschlag des RR | UVEK | BVD 25.1798.01
21.5510.03 |
| 9. «Areal Aeschenplatz 6»; Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung des Wohnanteils sowie Abweisung einer Einsprache im Bereich Aeschenplatz, St. Alban-Anlage, Engulgasse und Gartenstrasse, Ratschlag des RR | BRK | BVD 25.1707.01 |
| 10. Ausgabenbewilligung für eine Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags zum Umbau und zur Sanierung unter Erhalt des historischen Charakters der Liegenschaft St. Johannis-Vorstadt 48, Ausgabenbericht des RR | BRK | BVD 26.0190.01 |

11.	Petition P472 "Kumm guet haim! - Für ein sicheres Basel", Bericht der PetKo	PetKo	23.5554.02
12.	Petition P497 "Manifest für Null Verkehrstote in Basel - Vision Zero", Bericht der PetKo	PetKo	25.5172.02
Neue Interpellationen			
13.	Neue Interpellationen. Behandlung am 6. Mai 2026, 15.00 Uhr		
Motionen: (siehe Seiten 15 bis 16)			
14.	Motion 1 Laurin Hoppler und Konsorten betreffend späteren Schulbeginn am Morgen an der Sekundarstufe I und II, dem ZBA und den Berufsschulen im Kanton Basel-Stadt		26.5094.01
15.	Motion 2 Lisa Mathys und Konsorten betreffend Umsetzungsplanung zur Erreichung der Biodiversitätsziele durch die Immobilien Basel-Stadt		26.5100.01
Anzüge: (siehe Seiten 17 bis 24)			
16.	Anzug 1 Brigitte Gysin und Sandra Bothe betreffend Einführung einer stufengerechten Nachtspernung bei eduBS-Books		26.5096.01
17.	Anzug 2 Sandra Bothe und Brigitte Gysin betreffend Evaluation des Einsatzes digitaler Instrumente an den Schulen des Kantons Basel-Stadt		26.5097.01
18.	Anzug 3 Georg Mattmüller und Konsorten betreffend Versorgungslücken bei Spitex-Leistungen für Personen unter 65 Jahren		26.5107.01
19.	Anzug 4 Joël Thüring und Lydia Isler-Christ betreffend Sicherstellung der Information der Bevölkerung in Schutzräumen nach der geplanten Abschaltung des UKW-Notfallradios (IBBK)		26.5109.01
20.	Anzug 5 Lea Wirz und Konsorten betreffend eine nachhaltige, gesunde und lokal verankerte Ernährungspolitik im Kanton Basel-Stadt		26.5108.01
21.	Anzug 6 Luca Urgese und Konsorten betreffend Abstimmungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung und Auslandsschweizer Stimmberechtigte		26.5110.01
22.	Anzug 7 Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Reparieren statt Wegwerfen - Reparaturbonus auch für Basel		26.5111.01
23.	Anzug 8 Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Sicherung von Suizidhotspots		26.5112.01
24.	Anzug 9 Barbara Heer und Konsorten betreffend Beschleunigung der Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrs rund um Kundgebungen		26.5113.01
25.	Anzug 10 Fleur Weibel und Konsorten betreffend bessere Fahrgastinformationen im öffentlichen Verkehr rund um Kundgebungen		26.5114.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
26.	Motion Jean-Luc Perret und Konsorten für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen; Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen; Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten; Zwischenbericht des RR	BVD	23.5217.03 13.5293.05 23.5349.03

27.	Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend Regionales Logistikflächenkonzept, Schreiben des RR	BVD	21.5837.04
28.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend Prüfung einer Aufhebung von Tram- und Bushaltestellen zur Attraktivitätssteigerung eines schnelleren Tram- und Busnetzes in Basel-Stadt, Schreiben des RR	BVD	19.5429.04
29.	Interpellation Nr. 21 Joël Thüring betreffend missachtet Regierungsrätin Esther Keller bei Rekursentscheiden der Freizeitgartenkommission infolge eigener Abwesenheit das Gesetz, Schreiben des RR	BVD	26.5084.02
30.	Interpellation Nr. 40 Annina von Falkenstein betreffend Altersdiskriminierung durch das Bau- und Verkehrsdepartement bei der Autoabgabe-Prämie für Klimaziele, Schreiben des RR	BVD	26.5127.02
31.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend Massnahmen gegen den illegalen Drogenhandel rund um die Kaserne, den Erasmusplatz und den Claraplatz, Schreiben des RR	JSD	23.5253.02
32.	Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend Sensibilisierung der friedlich Demonstrierenden und Abstand von Vermummten und Personen mit Schutzausrüstungen und Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend Deeskalation bei Kundgebungen, Schreiben des RR	JSD	23.5214.02 23.5472.02
33.	Anzug Christian von Wartburg und Konsorten betreffend Verbesserung der Veloverkehrssicherheit, Schreiben des RR	JSD	21.5431.03
34.	Interpellation Nr. 39 Edibe Gölgeli betreffend Deepfakes, pornografische Inhalte und digitale sexualisierte Gewalt im Kanton Basel-Stadt, Schreiben des RR	JSD	26.5126.02
35.	Motion Beat Braun und Konsorten betreffend Erhöhung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsplätze, Bericht des RR	GD	24.5303.03
36.	Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend Zertifizierung von Alters- und Pflegeheimen in "Qualität in Palliative Care", Schreiben des RR	GD	24.5066.02
37.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend Palliativ Care und Migration bzw. diversitätssensitive Palliative Care, Schreiben des RR	GD	24.5061.02
38.	Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend Massnahmen zur Unterstützung von Long Covid Erkrankten, Schreiben des RR	GD	24.5060.02
39.	Anzug Sarah Wyss betreffend die KIS muss im Akut-Spital bleiben - jetzt muss der Kanton handeln und Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Niederschwelliger Zugang zur Kriseninterventionsstation (KIS), Schreiben des RR	GD	19.5343.05 22.5467.04
40.	Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend Lobbying des Regierungsrates für Verhandlungen des Bundesrates mit dem französischen Staat über das anwendbare Arbeitsrecht im Schweizer Sektor des EuroAirport, Bericht des RR	WSU	20.5434.03
41.	Anzug Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Rechtsberatung im Sozialhilferecht, Schreiben des RR	WSU	24.5474.02
42.	Motion der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission sowie der Bau- und Raumplanungskommission zum Sanierungsprojekt Kunsteisbahn Margarethen und Ausgabenbewilligung für die Gesamtsanierung der Kunsteisbahn Margarethen sowie Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend Zukunft der Kunsteisbahn Margarethen, Zwischenbericht des RR	ED	22.5065.04 19.1663.04 15.5249.06
43.	Interpellation Nr. 44 Barbara Heer betreffend Stellenwert der Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Basel, Schreiben des RR	ED	26.5139.02

44.	Motion Christian von Wartburg und Johannes Sieber betreffend Erlass eines Whistleblowing Gesetzes, Zwischenbericht des RR	FD	23.5271.03
45.	Interpellation Nr. 30 Eric Weber betreffend Öffentlichkeitsprinzip, Schreiben des RR	PD	26.5093.02

Traktandierte Geschäfte nach Dokumentennummern sortiert:

19.5343.05	39	23.5214.02	32	24.5060.02	38	25.1707.01	9	26.5093.02	45
19.5429.04	28	23.5217.03	26	24.5061.02	37	25.1798.01	8	26.5126.02	34
20.5434.03	40	23.5253.02	31	24.5066.02	36	25.2052.01	5	26.5127.02	30
21.5431.03	33	23.5271.03	44	24.5303.03	35	25.5172.02	12	26.5139.02	43
21.5837.04	27	23.5554.02	11	24.5474.02	41	26.0190.01	10		
22.5065.04	42	24.0971.01	7	25.0376.01	6	26.5084.02	29		

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

<u>Tagesordnung</u>	<u>Komm.</u>	<u>Dep.</u>	<u>Dokument</u>
1. Petition P472 "Kumm guet haim! - Für ein sicheres Basel", Bericht der PetKo	PetKo		23.5554.02
2. Petition P497 "Manifest für Null Verkehrstote in Basel - Vision Zero", Bericht der PetKo	PetKo		25.5172.02
3. Kantonale Volksinitiative "Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)", Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen, Bericht des RR		GD	25.2052.01
4. Kantonale Volksinitiative "Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag", Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen, Bericht des RR		BVD	25.0376.01
5. Motion der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission sowie der Bau- und Raumplanungskommission zum Sanierungsprojekt Kunsteisbahn Margarethen und Ausgabenbewilligung für die Gesamtsanierung der Kunsteisbahn Margarethen sowie Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend Zukunft der Kunsteisbahn Margarethen, Zwischenbericht des RR		ED	22.5065.04 19.1663.04 15.5249.06
6. Motion Christian von Wartburg und Johannes Sieber betreffend Erlass eines Whistleblowing Gesetzes, Zwischenbericht des RR		FD	23.5271.03
7. Anzug Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Rechtsberatung im Sozialhilferecht, Schreiben des RR		WSU	24.5474.02
8. Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend Lobbying des Regierungsrates für Verhandlungen des Bundesrates mit dem französischen Staat über das anwendbare Arbeitsrecht im Schweizer Sektor des EuroAirport, Bericht des RR		WSU	20.5434.03
9. Anzug Christian von Wartburg und Konsorten betreffend Verbesserung der Veloverkehrssicherheit, Schreiben des RR		JSD	21.5431.03
10. Motion Beat Braun und Konsorten betreffend Erhöhung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsplätze, Bericht des RR		GD	24.5303.03
11. Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend Zertifizierung von Alters- und Pflegeheimen in "Qualität in Palliative Care", Schreiben des RR		GD	24.5066.02
12. Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend Palliativ Care und Migration bzw. diversitätssensitive Palliative Care, Schreiben des RR		GD	24.5061.02
13. Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend Massnahmen zur Unterstützung von Long Covid Erkrankten, Schreiben des RR		GD	24.5060.02
14. Anzug Sarah Wyss betreffend die KIS muss im Akut-Spital bleiben - jetzt muss der Kanton handeln und Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Niederschwelliger Zugang zur Kriseninterventionsstation (KIS), Schreiben des RR		GD	19.5343.05 22.5467.04

Überweisung an Kommissionen

15. Nachtragskredit zur Umsetzung der Gebührenreduktion im Einbürgerungsverfahren gemäss § 15 FHG, Bericht des RR	FKom	JSD	26.0401.01
16. Ausgabenbewilligung für einen Finanzierungsbeitrag an die Wärmeverbund Riehen AG (WVR) zum Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung des WVR, Ratschlag des RR	UVEK	WSU	26.0092.01
17. Ausgabenbewilligung für das Tram Margarethenverbindung; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR	UVEK	BVD	26.0224.01

18.	Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30 und Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht und Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Wettsteinquartier zum Schutze der Wohnqualität und Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Einführung von Tempo 30 in der Grenzacherstrasse im Umfeld der Kindergarten an der Kreuzung Peter Rot-Strasse sowie Anzug Lea Steinle und Konsorten betreffend Tempo 30 in der Erlenstrasse, Ausgabenbericht des RR	UVEK	BVD	25.2044.01 21.5840.04 11.5306.10 16.5304.06 13.5431.08 18.5421.05
19.	Universitätsspital Basel (USB): Information über die Rechnung 2025, Bericht des RR	GSK	GD	26.0511.01
20.	Investitionen Universitätsspital Basel (USB) – Umwidmung des Darlehens zur Mitfinanzierung des Neubaus Klinikum 3 sowie Nachtragskredit für die Auszahlung der Darlehen an das Universitätsspital Basel (USB), Bericht des RR	FKom / GSK	GD	23.1367.03 26.0541.01
21.	Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) sowie Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Kenntnissgabe der Eignerstrategien der öffentlich-rechtlichen Spitäler an den Grossen Rat und Motion Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Bewilligung von Grossinvestitionen der öffentlichen Spitäler durch den Grossen Rat, Ratschlag des RR	GSK	GD	24.1391.01 23.5324.03 23.5297.03
22.	Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.0508.01
23.	Petition P511 «Petition Superblock Tests: Weiterführung statt Rückbau»	PetKo		26.5164.01
24.	Petition P512 «Petition Raum für Alle – für eine kluge Parkraumpolitik in Basel»	PetKo		26.5165.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

25.	Kantonale Volksinitiative "für die Einrichtung eines Sammlungszentrums im Rundhofgebäude der Messe Basel (Sammlungszentrum-Volksinitiative)", Bericht der WAK	WAK	WSU	24.1910.04
26.	Ausgabenbewilligung zur Sanierung des Petersplatzes sowie Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Veloweg auf dem Petersplatz, Bericht der UVEK	UVEK	BVD	25.0497.02 20.5289.05
27.	Ausgabenbewilligung für die Umgestaltung des Riehenrings von der Drahtzugstrasse bis zur Brombacherstrasse im Rahmen der Erhaltung, Bericht der UVEK	UVEK	BVD	25.0159.02
28.	Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Ergänzungsleistungen für in Heimen lebende Personen, Schreiben des RR		WSU	24.5142.02
29.	Motion Nicola Goepfert und Konsorten für Überbrückungsbeiträge in zeitlich befristeten Notlagen für Sans-Papiers, Stellungnahme des RR		WSU	25.5519.02
30.	Motion Christoph Hochuli und Konsorten für die Schaffung eines Frauenhausgesetzes sowie eine Erhöhung der Schutzplätze und der Finanzierung der Frauenhäuser, Stellungnahme des RR		JSD	25.5492.02
31.	Anzug der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission betreffend ergänzende Velomassnahmen zur Sanierung St. Jakobs-Strasse, Zeughaus – Birsstrasse, Schreiben des RR		BVD	20.5419.04
32.	Anzüge:			
1.	Regiokommission betreffend Städtepartnerschaft als Beitrag zur europäischen Kohäsion			26.5141.01
2.	Tobias Christ und Leoni Bolz betreffend Klimaziel 2037 erreichen: Pilotprojekt für eine nachhaltige urbane Mobilität			26.5142.01
3.	Raffaella Hanauer und Konsorten betreffend Massnahmen für ein einfaches Parkieren des Gewerbes			26.5163.01

Kenntnisnahme

33.	Rücktritt von Mahir Kabakci als Mitglied der Regiokommission und der Delegation des Districtsrats		26.5149.01
34.	Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (stehen lassen), Schreiben der JSSK	JSSK	18.5190.06
35.	Anzug Mahir Kabakci und Konsorten betreffend die rechtliche Nichtdiskriminierung der ausländischen Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt durch Wohnbaugenossenschaften auf Land des Kantons (stehen lassen), Schreiben des RR	FD	21.5490.03
36.	Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend ambulant begleitete Arbeit für Personen mit behinderungsbedingten Einschränkungen (Supported Employment), Schreiben des RR	WSU	24.5055.02
37.	Schriftliche Anfrage Lisa Mathys betreffend Umsetzung der beschlossenen begleitenden Massnahmen in der Begegnungszone St. Alban-Vorstadt, Schreiben des RR	BVD	26.5009.02
38.	Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend wie hoch ist der Schaden bei der Basler Kantonalbank, Schreiben des RR	FD	25.5562.02
39.	Anzug Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend die Lärmschutzmassnahmen entlang der Osttangente (stehen lassen), Schreiben des RR	WSU	10.5242.08
40.	Anzug Georg Matzmüller und Konsorten betreffend Finanzierung von spezialisierter Palliativ-Pflege in kantonalen Pflegeheimen (stehen lassen), Schreiben des RR	GD	24.5067.02
41.	Anzug Tim Cuénod und Konsorten betreffend bessere und attraktivere Erreichbarkeit der Sportanlagen St. Jakob vom Gundeli/Dreispietz her (stehen lassen), Schreiben des RR	BVD	22.5086.03
42.	Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Einführung der Volksanregung (stehen lassen), Schreiben des RR	PD	19.5517.04
43.	Schriftliche Anfrage Alex Ebi betreffend Schaufenster-Werbung in Ladengeschäften, Schreiben des RR	BVD	26.5030.02
44.	Schriftliche Anfrage Daniel Gmür betreffend wie viele Rekursinstanzen hat das ordentliche basel-städtische Verwaltungsverfahren wirklich, Schreiben des RR	JSD	26.5012.02
45.	Schriftliche Anfrage Brigitte Kühne betreffend Fortschritt bei der Elektrifizierung des MIV-Bestands, Schreiben des RR	BVD	26.5024.02
46.	Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend Verkehrsbehinderungen an der Kreuzung Missionsstrasse/Schützengraben, Schreiben des RR	BVD	26.5011.02
47.	Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger betreffend direkte Verrechnung der Kostenbeteiligung durch das Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt, Schreiben des RR	WSU	26.5021.02
48.	Schriftliche Anfrage Lisa Mathys betreffend Wissenstransfer von der Wissenschaft in die Politik - Realitätscheck und Verbesserungspotenzial, Schreiben des RR	PD	26.5025.02



An den Grossen Rat

25.2052.01

GD/P252052

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Kantonale Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Zustandekommen der Initiative.....	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 22. Juni 2024)	3
2.2 Vorprüfung.....	3
2.3 Zustandekommen	4
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Das Anliegen der Initiative.....	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative.....	4
3.3 Materielle Prüfung	4
3.3.1 Allgemeines.....	5
3.3.2 Übereinstimmung mit höherrangigem Recht.....	5
3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts	6
3.3.4 Keine Unmöglichkeit	7
3.3.5 Einheit der Materie.....	7
3.4 Fazit	7
4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative.....	8
4.1 Prüfung des Anliegens der Volksinitiative und weiteres Verfahren	8
5. Weiteres Vorgehen.....	8
6. Antrag.....	9

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt, die formulierte Initiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm diese zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 22. Juni 2024)

«Kantonale Volksinitiative Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt ergänzt:

§26a Basler Fonds

1. Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich für eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Arzneimitteln im Kanton, in der Schweiz und global. Er unterstützt entsprechende gemeinnützige Projekte und achtet dabei auf die Einhaltung von fairen Arbeitsbedingungen und von umwelt- sowie klimapolitischen Standards.
2. Zu diesem Zweck eröffnet der Kanton einen Fonds, in den er jährlich 2.5% des kantonalen Steuerertrages einbezahlt.
3. Der Kanton richtet eine ständige Kommission ein, die den Regierungsrat bei der Verwendung der Fondsgelder berät und ihm entsprechende Vorschläge unterbreitet.
4. Die Kommission setzt sich ausgewogen zusammen aus Vertretenden von Lehre und Forschung, gemeinnützigen Organisationen, betroffenen Behörden, der Pharmabranche und von Verbänden der Arbeitnehmenden.
5. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich über die Verwendung der Fondsgelder.

Kontaktadresse:
Pharma für Alle
Wollbacherstrasse 1
4058 Basel»

2.2 Vorprüfung

Am 19. Juni 2024 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 22. Juni 2024 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) i.V.m. § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 22. Juni 2024 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 22. Dezember 2025 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 31. Dezember 2025 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» mit 3'600 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 31. Dezember 2025 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 12. Januar 2026 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative möchte als neues Staatsziel bzw. als neue Staatsaufgabe festhalten, dass sich der Kanton Basel-Stadt für eine sichere Versorgung mit qualitativ hochwertigen Arzneimitteln auf kantonaler, nationaler und globaler Ebene unter Wahrung fairer Arbeitsbedingungen sowie umwelt- und klimapolitischer Standards engagiert. Zu diesem Zweck soll ein kantonaler Fonds errichtet werden, der jährlich mit 2,5 % des kantonalen Steuerertrags dotiert wird und welcher der Unterstützung von entsprechenden gemeinnützigen Projekten dient. Die Verwendung der Fondsmittel soll unter Mitwirkung einer ständigen, ausgewogen zusammengesetzten Beratungskommission erfolgen, wobei der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich Bericht über den Mitteleinsatz erstatten würde.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» handelt es sich um einen ausformulierten Verfassungsartikel. Nach dem Vorschlag der Initiantinnen und Initianten soll ein neuer Paragraph 26a samt Titel «Basler Fonds» in die Kantonsverfassung in das III. Kapitel zu den Staatszielen und Staatsaufgaben eingefügt werden. Die neue Bestimmung lässt sich denn auch ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherrangiges Recht beachtet, nichts Unmögliches verlangt und sich nur mit einem Gegenstand befasst.

3.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren rechtliche Zulässigkeit ist der Initiativtext auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292, Erw. 7.2.1, BGE 141 I 186, Erw. 5.3 und BGE 143 I 129, Erw. 2.2). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigegeben werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292, Erw. 5.7 und BGE 129 I 392, Erw. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, 127 ff., 158). Wenn immer möglich, sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden (Grundsatz *in dubio pro populo*, BGE 111 Ia 292, Erw. 3c m.w.H.). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringstmögliche Mass zu beschränken (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 34 und Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216, Erw. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017, Nr. 35] und BGE 143 I 129, Erw. E. 2.2). Sodann muss der Text einer Initiative genügend bestimmt sein. Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Bei unformulierten Initiativen sind keine hohen Ansprüche an die Formulierung zu stellen, da gewisse Unklarheiten bei der Ausarbeitung des Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können (vgl. BGE 129 I 392, Erw. 2.2; BGE 111 Ia 115, Erw. 3a, BGE 111 Ia 303, Erw. 7b m.w.H.).

3.3.2 Übereinstimmung mit höherrangigem Recht

Gemäss Art. 117a Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten trifft der Bund ferner Massnahmen zum Schutz der Gesundheit (Art. 118 Abs. 1 BV). Er erlässt insbesondere Vorschriften über den Umgang mit Heilmitteln und Betäubungsmitteln und damit auch über die Arzneimittelregulierung (Art. 118 Abs. 2 lit. a BV). Gestützt darauf hat der Bund das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) erlassen, welches zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten soll, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden (Art. 1 HMG).

Die vorliegende Initiative setzt einen Schwerpunkt auf Förderung und Unterstützung der Arzneimittelversorgung durch den Kanton, ohne in bestehende regulatorische Zuständigkeiten einzugreifen. Sie schafft weder neue Bewilligungspflichten noch Preisvorgaben oder Marktzutrittsbeschränkungen. Stattdessen konzentriert sich der Initiativtext auf die Verankerung eines Förderauftrags sowie auf die Einrichtung eines Fonds zur gezielten Unterstützung gemeinnütziger Projekte. Eine Parallel- oder Gegenregulierung zum Bundesrecht im Sinne von Art. 118 BV bzw. des Heilmittelgesetzes ist dem Wortlaut der Initiative nicht zu entnehmen. Auch bei verfassungskonformer Auslegung bleibt eindeutig, dass keine Kompetenzen im Bereich der bundesrechtlich abschliessend geregelten Arzneimittelzulassung oder -überwachung beansprucht werden.

§ 26a Abs. 1 der Initiativvorlage sieht ein Engagement «im Kanton, in der Schweiz und global» vor. Eine Ermächtigung zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge oder zur eigenständigen Führung

von Aussenbeziehungen im staatsrechtlichen Sinne ist nicht mitenthalten. Bei verfassungskonformer Auslegung ist das «globale» Engagement dahingehend zu verstehen, dass der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten Projekte mit internationaler Wirkung finanziell unterstützt oder sich an bestehenden Programmen beteiligt. Solche Fördermassnahmen lassen sich mit Art. 54 ff. BV in Einklang bringen.

Art. 27 BV schützt die Wirtschaftsfreiheit. Vorliegend werden weder Produktions-, Vertriebs- oder Preisvorgaben normiert noch Zulassungsbeschränkungen eingeführt. Die vorgesehenen Kriterien (faire Arbeitsbedingungen sowie Umwelt- und Klimastandards) betreffen die Voraussetzungen für eine freiwillige staatliche Förderung. Der Staat ist im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz grundsätzlich frei, Fördermittel an sachlich begründete Bedingungen zu knüpfen (vgl. zum Ganzen: HÄFELIN / HALLER / KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, N 614 ff. m.w.H.). Die Initiative enthält somit keine Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit im Sinne von Art. 27 BV.

Unvereinbarkeiten mit internationalem oder interkantonaalem Recht sind vorliegend nicht ersichtlich.

Zusammenfassend verletzt die Initiative kein höherrangiges Recht.

3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts

Auf kantonomer Ebene äussert sich § 26 KV zum Thema «Gesundheit»: Der Staat schützt und fördert die Gesundheit der Bevölkerung, gewährleistet eine allen zugängliche medizinische Versorgung, fördert Selbsthilfe, trifft Massnahmen im Bereich der Prävention und achtet auf Wahrung der Patientenrechte. Auf Gesetzesebene bezweckt das kantonale Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) die Erhaltung, die Förderung, den Schutz und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und der einzelnen Personen durch Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention, der Gesundheitsversorgung und des Gesundheitsschutzes (§ 1 Abs. 2 GesG).

Die Finanzordnung der Kantonsverfassung (§ 119–125 KV) verpflichtet Kanton und Gemeinden zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und mittelfristig ausgeglichenen Haushaltsführung. Sie verlangt eine umfassende Finanzplanung, Transparenz bei Budget und Staatsrechnung sowie die vorgängige Prüfung der finanziellen Auswirkungen neuer Aufgaben. Mit der Schuldenbremse (§ 120 KV) wird zudem sichergestellt, dass die Verschuldung im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begrenzt bleibt und eine nachhaltige Finanzentwicklung gewährleistet ist. Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SG 610.100) konkretisiert diese Vorgaben und regelt insbesondere die finanzielle Steuerung, Ausgabenkompetenzen und Rechnungslegung nach den Grundsätzen von Gesetzmässigkeit, Haushaltsgleichgewicht, Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit.

Die Finanzplanung kann als «unentbehrliches Instrument der Haushaltspolitik» bezeichnet werden und angesichts begrenzter staatlicher Ressourcen zwingt sie zur Prioritätensetzung bei der Aufgabenerfüllung und beeinflusst damit nicht nur die Staatsfinanzen, sondern die gesamte Staatstätigkeit (UHLMANN, Finanzrecht, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, 528 m.w.H.). Eine starre Zweckbindung von 2.5% des jährlichen Steuerertrags, wie es die vorliegende Initiative vorgibt, beschränkt die durch § 88 und § 107 KV verfassungsrechtlich gewährleistete Budget- und Finanzkompetenz von Grosse Rat und Regierungsrat und reduziert deren Spielraum bei der jährlichen Prioritätensetzung. Eine fixe prozentuale Mittelbindung schränkt zudem die Möglichkeit von konjunktur- oder finanzlagebedingten Ausgabenanpassungen, wie es die in § 120 KV verankerte «Schuldenbremse» vorsieht, ein. Insgesamt führen starre prozentuale Zweckbindungen von staatlichen Mitteln dazu, dass für die Erfüllung der übrigen, nicht prozentual festgesetzten, Staatsaufgaben prozentual weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Da die mit der Initiative vorgeschlagene Zweckbindung der Mittelverwendung (Äufnung eines Fonds im Umfang von 2.5% der jährlichen Steuereinnahmen) Verfassungsrang genießt, kommt sie normhierarchisch auf derselben Stufe wie die finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen zu stehen. Allfällige Spannungen wären daher nicht durch Hierarchisierung, sondern im Wege verfassungskonformer Auslegung bzw. praktischer Konkordanz zu lösen (vgl. dazu BGE 139 I 16, Erw. 4.2 m.w.H.; BGE 131 I 333, Erw. 4 m.w.H.; HÄFELIN / HALLER / KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, N 319 f. m.w.H.). Sie stehen der rechtlichen Zulässigkeit der Initiative nicht entgegen.

3.3.4 Keine Unmöglichkeit

Die vorliegende Initiative verlangt nichts Unmögliches, sie ist faktisch durchführbar.

3.3.5 Einheit der Materie

Abgeleitet aus dem Anspruch auf unverfälschte Willenskundgabe in Art. 34 Abs. 2 BV verbietet der Grundsatz der Einheit der Materie, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen abgestimmt wird, die über keinen inneren Zusammenhang verfügen. So soll die Stimmbürgerschaft die gesamte Abstimmungsvorlage nicht zugunsten oder zulasten einzelner Abstimmungsfragen annehmen oder ablehnen müssen. Die Einheit der Materie ist indes gewahrt, wenn in einer Abstimmungsvorlage mehrere sachlich zusammenhängende Vorlagen miteinander verknüpft werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dieser Grundsatz relativer Natur und jeweils vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu betrachten. Deshalb dürfe an dessen Einhaltung keine überspannten Anforderungen gestellt werden (BGE 129 I 366, Erw. 2.3; HÄFELIN / HALLER / KELLER, a.a.O., N 1388 m.w.H.; WULLSCHLEGER, a.a.O., 155).

Fraglich ist vorliegend, ob das Anliegen der Initiative – das Engagement des Kantons für die sichere Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Arzneimitteln im Kanton, in der Schweiz und global und finanziell abgesichert durch einen Fonds als Staatsaufgabe festzulegen – einen sachlichen Zusammenhang mit der Forderung nach der Einhaltung von fairen Arbeitsbedingungen und umwelt- und klimapolitischen Standards aufweist.

Der Kern der Vorlage liegt im Engagement des Kantons für eine qualitativ hochstehenden Versorgung mit Arzneimitteln, gesichert durch einen Fonds und institutionell begleitet durch eine Kommission und durch die parlamentarische Kontrolle. Die Rahmenbedingungen für die Förderung von Arzneimittelprojekten sowie die Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien bei der Mittelverwendung beschreiben dabei die geforderte Art und Weise der Zielerreichung und nicht zusätzliche, eigenständige Forderungen. Der sachliche Zusammenhang ist darin zu sehen, dass die qualitative Hochwertigkeit von Arzneimitteln heutzutage nicht nur die pharmakologische Wirksamkeit und Sicherheit umfasst, sondern beispielsweise auch nachhaltige Produktionsketten, soziale Mindeststandards und ökologische Verantwortung als Teil davon verstanden werden. Somit handelt es sich bei den geforderten Standards im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht um sachfremde zusätzliche Forderungen, sondern um eine Konkretisierung des Förderzwecks. Die Stimmberechtigten können die Vorlage als kohärentes Gesamtkonzept verstehen und werden nicht gezwungen, voneinander unabhängige politische Anliegen gemeinsam anzunehmen oder abzulehnen.

Die Initiative verfolgt zusammenfassend ein einheitliches Ziel, nämlich die institutionelle und finanzielle Verankerung eines Förderauftrags im Bereich der Arzneimittelversorgung unter definierten Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien. Nach dem Gesagten ist die Einheit der Materie gewahrt.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

4.1 Prüfung des Anliegens der Volksinitiative und weiteres Verfahren

Die Initiative spricht mit der Arzneimittelversorgung ein höchst bedeutsames Thema an. Die Aufgabe der wirtschaftlichen Versorgungssicherheit der Schweiz ist Aufgabe der Wirtschaft (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, LVG; SR 531). Davon sieht Art. 3 Abs. 2 der LVG eine Ausnahme vor: «Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen». Basel ist seit Jahren als Pharma- und Life Science-Standort national und international führend. Entsprechend leistet die Privatwirtschaft hier einen wesentlichen Beitrag zur lokalen und globalen Medikamentenversorgung.

Der Regierungsrat ist sich der wichtigen Rolle des Standorts bewusst. Mit dem Basler Standortpaket, welches die Stimmbevölkerung im Mai 2025 angenommen hat, leistet der Kanton zulasten des Staatshaushaltes einen konkreten Beitrag an die Forschung, Entwicklung und Produktion von innovativen Unternehmen – darunter auch diejenigen aus der Pharmaindustrie. Zusätzlich wird der Kanton im Rahmen des Basler Standortpakets, gestützt auf § 5j des Standortförderungsgesetzes (StaFöG; SG 910.200), Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences mit 15 Mio. Franken pro Jahr unterstützen. Die Projekte von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, universitären Spitälern und Kliniken sowie der baselstädtischen Industrie müssen einen globalen gesellschaftlichen Nutzen stiften. Konkret gefördert werden Projekte in den Bereichen Global Health und risikobehaftete Märkte. Weiter gefördert werden Proof-of-Concept-Projekte für neue Technologien sowie Capacity Building in Zukunftstechnologien, falls diese einen unmittelbaren Bezug zu den Bereichen Global Health und risikobehaftete Märkte aufweisen. Die Forderungen der Initiative werden damit teilweise bereits erfüllt.

Der Regierungsrat möchte ausführlicher darlegen, in welchem Verhältnis die Initiative zu den erwähnten neuen Förderinstrumenten des Kantons steht. Er hält es zudem für wichtig, die finanziellen Folgen der Initiative abzuklären und dem Grossen Rat in einem Bericht darzulegen.

5. Weiteres Vorgehen

Wie ausgeführt, sieht der Regierungsrat Fragestellungen im Hinblick auf die Initiative, die er vertieft abklären will. Aus diesem Grund möchte der Regierungsrat die kantonale Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» zur Berichterstattung entgegennehmen.

6. Antrag

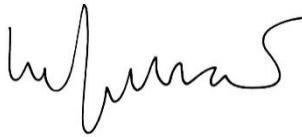
Gestützt auf § 18 IRG und auf die Ausführungen in vorliegendem Schreiben beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die formulierte kantonale Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die Kantonale Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer] vom [Datum], beschliesst:

://: Die am 31. Dezember 2025 mit 3'600 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

25.0376.01

BVD/P250376

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Bericht zur kantonalen Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag»

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Zustandekommen der Initiative.....	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025)	3
2.2 Vorprüfung.....	3
2.3 Zustandekommen	3
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat.....	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Das Anliegen der Initiative.....	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative.....	4
3.2.1 Unumgängliche Ergänzung - Gesetzliche Grundlage	5
3.2.2 Formale Präzisierung.....	5
3.3 Materielle Prüfung	6
3.3.1 Allgemeines.....	6
3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht	6
3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	8
3.3.4 Fazit	8
4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative.....	8
4.1 Das heutige Tarifangebot	8
4.2 Erste Einschätzung der Initiative.....	8
5. Antrag des Regierungsrats	9
6. Antrag.....	9

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt, die formulierte Initiative «für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» für rechtlich zulässig zu erklären und diese ihm zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025)

«Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag.

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Indexes erhöht werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.

Kontaktadresse:
Partei der Arbeit Basel
Postfach
4000 Basel»

2.2 Vorprüfung

Am 13. Juni 2025 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 21. Dezember 2026 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 31. Dezember 2025 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» mit 5'813 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 31. Dezember 2025 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am Montag, 12. Januar 2026 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative bezweckt die Änderung von § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (SG 951.100). § 10 soll um einen neuen Absatz ergänzt werden, worin vorgesehen ist, dass der Kanton dafür sorgt, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von 365 Franken pro Jahr angeboten wird. Eine allfällige Erhöhung des Preises des Abonnements soll an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt werden.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» geht es um die Änderung von § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr. § 10 besteht zurzeit aus Absatz 1 und Absatz 2. Die Initiative schlägt einen neuen, ausformulierten Gesetzestext für Absatz 2 vor. Dieser Teil der Volksinitiative, der einen formulierten Gesetzestext vorschlägt, liesse sich ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllte damit die gesetzlichen Erfordernisse einer formulierten Initiative.

Die Volksinitiative enthält jedoch einen zweiten Teil, der vorschreibt, dass der bisherige Inhalt von Absatz 2 in einen neuen Absatz 3 verschoben werden soll. Hierbei handelt es sich nicht um einen ausformulierten Gesetzestext, sondern um eine Handlungsanweisung, die umgesetzt werden muss und nicht direkt als Gesetzestext *tel quel* in die Gesetzessammlung übernommen werden kann. Daher könnte streng genommen von einer Mischung zwischen formulierter und unformulierter Initiative ausgegangen werden, was dazu führen würde, dass der Initiativtext die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG nicht mehr erfüllte und die Initiative somit als unformuliert eingestuft werden müsste.

Da es im vorliegenden Fall letztlich um eine rein formale Angelegenheit geht (siehe nachfolgend Ziff. 3.2.2), bietet sich die Lösung und Klärung durch eine unumgängliche Ergänzung des Initiativtextes an. Damit kann im vorliegenden Fall die Konsequenz der Einstufung als unformulierte Initiative vermieden werden.

Nach einer unumgänglichen Ergänzung ist die Volksinitiative als formulierte Initiative einzustufen.

3.2.1 Unumgängliche Ergänzung - Gesetzliche Grundlage

§ 49 Abs. 2 KV hält fest, dass formulierte Initiativen den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Begriff «unverändert» ist aber nicht absolut zu verstehen. Gemäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen bei einer formulierten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Im Ratschlag N° 8175 und Entwurf vom 30. Januar / 27. März 1990 (S. 53) zu einer Revision der §§ 28, 39 und 53 – 56 der (alten) Kantonsverfassung und zu einem Gesetz betreffend Initiative und Referendum wird erläutert, was unter unumgängliche Ergänzungen verstanden werden kann: «So gehören etwa zu einem formulierten Umzonungsbeschluss notwendigerweise ein Plan und zu einem formulierten Gesetz notwendigerweise ein Titel und eine Schlussbestimmung. Der Grosse Rat muss darum weiterhin die Möglichkeit haben, solche sachlich unumgänglichen Ergänzungen, die inhaltlich an der formulierten Initiative nichts ändern, anzubringen.»

3.2.2 Formale Präzisierung

Normalerweise werden neue Absätze, die (wie vorliegend aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs) mitten in bestehende Normen eingefügt werden sollen und die auch nicht die Aufhebung und den Ersatz des bisherigen Textes des entsprechenden Absatzes bezwecken, mit neuen Nummern bezeichnet, anstatt dass eine Verschiebung aller folgenden Absätze in neue Absatznummern vorgenommen wird. Das Verschieben von bestehenden unveränderten Inhalten in neue Absätze ist im Übrigen auch aufgrund der gesetzgeberischen Nachvollziehbarkeit nicht zu empfehlen.

In der Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt wird bei Absatzeinschüben, wie auch andernorts, mit lateinischen Numeralien vorgegangen. Wird demgemäss in einem Paragraphen zwischen zwei Absätzen ein weiterer Absatz eingefügt, so erhält dieser die Nummer des vorangehenden Absatzes und wird mit dem Zusatz «bis», «ter», «quater», «quinqües» usw. gekennzeichnet.

Wenn im vorliegenden Initiativtext der ausformulierte Gesetzestext nicht wie vorgeschlagen unter Absatz 2, sondern unter einem neuen Absatz 1^{bis} stünde, erübrigte sich die Handlungsanweisung im Satz «Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.» und könnte weggelassen werden.

Am inhaltlichen Begehren der Initiative würde sich mit dieser formalen Präzisierung nichts ändern, da die systematische Einordnung der Initiativbestimmung die gleiche bliebe und der bisherige Absatz 2, dessen Inhalt durch die Initiative nicht verändert werden soll, unverändert weiterbestünde.

Demgemäss ist die formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» folgendermassen abzuändern (siehe markierte Änderungen):

«Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 2^{1bis} mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Indexes erhöht werden.

~~Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.»~~

Danach lautet der neue Text der Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» folgendermassen:

«Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 1^{bis} mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Indexes erhöht werden.»

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine all-fällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 149 I 291 E. 3.3, 147 I 183 E. 6.2, 144 I 193 E. E. 7.3.1, 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 147 I 183 E. 6.2, 144 I 193 E. E. 7.3.1, 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 149 I 291 E. 3.3. mit Hinweisen; 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringstmögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 149 I 291 E. 3.3, 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2).

3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht

Gemäss Art. 81a Abs. 2 der Bundesverfassung werden die Kosten des öffentlichen Verkehrs zu einem angemessenen Teil durch die bezahlten Preise der Nutzerinnen und Nutzer gedeckt. Diverse kantonale Volksinitiativen, die die gänzlich kostenlose Benutzung des öffentlichen Verkehrs gefordert hatten, wurden u.a. vom Bundesgericht (BGE 149 I 182, Urteil BGer 1C_490/2024) als verfassungswidrig und daher als ungültig eingestuft. Vorliegend soll demgegenüber ein Beitrag (365.- Franken pro Jahr) der Nutzerinnen und Nutzer an die Fahrpreise verbleiben. Da es eine Auslegungsfrage ist, was der in Art. 81a Abs. 2 BV geforderte «angemessene Teil» an den Kosten ist und es dazu bislang vor allem bezüglich der Untergrenze der Kostenbeteiligung (abgesehen vom Gratisfahren) keine gefestigten Anhaltspunkte in der Lehre und in der Rechtsprechung gibt, kann vorliegend nicht von vornherein von einem Verstoß gegen die Bundesverfassung ausgegangen werden.

Laut Art. 15 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) stellen die Transportunternehmen Tarife für ihre Leistungen auf. Somit sind von Bundesrechts wegen grundsätzlich die Transportunternehmen für die Tarifgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zuständig. Die Tarife haben sich gemäss PBG nach dem Umfang und der Qualität der Leistung und nach den Kosten des Angebots zu richten.

Sie sollen der Erzielung angemessener Erträge dienen. Die Unternehmen können mit Sonderabmachungen die Preise ermässigen oder andere Vergünstigungen gewähren.

Art. 16 PBG und Art. 56 der Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB, SR 745.11) verpflichten die Transportunternehmen zur Zusammenarbeit, indem sie von ihnen die Gewährleistung eines direkten Verkehrs verlangen. Hierfür haben die Transportunternehmen unter anderem gemeinsame Tarife zu erstellen.

Diese Vorgaben der Bundesgesetzgebung haben dazu geführt, dass Zusammenschlüsse von Transportunternehmungen stattgefunden haben. Auf nationaler Ebene ist die Branchenorganisation Alliance SwissPass in gewissen Tarifbereichen tätig. Auf regionaler Ebene bestehen regionale Tarifverbünde, die aber auch in der Alliance SwissPass vertreten sind.

Im Kanton Basel-Stadt liegt die Kompetenz zur Festlegung der Tarife beim regionalen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW). Das ist festgelegt in der Vereinbarung vom 30. Mai 1989 zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) den Schweizerischen PTT-Betrieben (PTT) den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) der BLT Baselland Transport AG (BLT) und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Solothurn betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990 (SG 953.900).

Gemäss Ziff. 13 dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, für Fahrten im Verbundgebiet ausschliesslich Fahrausweise gemäss Verbundtarif auszugeben. Die Vereinbarung verweist in Ziff. 31 für Tarifrfragen auf die Bestimmungen des Verbundtarifs Nordwestschweiz (Tarif T 651.0, aktuell vom 14.12.2025), der Bestandteil der Vereinbarung ist. Der Verbundtarif enthält unter anderem Bestimmungen über die tarifarischen Details, namentlich auch über Vergünstigungen. Ziff. 31 der Vereinbarung legt fest, dass wesentliche Änderungen der Abonnementsstruktur auf Antrag der Transportunternehmen von allen TNW-Partnern (Kantone und Transportunternehmen) gemeinsam zu beschliessen sind. Gemäss Ziff. 41 der Vereinbarung zahlen die beteiligten Kantone für jedes Monatsabonnement, das von Einwohnern ihrer im Verbundgebiet liegenden Gemeinden gekauft wird, einen Beitrag von 25 Franken an den TNW. Dies kann als Mindestkonsens interpretiert werden und zusätzliche Einzelabmachungen ausserhalb der Vereinbarung sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen gemäss Ziff. 114 generell der Zustimmung aller Vertragspartner. Das Bundesamt für Verkehr beaufsichtigt die Tarifpolitik des TNW im Rahmen der Bundesgesetzgebung (festgehalten in Ziff. 115).

Gemäss Art. 28 Abs. 4 PBG können Bund, Kantone und Gemeinden Angebote oder Angebotsverbesserungen oder Tarifierleichterungen bestellen. Sie tragen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten dieser Angebote. Ein vergünstigtes U-Abo kann möglicherweise als Tarifierleichterung im Sinne von Art. 28 Abs. 4 PBG verstanden werden. Gemäss Art. 47 der Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr (ARPV) vom 16. Oktober 2024 (SR 745.16) können Tarifierleichterungen nach Art. 28 Abs. 4 PBG bestellt und abgegolten werden. Die Besteller und die Unternehmen oder Tarifverbünde vereinbaren die Tarifierleichterungen. Die Besteller von Tarifierleichterungen entschädigen die Unternehmen oder Tarifverbünde für die Einnahmenausfälle.

Die vorliegende Volksinitiative zu Fahrpreisen im öffentlichen Verkehr ist an diesen bundesrechtlichen und staatsvertraglichen Vorgaben zu messen (vgl. auch BGE 143 I 109 = Praxis 2017/Nr. 69). Im vorliegenden Fall kann dazu festgestellt werden, dass der Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzestextes der Initiative den geschilderten übergeordneten Vorgaben nicht entgegensteht. Es soll gemäss Initiative im Gesetz über den öffentlichen Verkehr festgehalten werden, dass der Kanton «dafür sorgt», dass ein bestimmtes U-Abo «angeboten wird». Dieses U-Abo wird hinsichtlich der örtlichen Geltung, des Adressatenkreises und des Preises umschrieben. Mit der Formulierung wird die Kompetenz der Transportunternehmen, bzw. des TNW für die Festsetzung der Tarife (Tarifhoheit) aber nicht in Frage gestellt. Zudem enthält der Text keine Vorgaben bezüglich des Vorgehens des Kantons zur Erfüllung des vorgeschlagenen (neuen) gesetzlichen Auftrags. Angesichts dieses

in entscheidenden Punkten offenen Wortlauts des Initiativtextes ist eine mit dem höherrangigen Recht zu vereinbarende Umsetzung des Anliegens nicht ausgeschlossen. Nicht zuletzt würde auch der Grundsatz «in dubio pro populo» (vorne Ziff. 3.3.1) für die Gültigkeit der Volksinitiative sprechen. Es wird bei einer allfälligen konkreten Umsetzung des vorgeschlagenen Gesetzestextes darauf zu achten sein, dass der gewählte Weg mit den bundesrechtlichen und staatsvertraglichen Vorgaben zur Tarifierung vereinbar ist. Der Kanton Basel-Stadt wird die Kosten der allfälligen Verbilligung für seine Einwohnerschaft möglicherweise ausserhalb der Vereinbarung des TNW tragen und organisieren müssen und mit dem TNW eine rechtlich zulässige Abgeltungslösung finden müssen.

Die Initiative verstösst nicht gegen Bundesrecht. Eine Kollision der von der Initiative verlangten Forderungen mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich.

Ein Widerspruch der Initiativforderung zu kantonalen Verfassungsbestimmungen ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Gesetzesinitiative verstösst somit nicht gegen übergeordnetes kantonales Recht.

3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und die vorgeschlagene Gesetzesanpassung weist einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» rechtlich zulässig ist.

4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

4.1 Das heutige Tarifangebot

Jahresabonnemente des TNW (Tarifverbund Nordwestschweiz) kosten aktuell für Erwachsene 824 Franken, für Senioren 688 Franken sowie für Kinder und Jugendliche 542 Franken. Diese Abonnemente werden von den Trägerkantonen des TNW mit einem jährlichen Beitrag von 300 Franken (Jugendabonnemente 275 Franken) finanziell unterstützt.

Darüber hinaus können Arbeitgebende weitere Beiträge leisten, damit die Mitarbeitenden mit dem «Jobticket» von einem zusätzlichen Rabatt profitieren können. Der Preis für ein Jobticket beträgt nach Abzug der Arbeitgebendenbeiträge 542 Franken. Seit Juni 2025 können auch die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung diese Vergünstigung in Anspruch nehmen.

Als Gegenvorschlag zu einer Initiative für Gratis-ÖV für Kinder- und Jugendliche beschloss der Grosse Rat am 10. März 2023, tiefere Abopreise für Kinder- und Jugendliche einzuführen. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Kanton vergünstigt Jugendabonnemente über zehn Jahre auf einen Preis von 365 Franken. Von dem vergünstigten Angebot können nur Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt Gebrauch machen, im restlichen Verbundgebiet beträgt der Preis weiterhin 542 Franken.

4.2 Erste Einschätzung der Initiative

Die Volksinitiative verlangt, dass der gesamten Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt vergünstigte Jahresabonnemente zur Verfügung gestellt werden. Ein Jahresabonnement zum Einheitspreis von 365 Franken soll den Umstieg auf den ÖV fördern und dabei die Umwelt schonen. Der Regierungsrat sieht in der Preissenkung eines Pauschalabonnements das Risiko eines Fehlanreizes, indem

Menschen häufiger und über längere Strecken mit dem ÖV fahren, statt zum Beispiel ein Ziel in der Nähe zu Fuss aufzusuchen. Er setzt sich deshalb für leistungsabhängige, verursachergerechtere ÖV-Tarife ein, welche möglichst ohne Einstiegshürden, einfach und individuell nutzbar sind. Neue Tariflösungen sollen bestehende Grenzen abbauen, keine neuen Ungleichheiten innerhalb des Verbundgebiets schaffen.

5. Antrag des Regierungsrats

Aus den genannten Gründen möchte der Regierungsrat die Situation überprüfen. Zu diesem Zweck möchte er die Initiative zur Berichterstattung entgegennehmen.

6. Antrag

Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zur unumgänglichen Ergänzung der formulierten Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird zugestimmt.
2. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zur rechtlichen Zulässigkeit wird zugestimmt, und die formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird für rechtlich zulässig erklärt.
3. Die formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss I
Entwurf Grossratsbeschluss II

Grossratsbeschluss I

über eine unumgängliche Ergänzung der Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://:

Die im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 5'813 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird gemäss § 20 Abs. 2 IRG wie folgt geändert:

«Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 2 ^{1 bis} mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Indexes erhöht werden.

~~Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.»~~

Der Text der formulierten Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» lautet demnach neu wie folgt:

Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 1 ^{bis} mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Indexes erhöht werden.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 5'813 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

24.0971.01

PD/240971

Basel, 22. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2025

Ausgabenbericht

**betreffend Ausgabenbewilligung zur Zwischennutzung «Am Birsig-
bogen» 2026 bis 2030**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung und Zusammenfassung	3
3. Ausgangslage	5
3.1 Birsig-Parkplatz	5
3.2 Volksinitiative und Gegenvorschlag	7
3.3 Planungsgrundlagen	7
3.4 Projektvorschlag «Birsig Garten Basel»	8
3.5 Hochwasserschutzkonzept und Entlastungsstollen	9
3.6 Lokale Anliegen und Aktivitäten	9
3.7 Übersicht aktuelle Entwicklungen	10
4. Vorgehen Zwischennutzung «Am Birsigbogen» 2026 bis 2030	10
4.1 Vorgehen	10
4.2 Zielsetzungen	12
4.3 Aktivierung Fussgängerzone ab 2026 bis 2030	12
4.4 Zeitplan	12
5. Projektentwicklung ab 2035	13
6. Massnahmen Zwischennutzung	13
6.1 Massnahmen 2026 bis 2030	13
6.2 Aktivierung und Dialog	15
6.3 Ressourcen für Planung und Projektleitung	16
7. Finanzielle Auswirkungen	16
7.1 Übersicht Gesamtkosten	16
7.2 Ausgaben zu Lasten Investitionsrechnung	17
7.3 Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung	18
8. Prüfungen	18
9. Antrag	18

1. Begehren

Der nördliche Birsig-Parkplatz zwischen Stänzlergasse Richtung Barfüsserplatz wird bei der ehemaligen Drehscheibe zur Fussgängerzone umfunktioniert. Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, für die Zwischennutzung «Am Birsigbogen» für den Zeitraum 2026 bis 2030 Ausgaben von insgesamt (brutto) 1.209 Mio. Franken zu bewilligen. Diese teilen sich wie folgt auf:

Fr.	260'000	für die Projektkosten zur Projektierung und Umsetzung der Zwischennutzung in den Jahren 2026 bis 2030 zu Lasten der Investitionsrechnung des Präsidialdepartements, Investitionsbereich 8 Übrige
Fr.	204'000	für die personellen Ressourcen (Kreditstelle, 40%) zur Projektierung und Umsetzung der Zwischennutzung in den Jahren 2026 und 2029 zu Lasten der Investitionsrechnung des Präsidialdepartements, Investitionsbereich 8 Übrige
Fr.	120'000	für die Projektierung und Umsetzung der Grundinfrastruktur für die Zwischennutzung in den Jahren 2026 bis 2030 zu Lasten der Investitionsrechnung des Präsidialdepartements, Investitionsbereich 8 Übrige
Fr.	180'000	für die Projektierung und Umsetzung der Massnahmen mit Begrünung zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (MWAf) (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.100.10094)
Fr.	150'000	für die Klimaschutz- und Klimaadaptionsmassnahmen in Form von 14 begrünten Pflanzgefässen zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, 6010.100.20297)
Fr.	75'000	für Sachkosten zur Projektierung und Umsetzung der Zwischennutzung in den Jahren 2026 bis 2030 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements, Kantons- und Stadtentwicklung
Fr.	20'000	als Entwicklungsbeitrag für die ersten fünf Jahre nach Platzierung der Massnahmen zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.100.00182)
Fr.	100'000	für die jährlich wiederkehrenden Folgekosten für die Jahre 2026 bis 2030 für den Unterhalt der Pflanzgefässe (Stadtklimakonzept) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei
Fr.	100'000	für die jährlich wiederkehrenden Folgekosten für die Jahre 2026 bis 2030 für den Unterhalt der Grünflächen zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei

2. Begründung und Zusammenfassung

Seit 2008 besteht die Absicht, den Birsig-Parkplatz neu zu gestalten, um die Aufenthaltsqualität und Sicherheitssituation zu verbessern. Da eine umfassende Umgestaltung des Birsig-Parkplatzes erst nach Sanierung der bestehenden Birsigüberdeckung im Jahr 2038 realisiert werden kann, ist eine temporäre Umnutzung vorgesehen. Der Projektvorschlag «Birsig Garten Basel», welcher aus dem Studienauftrag «Umwidmung Birsig-Parkplatz» 2021 hervorgegangen war, wird aufgrund un-

terschiedlicher veränderter Rahmenbedingungen und damit einhergehender wirtschaftlicher Überlegungen nicht weiterverfolgt. Neueste Hochwasserschutzplanungen des Kantons stellen eine mögliche (Teil-)Öffnung des Birsigs ab frühestens 2035 in Aussicht, was dem ursprünglichen Anliegen der Volksinitiative von 2009 entspricht. Zudem wird der südliche Bereich des Birsig-Parkplatzes zwischen Stänzlergasse und Heuwaage erst ab 2031 nicht mehr als Zufahrt für die Baustelle des Hochhauses Heuwaage genutzt. Der Projektvorschlag des Studienauftrages könnte damit nur wenige Jahre bestehen bleiben. Statt dem Projektvorschlag sollen mit einer Zwischennutzung im nördlichen Abschnitt während fünf Jahren Erkenntnisse für die langfristige Umgestaltung des gesamten Birsig-Parkplatzes gewonnen werden.

Im Jahr 2026 wird in einem ersten Schritt der nördliche Teil des Birsig-Parkplatzes bei der ehemaligen Drehscheibe unter Einbezug der Boulevardgastronomie zu einer Fussgängerzone umgenutzt und künftig den Namen «Am Birsigbogen» tragen. Auf der Grundlage des Entwicklungsrichtplans Innenstadt und des Stadtklimakonzepts werden in diesem Zusammenhang 14 Pflanzgefässe mit Rundbänken, Sitzgelegenheiten, Velostellplätze sowie Spielelemente aufgestellt und Grünflächen geschaffen. Zusätzlich werden vor Ort ergänzende Beleuchtungsmassnahmen umgesetzt sowie ein mobiles Pissoir aufgestellt. Der im Jahr 2024 gestartete Partizipationsprozess zur Mitgestaltung und Mitnutzung des neuen Freiraums durch die Anrainerinnen und Anrainer, z. B. Boulevardgastronomie, wird fortgeführt. Für diesen Aktivierungsprozess wird im Jahr 2027 eine temporäre Grundinfrastruktur mit einem Container für Lager- und Büronutzung inkl. Mobiliar aufgestellt. Bis ins Jahr 2029 wird der Regierungsrat dem Grossen Rat über die Zwischennutzung und die Erkenntnisse für die langfristige Umgestaltung im Zuge einer möglichen Birsigöffnung ab 2035 berichten.

Die Zwischennutzung wird über eine zielgruppenspezifische Partizipation, bestehend aus Öffentlichkeit und Gewerbe vorbereitet, begleitet und laufend ausgewertet. So können Erkenntnisse für die längerfristige Gestaltung und Nutzung des gesamten ehemaligen Birsig-Parkplatzes gewonnen werden.

Die Zwischennutzung ermöglicht, ein gemeinsames Verständnis über mögliche zukünftige Nutzungen zu schaffen. Zudem trägt dieses Vorgehen dazu bei, ein tragfähiges und bedarfsgerechtes Konzept für den Ort zu entwickeln. Unter Einbezug der Boulevardgastronomie wird damit eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität, des Stadtklimas und der Sicherheit ermöglicht. Die Zwischennutzung leistet zudem einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Raumes sowie im Zuge des Strukturwandels zur Funktionsvielfalt in der Innenstadt.

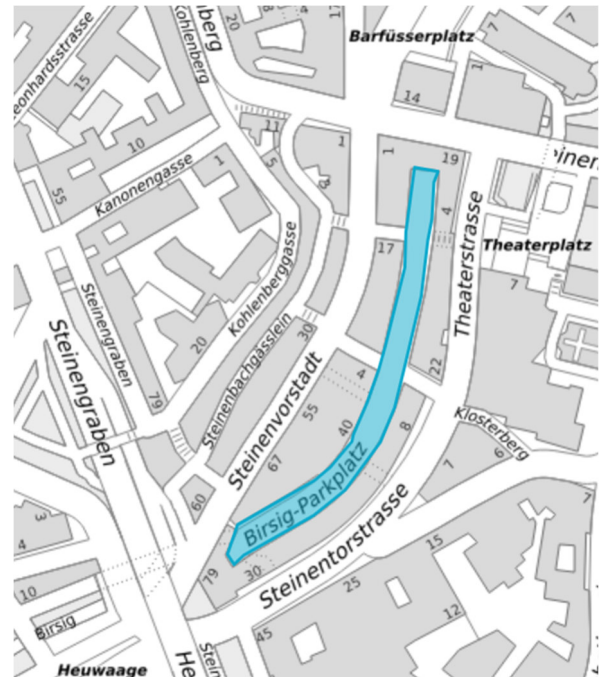
3. Ausgangslage

3.1 Birsig-Parkplatz

Im Zentrum von Basel, zwischen der belebten Fussgängerzone in der Steinenvorstadt und der Verkehrsachse Steinentorstrasse, befindet sich über dem Flussverlauf der Birsig-Parkplatz. In den 1950er-Jahren wurde der Birsig überdeckt, seitdem wird diese Fläche als Parkplatz genutzt.

Der Birsig-Parkplatz ist mit einer Fläche von rund 5'000 Quadratmeter von stark frequentierten Bereichen umgeben, darunter der Steinenvorstadt, dem Theater- und dem Barfüsserplatz. Zudem liegt er entlang einer viel genutzten Verbindung zwischen dem Barfüsserplatz und dem Zoo Basel beziehungsweise dem Nachtigallenwäldli.

Der Birsig-Parkplatz zeichnet sich durch einen eigenwilligen Charakter aus. Die meisten Gebäude am Birsig-Parkplatz haben ihre Rückseite in dessen Richtung ausgerichtet und orientieren sich stärker zur Steinenvorstadt oder zur Theaterstrasse und Steinentorstrasse. Der Birsig-Parkplatz bietet Parkplätze und fungiert auch als Korridor für die Anlieferung ansässiger Läden und Unternehmen, was zu einer hohen Verkehrsfrequenz führt. Die rege Nutzung der 62 Parkplätze trägt zur Unübersichtlichkeit des Raumes bei und erschwert die soziale Kontrolle. Zudem kann der langgestreckte und gebogene Raum nicht in seiner Gesamtheit überblickt werden. Aus diesem Grund meiden Passantinnen und Passanten den Parkplatz häufig in den Abend- und Nachtstunden. Der Birsig-Parkplatz gilt als sozialer Brennpunkt in Basel, an dem es regelmässig zu Lärmemissionen, Gewalt- und Drogendelikten kommt, ebenso wie zu Littering und Wildpinklerei.



Planausschnitt Birsig-Parkplatz



Birsig-Parkplatz Richtung Barfüsserplatz

Der Birsig-Parkplatz gewinnt aber zunehmend an Bedeutung als Standort für gastronomische Angebote. Bereits heute belegen Gastrobetriebe mit ihren Boulevardflächen den Strassenraum und die Nachfrage steigt. Im Gegenzug zur eher lauten Steinenvorstadt schaffen sie mit ihren Sitzplätzen, Pflanzgefäßen und Lichterketten eine etwas ruhigere Atmosphäre und damit einen Ausgleich zur Steinenvorstadt. Dadurch erhält der «Hinterhof» Birsig-Parkplatz eine eigene Identität, die das gastronomische Angebot in der Umgebung ergänzen und zusätzliches Publikum anziehen kann.

Nebst den öffentlichen gastronomischen EG-Nutzungen gibt es am Birsig-Parkplatz auch Wohnungen und halböffentliche Dienstleistungen wie z. B. Praxen, Apotheken, Labors und Büros. Zudem sind in angrenzenden Gebäuden Entwicklungsprojekte geplant, die den Ort nicht mehr primär als Parkplatz, sondern als nutzbare öffentliche Fläche mit höherer Aufenthaltsqualität betrachten. Ein Beispiel dafür sind der Neubau des Hochhauses Heuwaage sowie die Umnutzungen des ehemaligen Spenglerhauses an der Steinenvorstadt 4 und des ehemaligen Geschäftslokals «Waffen Bürgin» an der Theaterstrasse 14. Für das geplante 20-stöckige Hochhaus Heuwaage mit 64 Wohnungen liegt seit März 2025 die Baubewilligung vor. Aktuell rechnet man damit, dass bis Ende 2030 der Birsig-Parkplatz zwischen Stänzlergasse und Heuwaage für die Baustellenlogistik benötigt wird und in diesem Bereich nur kleine Nutzungsänderungen möglich sein werden. Das Mode- und Geschäftshaus, das ehemalige Spenglerhaus, wird als Reaktion auf den Strukturwandel im Zuge einer Totalsanierung bis Ende Jahr 2027 umgenutzt. Die Planung sieht 37 möblierte Apartments mit Küche sowie 23 Hotelzimmer vor. Im Parterre und im ersten Untergeschoss sollen Ladenflächen realisiert werden. Das Gebäude an der Theaterstrasse 14 wird bis Ende 2025 saniert und soll im Erdgeschoss zukünftig einen Gastronomiebetrieb mit Boulevardfläche beherbergen. Diese Entwicklungsprojekte nehmen in der Ausgestaltung der Rückseite zum Birsig-Parkplatz bereits in der Konzipierung und Planung Bezug zu den Veränderungsprozessen am Birsig-Parkplatz auf.



Umnutzung Spenglerhaus (Ackermann)



Hochhaus Heuwaage (Miller Miranta)

Durch seine Ausrichtung ist der Birsig-Parkplatz im Sommer überwiegend schattig, mit Ausnahme der Mittagszeit. Aufgrund der dichten Bebauungsstruktur, geringer Durchgrünung und Durchlüftung sowie einem relativ grossen Anteil betroffener Wohnbevölkerung gilt der Birsig-Parkplatz gemäss Stadtklimakonzept trotzdem als Fokusgebiet (Tag und Nacht) mit hohem Handlungsbedarf. Die mehrheitlich mineralische Bausubstanz nimmt bei hohen Temperaturen tagsüber Energie auf und gibt diese nachts in Form von Wärme wieder an die Umgebung ab. Dadurch wird die nächtliche Abkühlung reduziert bis aufgehoben und die Erholung vom Hitzestress für den menschlichen Körper nimmt ab. Für die hier ansässige Wohnbevölkerung ergibt sich eine erhöhte thermische Belastung, welche nachweislich negative Auswirkungen auf die Gesundheit hat.

3.2 Volksinitiative und Gegenvorschlag

Die kantonale Volksinitiative «Öffnung des Birsig – eine Rivietta für Basel» forderte 2009 eine Freilegung des Birsigs und bemühte sich um eine Aufwertung des Birsig-Parkplatzes als Fussgänger-, Einkaufs- und Flanierzone. Eine Überprüfung dieses Vorhabens ergab, dass eine Öffnung des Birsigs gemäss den Vorstellungen der Initiantinnen und Initianten zwar technisch möglich wäre, aber Kosten in Höhe von rund 23 Mio. Franken zur Folge hätte. Der Birsig würde überdies auch nach einer Öffnung weiterhin ca. 3 Meter unter der heutigen Trottoiroberfläche fliessen. Zudem müssten die seitlichen Abschlusswände des Birsig-Kanals weiterhin senkrecht bleiben, um den Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Deshalb beschloss der Grosse Rat im Jahr 2011, dass dieser Ansatz nicht dem eigentlichen Wunsch der Initiantinnen und Initianten entspricht, den Birsig unter anderem «erlebbar» zu machen. Der Grosse Rat genehmigte in der Folge einen Gegenvorschlag, der eine Neugestaltung und Aufwertung des Birsig-Parkplatzes ohne Freilegung des Birsigs vorsieht. Die Gestaltung sollte unter Einbezug des Elements Wasser zu Gunsten des Fussverkehrs mit Platz zum Verweilen und Flanieren erfolgen. Der Auftrag umfasste zudem die Prüfung einer sicheren Veloverbindung vom Auberg in die Steinentorstrasse via Birsig-Parkplatz bis zur Kreuzung Stänzlergasse. Für die Projektierung der «Neugestaltung Birsigparkplatz» genehmigte der Grosse Rat im Jahr 2011 Ausgaben in der Höhe von 600'000 Franken (GRB Nr. 11/02/12G vom 12. Januar 2011).

3.3 Planungsgrundlagen

Die Zwischennutzung orientiert sich am Legislaturplan 2025 bis 2029 des Regierungsrates. Der Legislatur-Schwerpunkt «Klimaschutz und lebenswerter Stadtraum» sieht unter anderem qualitätsvolle öffentliche Räume als zentrale Grundlage für eine hohe Lebensqualität im Stadtraum vor. Der Kanton setzt das Stadtklimakonzept für die Klimaanpassung weiter um und fördert lebenswerte Quartiere mit hoher Aufenthaltsqualität.

Der Regierungsrat hat im Jahr 2010 im Rahmen des Projekts «Innenstadt – Qualität im Zentrum» fünf übergeordnete Ziele definiert, die nach wie vor gültig sind. Die Zwischennutzung richtet sich insbesondere nach den Zielen «Funktionsvielfalt und die Zentrumsfunktion der Innenstadt stärken». Im aktuellen Monitoring aus dem Jahr 2022 wird festgehalten, dass sich aufgrund des Strukturwandels neue Chancen für eine noch vielfältigere Nutzung in der Innenstadt bieten und dass Massnahmen für ein angenehmes Stadtklima in der Innenstadt als Hotspot zunehmend wichtig werden sowie Massnahmen zur nachhaltigen Belebung der Innenstadt gefragt sind.

Für den Birsig-Parkplatz ist im Entwicklungsrichtplan Innenstadt und im Gestaltungskonzept Innenstadt die Zielsetzung festgehalten, eine sogenannte Stadtnische mit einem verschiedentlich nutzbaren «Multifunktionsraum» mit Sitzgelegenheiten, Begrünung, Boulevardgastronomie und Spielen sowie mit Raum für temporäres Programm im Bereich Kunst und Kultur zu entwickeln. Als längerfristiges Ziel ist die Aufwertung des Birsig-Parkplatzes mittels eines Gestaltungswettbewerbs vorgesehen. Zudem ist die Bewilligung zusätzlicher Nutzungen gemäss den vorhergehend genannten Funktionsschwerpunkten als Planungsanweisung festgehalten. Diese Aufwertung wird ermöglicht durch die verkehrsbezogenen Aussagen im Entwicklungsplan, welche eine Aufhebung der Parkplätze und Verkehrsbefreiung der Strassen vorsehen.

Eine zentrale Aussage des Stadtklimakonzepts ist die Definition von Fokusgebieten im Kanton Basel-Stadt, in denen die Betroffenheit der Bevölkerung durch Hitzebelastung besonders hoch ist. In diesen Gebieten – unter anderem in grossen Teilen der Innenstadt – sollen die negativen Folgen der Klimaerwärmung durch ein Massnahmenprogramm eingedämmt werden. Die Massnahmen der Klimaanpassung bzw. Klimaadaptation dienen dem Erhalt der Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Stadt Basel. Sie fokussieren auf die Kühlung von zu heissen Aufenthaltsbereichen im öffentlichen Raum durch Entsiegelung, Beschattung, mobile und, wo immer möglich, fixe, hitzeangepasste Begrünung und mehr erlebbarem Wasser. Durch die Umsetzung eines möglichst naturnahen Regenwassermanagements (Schwammstadtprinzip) bereitet sich die Stadt zudem auf extremere Starkniederschläge und Trockenperioden vor.

Im Teilrichtplan Velo 2019 wurde die Verbindung Steinenvorstadt über den Birsig-Parkplatz bis zur Stänzlergasse als Basisroute festgehalten. Der Birsig-Parkplatz zwischen Stänzlergasse und Heuwaage bleibt im aktuellen Entwurf der Überarbeitung des Teilrichtplanes Velo weiterhin Bestandteil des Veloroutennetzes und muss somit sicher befahrbar sein. Die Route stellt eine wichtige Verbindung in das Bachlettenquartier über die Birsigstrasse dar. Der Auberg und die Austrasse sind weder aktuell noch künftig eine kantonale Veloroute. Mit dem Bauprojekt Austrasse wird das Einbahnregime beibehalten und keine Veloinfrastruktur umgesetzt.

Um im Sommer die Boulevardnutzung länger zu ermöglichen, erliess der Regierungsrat für die Stänzlergasse Ecke Birsig-Parkplatz einen neuen Boulevardplan mit um eine Stunde verlängerten Öffnungszeiten. Im restlichen Gebiet wird auf dem Birsig-Parkplatz zum Schutz der Anwohnenden gemäss Bundesgesetz keine Verlängerung realisiert.

3.4 Projektvorschlag «Birsig Garten Basel»

Das im Gegenvorschlag geplante Vorgehen für eine Neugestaltung aus dem Jahr 2011 musste angesichts des anstehenden Sanierungsbedarfs der Birsigüberdeckung bis zum Jahr 2038 angepasst werden. Über dieses Vorhaben wurde der Grosse Rat im Jahr 2019 mit einem Bericht zum Anzug Sebastian Kölliker betreffend «kulturelle und gastronomische Zwischennutzung beim Birsig-Parkplatz» informiert (17.5258.02).

Demzufolge kann eine Neugestaltung aus wirtschaftlichen Gründen erst nach einer Sanierung erfolgen. Um bereits vor dem Zeitpunkt der Sanierung eine neue Beispielbarkeit und Umnutzung zu ermöglichen, hat das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) im Jahr 2019 das Varianzverfahren «Vom Hinterhof zur Stadtnische – Umwidmung Birsig-Parkplatz» ausgeschrieben. Grundlage für die Ausschreibung war, dass mit dem «Parking Kunstmuseum Basel» ab 2023 eine Aufhebung und Kompensation der rund 60 Parkplätze des Birsig-Parkplatzes möglich wurde. Im April 2021 empfahl das Beurteilungsgremium den Projektvorschlag «Birsig Garten Basel» als Zwischennutzung. Der Vorschlag sieht auf dem Birsig-Parkplatz zwischen Stänzlergasse und Heuwaage eine Kombination von Begrünung und Holzpavillons auf Allmend vor. Die Pavillons folgen dem unterirdischen Lauf des Birsigs und sehen Verkaufsflächen für die Kreativwirtschaft und für öffentliche, unter anderem soziokulturelle oder gastronomische Nutzungen vor.

Der Projektvorschlag liess jedoch Fragen zur Umsetzung und Machbarkeit offen und kann erst nach Fertigstellung des Hochhauses Heuwaage im Jahr 2031 umgesetzt werden. Parallel dazu hat das in Planung befindliche kantonale Projekt «Hochwasserschutz und Entlastungsstollen» ergeben, dass der Birsig im Abschnitt Birsig-Parkplatz ganz oder teilweise geöffnet werden könnte (ab frühestens 2035, vgl. Kap. 3.5). Die Pavillons des Studienauftrages könnten damit bis zu einer allfälligen Offenlegung des Birsigs resp. der optionalen Sanierung der Birsig-Überdeckung nur wenige Jahre bestehen bleiben. Der Regierungsrat hat insbesondere wegen dieser veränderten Rahmenbedingungen unter Einbezug wirtschaftlicher Überlegungen entschieden, den Projektvorschlag «Birsig Garten Basel» als Zwischennutzung nicht umzusetzen.

Die ursprüngliche Ausgabenbewilligung in Höhe von 600'000 Franken (GRB 11/02/12G) wurde teurerungsbedingt inzwischen auf 653'640 Franken angepasst und zur Erarbeitung des vorliegenden Ausgabenberichts wie folgt eingesetzt:

436'180 Franken	Varianzverfahren (Studienauftrag) 2019 bis 2022
49'631 Franken	Machbarkeitsstudie Birsig-Überdeckung 2022 bis 2025
123'688 Franken	Projektierung inkl. Partizipation ab 2023 bis Juni 2025
609'499 Franken	Total Ausgaben Projektkredit (Stand September 2025)

Die verbleibenden Mittel werden zur Vorbereitung und Umsetzung der Zwischennutzung eingesetzt.

3.5 Hochwasserschutzkonzept und Entlastungstollen

Die Überprüfung der Hochwassersicherheit beim Birsig hat gezeigt, dass das Schadenspotential und somit auch das Risiko am Birsig bereits jetzt schon hoch ist und bei stärker werdenden Niederschlägen in Zukunft zusätzlich steigt. Um die geforderte Sicherheit gewährleisten und das Risiko minimieren zu können, plant der Kanton die Erstellung eines Hochwasserentlastungstollens, der das anfallende Hochwasser um die Innenstadt herum und darunter hindurch leitet. Der bestehende Birsigtunnel bleibt im Bereich des Birsig-Parkplatzes erhalten. Dieser muss dann jedoch keine grösseren Hochwassermengen mehr abführen und könnte teilweise geöffnet werden (vgl. Kapitel 5 Projektentwicklung ab 2035). Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat im 1. Quartal 2026 zum Projekt «Hochwasserschutzkonzept und Entlastungstollen».

3.6 Lokale Anliegen und Aktivitäten

Die Anrainerinnen und Anrainer sowie die lokalen Interessensgruppen (Anwohnende, Eigentümerschaft, Gewerbe und Quartierorganisationen) wurden im Herbst 2024 zu zwei Partizipationsveranstaltungen eingeladen. An den Veranstaltungen wurden Anliegen erhoben, Perspektiven für die künftige Nutzung entwickelt und vorgeschlagene Massnahmen bewertet.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nahezu alle Teilnehmenden eine bedarfsgerechte Aufwertung wünschen: Höhere Aufenthaltsqualität, mehr Begrünung, Wasser und verbesserte Beleuchtung sollen einen verkehrsbefreiten Begegnungsort schaffen. Gleichzeitig sollen Massnahmen zur Sicherstellung der Ordnung ergriffen werden. Im Folgenden werden verschiedene Nennungen und Bedürfnisse aus den Dialogformaten und Gesprächen thematisch geordnet und zusammengefasst.

Zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls werden die Aufhebung der Parkplätze sowie zusätzliche Beleuchtungsmassnahmen als positiv erachtet. Die teilweise schwache Ausleuchtung sowie zahlreiche Nischen und «Verstecke», z. B. zwischen den parkierten Fahrzeugen, führten bisher dazu, dass der Birsig-Parkplatz vor allem in den Abend- und Nachtstunden zum Handel mit illegalen Substanzen sowie vorwiegend an Wochenenden auch zum Urinieren genutzt wurde. Es besteht daher das Bedürfnis, einerseits das Sicherheitsgefühl durch eine verbesserte Beleuchtung des Strassenraums zu erhöhen und andererseits Nischen und Versteckmöglichkeiten zu beseitigen. Die Umwandlung des ehemaligen Parkplatzes in eine offeneren Fussgängerzone kann dabei zusätzlich zu einem gesteigerten Sicherheitsgefühl beitragen, da der Raum durch den Wegfall parkierender Autos offener und übersichtlicher wird.

Für eine bessere Aufenthaltsqualität und zur Reduktion der Hitze werden eine stärkere Begrünung sowie die Integration von Wasserelementen – inspiriert durch die Volksinitiative aus dem Jahr 2009 – als wichtige Beiträge bewertet. Öffentliche Sitzgelegenheiten, Tische oder Rundbänke werden tagsüber geschätzt, nachts jedoch kritisch gesehen. Dies aus Sorge vor Lärm, Littering und Vandalismus. Eine aktive Trägerschaft müsste die soziale Kontrolle und einen Teil des Unterhalts gewährleisten. Im Umfeld bestehen bereits Boulevardflächen und mit der weiteren Entwicklung am Birsig-Parkplatz ist mit zusätzlichen Anfragen zu rechnen. Diese Flächen sollten aus nutzungs- und gestalterischer Sicht in eine übergeordnete Planung eingebunden werden. Die lokalen Gastronominnen und Gastronomen zeigen Interesse, Verantwortung zu übernehmen und neue Formate zu testen (z. B. analog Rheingasse). Ein konkreter Vorschlag ist die Erprobung einer kollektiv betriebenen, konsumfreien Boulevardfläche, auf der Speisen und Getränke bei verschiedenen Betrieben bestellt und gemeinsam konsumiert werden können – ähnlich einem Markthallenkonzept.

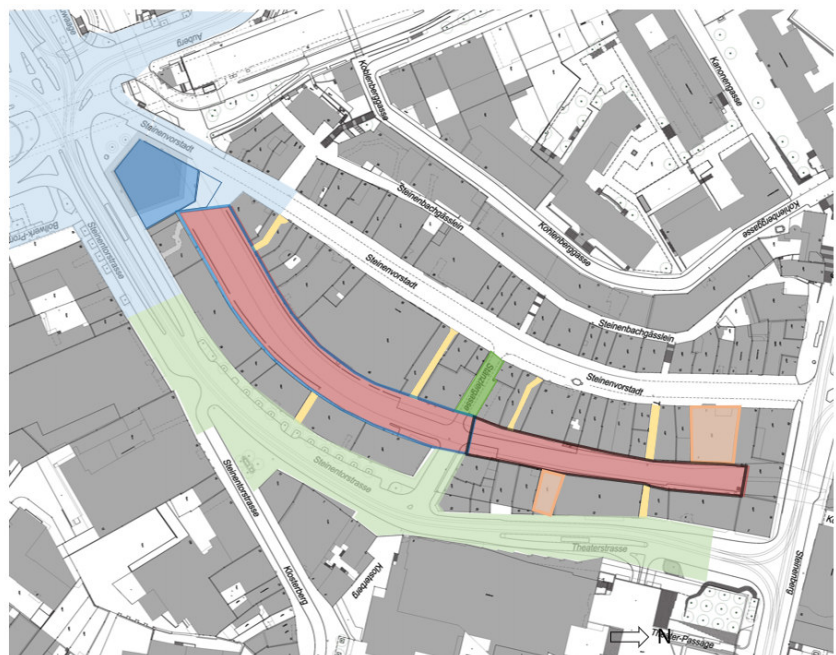
Eine grundsätzliche Verkehrsbefreiung des Perimeters wird von den Anrainerinnen und Anrainern begrüsst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anlieferung für die verschiedenen Betriebe sowie Ausnahmen wie z. B. die Sicherstellung eines notwendigen Patiententransportes für die ansässige Apotheke bis ans nördliche Ende des Perimeters ganztags gewährleistet sein muss. Zuliefernde sollen weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Fahrzeuge im hinteren Bereich des Birsig-Parkplatzes wenden zu können.

Eine Zwischennutzung wird von den Teilnehmenden als Chance gesehen, die Möglichkeiten für das Verweilen und das Potenzial für temporäre Nutzungen im verkehrsbefreiten öffentlichen Raum zu prüfen (z. B. durch mobile Marktsituationen). Dabei können auch Synergien unter den Anrainerrinnen und Anrainern geschaffen und Verantwortlichkeiten geklärt sowie Anpassungen aufgrund negativer Begleiterscheinungen wie Lärm vorgenommen werden. Von allen Seiten wurde klar geäußert, dass es zumindest zu Beginn für eine erfolgreiche Bespielung und Aktivierung einer verantwortlichen Person oder Organisation vor Ort bedarf, welche als Anlaufstelle für Anfragen und als Schnittstelle zur Verwaltung agieren soll.

Rund um den Birsig-Parkplatz formieren sich derzeit mit dem Theaterplatz-Quartier und dem Verein Pro Steinen Basel zwei vor allem kulturelle und wirtschaftliche Engagements, die das Quartier beleben und aufwerten möchten. Vertreterinnen und Vertreter aus beiden Initiativen waren an den zwei Partizipationsveranstaltungen anwesend. Im Verein Theaterplatz-Quartier engagieren sich seit 2021 zehn bedeutende Kulturinstitutionen in unmittelbarer Nähe des Theaterplatzes, darunter das Theater Basel, die Kunsthalle, das Literaturhaus, das Stadtcasino oder die Offene Kirche Elisabethen. Ziel ist es, den öffentlichen Raum rund um den Theaterplatz zu beleben und kulturell zu gestalten. Seit 2024 setzt sich der neu gegründete Verein Pro Steinen Basel für die Attraktivitätssteigerung der Steinenvorstadt und angrenzender Bereiche wie dem Birsig-Parkplatz ein. Ziel ist es, das Quartier nicht nur als abendliche Ausgehmeile, sondern auch tagsüber als lebendigen Begegnungsort zu etablieren. Der Verein umfasst Gastronomiebetriebe, Gewerbetreibende, Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer sowie Privatpersonen.

3.7 Übersicht aktuelle Entwicklungen

- Hochhaus Heuwaage
2025 Beginn Abriss
2026 bis 2030 Bauzeit
- Umgebungsgestaltung Hochhaus
2029 bis 2030 Bauzeit
- Neuorganisation Binningerstrasse, Heuwaage
2032 bis 2034
- Erneuerung Stänzlergasse West
Umsetzung Gestaltungskonzept Innenstadt
2025 Ausführung Umgestaltung
- Behag Tram Basel & Stänzlergasse Ost
inkl. Umsetzung Gestaltungskonzept Innenstadt
2032 bis 2034 Bauzeit
- Perimeter Zwischennutzung bis 2038
- Zwischennutzung im nördlichen Bereich
2026 bis 2030
- Hochhaus Heuwaage Baustellenabfahrt und
logistik bis Ende Jahr 2030 und Möglichkeit zur
Zwischennutzung ab 2031 im südlichen Bereich
- Umbau und Umnutzung Steinenvorstadt 5
2026 bis 2027 Bauzeit
Sanierung Theaterstrasse 18 bis Anfang Jahr 2026
- Durchgänge



Übersicht Stand September 2025

4. Vorgehen Zwischennutzung «Am Birsigbogen» 2026 bis 2030

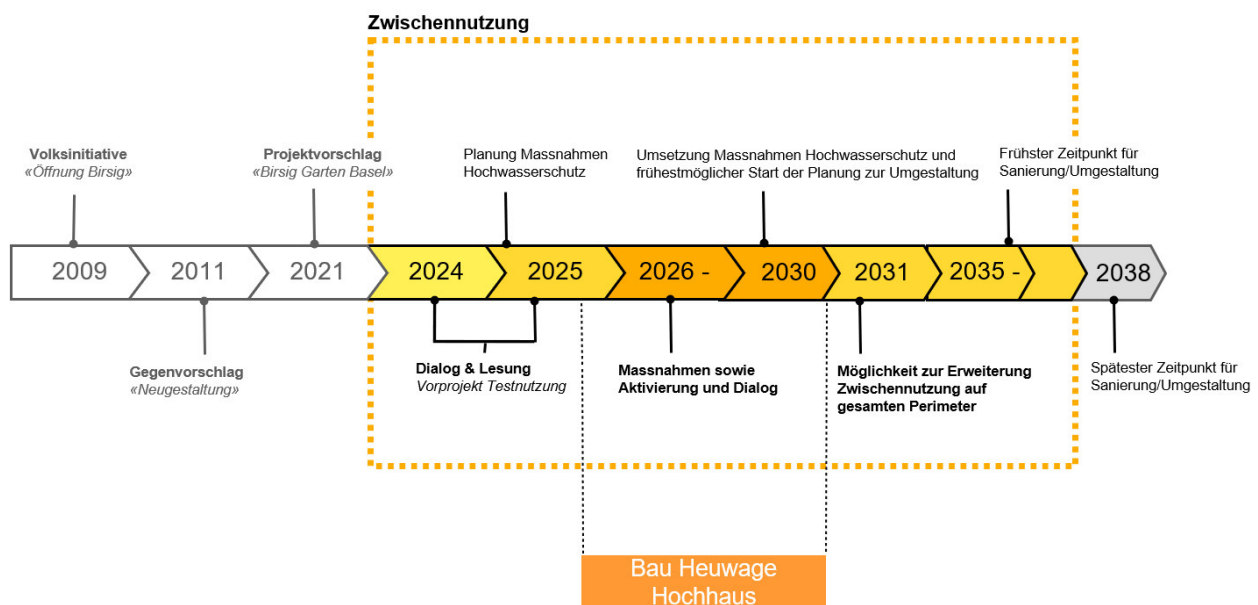
4.1 Vorgehen

Im Jahr 2024 wurden Dialog- und Beteiligungsformate zur Bedarfserhebung sowie zur Einschätzung für ein tragfähiges Vorgehen durchgeführt. Diese dienten der Konzeption und Anpassung der Massnahmen sowie der vorgeschlagenen Zwischennutzung.

In einem ersten Schritt wird der nördliche Teil des Birsig-Parkplatzes zwischen Stänzlergasse Richtung Barfüsserplatz von einem Parkplatz in eine Fussgängerzone mit dem neuen Namen «Am Birsigbogen» umgewandelt. Ziel ist es, den bislang unattraktiven Ort in der Innenstadt schrittweise in einen lebendigen, vielfältig nutzbaren Stadtraum zu transformieren. Dabei sollen sowohl neue Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten erprobt, Bedürfnisse und Synergien sichtbar gemacht sowie praxisbezogenes Wissen generiert werden.

Im Jahr 2026 werden die in den Dialogformaten vorbereiteten Massnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im nördlichen Teil des Birsig-Parkplatzes umgesetzt. Damit beginnt ab 2026 eine fünfjährige Zwischennutzung. Im Zentrum steht dabei die Beteiligung der Anrainerinnen und Anrainer sowie lokaler Interessensgruppen und die Frage, wie unter realen Bedingungen Aufenthaltsqualität, Sicherheit, Begrünung und Nutzungsvielfalt gestärkt werden können.

Die Zwischennutzung wird über eine zielgruppenspezifische Partizipation, bestehend aus Öffentlichkeit und Gewerbe vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Sie liefert Erkenntnisse für die längerfristige Gestaltung und Nutzung des gesamten Birsig-Parkplatzes nach frühestens 2035. Über die Zwischennutzung und die Projektentwicklung ab 2035 wird der Regierungsrat dem Grossen Rat voraussichtlich bis ins Jahr 2029 berichten. Der genaue Zeitpunkt des Ratschlags richtet sich nach dem Fortgang des Projektes «Hochwasserschutz & Entlastungsstollen», welches die Grundlage für alle weiteren Planungen zu einer allfälligen Öffnung des Birsigs darstellt.



4.2 Zielsetzungen

Der bisher unattraktive Birsig-Parkplatz wird im Abschnitt zwischen Stänzlergasse Richtung Barfüsserplatz in eine belebte und vielfältig nutzbare und attraktive Fussgängerzone überführt. Es wird untersucht, wie dieser öffentliche Stadtraum mit hoher Aufenthaltsqualität, Boulevardgastronomie, Begrünung und Wasser gestaltet und genutzt werden kann. Die Zwischennutzung verfolgt dabei folgende Zielsetzungen:

- Erhöhung der Aufenthaltsqualität und der Sicherheit;
- Schaffen von attraktiven, zum Teil begrünten Bereichen zum Verweilen und Flanieren für Fussgängerinnen und Fussgänger und für das Quartier, nach Möglichkeit unter Einbezug des Themas «Birsigwasser»;
- Umsetzung von Massnahmen zur Entlastung des Stadtklimas im nördlichen Bereich des Birsig-Parkplatzes;
- Gemeinsames Nutzen, Aneignen und Entwickeln des städtischen Raumes durch die Beteiligung der Anrainerschaft (Gewerbetreibende, Anwohnende und Eigentümerschaft);
- Integration und Förderung der Boulevardgastronomie;
- Sichern von Erkenntnissen als Basis für das künftige Umgestaltungsprojekt im Zuge einer möglichen Birsigöffnung ab frühestens 2035 oder optional der Sanierung Birsigüberdeckung bis spätestens 2038.

4.3 Aktivierung Fussgängerzone ab 2026 bis 2030

Die Zwischennutzung bildet den ersten Schritt eines längerfristigen Transformationsprozesses (vgl. Kapitel 5). Während mindestens drei Jahren soll erprobt werden, wie der Ort als öffentlicher Aufenthalts- und Begegnungsraum mit vielfältigen Nutzungen funktionieren kann. Der Fokus liegt auf der Aktivierung des Ortes unter Einbezug der Boulevardgastronomie und der Bildung eines aktiven Netzwerks lokaler Akteurinnen und Akteure. Ziel dieser ersten Etappe ist es, im nördlichen Bereich des Birsig-Parkplatzes durch niederschwellige Formate, temporäre Veranstaltungen und partizipative Formate ein vertieftes Wissen über die Potenziale, Herausforderungen und Interessen des Ortes zu gewinnen. Als Basis zur Aktivierung und Aneignung dienen die Massnahmen und die Umwandlung des Verkehrsregimes in eine Fussgängerzone. Über eine weiterführende Partizipation soll zudem die temporäre Nutzungsmöglichkeit für Birsigwasser untersucht und die Grundlage für die Umsetzung einer mobilen Testinstallation geschaffen werden.

Das schrittweise Vorgehen soll ein gemeinsames Verständnis über mögliche zukünftige Nutzungen schaffen und dabei helfen, ein tragfähiges und bedarfsgerechtes Konzept für den Ort zu entwickeln.

4.4 Zeitplan

Frühling 2026	Voraussichtlich Entscheid Grosser Rat zur Zwischennutzung
Ab Sommer 2026	Voraussichtlich Umsetzung Massnahmen und Freiraumaktivierung im Rahmen der Zwischennutzung im nördlichen Teil
2029	Voraussichtlich Ratschlag zur Zwischennutzung und zur langfristigen Umgestaltung im Zuge einer möglichen Öffnung des Birsigs, abhängig vom Fortgang des Projekts «Hochwasserschutz & Entlastungsstollen»
Ab 2035	Frühestmögliche Ausführung Umgestaltungsprojekt in Kombination mit einer möglichen Birsigöffnung, abhängig vom Fortgang des Projekts «Hochwasserschutz & Entlastungsstollen».
2038	Spätester Zeitpunkt Sanierung Birsigüberdeckung (falls Birsigöffnung nicht weiterverfolgt werden kann)

5. Projektentwicklung ab 2035

Die geplante Zwischennutzung muss in einem grösseren Kontext und Zeithorizont betrachtet werden.

Dem bereits erwähnten Projekt «Hochwasserschutz und Entlastungsstollen» (vgl. Kapitel 3.5) kommt vor dem Hintergrund einer längerfristigen Entwicklung «Am Birsigbogen» eine Schlüsselrolle zu. Sollte dieses weiterverfolgt werden, könnte die ursprüngliche Idee eines sicht- und erleb- baren Birsigs in der Innenstadt aufgegriffen werden, was dem ursprünglichen Anliegen der Volks- initiative entspräche. Die technisch-organisatorische und finanzielle Machbarkeit im Zusammenhang mit der Umlegung der bestehenden Werkleitungen wird phasengerecht noch de- tailliert untersucht werden.

Parallel dazu liefern die Erkenntnisse der Zwischennutzung ab 2026 eine wertvolle Grundlage für die langfristige Gestaltung und Nutzungsabsicht «Am Birsigbogen».

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel, ab voraussichtlich 2030 ein Projekt zur längerfristigen Um- gestaltung des Birsigbogens im Zuge einer möglichen Öffnung des Birsigs zu konzipieren. Dies unter Einbezug aller Erkenntnisse sowie in enger Koordination mit den Planungen zum Entlas- tungsstollen sowie einer optionalen Sanierung der Birsigüberdeckung. Ab diesem Zeitpunkt ist an- zunehmen, dass die bislang unbekannten Parameter der jeweiligen Teilprojekte eruiert werden konnten.

Massgeblich wird für die Transformation des Ortes ein nachhaltiger Ansatz verfolgt. Mit der Zwi- schennutzung wird sichergestellt, dass die Weiterentwicklung tatsächlich aus dem Ort und den Be- dürfnissen heraus entwickelt wird. Im Zuge der Weiterbearbeitung wird geprüft werden, inwiefern bereits verwendete Materialien, Ausstattungen und Begrünungsmassnahmen der Zwischennut- zungsphase als Teil einer ganzheitlichen Transformation weiterverwendet werden können.

Welche Spielräume sich gestalterisch und funktional eröffnen könnten, ist Teil eines ganzheitlichen Planungsprozesses, über den der Regierungsrat dem Grossen Rat bis 2029 berichten wird.

6. Massnahmen Zwischennutzung

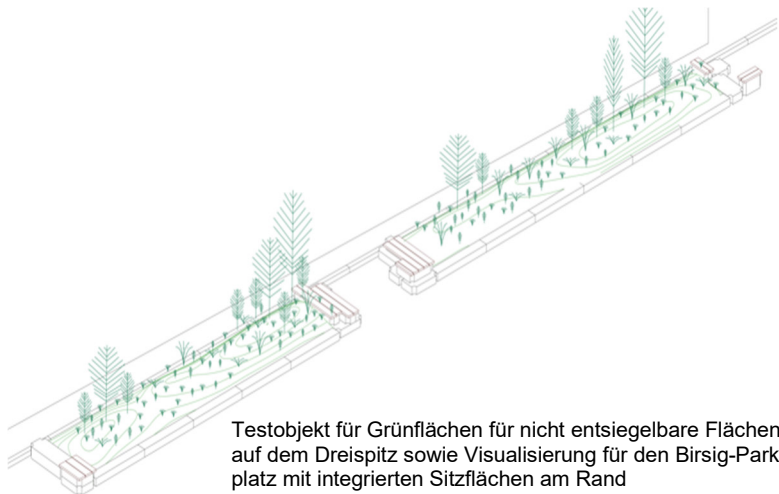
6.1 Massnahmen 2026 bis 2030

Die neu geschaffene Fussgängerzone wird mehr Raum für vielfältige Nutzungen bieten, und der Birsig-Parkplatz wird zukünftig «Am Birsigbogen» heissen. Als Massnahme werden gemäss Vor- gehensvorschlag ab Sommer 2026 nördlich der Stänzlergasse (ehemals Drehscheibe) die verblei- benden 16 Parkplätze aufgehoben und der Perimeter analog Steinenvorstadt als Fussgängerzone in das Verkehrskonzept Innenstadt integriert. Die 16 Parkplätze (acht weisse Parkplätze und acht Güterumschlagsfelder) werden der vom Grossen Rat beschlossenen Kompensation in Folge des Parkings Kunstmuseum angerechnet, wobei nur die acht weissen Parkplätze kompensiert werden müssen (GRB 13/11/10G). Der Behinderten-Parkplatz oberhalb der Stänzlergasse bleibt bestehen.

In der Mitte der Strasse befindet sich ein freier Korridor, der als Promenade und Zufahrtsmöglichkeit für die Anlieferung und Rettung dient. Die aufgehobenen Parkplätze werden mit 14 begrünten Pflanzgefässen aus dem Massnahmenprogramm des Stadtklimakonzepts, mit begrünten Flächen auf Asphalt sowie mit Spielangeboten, Stadtmobiliar inkl. einem saisonalem Urinal und mit 12 zusätzlichen Veloabstellplätzen ersetzt. An zwei Stellen sorgen spezielle Pflanzbeete für mehr Grün und mit einem schwammartigen Aufbau und einer ausgewählten Bepflanzung für einen kühlenden Effekt in der dicht bebauten Umgebung. Sitzgelegenheiten finden sich entlang dieser Grünflächen und auf Rundbänken, die an vier Pflanzgefässen montiert sind. Diese bieten bequeme Sitzmöglichkeiten mit Schatten durch die gepflanzten Grosssträucher. Eine zusätzliche Beleuchtung erhöht das Sicherheitsgefühl in den Abend- und Nachtstunden. Gestalterisch werden dazu Lichtgirlanden eingesetzt, die den Ort stimmungsvoll bereichern. Die öffentliche Beleuchtung wird mit einer neuen LED-Ausstattung verbessert.



Pflanzgefäss mit Rundbank



Testobjekt für Grünflächen für nicht entsiegelbare Flächen auf dem Dreispitz sowie Visualisierung für den Birsig-Parkplatz mit integrierten Sitzflächen am Rand

Der verkehrsfreie Raum schafft auch Platz für Bewegung und Spiel. Es wird ein Schachfeld auf den Boden gemalt, und über eine Spielbox können kostenlos verschiedene Sport- und Spielgeräte (z. B. Federball oder Bodenmalkreide) ausgeliehen werden.

Entlang der Gebäude wechseln sich verschiedene Nutzungsbereiche ab: Grünflächen, Boulevardflächen sowie Aufenthalts- und Spielbereiche.



Übersichtsplan Zwischennutzung

Die Massnahmen wurden mit den Teilnehmenden der Dialogveranstaltungen im Herbst 2024 vorbereitet. Auf der Grundlage der Rückmeldungen wurden Anpassungen vorgenommen: Zum Beispiel wird der Raum bei der ehemaligen Drehscheibe vorerst noch freibleiben, damit für die Zufahrt, Anlieferung und für die Bereitstellung der Abfallcontainer auch in Zukunft genügend Platz besteht. Auch wird der bestehende Behinderten-Parkplatz verschoben werden. Wegen Bedenken betreffend Lärm, insbesondere in der Nacht, werden vorerst grosszügige Sitzflächen mit Tischen nicht realisiert. Für die Umsetzung der Massnahmen liegen rechtskräftige Bewilligungen vor: Gegen die Verkehrsanordnung zur Aufhebung der Parkplätze wurde keine Einsprache erhoben. Eine einzige Einsprache erfolgte im Rahmen des Verfahrens zur Bewilligung der Massnahmen. Diese Einsprache wurde nach einem einvernehmlichen Austausch zurückgezogen.

6.2 Aktivierung und Dialog

Mit der interessierten Anrainerschaft und mit lokalen Organisationen werden die an den bisherigen Dialogen eingebrachten Nutzungsideen wie gemeinsame Boulevardgastronomiefläche, Marktveranstaltungen oder Spielangebote vor Ort weiterverfolgt. Über regelmässige Informationsveranstaltungen, Nachbarschaftstreffen und Workshops werden weitere Massnahmen zur Bespielung und Umnutzung des Freiraums und zur Klärung der Rahmenbedingungen entwickelt und nach Möglichkeit umgesetzt (z. B. mit Unterstützung des Stadtbelebungs fonds). Das gemeinsame Organisieren von Anlässen dient dabei auch der Vernetzung der lokalen Akteurinnen und Akteure.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde geprüft, mit welchem Aufwand der unterirdisch verlaufende Birsig im Rahmen der Zwischennutzung erlebbar gemacht werden könnte. Die Studie ergab, dass mit verhältnismässigem Aufwand über eine bestehende Bodenöffnung Birsigwasser hochgepumpt und als kühlendes und spielerisches Element eingesetzt werden könnte (z. B. zum

Kneipen). Über die bestehenden Ablaufschächte würde das Wasser wieder in den Birsig zurückgeführt werden können. Ziel ist, über die Dialogverfahren eine vertiefte Bedarfsabklärung vorzunehmen und die Grundlage für die Umsetzung einer modularen Testinstallation zu entwickeln. Eine allfällige Umsetzung der Testinstallation könnte im Rahmen der Bearbeitung des Anzugs betreffend «Schaffung von Wasserläufen in der Basler Innenstadt» (24.5521) geprüft werden.

Für den Aktivierungs- und Dialogprozess wird eine temporäre Grundinfrastruktur mit einem Bauwagen oder Container für Lager- und Projektnutzung inkl. Mobiliar sowie ein saisonales Urinal aufgestellt.

6.3 Ressourcen für Planung und Projektleitung

Die Zwischennutzung wird federführend vom Präsidialdepartement in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Verkehrsdepartement realisiert. Es besteht seitens Präsidialdepartement zusätzlicher Ressourcenbedarf für die Projektleitung (40 %) in den ersten drei Jahren. Die zusätzlichen Aufgaben fallen insbesondere im Bereich der Koordination des Multi-Stakeholder-Prozesses mit z. B. einer verstärkten Öffentlichkeits- und Projektarbeit im Kontakt mit den Anrainerinnen und Anrainern an. Für die hier beantragten Personalmittel ist ein befristetes Anstellungsverhältnis während drei Jahren (Sommer 2026 bis Sommer 2029) vorgesehen.

Für die Zwischennutzung in den Jahren 2026 bis 2028 wird eine Organisation mit einem Begleitmandat für eine externe Projektunterstützung eingesetzt. Diese übernimmt kuratorische sowie kommunikative Aufgaben und fungiert als zentrale Ansprechpartnerin für Anwohnende, externe Akteurinnen und Akteure und bildet die Schnittstelle zu den Behörden (Rolle Platzwart).

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Übersicht Gesamtkosten

Die gesamthaft anfallenden Kosten belaufen sich auf 1.209 Mio. Franken und setzen sich wie folgt zusammen:

Übersicht Gesamtkosten (Kostengenaugigkeit +/- 20%)	Franken
Subtotal zu Lasten Investitionsrechnung	914'000
▪ Projektkosten Zwischennutzung, Investitionsbereich (IB) IB 8	260'000
▪ Personelle Ressourcen, IB 8	204'000
▪ Total neue Ausgabe, IB 1a/8	450'000
○ Ausgaben Grundinfrastruktur IB 8	120'000
○ Ausgaben Grün- und Freiraum, IB 1a (MWAf)	180'000
○ Ausgaben Stadtklimakonzept, IB 1a (MWAf)*	150'000
Subtotal zu Lasten Erfolgsrechnung	295'000
▪ Sachkosten Zwischennutzung	75'000
▪ Einmaliger Entwicklungsbeitrag für Massnahmen	20'000
▪ Unterhalt Grünflächen	100'000
▪ Unterhalt Pflanzgefässe *	100'000

Total Gesamtkosten (inkl. MwSt.)**1'209'000**

*Die Ausgaben des Stadtklimakonzepts wurden vom Grossen Rat mit Beschluss 24/15/08G vom 10. April 2024 genehmigt.

7.2 Ausgaben zu Lasten Investitionsrechnung

Die neuen Ausgaben für die Infrastruktur sowie für aktivierbare Projekt- und Personalkosten betragen gesamthaft 0.914 Mio. Franken inkl. 8.1 % MwSt. und setzen sich wie folgt zusammen (Kostengenauigkeit +/- 20 %):

Kosten	2026	2027	2028	2029	2030	Franken
Projektkosten						260'000
- Externe Projektunterstützung	50'000	50'000	50'000			
- Partizipation Kommunikation	30'000	30'000	30'000	10'000	10'000	
Personelle Ressourcen						204'000
40 Stellenprozent befristet	34'000	68'000	68'000	34'000		
Grundinfrastruktur						120'000
- Lager, Mobiliar		70'000	20'000			
- Toiletten	20'000					
- Honorare	10'000					
Massnahmen						180'000
- Gartenanlagen	75'000					
- Installationen	30'000					
- Terrassenbauten	30'000					
- Honorare	45'000					
Stadtklimakonzept						150'000
14 Pflanzgefässe (4 mit Sitzbank)	150'000					
Total inkl. MwSt.	474'000	218'000	168'000	44'000	10'000	914'000

Gemäss geltendem Bau- und Planungsgesetz (SG 730.100) werden Vorteile, die einem Eigentümer eines Grundstückes in der Stadt Basel entstehen, wenn die zulässige Geschossfläche durch Änderung der Zoneneinteilung oder der Zonenvorschriften, durch einen Bebauungsplan oder durch eine Bewilligung vergrössert wird, mit einer Mehrwertabgabe belastet (§ 120 BPG). Die Abgaben werden dem Mehrwertabgabefonds zugewiesen, der vom Bau- und Verkehrsdepartement zu verwalten ist (§ 86 Abs. 2 BPV). Die auf Grundstücken in der Stadt Basel entfallenen Abgaben sind in der Stadt Basel zu verwenden für (§ 120 Abs. 2 BPG):

- Die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Grün- und Freiräume zur Aufwertung des Wohnumfelds;
- Klimaschutz- oder Klimaadaptionsmassnahmen zur Vermeidung und Minderung von Hitzeeffekten;
- Die Schaffung und Aufwertung von naturnahen, öffentlichen Erholungsräumen;
- Die Förderung der Biodiversität.

Das vorliegende Projekt entspricht der Zweckbindung des Mehrwertabgabefonds. Der Lenkungsausschuss MWA-Fonds hat den beantragten Kosten (Massnahmen und Unterhalt) einstimmig zugestimmt.

7.3 Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung

Die Ausgaben für die Sachkosten und für den Unterhalt der Massnahmen des Stadtklimakonzepts und der Mehrwertabgabe betragen gesamthaft 0.295 Mio. Franken inkl. 8.1 % MwSt. und setzen sich wie folgt zusammen (Kostengenauigkeit +/- 20 %):

Kosten	2026	2027	2028	2029	2030	Franken
Sachkosten						75'000
- Unterhalt Grundinfrastruktur	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000	
Unterhalt Grünflächen/Pflanzgefässe						220'000
- Unterhalt Grünflächen (Tägliche Pflege, Bewässerung, Reinigung)	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	
- Entwicklungsbeitrag (MWAf; regelmässige Kontrollgänge)	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000	
- Unterhalt Pflanzgefässe (Tägliche Pflege, Bewässerung, Reinigung)	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	
Total inkl. MwSt.	59'000	59'000	59'000	59'000	59'000	295'000

8. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Ausgabenbewilligung zur Zwischennutzung «Am Birsigbogen» 2026 bis 2030

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Den Gesamtbetrag von Fr. 1'209'000 für die Umsetzung der Zwischennutzung «Am Birsigbogen» 2026 bis 2030 zu bewilligen. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:

Fr.	260'000	für die Projektkosten zur Projektierung und Umsetzung der Zwischennutzung in den Jahren 2026 bis 2030 zu Lasten der Investitionsrechnung des Präsidialdepartements, Investitionsbereich 8 Übrige
Fr.	204'000	für die personellen Ressourcen (Kreditstelle, 40 %) zur Projektierung und Umsetzung der Zwischennutzung in den Jahren 2026 und 2029 zu Lasten der Investitionsrechnung des Präsidialdepartements, Investitionsbereich 8 Übrige
Fr.	120'000	für die Projektierung und Umsetzung der Grundinfrastruktur für die Zwischennutzung in den Jahren 2026 bis 2030 zu Lasten der Investitionsrechnung des Präsidialdepartements, Investitionsbereich 8 Übrige
Fr.	180'000	für die Projektierung und Umsetzung der Massnahmen mit Begrünung zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (MWAf) (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.100.10094)
Fr.	150'000	für die Klimaschutz- und Klimaadaptionsmassnahmen in Form von 14 begrünzten Pflanzgefässen zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, 6010.100.20297)
Fr.	75'000	für Sachkosten zur Projektierung und Umsetzung der Zwischennutzung in den Jahren 2026 bis 2030 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements, Kantons- und Stadtentwicklung
Fr.	20'000	als Entwicklungsbeitrag für die ersten fünf Jahre nach Platzierung der Massnahmen zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Mehrwertabgabefonds (Bau- und Verkehrsdepartement, Generalsekretariat, Pos. 6010.100.00182)

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Fr.	100'000	für die jährlich wiederkehrenden Folgekosten für die Jahre 2026 bis 2030 für den Unterhalt der Pflanzgefässe (Stadtklimakonzept) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei
Fr.	100'000	für die jährlich wiederkehrenden Folgekosten für die Jahre 2026 bis 2030 für den Unterhalt der Grünflächen zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Stadtgärtnerei

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

25.1798.01

21.5510.03

BVD/P251798/P215510

Basel, 26. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2025

Ratschlag

**betreffend Ausgabenbewilligung zur Anpassung/Aktualisierung
des Gesamtkonzeptes öffentliche Toilettenanlagen**

sowie

**Bericht zur Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «ver-
mehrte WC-Anlagen im öffentlichen Raum»**

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Der Ratschlag von 2004.....	3
3.1 Das Standortkonzept gemäss Ratschlag von 2004.....	4
3.2 Das Gesamtkonzept gemäss Ratschlag von 2004.....	4
4. Toilettenanlagen heute	4
4.1 Änderungen und Anpassungen des Gesamtkonzeptes im Rahmen der Umsetzung seit 2004...	5
4.2 Ergänzung des Angebotes an öffentlichen Toilettenanlagen durch die «nette Toilette».....	5
4.3 Toilettenanlagen bei neuen Freiräumen, zum Beispiel in Transformationsarealen.....	6
4.4 Übersicht über die aktuellen WC-Standorte	7
5. Aktualisierung des Konzeptes von 2004.....	8
5.1 Keine Anpassungen am Standortkonzept	8
5.2 Anpassungen am Gesamtkonzept.....	8
6. Neue Anlagen gemäss Gesamtkonzept mit heutigem Stand	9
6.1 St. Johannis Park.....	9
6.2 Birsköpfli	9
6.3 Westquai.....	10
6.4 Wittlinger-Spielplatz	10
6.5 Hochstrasse.....	11
6.6 Dreirosen-Anlage	12
6.7 Klosterfiechten	12
6.8 Spülweiher	13
7. Neue potentielle Toilettenstandorte	13
7.1 Künftiges Vorgehen bei Anträgen aus der Bevölkerung	13
7.2 Weitere Anlagen	14
7.3 Ausweitung der «netten Toilette» auf die Quartiere.....	14
8. Finanzielle Auswirkungen	15
8.1 Investitionsausgaben.....	15
8.2 Folgekosten für Betrieb und Unterhalt der WC-Anlagen.....	16
9. Bericht zur Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «vermehrte WC-Anlagen im öffentlichen Raum».....	16
10. Formelle Prüfung.....	17
11. Antrag.....	18

1. Begehren

In Erfüllung der Motion betreffend «vermehrte WC-Anlagen im öffentlichen Raum» beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Mittel in der Höhe von insgesamt 5'860'000 Franken. Diese teilen sich wie folgt auf:

- | | |
|---------------|--|
| Fr. 5'200'000 | als Rahmenausgabebewilligung für die Projektierung, Anschaffung und den Bau von acht Toiletten-Anlagen an definierten Standorten sowie vier weiteren Anlagen an möglichen Standorten zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Investitionsbereich 8 «Übrige» (Pos. 6170.400.20000, Tiefbauamt): |
| Fr. 3'470'000 | Ausgabenbewilligung für die neuen Anlagen an den definierten Standorten St. Johannis-Park, Birschpfl, Westquai, Wittlinger-Spielplatz, Hochstrasse, Dreirosen-Anlage, Klosterfichten und Spülweiher. |
| Fr. 1'730'000 | Delegation der Zuständigkeit für die Bewilligung weiterer Anlagen im Umfang der vorliegend beantragten Mittel entsprechend den Kriterien des vorliegenden überarbeiteten Gesamtkonzepts an den Regierungsrat. Über die Verwendung der Mittel wird der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre berichten. |
| Fr. 660'000 | für jährliche Folgekosten für Betrieb und Unterhalt der WC-Anlagen (inkl. Personalressourcen), für zusätzliche Mietanlagen (Kompost-Toiletten) und für weitere «nette Toiletten» zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Tiefbauamt. |

2. Ausgangslage

Da es sich bei der Bereitstellung öffentlicher WC-Anlagen um eine kommunale Aufgabe handelt, wurde die Vorlage ausschliesslich aus der Perspektive der Stadt Basel erarbeitet. Die Gemeindeautonomie von Riehen und Bettingen ist damit vollumfänglich gewahrt.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Beantwortung diverser politischer Vorstösse in der Vergangenheit stets versichert, dass es ihm ein grosses Anliegen ist, ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Toilettenanlagen anzubieten.

Die aktuell vorhandenen 87 Toilettenanlagen (darunter 33 selbstreinigende und 54 konventionelle Anlagen) basieren überwiegend auf einem dem Grossen Rat 2004 vorgelegten Konzept. Seit Mai 2018 werden in der Basler Innenstadt zusätzlich rund 30 sogenannte «nette Toiletten» angeboten. Wie der Regierungsrat im Rahmen seiner Antwort auf den Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend «gebührenfreie WC-Anlagen in Basel-Stadt» (16.5349.03) ausführte, ist die Stadt Basel im Vergleich zu anderen Schweizer Städten bereits heute führend – sowohl hinsichtlich der Anzahl Toilettenanlagen pro Quadratkilometer als auch bezüglich der Anzahl Anlagen pro Einwohner*in.

3. Der Ratschlag von 2004

Mit Beschluss Nr. 04/23/25G vom 9. Juni 2004 (P002259) hat der Grosse Rat den Ratschlag betreffend «Öffentliche Toilettenanlagen, Verbesserungen der Infrastruktur und Umsetzung des Gesamtkonzepts» beschlossen und für die geplanten Verbesserungen eine Rahmenausgabe in Höhe von 6'900'000 Franken bewilligt.

Das im Ratschlag vorgestellte Konzept gliederte sich in ein Standortkonzept und ein Gesamtkonzept.

3.1 Das Standortkonzept gemäss Ratschlag von 2004

Im Rahmen eines Evaluationsverfahrens wurden Standorte für öffentliche Toilettenanlagen ermittelt, nach Priorität geordnet und zudem festgelegt, welche Anlagen rollstuhlgängig sein sollten. Dabei wurde der Grundsatz verfolgt, dass öffentliche Toiletten an Orten bereitgestellt werden sollten, die entweder temporär oder dauerhaft stark genutzt werden. Die Auswahl der Standorte erfolgte gemäss folgenden Kriterien:

- Orte mit wiederkehrenden Veranstaltungen wie Messen, Märkte, politische und kulturelle Veranstaltungen
- Wichtige Umsteigeorte des öffentlichen Verkehrs
- Ausgangs- und Zielpunkte von Ausflügen
- Erholungs- und Freizeitorte wie Kinderspielplätze, Parkanlagen, Promenaden, Badeorte an Fließgewässern
- Touristische Routen und Sehenswürdigkeiten

3.2 Das Gesamtkonzept gemäss Ratschlag von 2004

Auf der Grundlage des Standortkonzepts wurde das Gesamtkonzept für öffentliche Toilettenanlagen entsprechend den folgenden Grundsätzen entwickelt:

- **Bedarfsgerechtes Angebot**
Das Gesamtkonzept beinhaltete die Errichtung von Toilettenanlagen an 13 neuen Standorten. Anlagen, die nicht ausreichend oder zweckentfremdet genutzt wurden, bei denen folglich der Bedarf im Standortkonzept nicht nachweisbar war, sollten geschlossen werden. Stattdessen sollten an Standorten mit nachgewiesenem Bedarf neue Toilettenanlagen gebaut werden. Ebenso sollten unzumutbare oder missbräuchlich genutzte Anlagen an Orten, an denen eine öffentliche Toilettenanlage erforderlich ist, durch neu errichtete Anlagen ersetzt werden.
- **Keine versteckt liegenden und schlecht einsehbaren Anlagen**
Neu- und Ersatzanlagen sollten, soweit möglich, ebenerdig und freistehend an gut übersichtlichen Stellen errichtet werden, um eine soziale Kontrolle zu ermöglichen.
- **Anlagen für Damen und Herren**
Es sollten Neu- und Ersatzanlagen für Damen und Herren in gleichem Mass zur Verfügung gestellt werden, wobei selbstreinigende WC-Automaten nicht geschlechtergetrennt sind.
- **Rollstuhlgängigkeit**
Neu- und Ersatzanlagen sollten gemäss den Vorgaben des Standortkonzepts, soweit möglich, rollstuhlgängig gestaltet werden. Bestehende Anlagen sollten bei Bedarf entsprechend angepasst werden.
- **Fertiganlagen**
Das Gesamtkonzept sah vor, dass für die Neu- und Ersatzanlagen bevorzugt selbstreinigende Fertiganlagen erstellt werden sollten.

4. Toilettenanlagen heute

Im Rahmen des Gesamtkonzepts wurden bis zum Jahr 2018 insgesamt 34 Anlagen entweder saniert, neu errichtet oder wiedereröffnet. Mit den letzten verfügbaren Mitteln konnte im Sommer 2019 die öffentliche Toilette am Meret Oppenheim-Platz im Gundeli an einer neuen Stelle wieder in Betrieb genommen werden. In diesem Zusammenhang unterstützte die SBB die Einrichtung der Anlage innerhalb des Passerellenbauwerks auf der Ebene des neu gestalteten Meret Oppenheim-Platzes. Die Finanzierung dieser Anlagen erfolgte über den Ratschlag «Öffentliche Toilettenanlagen, Verbesserungen der Infrastruktur und Umsetzung des Gesamtkonzepts».

4.1 Änderungen und Anpassungen des Gesamtkonzeptes im Rahmen der Umsetzung seit 2004

Die Umsetzung der einzelnen Projekte wurde durch eine entsprechende verwaltungsinterne Arbeitsgruppe bearbeitet. In der Zeitspanne von rund 20 Jahren seit Verabschiedung des Ratschlags wurde auf neue Tendenzen in der Öffentlichkeit reagiert und auf den Erkenntnissen aus der praktischen Umsetzung aufgebaut. Dies führte dazu, dass auch weitere Standorte realisiert wurden. So wurde beispielsweise beim neuen Irène Zurkinden-Platz am Dreispitz eine weitere integrierte Toilettenanlage im dortigen Gebäude eingebaut. Damit konnte dem Anliegen des Anzugs Jörg Vitelli und Konsorten betreffend «öffentliche WCs im Gundeldingerquartier» (P175110) entsprochen werden.

Aufgrund der Erfahrungen musste festgestellt werden, dass insbesondere auf Kinderspielflächen die Verwendung von selbstreinigenden Anlagen nicht sinnvoll ist. Kinder warten oft den Reinigungsvorgang nicht ab. Kleinere Kinder können die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen. Aus diesem Grund wurden neben den selbstreinigenden Anlagen auch konventionelle WC-Anlagen eingesetzt, wie beispielsweise im Schützenmattpark.

An einigen Standorten bot sich die Gelegenheit, selbstreinigende Anlagen in bestehende Bauten zu integrieren. So konnte in beengten Verhältnissen oder an stadtbildrelevanten Orten adäquat reagiert werden (z. B. am Münsterplatz).

Im Verlauf der Projektumsetzung stellte sich schliesslich heraus, dass mit den stationären Toilettenanlagen das Problem des Wildpinkelns nicht vollständig gelöst werden kann. Daher kamen zusätzliche mobile Pissoirs und saisonale WC-Anlagen zum Einsatz. Ebenfalls wurden stillgelegte Anlagen wieder aktiviert, unter anderem am Spalentor, im Schützenmattpark, in der Rheingasse und am Schlüsselberg.

Um das Problem des Wildpinkelns in der Stadt zu reduzieren, wurden in einem sechsmonatigen Pilotversuch von April bis September 2017 sämtliche selbstreinigenden WC-Anlagen in Basel-Stadt kostenlos angeboten. Dieser Versuch wurde aufgrund des Anzugs Heiner Vischer und Konsorten betreffend «gebührenfreie WC-Anlagen in Basel-Stadt» durchgeführt. Vor diesem Pilotversuch kostete die Nutzung der selbstreinigenden Toiletten – mit Ausnahme der drei Anlagen auf dem Barfüsserplatz – 50 Rappen. Die Ergebnisse des sechsmonatigen Pilotversuchs im Zeitraum von April bis September 2017 waren deutlich positiv: Insgesamt wurden während dieser Periode ca. 276'000 Nutzende registriert, was einem Anstieg um 84 Prozent gegenüber den rund 150'000 Nutzenden im gleichen Zeitraum des Vorjahres 2016 entspricht. Die selbstreinigenden WC-Anlagen wurden insbesondere in der Nacht genutzt. Laut der Stadtreinigung war die Stadt – mit Ausnahme einiger kritischer Punkte wie der Serra-Plastik auf dem Theaterplatz – weniger durch Urin verunreinigt als im Jahr zuvor. Im Mai 2019 entschied der Regierungsrat, die Nutzung der selbstreinigenden WC-Anlagen weiterhin gebührenfrei anzubieten; dies gilt auch heute noch.

Die gestützt auf das Gesamtkonzept realisierten Anlagen und Standorte ergänzen die bereits vor 2004 bestehenden öffentlichen WC-Anlagen zu einem gut ausgebauten Netz von derzeit 87 Sanitäranlagen.

4.2 Ergänzung des Angebotes an öffentlichen Toilettenanlagen durch die «nette Toilette»

Unter dem Begriff «nette Toilette» wird ein Modell verstanden, bei dem Geschäfte und insbesondere Gastronomiebetriebe ihre Toiletten ohne Konsumationspflicht kostenlos zur Verfügung stellen. Im Gegenzug erhalten diese Betriebe finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand, um die zusätzlichen Reinigungs- und Materialkosten zu decken. Das Konzept wurde im Jahr 2000 in Aalen, Deutschland, entwickelt und in Zusammenarbeit mit einer lokalen Werbeagentur umgesetzt.

Inzwischen ist das System der «netten Toilette» in zahlreichen Städten und Gemeinden Deutschlands etabliert und auch in der Schweiz weit verbreitet.

Ende 2017 stellte Basel Tourismus die Idee der «netten Toilette» im Stadtbereich von Basel dem Bau- und Verkehrsdepartement vor. Gemeinsam wurde eine Liste möglicher Standorte erstellt, wobei touristische Hotspots, Bahnhöfe als Ankunftsorte sowie das Rheinufer Kleinbasels als zentraler Aufenthaltsort berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurden die bereits bestehenden öffentlichen Toilettenstandorte einbezogen. Im nächsten Schritt nahm Basel Tourismus direkten Kontakt mit den potenziellen Betrieben auf, um sie für die Initiative zu gewinnen. Die Rückmeldungen waren insgesamt sehr positiv, sodass bis zum Start bereits 31 Betriebe gefunden werden konnten. Nach Abschluss der entsprechenden Verträge konnte die Aktion am 1. Mai 2018 lanciert werden. Die Verträge mit den teilnehmenden Betrieben laufen jedes Jahr neu ab, und die «nette Toilette» ist mittlerweile eine wertvolle Ergänzung des Angebots in der Basler Innenstadt. Aktuell stellen rund 30 Betriebe eine «nette Toilette» zur Verfügung.

4.3 Toilettenanlagen bei neuen Freiräumen, zum Beispiel in Transformationsarealen

Im Rahmen konkreter Umgestaltungsprojekte von Plätzen oder Grünanlagen wird regelmässig geprüft, ob aufgrund von Nutzungsveränderungen an den jeweiligen Standorten ein neuer Bedarf für eine öffentliche Toilettenanlage besteht. Ist dies der Fall, wird eine solche Anlage in das Vorprojekt integriert und anschliessend im Rahmen der Ausgabenbewilligung beim Regierungsrat beziehungsweise beim Grossen Rat beantragt.

Gemäss diesem Prinzip konnten in den letzten Jahren zusätzliche öffentliche Toilettenanlagen realisiert werden. Neben den bereits im Konzept von 2004 definierten Standorten wurden bei fast jedem Projekt zur Neugestaltung oder Umgestaltung von Parkanlagen entweder neue Toiletten gebaut oder bestehende Anlagen saniert. Dies wurde an folgenden Orten umgesetzt:

- Ackermätteli
- Giessliweg
- Liestaleranlage
- Breitematte
- Oekolampadmatte
- Steinbühlplatz
- Claramatte
- Matthäuskirchplatz
- St. Johannis-Park
- Winkelriedplatz (wird aktuell saniert)
- Rosenfeldpark
- Meret Oppenheim-Platz
- Irene Zurkinden-Platz
- Dreirosenanlage
- Landhof-Areal
- Horburgpark
- Petersplatz (Sanierung des Pissairs beantragt)

In der Stadt Basel befinden sich mehrere grosse Areale in einer Transformation. Neben neuen Gebäuden mit Wohn- und Gewerbenutzungen entstehen auch neue öffentliche Räume, darunter Strassen, Plätze und Grünanlagen. Bei der Planung dieser Projekte wird parallel zur räumlichen Entwicklung die erforderliche Infrastruktur berücksichtigt. Dazu gehören auch öffentliche Toilettenanlagen, die im Rahmen der Ausgabenbewilligung gemeinsam mit dem Projekt dem Grossen Rat beantragt werden.

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Ausgabenbewilligung für die Neugestaltung des Grün- und Freiraums Lysbüchelplatz – VoltaNord, welche der Grosse Rat am 18. September 2024 genehmigt hat. Für die beiden grossen Grün- und Freiräume Lysbüchelplatz und Saint-Louis-Park ist eine öffentliche WC-Anlage an einem zentralen, sichtbaren Ort geplant (voraussichtlich im Neubau auf Baufeld 4), um die Distanzen zwischen Grünanlagen und WC-Anlage möglichst kurz zu halten. Die entsprechenden Investitionskosten sind in der Ausgabenbewilligung berücksichtigt. Die jährlichen Unterhaltskosten zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements werden entsprechend ausgewiesen.

Bei allen zukünftigen Projekten zur Schaffung neuer Freiräume innerhalb der verschiedenen Transformationsareale wird analog verfahren. Daher werden im hier beantragten Kostenrahmen keine Toilettenanlagen für Transformationsareale einbezogen.

4.4 Übersicht über die aktuellen WC-Standorte

Die öffentlichen WC-Anlagen sind auf dem Geoportal elektronisch einsehbar: [Link zu MapBS](#).

Die folgende Karte bietet einen Überblick über die aktuellen Standorte im gesamten Kanton. Im Geoportal kann angezeigt werden, ob ein Standort beispielsweise aufgrund von Reparaturen geschlossen ist und ob er den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) entspricht.

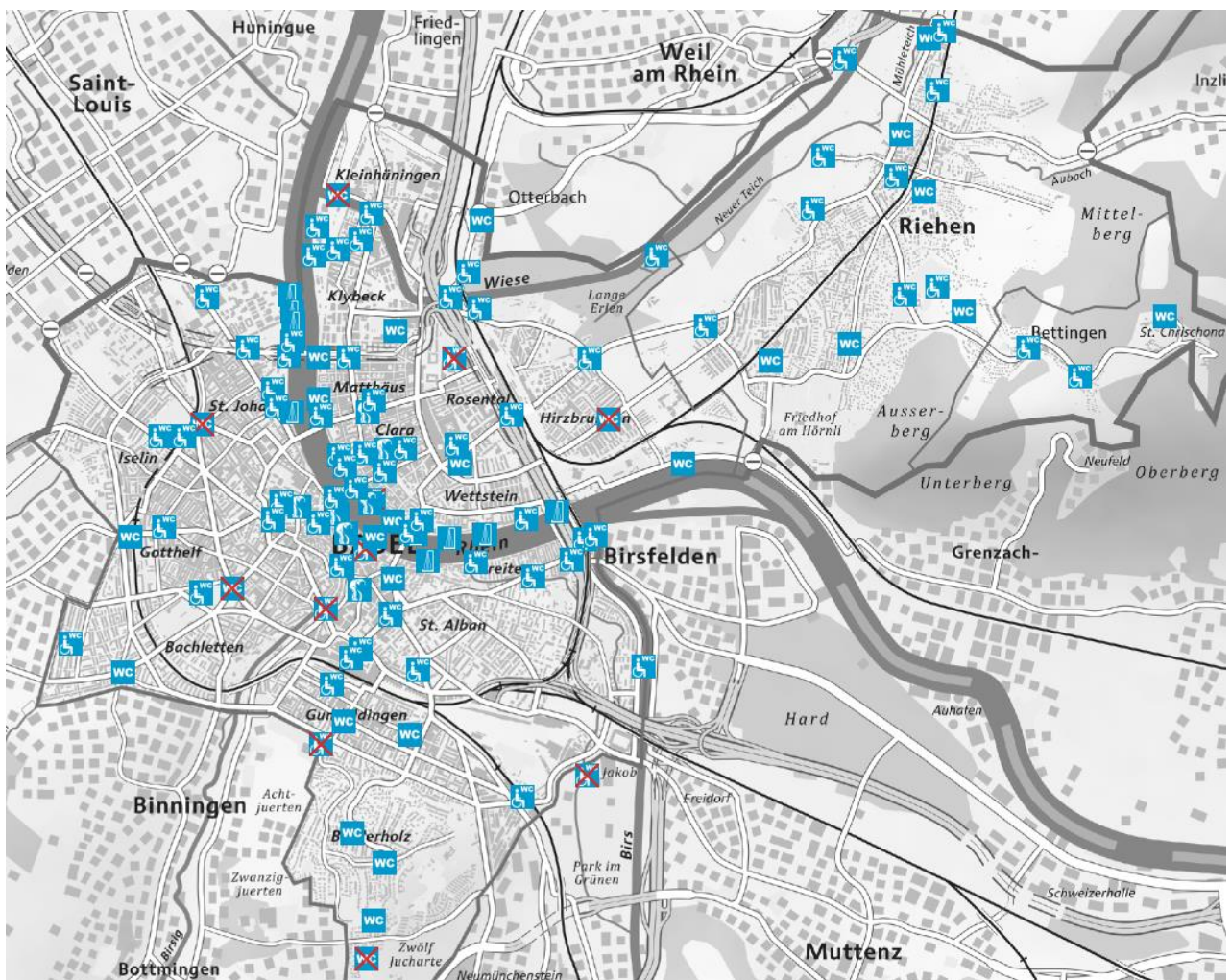


Abbildung 1: WC-Standorte

In Beilage 2 findet sich zudem eine Auflistung sämtlicher WC-Standorte in der Stadt Basel (aktuell 87).

5. Aktualisierung des Konzeptes von 2004

Im Rahmen der Motionsbeantwortung wurde das Konzept von 2004 überprüft und auf seine Aktualität geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass sowohl das Standortkonzept als auch das Gesamtkonzept im Grundsatz weiterhin gültig sind. In den letzten Jahren haben sich jedoch Veränderungen und Ergänzungen ergeben, welche die nachfolgend beschriebenen Anpassungen notwendig machen.

5.1 Keine Anpassungen am Standortkonzept

Die Grundsätze für die Auswahl von Standorten für öffentliche Toilettenanlagen (vgl. Kap. 3.1) sollen weiterhin gelten, das Standortkonzept wird nicht angepasst.

5.2 Anpassungen am Gesamtkonzept

Die im Gesamtkonzept für öffentliche Toilettenanlagen festgehaltenen Grundsätze (vgl. Kap. 3.2) werden wie folgt bestätigt, angepasst, präzisiert oder erweitert:

- **Bedarfsgerechtes Angebot**
Dieser Grundsatz wird seit 2004 umgesetzt. Aktuell sind keine Schliessungen geplant, neue Anlagen werden mit diesem Ratschlag beantragt.
- **Keine versteckt liegenden und schlecht einsehbaren Anlagen**
Es hat sich gezeigt, dass von diesem Grundsatz an einigen Orten abgewichen werden muss. Hierbei ist jeweils situativ zu prüfen, ob eine Anlage in ein bestehendes oder neues Gebäude eingebaut werden kann. Selbstverständlich ist dem Aspekt der subjektiven Sicherheit höchste Bedeutung beizumessen.
- **Anlagen für Damen und Herren**
Auch von diesem Grundsatz muss an einigen Stellen abgewichen werden. Bestehende Pissoirs wurden soweit möglich erneuert und durch ein Unisex-WC ergänzt. Derzeit sind noch drei reine Pissoiranlagen an verschiedenen Standorten in Betrieb.
Alle derzeit in Betrieb befindlichen selbstreinigenden sanitären Anlagen sind als geschlechterneutrale öffentliche Toiletten konzipiert. Konventionelle geschlechtsspezifische Anlagen werden im Rahmen von Sanierungsmassnahmen sofern möglich in geschlechterneutrale Einrichtungen umgestaltet.
- **Rollstuhlgängigkeit**
Gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz müssen alle Anlagen rollstuhlgängig sein. Bei baulichen Sanierungsmassnahmen wird sichergestellt, dass bestehende, nicht barrierefreie Anlagen im Rahmen der Möglichkeiten auf Rollstuhlgängigkeit hin angepasst werden. Dieser Grundsatz bleibt also unverändert.
- **Kinderfreundlichkeit**
Dieser Grundsatz wird neu ergänzt, der Grundsatz «Fertiganlagen» wird gestrichen.
Das Gesamtkonzept sah für die Neu- und Ersatzanlagen vorzugsweise selbstreinigende Fertiganlagen vor. Die Erfahrung auf Kinderspielplätzen hat gezeigt, dass an diesen Orten selbstreinigende Anlagen weniger geeignet sind. Aus diesem Grunde sollen, wie bereits in den vergangenen Jahren umgesetzt, auf Kinderspielplätzen konventionelle Anlagen zum Einsatz kommen, deren Reinigung einmal täglich sichergestellt wird. Selbstreinigende Anlagen sind zudem in der Anschaffung teurer als konventionell betriebene Anlagen, deshalb werden künftig nur noch an Örtlichkeiten mit stetig sehr hohen Benutzendenzahlen selbstreinigende Anlagen zum Einsatz kommen, damit zu jeder Zeit die Sauberkeit gewährleistet werden kann.
Auf das Erstellen von WC-Kabinen, welche mit kleineren oder tiefer angebrachten WC-Schüsseln ausgestattet sind, soll hingegen ganz verzichtet werden. Solche Konzepte sind

nur dann sinnvoll, wenn an einem Standort viele Kabinen angeboten werden können, was bei öffentlichen WC-Anlagen nicht der Fall ist. Aus Platzgründen kommen zudem vermehrt behindertengerechte Unisex-Kabinen zum Einsatz, die auch für Familiennutzungen ein ausreichendes Platzangebot aufweisen.

6. Neue Anlagen gemäss Gesamtkonzept mit heutigem Stand

Auf Basis der angepassten Grundsätze des Gesamtkonzeptes sowie der aktuellen Bedarfseinschätzung wird beantragt, für die folgenden Örtlichkeiten neue oder zusätzliche Toilettenanlagen zu errichten.

6.1 St. Johannis Park

In den letzten Jahren hat der St. Johannis-Park zunehmenden Nutzungsdruck erfahren. Die Besuchendenzahlen steigen kontinuierlich, was zu einer erhöhten hygienischen Belastung der Grünflächen führt. Um die Situation zu verbessern, ist die Errichtung eines zusätzlichen WCs im oberen Parkbereich geplant.



Abbildung 2: vorgesehener Standort zusätzliche WC-Anlage

Es wird eine konventionelle Anlage vorgesehen, welche ein behindertengerechtes Unisex-WC und ein Pissoir beinhaltet.

6.2 Birsköpfli

Das Birsköpfli erlebt einen steigenden Nutzungsdruck. Die Besuchendenzahlen steigen stetig und damit auch der hygienische Druck auf die Grünanlagen. Die derzeit vorhandenen sanitären Einrichtungen reichen nicht aus, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Um die Situation zu verbessern ist geplant, eine zusätzliche Toilette in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Anlage und zum Gastronomiebetrieb zu errichten.



Abbildung 3: vorgesehener Standort zusätzliche WC-Anlage

Es wird eine konventionelle Anlage vorgesehen, welche zwei behindertengerechte Unisex-WCs und ein Pissoir beinhaltet.

6.3 Westquai

Am Standort Westquai (Uferstrasse Höhe Sandoase) halten sich im Rahmen der Zwischennutzungen Westquai vor allem an Schönwettertagen viele Besuchende auf. Aktuell ist hier kein öffentliches WC vorhanden und der hygienische Druck und die Reklamationen ansässiger Betriebe nehmen zu.



Abbildung 4: vorgesehener Standort zusätzliche WC-Anlage

Es wird eine konventionelle Anlage vorgesehen, welche ein behindertengerechtes Unisex-WC und ein Pissoir beinhaltet.

6.4 Wittlinger-Spielplatz

Im Hirzbrunnen-Quartier befindet sich an der Wittlingerstrasse ein kleiner Park mit Planschbecken und Kinderspielfeld, aber auch Aufenthaltsmöglichkeiten mit Sitzbänken und Tisch-Bank-Kombinationen. In den letzten zwei bis drei Jahren ist die Besuchendenzahl deutlich angestiegen. Aufgrund der fehlenden öffentlichen sanitären Einrichtungen in der Anlage wurde auf dringenden Wunsch des Neutralen Quartiersvereins Hirzbrunnen die hygienische Situation vorübergehend

durch Toi-Toi-Toiletten entschärft. Diese Lösung entspricht nicht den Anforderungen an Barrierefreiheit und weist zudem erhebliche Mängel hinsichtlich Hygiene auf. Im Rahmen von Sanierungsmassnahmen ist die Installation eines öffentlichen WCs geplant.

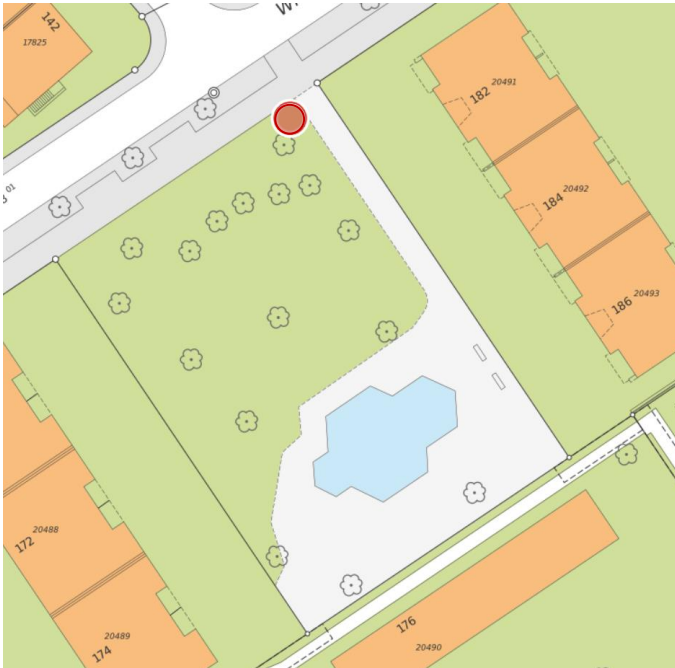


Abbildung 5: vorgesehener Standort zusätzliche WC-Anlage

Es wird eine konventionelle Anlage vorgesehen, welche ein behindertengerechtes Unisex-WC und ein Pissoir beinhaltet.

6.5 Hochstrasse

Der Spielplatz an der Hochstrasse ist äusserst beliebt, und der Aufenthaltsbereich unter der Pergola wird intensiv genutzt – nicht nur von Bewohnenden des unmittelbaren Wohnumfelds. Um den Bedürfnissen der Besuchenden gerecht zu werden, ist die Errichtung einer Toilettenanlage geplant.

Im Kapitel 7 sind die dafür massgeblichen Gründe sowie das exemplarisch gewählte Vorgehen für diesen Standort detailliert erläutert.



Abbildung 6: vorgesehener Standort zusätzliche WC-Anlage

Es wird eine konventionelle Anlage vorgesehen, welche ein behindertengerechtes Unisex-WC und ein Pissoir beinhaltet.

6.6 Dreirosen-Anlage

Die Dreirosen-Anlage wird von zahlreichen Gruppierungen intensiv genutzt. Die dortige WC-Anlage befindet sich ganz oben an der Klybeckstrasse und deckt die Bedürfnisse im unteren Parkbereich nicht ab. Insbesondere ist der steigende Nutzungsdruck ganzjährig zu verzeichnen. Die Begleitgruppe Dreirosen hat deshalb wiederholt einen ganzjährigen Betrieb des WC-Angebots im unteren Teil der Dreirosen-Anlage gefordert, das bisher nur während der Sommermonate in Betrieb ist.

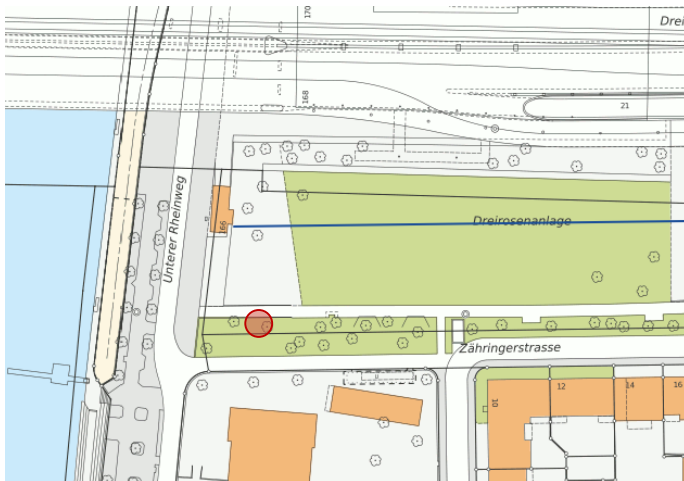


Abbildung 7: vorgesehener Standort zusätzliche WC-Anlage

Aufgrund der zu erwartenden intensiven Nutzung wird an dieser Stelle eine selbstreinigende Anlage mit Pissoir geplant. Eine selbstreinigende Anlage wirkt der Zweckentfremdung entgegen. Sollte sich dennoch eine überwiegend nicht bestimmungskonforme Nutzung der Anlage zeigen, wird geprüft werden, sie analog zur WC-Anlage auf dem Matthäuskirchplatz nachts zu schliessen.

6.7 Klosterflechten

Bei den Klosterflechten besteht ein attraktiver Spielplatz, welcher ganzjährig rege genutzt wird. In dieser Umgebung fehlt jedoch aktuell eine öffentliche WC-Anlage. Die Nutzenden – vor allem Familien mit Kindern – wünschen sich eine Toilettenanlage. Eine solche Anlage würde die Attraktivität des Spielplatzes deutlich steigern.



Abbildung 8: vorgesehener Standort zusätzliche WC-Anlage

Es wird eine konventionelle Anlage vorgesehen, welche ein behindertengerechtes Unisex-WC und ein Pissoir beinhaltet.

6.8 Spülweiher

Der Spielplatz beim sogenannten Spülweiher erfreut sich grosser Beliebtheit und der Aufenthaltsbereich am Teich wird als grüne Lunge in der Nähe des industriellen Dreispitz-Areals sehr geschätzt. Auch die im direkten Wohnumfeld Ansässigen schätzen den Spielplatz sehr. Aus diesem Grunde soll eine Toilettenanlage realisiert werden.



Abbildung 9: vorgesehener Standort zusätzliche WC-Anlage

Es wird eine konventionelle Anlage vorgesehen, welche ein behindertengerechtes Unisex-WC und ein Pissoir beinhaltet.

7. Neue potentielle Toilettenstandorte

7.1 Künftiges Vorgehen bei Anträgen aus der Bevölkerung

Für den beantragten Standort an der Hochstrasse (Sigi von Koeding-Anlage) wurden mehrfach Anfragen aus der Bevölkerung gestellt, um eine Toilettenanlage zu errichten. Auf Grund dieser Forderungen wurde im Jahr 2019 ein sogenanntes «Kompotoi» für einen Zeitraum von einem Jahr eingerichtet, und mit einem Benutzendenzähler ausgestattet. In diesem Zeitraum wurden durchschnittlich 1'200 Benutzungen pro Monat registriert. Dies bestätigte den seitens der Anwohnenden formulierten Bedarf nach einer dauerhaften Toilettenanlage an diesem Ort. Der Standort ist nicht nur ein beliebter Kinderspielplatz, sondern auch ein häufig genutzter Aufenthaltsort für Menschen aller Altersgruppen.

Die durchgeführte Testphase mit einer Komposttoilette hat sich laut den Verantwortlichen als äusserst erfolgreich erwiesen. Obwohl eine Komposttoilette ohne Anschluss an fliessendes Wasser keine dauerhafte Lösung darstellt, eignet sie sich hervorragend zur konkreten Evaluierung der Nutzung einer Toilettenanlage an einem bestimmten Standort. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Bei zukünftigen Anfragen der Bevölkerung und wenn die Bedingung erfüllt ist, dass sich an bestimmten Orten über einen längeren Zeitraum vermehrt Personen aufhalten und in unmittelbarer Nähe keine sanitären Einrichtungen vorhanden sind, soll also zu Testzwecken während eines Jahres eine Komposttoilette betrieben werden. Während dieser Testphase werden die Nutzungszahlen systematisch erfasst. Zeigt sich nach Ablauf der Testphase, dass eine dauerhafte Installation sinnvoll ist, wird eine langfristige Planung und Realisierung entsprechender Sanitäranlagen erfolgen. Im Rahmen dieser Ausgabe werden zusätzliche Anlagen beantragt, um sicherzustellen, dass die Verwaltung künftig schnell reagieren kann.

Zur vertieften Abklärung der Anforderung/Nutzung sollen an solchen Standorten vorerst Mietanlagen zur Anwendung kommen. So kann schnell und unkompliziert Abhilfe organisiert werden und parallel dazu die Planung für die allfällige Umsetzung einer festinstallierten WC-Anlage oder einer «netten Toilette» an die Hand genommen werden.

Für die kommenden Jahre werden Mittel für die Miete und den Unterhalt von maximal fünf behindertengerechten Komposttoiletten pro Jahr eingestellt. Für die Miete (inkl. Services/Entleerung) einer Anlage entstehen Kosten in der Höhe von 15'000 Franken pro Jahr.

Nach einer Saison sollen die Erfahrungen des jeweiligen Standorts mit der Komposttoilette systematisch ausgewertet werden und die Art und Grösse der erforderlichen Anlage festgelegt werden. Für die Planung, Bewilligung und Ausführung der neuen Anlage wird ein weiteres Jahr benötigt. Ebenfalls wird jeweils geprüft, ob am Standort eine «nette Toilette» umgesetzt werden kann.

7.2 Weitere Anlagen

An folgenden Standorten ist aufgrund von geplanten Beispielungen oder Weiterentwicklungen ein zukünftiger Bedarf für eine weitere WC-Anlagen wahrscheinlich:

- Letziplatz
- Theater-Passage/Fasnachtsgasse
- Spielplatz Voltamatte
- Spielplatz Ackermatte

An den bereits erwähnten Standorten ist das Bedürfnis nach einer weiteren WC-Anlage wahrscheinlich. Vor einer endgültigen Planung wird jedoch eine detaillierte Analyse des Bedarfs sowie der Art und Grösse der Anlagen durchgeführt. Zudem behält sich der Regierungsrat die Möglichkeit vor, auch andere potenzielle Standorte zu prüfen, um flexibel auf zukünftige Veränderungen in der Nutzung des öffentlichen Raums reagieren zu können. Auf diese Weise kann in den nächsten Jahren schneller auf entsprechende Anfragen oder Wünsche eingegangen werden. Mit diesem Ratschlag werden daher für insgesamt vier weitere Anlagen (drei konventionelle und eine selbstreinigende) Mittel beantragt, ohne bereits zu konkretisieren, wo diese Anlagen erstellt werden.

Durch dieses Vorgehen fördert der Regierungsrat die Sauberkeit und Hygiene an neuralgischen Punkten, insbesondere auch in Parkanlagen und bei Spielplätzen, und trägt damit auch der notwendigen Flexibilität zur Anpassung an sich verändernde Gegebenheiten Rechnung. Dies erlaubt es, innert nützlicher Frist Abhilfe zu schaffen, indem die notwendigen Mittel abgerufen werden können.

Bei Arealentwicklungen (z.B. Volta Nord) und Gestaltungsprojekten (z.B. neuer Busbahnhof) wird auch in Zukunft der Bedarf an damit einhergehenden neuen öffentlichen WC-Anlagen in das entsprechende Projekt und den diesbezüglichen Ratschlag einbezogen. Entsprechend werden mit diesem Ratschlag keine Positionen für solche Standorte beantragt.

7.3 Ausweitung der «netten Toilette» auf die Quartiere

Die «nette Toilette» in der Basler Innenstadt hat sich seit ihrer Einführung als äusserst erfolgreich erwiesen. Wie in der Motion Thommen gefordert, sollen diese Toiletten zukünftig auch in den Basler Wohnquartieren bereitgestellt werden können. Zu diesem Zweck wird beantragt, für weitere 30 «nette Toiletten» einen Beitrag von jeweils 2'500 Franken pro Vertragspartner zu bewilligen.

Für die Umsetzung dieser Vorhaben sollen, analog dem Einbezug von Basel Tourismus in der Innenstadt, die Stadtteilsekretariate und die neutralen Quartiervereine eine zentrale Rolle spielen. Sie kennen zum einen die Bedürfnisse sehr gut und haben oftmals Kontakt zu geeigneten Betrieben.

8. Finanzielle Auswirkungen

Um das Vorhaben umzusetzen, werden dem Grossen Rat Investitionsausgaben in der Höhe von 5'200'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende neue Ausgaben in der Höhe von 660'000 Franken beantragt.

8.1 Investitionsausgaben

Die beantragten Investitionsausgaben für zusätzliche WC-Anlagen setzen sich wie folgt zusammen:

Anlage Standort	Ausgabe Fertigelement	Kosten Erschliessung/ Bau	Honorare / Planungskosten	Total
Hochstrasse (1 Unisex WC mit Pissoir)	220'000	150'000	40'000	410'000
Westquai (1 Unisex WC mit Pissoir)	220'000	150'000	40'000	410'000
Wittlinger Spielplatz (1 Unisex WC mit Pissoir)	250'000	150'000	50'000	450'000
St. Johannis-Park (1 Unisex WC mit Pissoir)	220'000	150'000	40'000	410'000
Birsköpfli (2 Unisex WC mit Pissoir)	250'000	180'000	40'000	470'000
Dreirosenanlage (selbstreinigende Anlage mit Pissoir)	300'000	150'000	50'000	500'000
Spielplatz Klosterfiechten (1 Unisex WC mit Pissoir)	220'000	150'000	40'000	410'000
Spielplatz Spülweiher (1 Unisex WC mit Pissoir)	220'000	150'000	40'000	410'000
Zwischentotal definitive Standorte				3'470'000
Unisex WC mit Pissoir z.B. am Letziplatz	220'000	150'000	40'000	410'000
Unisex WC mit Pissoir, z.B. beim Spielplatz Voltamatte	220'000	150'000	40'000	410'000
Unisex WC mit Pissoir, z.B. beim Spielplatz Ackermatte	220'000	150'000	40'000	410'000
Selbstreinigende Anlage mit Pissoir, z.B. in der Theaterpassage / Fasnachtsgasse	300'000	150'000	50'000	500'000
Zwischentotal mögliche weitere Standorte				1'730'000
Total				5'200'000

Tabelle 1: Investitionsausgaben für definitive und mögliche neue WC-Standorte (in Franken)

Über die Verwendung der Mittel wird der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre berichten.

8.2 Folgekosten für Betrieb und Unterhalt der WC-Anlagen

Bei Betrieb und Unterhalt der bestehenden WC-Anlagen bestehen infolge der nicht ausgeglichenen Teuerung und infolge der steigenden Nutzung und des vermehrten Vandalismus nicht gedeckte Budgetpositionen für Materialeinkauf und Drittleistungen im Umfang von jährlich 120'000 Franken sowie Energiekosten (Strom und Wasser) von jährlich 30'000 Franken, also insgesamt 150'000 Franken jährlich. Die gebührenfreie Nutzung der Anlagen infolge des Anzugs Heiner Vischer und Konsorten betreffend «gebührenfreie WC-Anlagen in Basel-Stadt» brachte es mit sich, dass auch die Kosten für Strom und Wasser entsprechend anstiegen. Ebenfalls führte die gebührenfreie Nutzung zu einem Anstieg der Unterhaltskosten in Bezug auf Verschleissteile. Ein weiterer Einflussfaktor, welcher zu höheren Betriebs- und Unterhaltskosten für die WC-Anlagen gemäss Gesamtkonzept führten, sind die steigenden Kosten für die Behebung von Vandalismus. Mutwillige Sachbeschädigungen mussten in den letzten Jahren leider öfter als vorher behoben werden.

Für Reinigung, Betrieb und Instandhaltung der neuen Anlagen fallen pro Anlage Kosten in der Höhe von 30'000 Franken pro Jahr an. Neben der Reinigung müssen die Anlagen repariert und entsprechende Sach- und Personalmittel eingesetzt werden. Voraussichtlich wird es ab 2028 notwendig sein, das entsprechende Team um eine Vollzeitstelle aufzustocken. Ziel der Instandhaltung ist es, dass die Anlagen zu mindestens 95 % der Zeit für die Nutzenden verfügbar sind. Weitere anfallende Kosten betreffen den Energie- und Wasserverbrauch der neuen Anlagen.

Für eine «nette Toilette» werden die entsprechenden Betriebe mit einer jährlichen Pauschale in der Höhe von 2'500 Franken entschädigt, um die anfallenden zusätzlichen Reinigungen und Materialkosten zu decken.

Für die Miete und den Betrieb der Kompost-Toiletten fallen pro Kabine jährlich Kosten von 15'000 Franken an.

Die Kosten für Miete, Betrieb und Unterhalt der WC-Anlagen werden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses in Abhängigkeit des Projektfortschritts beantragt:

	2027			2028			2029			2030			2031 ff.		
	Stk	Fr.	Total	Stk	Fr.	Total	Stk	Fr.	Total	Stk	Fr.	Total	Stk	Fr.	Total
Bestehende Anlagen	87	150'000	150'000	87	150'000	150'000	87	150'000	150'000	87	150'000	150'000	87	150'000	150'000
Neue Anlagen	4	30'000	120'000	6	30'000	180'000	9	30'000	270'000	12	30'000	360'000	12	30'000	360'000
Zusätzliche «nette Toiletten»	10	2'500	25'000	20	2'500	50'000	30	2'500	75'000	30	2'500	75'000	30	2'500	75'000
Kompotois	5	15'000	75'000	5	15'000	75'000	5	15'000	75'000	5	15'000	75'000	5	15'000	75'000
Total			370'000			455'000			570'000			660'000			660'000

Tabelle 2: Erwartete jährliche Mehrausgaben zu Lasten der laufenden Rechnung (in Franken)

9. Bericht zur Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «vermehrte WC-Anlagen im öffentlichen Raum»

Mit Beschluss Nr. 22/17/34G vom 28. April 2022 hat der Grosse Rat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Regierungsrat überwiesen.

«Der Regierungsrat ist gemäss der Interpellation Nr. 67 der Meinung, «dass das Angebot an öffentlichen Toiletten, im Innenstadtpereimeter durch die „netten Toiletten“ ergänzt, ausreichend ist.» Im Vergleich mit anderen Schweizer Städten stehe Basel «an der Spitze in puncto Versorgung mit öffentlichen Toilettenanlagen». Aus Sicht der Unterzeichnenden sollte für den Regierungsrat schon alleine

angesichts der vielen Vorstösse (zum Beispiel Jörg Vitelli (17.5110), Toya Krummenacher (17.5103), Heiner Vischer (17.5120,16.5349)) erkennbar sein, dass es in der Bevölkerung ein Bedürfnis für mehr und zudem auch kinderfreundliche Toilettenanlagen im öffentlichen Raum auch abseits der Innenstadt gibt. Zudem ist es in Parks eine Herausforderung für die Pflanzen und wohl auch für die Mitarbeitenden der Stadtgärtnerei, da sich die Menschen dann wild erleichtern. Nachvollziehbar ist, dass nicht an jedem Standort eine Anlage für CHF 200'000 installiert werden kann. Jedoch könnte hier eine auch nur saisonal installierbare, chemikalienfreie, kostengünstigere Variante zum Zuge kommen. Anderenorts wären (permanente) kinderfreundliche Toilettenanlagen, gerade in Parks oder bei zentralen Plätzen, ein klares Bedürfnis der Bevölkerung. Dies wäre zudem eine weitere Anstrengung im Sinne der «kinder- und jugendfreundliche Unicef-Gemeinde».

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, das Gesamtkonzept betreffend Toilettenanlagen aus dem Jahr 2004 zu überarbeiten, wobei gewährleistet sein muss, dass

1. auch auf kleineren öffentlichen Anlagen eine Toilette installiert wird.
2. in Parks und zentralen Plätzen kinderfreundliche WC-Anlagen installiert werden.
3. bei geringen Nutzendenzahlen auch eine nicht festmontierte Toilette installiert oder saisonal angemietet wird.
4. das Angebot von netten Toiletten in den Wohnquartieren als Ergänzung zu einem oben beschriebenen Angebotsausbau geprüft wird.

Oliver Thommen, Toya Krummenacher, Harald Friedl, Beatrice Messerli, Georg Mattmüller, Oliver Bolliger, Christoph Hochuli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Ratschlag werden die Anliegen der Motion aufgenommen.

Auch auf **kleineren öffentlichen Anlagen** wird zukünftig der Bedarf mittels Mietanlagen fundiert abgeklärt und bei ausreichenden Nutzendenzahlen eine WC-Anlage realisiert.

Die **Kinderfreundlichkeit** wird neu als Grundsatz ins Gesamtkonzept aufgenommen. Bislang waren vorzugsweise selbstreinigende Fertiganlagen vorgesehen, die jedoch für Kinder nicht gut geeignet sind. Auf Kinderspielflächen sollen also standardmässig konventionelle Anlagen zum Einsatz kommen. Auf das Erstellen von WC-Kabinen, welche mit kleineren oder tiefer angebrachten WC-Schüsseln ausgestattet sind, soll hingegen ganz verzichtet werden. Solche Konzepte sind nur dann sinnvoll, wenn an einem Standort viele Kabinen angeboten werden können, was bei öffentlichen WC-Anlagen nicht der Fall ist.

Nicht fest montierte Toiletten (Mietanlagen/Kompotois) sollen für die Testphasen eingesetzt werden. Aus hygienischen Gründen (kein Wasseranschluss) soll auch weiterhin darauf verzichtet werden, solche Anlagen dauerhaft zu betreiben.

Neu sollen **auch in den Quartieren «nette Toiletten»** eingerichtet werden, dies in Zusammenarbeit mit den Stadtteilsekretariaten und den Neutralen Quartiervereinen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

10. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes. Zudem beantragen wir, die Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «vermehrte WC-Anlagen im öffentlichen Raum» als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Liste der aktuellen WC-Standorte

Grossratsbeschluss

Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung zur Anpassung/Aktualisierung des Gesamtkonzeptes öffentliche Toilettenanlagen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Planung, Projektierung und Umsetzung von zusätzlichen Toilettenanlagen werden Ausgaben in der Höhe von total Fr. 5'860'000 bewilligt. Diese Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Fr. 5'200'000 als Rahmenausgabe für zwölf neue WC-Anlagen an acht definierten und vier möglichen Standorten zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Investitionsbereich 8 «Übrige» (Preisbasis Schweizerischer Baupreisindex Nordwestschweiz, Index 117.7 (2020=100, Stand April 2025).

Die Ausgabenbewilligung für die Anlagen an den definierten Standorten St. Johannis-Park, Birschöpfli, Westquai, Wittlinger-Spielplatz, Hochstrasse, Dreirosen-Anlage, Klosterfiechten und Spülweiher wird in Höhe von Fr. 3'470'000 erteilt.

Für die Bewilligung weiterer Anlagen im Umfang der vorliegend beantragten Mittel ist der Regierungsrat zuständig. Über die Verwendung der Mittel aus der Rahmenausgabenbewilligung wird der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre berichten.

- Fr. 660'000 für jährliche Folgekosten für Betrieb und Unterhalt der WC-Anlagen (inkl. Personalressourcen), für zusätzliche Mietanlagen (Kompost-Toiletten) sowie für weitere «nette Toiletten» gemäss Konzept zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Tiefbauamt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Beilage 2

Liste der aktuellen WC-Standorte

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuelle Situation aller öffentlichen Toilettenanlagen.

Standort	Anlagentyp				Bestand vor 2004	Realisierung durch Ratschlag 2004	Eigener Kreditantrag im Rahmen einer Umgestaltung
	Konventionelle Anlage	Selbstreinigende Anlage	Pissoir	BehiG-konform			
Ackerstrasse I	1 WC			x		x	
Aeschengraben 3		1 WC + 1P		x	x		
Allschwilerstrasse 123 (Tramdepot)	2 WC + 3P				x		
Allschwilerstrasse 86 (Oekolampadmatte)	1 WC + 1 P			x	x		
Andreasplatz 3	1 WC + 1 P			x		x	
Auf der Alp 25	2 WC + 1 P				x		
Badischer Bahnhof		1 WC		x	x		
Barfusserplatz		3 WC		x	x		
Bäumlihofstrasse 151	2 WC			x	x		
Bernoulli		1 WC		x	x		
Birsfelderstrasse 5	6 WC + 3P			x	x		
Birskopfweglein 7	1 WC + 1P			x		x	
Birsstrasse		1 WC		x	x		
Bruderholzallee 155	2 WC + 2P				x		
Brüglingerstrasse 9	4 WC + 3P			x	x		
Bundesstrasse 2	2 WC + 3P					x	
Burgfelderstrasse 297 (Zoll)	2 WC + 1P			x	x		
Burgfelderstrasse 70 (Kiosk Kannenfeldpark)	3 WC + 1P			x	x		
Claramatte		1 WC + 1P		x			x

Standort	Anlagentyp				Bestand vor 2004	Realisierung durch Ratschlag 2004	Eigener Kreditantrag im Rahmen einer Umgestaltung
	Konventionelle Anlage	Selbstreinigende Anlage	Pissoir	BehiG-konform			
Claraplatz		1 WC + 1P		x		x	
Dreirosen Grossbasel		1 WC		x		x	
Dreirosen Kleinbasel		1 WC		x		x	
Dufourstrasse	2 WC + 2P						x
Eglisee		1 WC		x			x
Elsässerstrasse 180 (Tramschlaufe)	2 WC + 1P			x	x		
Elsässerstrasse 2 (St. Johannis Tor)	3 WC + 3P			x	x		
Erlenmatte		1 WC		x		x	
Erlenparkweg 93	2 WC + 1P				x		
Euroville Bahnhof SBB		1 WC		x	x		
Euroville Elisabethen		1 WC		x	x		
Feldbergstrasse 60			x			x	
Freiburgerstrasse 36 (Park)	3 WC + 1P			x	x		
Freiburgerstrasse Zoll	3 WC + 1P				x		
Freiburgerstrasse 4	3 WC + 2P			x	x		
Gellertstrasse 133 (Schwarzpark)	2 WC			x			x
Giessliweg 164	1 WC					x	
Gottesackerstrasse 27	2 WC + 2P			x	x		
Grenzacherstrasse 204 (Solitude)	1 WC			x	x		
Grenzacherstrasse 488	2 WC + 1P			x	x		
Güterstrasse 234	2 WC + 1P			x	x		
Hammerstrasse 81 (Claramatte)		1 WC		x	x		
Heuwaage		1 WC		x		x	
Irene Zurkinden-Platz		1 WC		x			x
Kannenfeldplatz 19	2 WC + 3P				x		

Standort	Anlagentyp				Bestand vor 2004	Realisierung durch Ratschlag 2004	Eigener Kreditantrag im Rahmen einer Umgestaltung
	Konventionelle Anlage	Selbstreinigende Anlage	Pissoir	BehiG-konform			
Kaserne / Klingentalweglein	2 WC + 2P			x			x
Klybeckstrasse		1 WC + 1P		x	x		
Leuengasse (Unterer Rheinweg)		1 WC + 1P		x	x		
Liestaleranlage	1 WC + 1P			x		x	
Martinsgässlein			x		x		
Matthäuskirchplatz		1 WC		x		x	
Meret Oppenheim-Platz		1 WC		x	x		
Messeplatz		1 WC		x	x		
Mühlegraben		1 WC		x		x	
Münsterplatz		1 WC		x		x	
Münsterplatz 22	2 WC + 1P				x		
Neuweilerplatz 4	3 WC + 3P				x		
Oberer Rheinweg		1 WC		x	x		
Oberer Rheinweg Münsterfähre (saisonal)	2 WC + 2P					x	
Petersgraben 30			x		x		
Rehagstrasse 6	2 WC + 1P			x	x		
Reservoirstrasse 200 (Wasserturm)	3 WC + 1P				x		
Rheingasse 35	2 WC + 1P			x	x		
Rheinuferpromenade		1 WC		x		x	
Rosenfeldpark	2 WC + 1P			x	x		
Schaffhauser Rheinweg	1 WC + 2P				x		
Schifflande		1 WC			x		
Schifflande 4 (IV)	1 WC			x	x		
Schlüsselberg			x		x		
Schützenmatt		1 WC		x	x		

Standort	Anlagentyp				Bestand vor 2004	Realisierung durch Ratschlag 2004	Eigener Kreditantrag im Rahmen einer Umgestaltung
	Konventionelle Anlage	Selbstreinigende Anlage	Pissoir	BehiG-konform			
Schützenmattpark (saisonal)	2 WC + 1P			x		x	
Solothurnerstrasse 66 (Winkelriedplatz)	3 WC + 3P					x	
Spalengraben 8 (Spalentor)		1 WC + 1 P				x	
St. Johannspark	1 WC			x		x	
Steinbühlplatz 1	2 WC + 2P			x	x		
Strassburgerallee 18 (Polizeiposten)	3 WC + 1P			x	x		
Uferstrasse 40 (saisonal)	1 WC + 1P			x			x
Uferstrasse 70 (saisonal)	1 WC + 1P			x			x
Unt. Rheinweg/Klingentalgraben		1 WC		x	x		
Unterer Batterieweg (Margarethenpark)	2 WC + 1P			x	x		
Unterer Rheinweg (Mittlere Brücke) (ID-Nr. 173)	1 WC + 1P			x	x		
Unterer Rheinweg Dreirosen (saisonal)	2 WC + 2P					x	
Unterer Rheinweg Oetlingerstrasse (saisonal)	3 WC + 2P					x	
Voltaplatz		1 WC		x	x		
Westquaistrasse 5	3 WC + 2P				x		
Wettsteinplatz		1 WC		x	x		
Wiesendamm 15	2 WC + 1P			x	x		
Wildschutzweg 30 (Lange Erlen, Schliessli)	3 WC + 2P			x	x		
Zürcherstrasse 70	1 WC + 1P			x	x		

Legende:

BehiG Behindertengleichstellungsgesetz

WC Anzahl WC's (Kabinen)

P Pissoir



An den Grossen Rat

25.1707.01

BVD/P251707

Basel, 12. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2025

Ratschlag «Areal Aeschenplatz 6»

Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung des Wohnanteils sowie Abweisung einer Einsprache im Bereich Aeschenplatz, St. Alban-Anlage, Engelgasse und Gartenstrasse

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Situation	3
2.2 Städtebauliche Studien	3
2.3 Entwicklungsziele Basel-Stadt und räumlicher Kontext Aeschenplatz	5
3. Raumwirksame Interessen	6
3.1 Kantonale Richtplanung	6
3.2 Preisgünstiger Wohnraum.....	6
3.3 Nachhaltigkeit.....	6
3.4 Stadtklima.....	7
3.5 Naturwerte.....	7
3.6 Biotopverbundkonzept	7
3.7 Baukulturelles Erbe	7
3.8 Hammering Man.....	8
3.9 Lärm	8
3.10 Energie.....	8
3.11 Grundwasser	8
3.12 Ver- und Entsorgung	8
3.13 Erschliessung	8
3.14 Teilrichtplan Velo.....	9
3.15 Entwicklungsrichtplan Innenstadt.....	9
3.16 Neuorganisation Aeschenplatz	9
3.17 Quartierparking	9
3.18 Weitere raumwirksame Interessen	10
4. Nutzungsplanerische Massnahmen	10
4.1 Bestehendes Recht.....	10
4.2 Neuer Bebauungsplan	10
4.3 Wohnanteilplan	14
4.4 Dienstbarkeiten	14
5. Mehrwertabgabe/Erschliessungsbeiträge.....	15
6. Mitwirkung	15
7. Abwägung raumwirksamer Interessen.....	15
8. Auflage- und Einspracheverfahren.....	16
8.1 Formelle Behandlung der Einsprache.....	16
8.2 Materielle Behandlung der Einsprache	16
9. Finanzielle Auswirkungen	18
10. Prüfungen	18
11. Antrag.....	18

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Festsetzung eines Bebauungsplans, die Änderung des Wohnanteils im Bereich Aeschenplatz, St. Alban-Anlage, Engulgasse und Gartenstrasse (Areal Aeschenplatz 6) sowie die Abweisung einer Einsprache zu beschliessen.

Die Planungsmassnahmen sind die Voraussetzungen für die Transformation des Areals Aeschenplatz 6 vom geschlossenen Bürokomplex zu einem multifunktionalen Stadtbaustein mit Wohnnutzung.

2. Ausgangslage

2.1 Situation



Abb. 1: Aeschenplatz 6 mit Hammering Man

Das Gebäude Aeschenplatz 6 wurde Mitte der Achtzigerjahre als Sitz des Schweizerischen Bankenvereins erbaut und bis Mitte 2022 von der UBS genutzt. Bereits 2021 erwarb die Seraina Investment Foundation das Objekt. Die Seraina Investment Foundation ist eine Schweizer Anlagestiftung, deren Anlageprodukte von zahlreichen Pensionskassen genutzt werden.

Die Eigentümerin beabsichtigt, in dem bisher ausschliesslich als Bürogebäude genutzten Gebäude Wohnnutzungen zu ermöglichen und das Gebäude zu einem multifunktionalen, lebendigen Stadtbaustein zu transformieren und baulich weiterzuentwickeln. Die geltende Baurechtslage auf der Parzelle engt aber eine Transformation ein, da der Spielraum durch öffentliche Dienstbarkeiten (Baubeschränkung, Fusswegrecht und öffentliche Arkade) eingeschränkt ist. Deshalb hat die Eigentümerin gemeinsam mit dem Kanton einen Planungsprozess angestossen, um das städtebauliche Potenzial auszuloten.

2.2 Städtebauliche Studien

Anfang 2022 wurden in einer Machbarkeitsstudie die Weiternutzung der bestehenden Bausubstanz sowie die Möglichkeit einer baulichen Transformation und Verdichtung mit und ohne Hochhaus untersucht.

Darauf aufbauend wurde im Jahr 2023 ein Studienauftrag mit sieben eingeladenen Architekturbüros durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einer Ausstellung der Öffentlichkeit präsentiert. Das Beurteilungsgremium unter dem Vorsitz von Prof. Dominique Salathé empfahl einstimmig das Projekt «In den Gärten» der ARGE Staufer & Hasler Architekten, Frauenfeld/Graser Troxler Architekten AG, Zürich. Die weiteren Teilnehmende waren Buchner Bründler Architekten AG, ARGE

Carmody Groarke/Rapp AG, Christ & Gantenbein AG, Duplex Architekten AG, Herzog & de Meuron und Sauerbruch Hutton.

2.2.1 Richtprojekt

Ausgehend vom empfohlenen Projekt aus dem Studienauftrag wurde das Projekt weiter konkretisiert und das sogenannte Richtprojekt erarbeitet. Das Richtprojekt beschreibt die angestrebte Entwicklung und bildet die Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan.



Abb. 2: Visualisierung des Richtprojekts aus Sicht der St. Alban-Anlage, Visualisierung Studio Blumen

Mit gezielten Eingriffen wird die bestehende Grossstruktur aufgebrochen und in ein vielfältiges Raum- und Nutzungsangebot transformiert. Zum Aeschenplatz hin werden dem bestehenden Gebäude ein Architrav und drei neue Geschosse aufgesetzt, um diesem ein angemessenes urbanes Gesicht zu verleihen. Die Vorzone soll durch punktuelle Baumpflanzungen ergänzt werden, wobei die Vorzone als Teil des öffentlichen Stadtraums verstanden wird.

Die Südseite ist kleinteiliger und stärker strukturiert. «Stadthäuser» und eine Überdachung rahmen den abgesenkten Gartenhof, der den Bewohnerinnen und Bewohnern als Erholungs- und Grünraum.



Abb. 3: Visualisierung des Richtprojekts aus Sicht Gartenstrasse, Visualisierung Studio Blomen

Im westlichen Teil entsteht mit dem sogenannten Quartierlink ein Aussenraum, der als öffentliche Verbindung zwischen Aeschenplatz und Gartenstrasse fungiert und gleichzeitig als Zugang zur Velogarage dient. Zudem entstehen hier an der Gartenstrasse strassenebene Adressen für die Untergeschosse.

2.2.2 Nutzungen

Gemeinsam mit Interessierten aus der Nachbarschaft, der Bevölkerung und wichtigen Stakeholdern wurden Ideen und Qualitätsanforderungen für die zukünftigen publikumsorientierten Nutzungen im Erdgeschoss und in den Untergeschossen formuliert.

Durch eine gezielte Entwicklung der Angebote im Erdgeschoss und in den Untergeschossen soll dem Gebäude eine unverwechselbare Identität und regionale Anziehungskraft verliehen werden. Kultur- und Gastronomieangebote zum Aeschenplatz hin sollen den Ort tagsüber und bis in die Abendstunden beleben. Über die Foyers am Quartierlink und zur Gartenstrasse sollen Sport-, Bewegungs- und Freizeitangebote in den Untergeschossen erschlossen werden. Darüber hinaus sind in den Untergeschossen auch ein Grossverteiler oder sogenannte neue Stadtgewerbe und Stadtdienstleistungen wie etwa Letzte-Meile-Logistik und Micro-Hubs oder Zero-Waste Services und Repair denkbar.

Aufgrund der unsicheren Marktentwicklung für die Nutzungssegmente Gastronomie und Indoor-Bewegungsangebote ist ein hohes Mass an Flexibilität erforderlich. Die aus Stakeholdern bestehende Begleitgruppe soll weiterhin in den Prozess eingebunden werden, um das gewünschte Nutzungsprofil zu erreichen.

In den Obergeschossen und entlang der Gartenstrasse sind Büro- und Wohnnutzungen vorgesehen.

2.3 Entwicklungsziele Basel-Stadt und räumlicher Kontext Aeschenplatz

Der Kanton hat im kantonalen Richtplan als Richtwert für 2035 die Zahl von je 220'000 Einwohnenden und Beschäftigten definiert, was einer Zunahme von 20'000 Einwohnenden und 30'000 Beschäftigten gegenüber Ende 2018 entspricht. Das Potenzial für dieses Wachstum ist im Bestand, in Aufzonungen, in punktuellen Verdichtungen und besonders in der Transformation von Arealen vorhanden. Das Areal Aeschenplatz 6 ist neben den grossen Transformationsarealen ein zusätzliches Areal, auf dem ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeits- und Wohnnutzungen angestrebt wird.

Entlang des Aeschengrabens und der St. Alban-Anlage wurden in den letzten Jahren verschiedenste Liegenschaften saniert oder ersetzt. Angefangen beim Baloise Park über die Sanierung und Aufstockung der Aeschenvorstadt 72 bis zum Campus Helvetia wurde die vorstädtische Achse gestärkt und weiterentwickelt. Die Transformation des Aeschenplatz 6 fügt sich nahtlos in diese Entwicklung ein und unterstützt die beabsichtigte Umgestaltung des Aeschenplatzes.

3. Raumwirksame Interessen

3.1 Kantonale Richtplanung

Die kantonale Richtplanung macht keine direkten Aussagen zum Areal Aeschenplatz 6. Die vorliegende Arealentwicklung erfüllt aber die strategischen Zielsetzungen und folgt den übergeordneten Konzepten und Leitsätzen. Die Planung ist auch kompatibel mit der laufenden Richtplananpassung Klima und Umwelt. Differenzierte Aussagen zu den im kantonalen Richtplan behandelten strategischen Zielsetzungen finden sich in den nachfolgenden Kapiteln 3.2 bis 3.15.

3.2 Preisgünstiger Wohnraum

Das Areal Aeschenplatz 6 ist mit einer Fläche von rund 11'000 m² kein Transformationsareal im Sinne von BPG § 101a.¹ Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird gestützt auf BPG § 101 Abs. 2 lit. j^{bis} ein Drittel preisgünstiger Wohnraum sowie die Realisierungsabfolge dauerhaft festgesetzt, um die Erreichung des Zielwerts von mindestens 25% preisgünstigem Wohnraum im Kanton bis 2050 zu unterstützen. Die Grundeigentümerin ist eine schweizerische Anlagestiftung, die der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) untersteht. Als solche ist sie keine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus und realisiert den Drittel preisgünstigen Wohnraum im Sinne der kantonalen Verordnung über die Wohnraumförderung.

3.3 Nachhaltigkeit

Durch den weitgehenden Erhalt des Bestandes können neue Treibhausgasemissionen reduziert und die in den 80er Jahren eingesetzten Ressourcen weiter genutzt werden. Die neuen Auf- und Anbauten können durch eine nachhaltige Bauweise klimaschonend realisiert werden.

Das Areal Aeschenplatz 6 kann einen wertvollen Beitrag zur Stadtentwicklung, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung leisten. Ziel der Arealentwicklung ist die Erlangung des SNBS-Areal- oder SNBS-Hochbau-Labels. Das SNBS-Label berücksichtigt die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft und basiert auf Schweizer Standards und Normen.

Das Richtprojekt erfüllt bereits viele Kriterien für die Zertifizierung als SNBS-Areal. Die Grenzwerte bezüglich Energie und Treibhausgasemissionen werden in den nächsten Jahren schrittweise verschärft, um die Klimaziele zu erreichen. Für das Projekt werden die zum Zeitpunkt des Zertifizierungsantrags gültigen Grenzwerte des SNBS-Labels eingefroren. Dies führt nach heutigem Stand dazu, dass mit einer SNBS-Areal-Zertifizierung nicht automatisch das Netto-Null-Ziel erreicht wird. Seitens Kantons wird jedoch für das aktuell für den Klimaschutz massgebende Kriterium 311 «Treibhausgasemissionen Erstellung» die Bestnote 6 angestrebt, damit möglichst klimafreundlich gebaut wird. Der Betrieb der Gebäude ist bereits heute klimaneutral möglich und gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Note 6 erreicht werden kann, muss der Grenzwert 1 von Minergie-Eco eingehalten werden und es dürfen grundsätzlich keine beheizten Gebäude abgerissen werden, die jünger als sechzig Jahre sind. Gemäss ersten Schätzungen kann das Projekt Aeschenplatz 6 für das Kriterium 311 die Note 6 erreichen; inwiefern dies tatsächlich möglich ist, muss sich in den nächsten Projektphasen zeigen.

¹ Die BPG-Verweise beziehen sich auf den Grossratsbeschluss 24/20/08.1G vom 15. Mai 2024. Zum Zeitpunkt des Ratschlags sind die Beschlüsse noch nicht in Kraft getreten.

3.4 Stadtklima

Gemäss Stadtklimakonzept liegt das Areal bezüglich Hitzentwicklung nicht in einem Fokusgebiet. Aufgrund der bioklimatischen Betroffenheit wird für das Areal als Handlungsbedarf «Situation verbessern» formuliert.

Laut mikroklimatischem Gutachten ist bei einer sommerlichen Hitzesituation im St. Alban-Quartier entlang grösserer Strassenzüge eine schwache Luftdurchströmung in gewisser Masse möglich. Dabei wird das Areal aus Richtung St. Jakobs-Strasse/Gartenstrasse angeströmt. Mit Blick auf die Hauptanströmungsrichtungen wäre eine Öffnung bzw. ein Teilabbruch des bestehenden Gebäudes günstig, würde aber dem Ziel der Substanzerhaltung widersprechen. Umso wichtiger ist eine klimaoptimierte Gestaltung des Areals mit Begrünung und Verschattung. Mit dem Bebauungsplan werden deshalb entsprechende Aussenräume eingefordert. Das Richtprojekt zeigt, dass eine Gestaltung nach dem Schwammstadtprinzip möglich ist und zahlreiche neue Bäume gepflanzt werden können. Zusätzlich ist, wo möglich, die Verwendung stadtklimagerechter Materialien anzustreben, also Materialien mit geringer Wärmespeicherkapazität und hohem Abstrahlungsvermögen, helle Farben und vor allem wassergebundene Oberflächengestaltungen.

3.5 Naturwerte

Auf der fast vollständig unterkellerten Liegenschaft bestehen rund 3'900 m² Grünflächen. Die Aussenräume auf der Nordseite sind von immergrünen Ziergehölzen geprägt. Auf der Südseite sind die Grünräume abwechslungsreicher. Der Boden ist vielerorts mit Schottersteinen versetzt, so dass sich halbruderale Vegetationen entwickelt haben. Insgesamt wachsen sehr viele invasive Neophyten. Ausser 15 geschützten Bäumen wurden keine schützenswerten Arten oder Lebensräume festgestellt. Die angestrebte Arealentwicklung bedingt die Fällung von sieben geschützten Bäumen, acht können erhalten werden. Besonders wertvoll ist, dass die aus den drei grössten Bäumen des Areals bestehende Buchen-Gruppe ebenfalls erhalten werden kann. Zusätzlich ist mit dem Projekt die Pflanzung von vierzig neuen Bäumen vorgesehen, wobei einige davon auf einer Substrathöhe von 80 cm zu stehen kommen. Darüber hinaus können die bestehenden und neuen Grünräume deutlich artenreicher und vielfältiger gestaltet werden.

Das Vorhaben wurde der Baumschutzkommission vorgestellt; diese stützt das Vorgehen.

3.6 Biotopverbundkonzept

Entlang des Areals führt auf der St. Alban-Anlage und dem Aeschengraben eine Vernetzungsachse für Wiesen- und Gehölzlebensräume. Die geplante Transformation mit deutlich mehr Bäumen und begrünten Flächen stärkt diese Vernetzungsachse.

3.7 Baukulturelles Erbe

Die Inventarisierung für den Stadtteil St. Alban ist abgeschlossen. Das heutige Gebäude ist weder inventarisiert noch geschützt. Die Inventarisierung für den angrenzenden Stadtteil «Vorstädte» ist noch in Arbeit. Bereits heute sind die Liegenschaft Aeschenplatz 3 sowie das «Turmhaus» inventarisiert. Das «Turmhaus» ist zudem ein potenzielles Denkmal und wird voraussichtlich ins Denkmalverzeichnis aufgenommen. Das 31 m hohe Turmhaus der Basler Versicherungsgesellschaft von 1929/30, ist das erste «Hochhaus» Basels im städtischen Umfeld und noch heute ein identitätsstiftendes Bauwerk am Aeschenplatz. Zudem ist anzunehmen, dass am Aeschenplatz zusätzlich der «Verwaltungskomplex der Basler Lebensversicherung» (Aeschenplatz 7/9) und die Tramwarte halle (Kelterborn-Pavillon) ins Inventar aufgenommen werden.

Aus Sicht der kantonalen Denkmalpflege soll die Aufstockung am Aeschenplatz 6 das «Turmhaus» nicht konkurrenzieren und deshalb einen leichten Charakter als Kontrast erhalten.

Die angrenzende St. Alban-Anlage ist im Inventar der schützenswerten Gartenanlagen aufgeführt und wird durch die angestrebte Arealentwicklung nicht beeinträchtigt.

3.8 Hammering Man

Am Aeschenplatz schwingt seit vielen Jahren der wohl fleissigste Basler seinen Hammer: Die Skulptur «Hammering Man» von Jonathan Borofsky ist das allseits bekannte Wahrzeichen des Bürogebäudes. Die 13,5 Meter hohe und acht Tonnen schwere Skulptur wurde 1989 errichtet und bleibt zusammen mit dem «Large Ruby» in der Eingangshalle auch in der angestrebten Entwicklung dem Aeschenplatz 6 erhalten.

3.9 Lärm

Tagsüber werden sämtliche Immissionsgrenzwerte für die vorgesehenen Nutzungen eingehalten. In der Nacht werden die Immissionsgrenzwerte direkt am Aeschenplatz im Bereich der neuen Aufstockung um maximal 1.5 dB überschritten. In den betroffenen Bereichen müssen lärmempfindliche Räume zur lärmabgewandten Seite bzw. zur Gartenstrasse hin belüftet werden können. Mit dem Richtprojekt konnte gezeigt werden, dass Lösungen möglich sind.

Die Tiefgarageneinfahrt hält heute die Immissionsgrenzwerte ein. Mit der geplanten Entwicklung in Kombination mit einer geschlossenen Einfahrtsrampe werden die Immissionsgrenzwerte neu auch an der direkt an die Rampe angrenzend geplanten Wohnnutzung eingehalten.

3.10 Energie

Das Areal ist mit der Fernwärme erschlossen. Die Nutzung des Fernwärmeanschlusses ist auch weiterhin vorgesehen.

3.11 Grundwasser

Gemäss geologischem Bericht befindet sich das Grundwasser auf Kote 257.70 - 258.10 m ü. M., was ca. dem Sockelbereich des 4. Untergeschosses entspricht. Neue bauliche Eingriffe ins Grundwasser sind nicht vorgesehen.

3.12 Ver- und Entsorgung

Die bereits heute genutzten Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen sind in ausreichenden Kapazitäten in den angrenzenden Strassenräumen vorhanden. Die Abfallabfuhr erfolgt wie heute über die bestehende Tiefgarage.

3.13 Erschliessung

3.13.1 Motorisierter Verkehr

Die Arealerschliessung erfolgt über die Gartenstrasse und dort ausschliesslich über die Ein-/Ausfahrt der bestehenden Tiefgarage.

Im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung des Aeschenplatzes ist für die Gartenstrasse ab der Tiefgarageneinfahrt ein Einbahnverkehr in Richtung Engulgasse vorgesehen. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt dann ausschliesslich über die St. Jakobs-Strasse, die Ausfahrt ist wie heute sowohl in Richtung St. Jakobs-Strasse als auch in die Engulgasse möglich.

3.13.2 Öffentlicher Verkehr

Das Areal ist über den Aeschenplatz mit dem städtischen und regionalen öffentlichen Verkehr erschlossen und liegt in Gehdistanz zum Bahnhof Basel SBB. Das Areal weist somit die ÖV-Erschliessungsgüte A auf.

3.13.3 Fuss- und Veloverkehr

Das Areal ist für den Fuss- und Veloverkehr ohne Umwege und Hindernisse erschlossen.

Mit der geplanten Umgestaltung des Aeschenplatzes wird die Qualität der Fuss- und Veloverbindungen am Aeschenplatz erhöht.

3.14 Teilrichtplan Velo

Der Teilrichtplan Velo von 2018 weist den Aeschenplatz als potenziellen Standort für eine öffentliche Velostation aus. Im Rahmen des Studienverfahrens und im Richtprojekt wurde die Machbarkeit für eine öffentliche Velostation nachgewiesen. Eine Umsetzung ist unabhängig von der vorliegenden Planung und durch das Bau- und Verkehrsdepartement gemeinsam mit der Eigentümerin weiter zu konkretisieren.

3.15 Entwicklungsrichtplan Innenstadt

Der Entwicklungsrichtplan Innenstadt von 2015 hält fest, dass der Aeschenplatz als wichtiger, zentraler Umsteigeknoten für den öffentlichen Verkehr und auch als Eingangstor zur Innenstadt fungiert. Nebst der verkehrlichen Funktion soll der Platz aber auch eine gewisse Aufenthaltsqualität gewährleisten.

Das vorliegende Projekt unterstützt die beabsichtigten Entwicklungen und erhöht Aufenthaltsqualität und Belebtheit des Platzes, ohne die Verkehrsflüsse einzuschränken.

3.16 Neuorganisation Aeschenplatz

Der Aeschenplatz soll in der nächsten Dekade neu organisiert bzw. umgestaltet werden. 2022 hat der Grosse Rat die dafür erforderlichen Projektierungsgelder gesprochen. Zurzeit erarbeitet das Bau- und Verkehrsdepartement das entsprechende Vorprojekt. Die vorliegende Planung berücksichtigt sowohl die angestrebte Neuorganisation als auch den bestehenden Zustand. Darauf abgestimmt werden mit der vorliegenden Planung die Voraussetzungen für die Aufhebung der Wegrechte geschaffen. Zudem können die zwei Allmendbäume bei der Fussgängerquerung, welche im heutigen Trottoirbereich stehen, gefällt werden. Für diese sind im Projekt Neuorganisation Aeschenplatz zwei Ersatzpflanzungen vorgesehen. Zudem werden auf dem Areal Aeschenplatz 6 entlang des Aeschenplatzes zusätzliche Bäume gepflanzt.

3.17 Quartierparking

Mit der Arealentwicklung wird eine ressourcenschonende und stadtverträgliche Mobilität angestrebt. Die heute bereits bestehenden rund 200 Parkplätze im Untergeschoss werden deshalb voraussichtlich nicht mehr vollständig durch das Areal selbst genutzt werden. Deshalb bietet sich hier die Gelegenheit, die überzähligen Parkplätze als Quartierparking weiter zu nutzen, um Parkplätze zu ersetzen, die im öffentlichen Strassenraum zugunsten von Grünflächen sowie Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr aufgehoben werden sollen. Basierend auf Projekten in der Umgebung, bei denen Parkplätze im öffentlichen Strassenraum aufgehoben werden könnten, wird das Potenzial an Parkplätzen für das Quartierparking auf rund 100 geschätzt. Besonders entlang der St. Alban-Anlage stadteinwärts ist geplant, Parkplätze zugunsten einer sichereren Veloverbindung aufzuheben. Die aufzuhebenden Parkplätze sollen mit einem Quartierparking am Aeschenplatz 6 ersetzt werden bzw. als Kompensation angerechnet werden.

3.18 Weitere raumwirksame Interessen

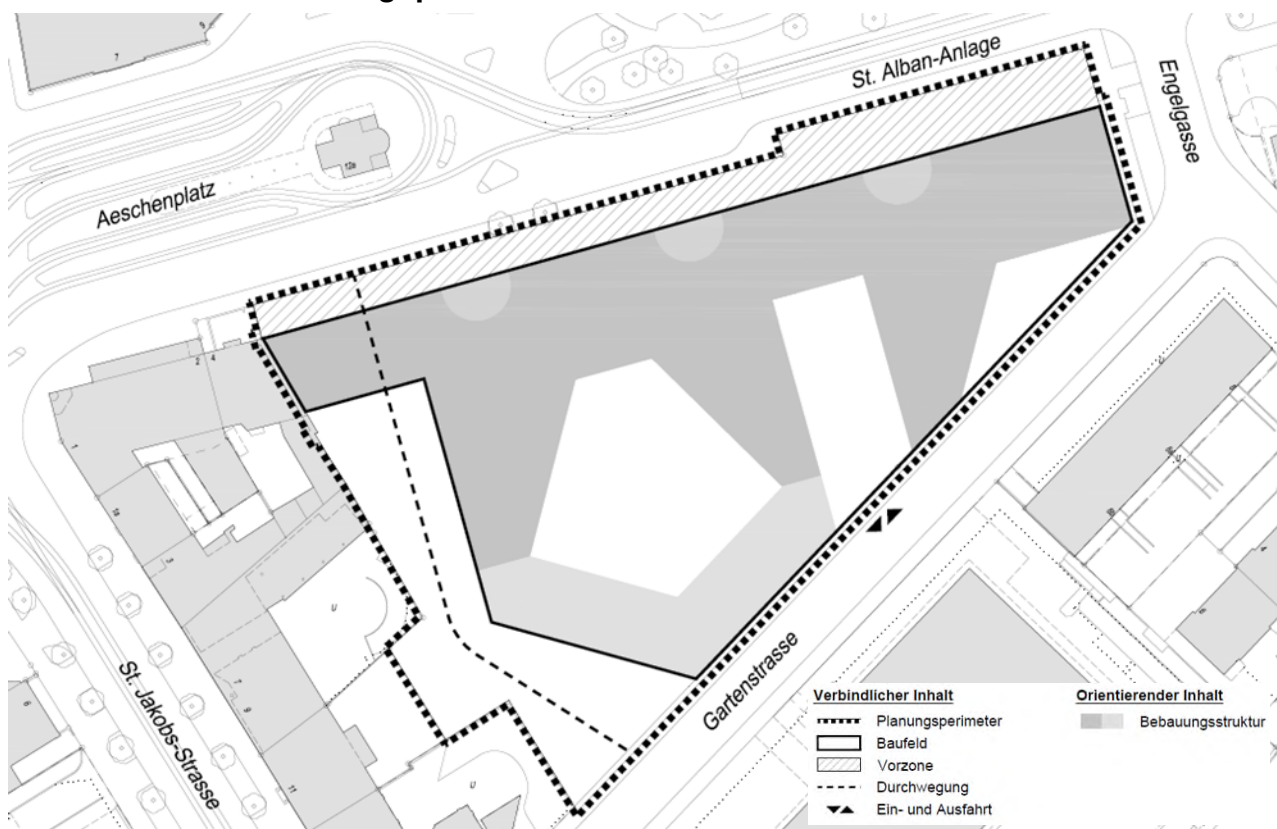
Nebst den oben behandelten Interessenbereichen gibt es weitere raumwirksame Interessen, die durch Arealentwicklungen tangiert werden können, hier aber keine Berührungspunkte aufweisen.

4. Nutzungsplanerische Massnahmen

4.1 Bestehendes Recht

Heute liegt das Areal in den Zonen 3 und 5a, ist der Lärmempfindlichkeitsstufe III zugeordnet und der Wohnanteilplan erlaubt alles Arbeitsgeschosse. Es gibt keinen Bebauungsplan. Auf dem Areal bestehen drei Dienstbarkeiten zugunsten des Kantons. (zwei Wegrechte und ein Bauverbot). Für die Arealentwicklung sind ein Bebauungsplan, die Änderung des Wohnanteilplans und die Aufhebung der Dienstbarkeiten erforderlich. Die Zonen und die Lärmempfindlichkeitsstufe bleiben unverändert.

4.2 Neuer Bebauungsplan



Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Bebauung

a. Das bestehende Gebäude muss mindestens in seiner primären Tragstruktur erhalten bleiben.

Ein vollständiger Abbruch bedingt die Mutation oder Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplans. Das bestehende Gebäude mit fünf Vollgeschossen ist grundsätzlich zu erhalten. Abbrüche im Sinne des diesem Bebauungsplan zugrundeliegenden Konzepts sind zulässig. Dazu zählen insbesondere der Abbruch des 1. UGs im südlichen Arealteil sowie der Fassade zur Gartenstrasse.

- b. Das bestehende Bauvolumen darf um drei Vollgeschosse bis zur Wandhöhe von 30 m aufgestockt und massvoll erweitert werden. Zusätzliche An- und Neubauten dürfen maximal bis zu einer Wandhöhe von 12 m erstellt werden. Dachgeschosse über der maximalen Wandhöhe sind nicht zulässig.**

Das vor Rechtskraft des Bebauungsplans bestehende Bauvolumen kann im Sinne des diesem Bebauungsplan zugrundeliegenden Konzepts massvoll erweitert und um drei neue Vollgeschosse ergänzt werden. Zwischen dem Bestand und der neuen Aufstockung ist ein Architrav in der notwendigen Höhe (ca. 1.20 m) zulässig. Als Erweiterungen gemäss Konzept zählen hauptsächlich die Anpassungen an den südlichen Gebäudespitzen, die Anpassung des östlichen Abschlusses, die Schliessung der Arkade sowie Balkone an der Südseite. Zusätzlich sind entlang der Gartenstrasse bzw. um den neuen Innenhof Stadthäuser mit 12 m Wandhöhe, ein gedeckter Aussenraum sowie Erschliessungen der Untergeschosse zulässig. Untergeordnete Dachaufbauten sind zulässig. Für Fassaden an Neubauten ist die Verwendung stadtklimagerechter Materialien anzustreben.

- c. Ausserhalb des Baufelds sind Erschliessungsanlagen, Fluchtwege und Lichtschächte für die Untergeschosse zulässig.**

Diese sind bestmöglich in die Grünraumgestaltung zu integrieren.

- d. Innerhalb des Bebauungsplans und zu den angrenzenden Bauzonen im Baublock gilt ein Lichteinfallswinkel von 60°.**

Als angrenzende Bauzonen im Baublock gelten Bauzonen im gleichen Geviert, die direkt an den Bebauungsplan angrenzen bzw. wo keine Strasse dazwischenliegt. Gegenüber den Baulinien entlang der Gartenstrasse, Engulgasse und St. Alban-Anlage wird der massgebende Lichteinfallswinkel nicht verändert.

Mit dieser Festsetzung kann das heute bestehende Bauvolumen zur westlichen Grenze hin flächendeckend um drei Vollgeschosse erweitert werden. Ohne diese Regelung würde der 45° Winkel zur Parzelle Nr. 357 (St. Jakobs-Strasse 7/9) verletzt werden. Die betroffene Parzellenfläche wird heute als Parkplatz und Garage genutzt. Die weiteren angrenzenden Grundstücke sind nicht betroffen. Zur Gartenstrasse hin würde eine durchgehende Aufstockung des Bestands mit dem heute erforderlichen 45° Lichteinfallswinkel zur Zone 3 auf der gegenüberliegenden Strassenseite kollidieren. In diesem Bereich ist im Richtprojekt eine zurückweichende Aufstockung vorgesehen.

- e. Die zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 32'500 m². Unterirdische Geschosse, deren Decke Oberkant nicht mehr als 1.50 m aus dem Terrain (Strassenniveau) herausragen, werden nicht der Bruttogeschossfläche angerechnet.**

Die bestehenden unterirdischen Geschossflächen werden unabhängig von deren Nutzung, Gestaltung und Ausstattung nicht der Bruttogeschossfläche angerechnet. Dies, um die Bruttogeschossflächenberechnung zu vereinfachen.

Im Richtprojekt wurden keine Photovoltaik Elemente an der Fassade berücksichtigt. Sollten diese jedoch sinnvoll und möglich sein, soll dies nicht zu einer Reduktion der BGF führen. Auskragende Photovoltaik Elemente an der Fassade sind daher nicht an die BGF anzurechnen.

- f. Es sind mindestens 12'200 m² Hauptnutzfläche Wohnen nachzuweisen. Im Erdgeschoss zum Aeschenplatz und zur St. Alban-Anlage sind publikumsorientierte Nutzungen anzuordnen.**

Da sich die geplanten Wohnnutzungen im Bestand und in der Aufstockung mit den Gewerberäumen überlagern und überschneiden, wie z.B. gemeinsame Erschliessungskerne oder Nebenräume, ist eine Aufteilung bzw. Zuordnung der jeweiligen BGF nicht praktikabel. Deshalb wird der Mindestwohnanteil gemäss SIA-Norm 416 Hauptnutzfläche (HNF) festgeschrieben. Der festgesetzte Mindestwohnanteil entspricht 50% der oberirdischen HNF.

Im Erdgeschoss sind gemäss Nutzungskonzept schwerpunktmässig Kultur- und Gastronomie vorgesehen.

In den Obergeschossen sind Büro- und Wohnnutzungen vorgesehen. In den Untergeschossen sind Verkaufs-, Wohn- und Gewerbenutzungen zulässig.

- g. Es ist mindestens ein Drittel der Hauptnutzfläche Wohnen als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen. Die Realisierung muss vor oder zeitgleich mit den weiteren Wohnnutzungen erfolgen.**

Die effektive Grösse des preisgünstigen Wohnraums richtet sich nach der heute geplanten Wohnnutzung und beträgt somit rund 5'900 m². Preisgünstiger Wohnraum versteht sich im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Wohnraumförderung, wobei eine Erhöhung der Kostenlimite aufgrund von Vorgaben aus dem Bebauungsplan gewährt werden kann.

- h. Es gilt keine Mindestfreifläche. Die Frei- und Grünräume müssen nach hohen stadtklimatischen und ökologischen Anforderungen gestaltet werden und es sind 40 Bäume zu pflanzen. Zudem ist ein Regenwassermanagement nach dem Prinzip der Schwammstadt nachzuweisen. Zwingend notwendige technische Anlagen sind zweckmässig in die Begrünung zu integrieren. Photovoltaik auf dem Dach ist über der Begrünung aufgeständert zu erstellen.**

Bereits heute ist das Areal hinter der Baulinie vollständig unterbaut, was keine sinnvolle Regelung zu Freiflächen zulässt. Dennoch sind sämtliche Dachflächen sowie ungedeckte Flächen über dem ersten oder zweiten Untergeschoss nach hohen stadtklimatischen und ökologischen Anforderungen zu gestalten und vierzig Bäume (exkl. Ersatzpflanzungen für gerodete Bäume) neu zu pflanzen. Die neuen Bäume unterstehen dem Baumschutz gemäss § 12 des Baumschutzgesetzes. Gemäss Richtprojekt sind im Innenhof Erdüberdeckungen von bis zu 150 cm möglich, was Grossbäume ermöglicht. In den meisten anderen Bereichen ist eine Erdschicht von 80 cm möglich. Auf dem Dach der Aufstockung ist aus gewichtsgründen eine extensive Begrünung vorgesehen. Veloabstellplätze sind primär in den Untergeschossen oder in der Vorzone vorzusehen. Erschliessungsfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitnutzungen sind in die stadtklimatische und ökologische Gestaltung zu integrieren.

Das Richtprojekt hat auch gezeigt, dass eine sinnvolle Umsetzung des Schwammstadtprinzips nach den kantonalen Vorgaben möglich ist. Das anfallende Regenwasser kann aufgefangen, zurückgehalten und vor Ort oberflächlich versickert und verdunstet werden.

- i. Im Bereich Vorzone gilt BPG § 55 Vorgärten nicht. Die Vorzone ist in Abstimmung mit den Erdgeschossnutzungen nach hohen stadtklimatischen und ökologischen Anforderungen als Teil des öffentlichen Stadtraums zu gestalten und ist grundsätzlich öffentlich zugänglich.**

§ 55 des Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 kommt in der Vorzone nicht zur Anwendung. In der Vorzone ist nebst der Begrünung eine temporäre oder dauerhafte Benutzung durch die angrenzenden Nutzungen zulässig. Gut integriert und sinnvoll angeordnet sind Veloparkplätze zulässig. Die Gestaltung ist auf den Strassenraum und auf das Areal abzustimmen und als Teil des öffentlichen Stadtraums zu konzipieren. Das Richtprojekt hat gezeigt, dass in diesem Bereich 14 Bäume auf nicht unterkellertem Bereich möglich sind. Die Vorzone ist grundsätzlich öffentlich zugänglich, sprich ohne Einfriedigung. Auf Verlangen des Kantons kann eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingefordert werden.

- j. Die öffentliche Durchwegung des Areals ist zu gewährleisten.**

Auf Verlangen des Kantons kann eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingefordert werden. Für die Zufahrt zur öffentlichen Velostation ist voraussichtlich eine Dienstbarkeit erforderlich.

- k. Erstellung, Unterhalt und Betrieb aller Bauten müssen ressourcenschonend und effizient erfolgen. Dazu muss die Zertifizierung nach SNBS-Areal oder SNBS-Hochbau erreicht werden.**

Für beide SNBS-Standards muss mindestens die Gesamtnote 5 erreicht werden. Zusätzlich ist beim Kriterium 311 «Treibhausgasemissionen Erstellung» die Note 6 anzustreben. Für SNBS-Hochbau bedeutet dies aktuell die Gold-Zertifizierung, die mit einer Gesamtnote von 5 bis 5,4 erreicht wird. Für die Zertifizierung SNBS-Areal ist derzeit die Gesamtnote 5 erforderlich und es gibt keine weiteren Klassifizierungen.

Für die erste Bauetappe ist die SNBS-Vorzertifizierung inklusive der erreichten Note für das Kriterium 311 «Treibhausgasemissionen Erstellung» nachzuweisen. Nach der Realisierung/Inbetriebsetzung der letzten Etappe muss die definitive Zertifizierung erfolgen. Erst dieses definitive Zertifikat mit Zertifikatsnummer garantiert ein SNBS-Label und ist der zuständigen kantonalen Fachstelle (S&A-Städtebau) unmittelbar nach Erlangen unaufgefordert zuzustellen. Gelten zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Festsetzung strengere kantonale Energievorschriften als jene der SNBS, so sind diese für die Baubewilligung massgebend.

2. Mobilität

- a. Für die Parkplatzberechnung gemäss der Parkplatzverordnung gilt für die Wohnnutzungen ein Reduktionsfaktor von 0.3. Für Dienstleistungs- und Bürobetriebe gilt der Faktor 0.18. Für kundenintensive Nutzungen sind keine Kundenparkplätze zulässig.**

Die Reduktion bezieht sich auf die Parkplatzverordnung (PPV) vom 22. Dezember 1992, gemäss der für jede Wohnung ein Parkplatz erstellt werden kann. Für Wohnnutzungen gilt ein Reduktionsfaktor von 0.4, dieser wird zusätzlich mit dem heutigen Erschliessungsfaktor von 0.7 multipliziert. Somit sind rund 0.3 Parkplätze pro Wohnung zulässig. Für Dienstleistungs- und Bürobetriebe gilt gemäss PPV § 5 Abs. 1 der Faktor 0.2. Dieser wird mit dem Bebauungsplan auf 0.18 reduziert. Für kundenintensive Nutzungen gemäss VSS-Norm wie Verkauf, Gastronomie, Coiffeur, Arztpraxis, Kino, Theater, Kletterhalle etc. sind keine Kundenparkplätze zulässig, um übermässige Fahrten ins Stadtzentrum zu vermeiden. Parkplätze für Angestellte sind zulässig.

Angesichts des in Basel geringen Anteils von Haushalten mit Autos, den Zielen des Umweltschutzgesetzes und wegen des guten Anschlusses des Areals an den öffentlichen Verkehr sowie an das Fuss- und Veloverkehrsnetz sind dies raumplanerisch angemessene Werte.

Überzählige Parkplätze, die bereits heute in den Untergeschossen bestehen, dürfen nur im Rahmen eines Quartierparkings als solche weitergenutzt werden. Eine Nutzung als Lagerfläche für Oldtimer oder uneingelöste Fahrzeuge ist ebenfalls zulässig.

- b. In Abstimmung mit dem Kanton ist ein Quartierparking mit mindestens 50 Parkplätzen zu erstellen.**

Die Vorgaben und die Umsetzung richteten sich nach § 19^{bis} Umweltschutzgesetz Basel-Stadt.

Die 50 Parkplätze ersetzen unter anderem öffentliche Parkplätze im Strassenraum entlang der St. Alban-Anlage stadteinwärts, die gegebenenfalls ab 2025 aufgehoben wurden. Bei Bedarf können weitere Quartierparking-Parkplätze erstellt werden.

- c. Sämtliche Parkplätze und Umschlagsflächen sind in den Untergeschossen anzuordnen. Oberirdisch sind nur die gesetzlich erforderlichen Kurzzeit-Veloparkplätze zulässig.**

In den vorhandenen Untergeschossen sind ausreichend Parkierungs- und Umschlagflächen vorhanden. Zudem sind die Tiefgarageneinfahrt und das erste UG mit LKW befahrbar.

Veloparkplätze sind, abgesehen von den Kurzzeit-Abstellplätzen, in den Untergeschossen anzuordnen.

d. Zusätzlich zu den gemäss Gesetzgebung erforderlichen Veloabstellplätzen ist eine Velostation mit 200 öffentlichen Veloabstellplätzen zu realisieren.

Mit dem Richtprojekt wurde die Machbarkeit für eine Velostation mit 200 öffentlichen Veloparkplätzen im Untergeschoss des bestehenden Gebäudes nachgewiesen. Erstellung, Betrieb, Unterhalt sowie deren Finanzierung sind mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu definieren. Die Veloabstellplätze müssen für die Attraktivität und Funktion direkt und fahrbar mit dem Velo erreichbar sein. Zudem ist die Velostation bestmöglich für den Fussverkehr an den Aeschenplatz anzubinden.

e. Für die Umsetzung des Bebauungsplans ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

Der restriktive Umgang mit dem motorisierten Individualverkehr sowie die kantonalen Nachhaltigkeitsziele erfordern ein Mobilitätskonzept. Es ist plausibel darzulegen, mit welchen Massnahmen und welchem Mobilitätsangebot der motorisierte Verkehr (fahrend und ruhend) tatsächlich reduziert und nicht lediglich in die umliegenden Quartiere verlagert wird und wie umweltfreundliche bzw. stadtverträgliche Verkehrsmittel gefördert werden.

Das Mobilitätskonzept ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorzulegen und dabei aufzuzeigen, wie die darin definierten Massnahmen umgesetzt werden. Das Mobilitätskonzept muss mindestens folgende Aspekte behandeln: Zielvorgabe Modal-Split; Abschätzung Personenwege je Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Zielvorgabe und der Potenzialabschätzung von Einwohnerinnen und Einwohnern/Arbeitsplätzen/Kundschaft/Besuch; Anzahl, Lage und Ausstattung der Parkplätze je Nutzung; Aktivierung des Einsparpotenzials durch Sharing-Angebote und Mehrfachnutzung der Parkfelder; Bewirtschaftung der Parkplätze; Anzahl und Lage der Veloabstellplätze inkl. Spezialvelos/Anhänger usw.; Mobilitätsmanagement; Monitoring und Controlling.

3. Qualitätssicherung

Neubebauungen sowie wesentliche bauliche Änderungen müssen hohen architektonischen, stadtklimatischen und ökologischen Anforderungen genügen. Dies wird über Varianzverfahren sichergestellt.

Dieses Vorgehen sichert sowohl eine hohe städtebauliche, architektonische und ökologische Qualität als auch den notwendigen Planungsspielraum für die nachfolgenden Projektentwicklungen. Varianzverfahren wie Studienaufträge und Wettbewerbe sind ein bewährtes Mittel zur Sicherstellung einer hohen Baukultur. Das Bau- und Verkehrsdepartement ist bei allen Varianzverfahren massgeblich beteiligt. Die Ziele und Rahmenbedingungen der Varianzverfahren richten sich grundsätzlich nach dem vorliegenden Bebauungsplan und den Kapiteln 2 und 3 dieses Berichts.

Erfolgt die Umsetzung des Bebauungsplans durch das Team, welches das für diesen Bebauungsplan zugrunde liegendes Richtprojekt erarbeitet hat, kann auf ein qualitätssicherndes Verfahren verzichtet werden. Dieses Team hat sich bereits im städtebaulichen Verfahren qualifiziert. Allfällig notwendige Anpassungen im Planerteam können in Absprache mit dem Bau- und Verkehrsdepartement erfolgen.

4. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dies ist eine in Bebauungsplänen übliche Formulierung zur Abweichung von den Vorschriften, sofern die mit dem Plan vorgesehene Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

4.3 Wohnanteilplan

Das Areal wird neu im Wohnanteilplan mit dem Hinweis auf Bebauungspläne gekennzeichnet.

4.4 Dienstbarkeiten

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplans können das Bauverbot auf der Parzelle und das Wegrecht unter den Arkaden aufgehoben werden. Das Wegrecht um die Bäume bei der

Fussgängerquerung kann im Rahmen der Umgestaltung des Aeschenplatzes oder mit der Umsetzung des Bebauungsplans aufgehoben werden.

5. Mehrwertabgabe/Erschliessungsbeiträge

Eine allfällige Mehrwertabgabe richtet sich nach den §§ 120 ff des Bau- und Planungsgesetzes. Sie wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgesetzt. Zuständig ist das Bau- und Verkehrsdepartement.

Allfällige Erschliessungsbeiträge richten sich nach den §§ 164 ff des Bau- und Planungsgesetzes und werden unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch das Bau- und Verkehrsdepartement erhoben. Der Abzug von Erschliessungsbeiträge von der Mehrwertabgabe richtet sich nach § 121 des Bau- und Planungsgesetzes.

6. Mitwirkung

Auf www.aeschenplatz6basel.ch wird laufend über den Stand der Entwicklung, die Meilensteine und die Ziele der Planung informiert. Zudem werden auf www.oh-ffice.ch die Zwischennutzungsmöglichkeiten bis 2027 beworben.

Im Dezember 2023 wurden der Öffentlichkeit die Ergebnisse des Studienverfahrens präsentiert und für mehrere Tage ausgestellt. Vor Ort konnten Inputs und Anregungen eingebracht werden.

2024 erfolgte ein Beteiligungsprozess zu den publikumsorientierten Nutzungen. Der Dialog orientierte sich an folgenden Leitfragen: Wie entsteht am Aeschenplatz 6 ein Ort, an dem sich unterschiedliche Menschen aus dem Quartier und ganz Basel gerne aufhalten? Welche Ausstrahlung und Qualitäten hat dieser Ort? Welche konkreten Nutzungen sind neben den geplanten Wohn- und Büronutzungen in den Obergeschossen denkbar?

Zu diesem Zweck wurde ein Begleitgremium geschaffen. Bei der Zusammensetzung des Begleitgremiums wurde auf eine breite und fruchtbare Mischung von Personen mit unterschiedlichem Hintergrund geachtet. Eingeladen wurden die Quartiervereine im St. Alban/Gellert und Lehenmatt/Breite, Organisationen aus Wirtschaft und Gewerbe sowie dem Jugend- und Kinderbereich, initiative Persönlichkeiten aus den Bereichen Kultur, Freizeit und Kleingewerbe sowie relevante kantonale Fachstellen. Zusätzlich wurde die Bevölkerung an einen Workshop eingeladen, um die Überlegungen des Begleitgremiums zu kommentieren, zu gewichten und zu ergänzen.

Die Ergebnisse dieses Partizipationsprozesses sind in das Richtprojekt eingeflossen und werden mit dem Bebauungsplan und der weiteren Projektkonkretisierung weiterverfolgt. In den nächsten Schritten ist ein regelmässiger Austausch mit dem Begleitgremium vorgesehen.

Ende März 2025 haben die die Grundeigentümerin Seraina Investment Foundation, das Architekturteam und der Kanton Basel-Stadt an einem Info-Abend das Richtprojekt, den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen vorgestellt. Rund sechzig Personen haben an diesem Anlass teilgenommen, Fragen gestellt und sich informiert.

7. Abwägung raumwirksamer Interessen

Planungsaufgaben, wozu auch Zonenänderungen, Bebauungspläne und Linienpläne gehören, haben sich gemäss § 93 BPG nach den Zielen und Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 1, 3 und 4 RPG) zu richten. Zudem ist eine Interessenabwägung in der Begründung der Beschlüsse vorzunehmen (Art. 1–3 RPV). Die Abwägung der raumwirksamen Interessen kann den Kapiteln 2 bis 6, besonders aber Kapitel 3 entnommen werden. Kein raumwirksames Interesse wird in widersprechender Weise berührt.

Die Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) wurde gemäss den Ausführungen in Kapitel 6 sichergestellt. Die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG), der kantonale Richtplan (Art. 8 RPG) sowie die Umweltschutzgesetzgebung werden durch das Vorhaben nicht in widersprechender Weise berührt.

8. Auflage- und Einspracheverfahren

Die öffentliche Planaufgabe fand vom Mittwoch, 28. Mai 2025 bis am Donnerstag, 26. Juni 2025, im Bau- und Verkehrsdepartement am Münsterplatz 11 statt. Die Unterlagen waren auch über die Webseite der Dienststelle Städtebau & Architektur sowie im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) einsehbar. Auf die öffentliche Planaufgabe wurde im Kantonsblatt sowie mit je einem Inserat in der Basler Zeitung und in der bz Basel aufmerksam gemacht.

8.1 Formelle Behandlung der Einsprache

Innerhalb der Einsprachefrist ist eine Einsprache von Einzelpersonen, welche im Bereich Engulgasse/Gartenstrasse wohnhaft sind, eingegangen.

Gemäss § 110 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) ist zur Einsprache gegen Planentwürfe berechtigt, wer von der Planung persönlich berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat, oder wer durch eine besondere Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist. Materiell beschwert und damit zur Einsprache bzw. zum Rekurs berechtigt ist, wer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Im Raumplanungsrecht gilt auch ein Interesse als schutzwürdig, das sich aus einer (räumlich) nahen Beziehung des Beschwerdeführers zum Gegenstand der Planung ergibt. Ein Interesse kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein; die Einsprechenden müssen aber von der geplanten Massnahme stärker als jedermann bzw. die Allgemeinheit betroffen sein. Generell kommt dem Nachbarn oder der Nachbarin (egal ob Eigentümer/-in, Mieter/-in oder Pächter/-in) die Einsprachelegitimation zu, wenn er oder sie in der für die vorgebrachte Rüge relevanten örtlichen Beziehung zum Objekt der Planungsmassnahme steht und der Ausgang des Verfahrens seine bzw. ihre Interessen beeinträchtigen könnte.

Gemäss § 110 Abs. 3 BPG muss aus der Begründung mindestens hervorgehen, warum das Vorhaben beanstandet wird. Wer nicht zur Einsprache berechtigt ist, kann gemäss § 110 Abs. 4 BPG Änderungen anregen.

Die Einsprache stammt von benachbarten Grundeigentümern. Sie sind damit stärker als die Allgemeinheit von der Planung berührt. Die Einsprechenden bringen zudem schutzwürdige Interessen vor. Sie sind zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

8.2 Materielle Behandlung der Einsprache

Anlass und Ziel der vorliegenden nutzungsplanerischen Massnahmen sind in den vorhergehenden Kapiteln bereits ausführlich beschrieben worden. Zu den einzelnen Punkten der Einsprache nehmen wir wie folgt Stellung und beantragen die Einsprache abzuweisen.

(Kursiv: kurze Wiedergabe der Einsprachebegründung bzw. der Forderungen. Kopien der Einsprache liegen im Ratssaal auf.)

Es sei Ziffer 2.1 lit. f der Bauvorschriften zum Bebauungsplan wie folgt zu formulieren:

„Es sind mindestens 12'200 m² Hauptnutzfläche Wohnen nachzuweisen. Im Erdgeschoss zum Aeschenplatz und zur St. Alban-Anlage sind publikumsorientierte Nutzungen anzuordnen. Sämtliche publikumsorientierten Nutzungen im Bereich des Gebäudeabschlusses zur Engulgasse hin sowie im ganzen Bereich der Gartenstrasse (namentlich Gastronomie, «Forum» für Veranstaltungen oder Sommerkino etc.) sind ausgeschlossen.“

Es seien die Bauvorschriften zum Bebauungsplan wie folgt zu ergänzen:

«Die der Gartenstrasse zugewandten Grün- und Freiräume sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich, sondern dienen einzig der privaten Nutzung der Bewohnerinnen und Bewohner und sind einzufrieden.»

«Dabei gilt es festzuhalten, dass wir uns nicht grundsätzlich gegen den Bebauungsplan und die diesem zugrunde liegenden Ideen wehren. Allerdings haben wir den Eindruck, dass unseren Bedürfnissen als Anwohner (trotz gewisser Mitwirkung) noch sehr ungenügend Rechnung getragen wird. Namentlich befürchten wir, dass wir inskünftig unzumutbaren Lärmimmissionen aufgrund von publikumsorientierter Nutzung wie insbesondere Gastronomie, Veranstaltungen und der Freizeitgestaltung in den Grün- und Freiräumen ausgesetzt sein werden, was unsere Wohnqualität und insbesondere das Ruhe- und Erholungsbedürfnis in erheblichem Masse beeinträchtigen würde.»

Dem Regierungsrat sind die negativen Auswirkungen von Lärm bewusst. Deshalb unterstützt er Massnahmen zur Reduktion von Lärmbelastungen und strebt so ein ausgewogenes Nebeneinander von Lärmemittenten und Lärmbetroffenen an.

Die vorliegende Planung und die betroffene Nachbarschaft liegen in der Lärmempfindlichkeitsstufe III, was einer Mischzone bzw. Wohn-/Gewerbezone entspricht.

Das Projekt hält die Immissionsgrenzwerte für bestehende ortsfeste Anlagen gegenüber der Nachbarschaft ein (siehe Bericht zur Planaufgabe Kapitel 3.9, Tiefgarageneinfahrt).

Die Einhaltung der Planungswerte (Art. 7 Lärmschutzverordnung, LSV) für einzelne neue Nutzungen, beispielsweise für Gastronomiebetriebe, muss im Baugesuchsverfahren nachgewiesen werden. Die Nachbarschaft hat im Baugesuchsverfahren die Möglichkeit, dies zu prüfen und gegebenenfalls Einsprache zu erheben. Die Beurteilung über die Auswirkungen auf das Umfeld erfolgt hierbei nicht aufgrund des Wohnanteilplans, sondern nach den effektiv betroffenen lärmempfindlichen Nutzungen.

Bei personenbezogenen Lärmemissionen von Einzelpersonen oder Gruppen auf Balkonen oder Grünflächen kommen Art. 684 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) und die allgemeine Nachtruhe (§ 5 Übertretungsstrafgesetz, ÜStG) zur Anwendung.

Die vorliegende Planung hält die gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich Lärms ein. Dennoch ist die Annahme der Nachbarschaft berechtigt, dass die Lärmemissionen gegenüber der ehemaligen geschlossenen Büronutzung zunehmen werden, da eine verstärkte Nutzung und Belegung der Freiräume entlang der Gartenstrasse zu erwarten ist. Das Ruhe- und Erholungsbedürfnis entlang der Gartenstrasse wird jedoch ebenfalls gestärkt, da auf der Südseite des Areals mit dem Gartenhof und dem Quartierlink Erholungs- und Grünraum geschaffen werden soll (siehe Kapitel 3.2.1). Zudem müssen lärmempfindliche Räume teilweise zur Gartenstrasse hin belüftet werden können, da zum Aeschenplatz hin die Immissionsgrenzwerte durch den bestehenden Strassenlärm überschritten werden.

Somit liegt es ebenfalls im Interesse der Eigentümerschaft, entlang der Gartenstrasse eine Balance zwischen Belegung und Ruhe zu erreichen.

Die von der Eigentümerin beabsichtigte und vom Regierungsrat unterstützte Transformation des bisher ausschliesslich als Bürogebäude genutzten Gebäudes sieht vor, Wohnnutzungen zu ermöglichen und das Gebäude zu einem multifunktionalen, lebendigen Stadtbaustein zu transformieren und baulich weiterzuentwickeln. Dies bedingt auch publikumsorientierte Zugänge und Nutzungen der bestehenden Untergeschosse entlang der Gartenstrasse sowie öffentliche Freiräume.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Genehmigung der vorliegenden nutzungsplanerischen Massnahmen hat für den Kanton keine direkten finanziellen Konsequenzen. Im Falle einer Baubewilligung im Sinne des Bebauungsplans ist mit Einnahmen in den Mehrwertabgabefonds zu rechnen.

10. Prüfungen

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Bebauungsplan
- Wohnanteilplan bestehend/neu
- eine Einsprache (darf aus Datenschutzgründen nur im Ratssaal aufgelegt werden)

Entwurf Grossratsbeschluss betreffend

Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung des Wohnanteilplans sowie Abweisung einer Einsprache im Bereich Aeschenplatz, St. Alban-Anlage, Engulgasse, Gartenstrasse (Areal Aeschenplatz 6)

Vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 ¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. vom, beschliesst:

I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Plan Nr. 14'482 von Städtebau & Architektur vom 06.05.2025 wird verbindlich erklärt.

2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

2.1. Bebauung

- a) Das bestehende Gebäude muss mindestens in seiner primären Tragstruktur erhalten bleiben.
- b) Das bestehende Bauvolumen darf um drei Vollgeschosse bis zur Wandhöhe von 30 m aufgestockt und massvoll erweitert werden. Zusätzliche An- und Neubauten dürfen maximal bis zu einer Wandhöhe von 12 m erstellt werden. Dachgeschosse über der maximalen Wandhöhe sind nicht zulässig.
- c) Ausserhalb des Baufelds sind Erschliessungsanlagen, Fluchtwege und Lichtschächte für die Untergeschosse zulässig
- d) Innerhalb des Bebauungsplans und zu den angrenzenden Bauzonen im Baublock gilt ein Lichteinfallswinkel von 60°.
- e) Die zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 32'500 m². Unterirdische Geschosse, deren Decke Oberkant nicht mehr als 1.50 m aus dem Terrain (Strassenniveau) herausragen, werden nicht der Bruttogeschossfläche angerechnet.
- f) Es sind mindestens 12'200 m² Hauptnutzfläche Wohnen nachzuweisen. Im Erdgeschoss zum Aeschenplatz und zur St. Alban-Anlage sind publikumsorientierte Nutzungen anzuordnen.
- g) Es ist mindestens ein Drittel der Hauptnutzfläche Wohnen als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen. Die Realisierung muss vor oder zeitgleich mit den weiteren Wohnnutzungen erfolgen.
- h) Es gilt keine Mindestfreifläche. Die Frei- und Grünräume müssen nach hohen stadtklimatischen und ökologischen Anforderungen gestaltet werden und es sind 40 Bäume zu pflanzen. Zudem ist ein Regenwassermanagement nach dem Prinzip der Schwammstadt nachzuweisen. Zwingend notwendige technische Anlagen sind zweckmässig in die Begrünung zu integrieren. Photovoltaik auf dem Dach ist über der Begrünung aufgeständert zu erstellen.

¹ SG 730.150

- i) Im Bereich Vorzone gilt BPG § 55 Vorgärten nicht. Die Vorzone ist in Abstimmung mit den Erdgeschossnutzungen nach hohen stadtklimatischen und ökologischen Anforderungen als Teil des öffentlichen Stadtraums zu gestalten und ist grundsätzlich öffentlich zugänglich.
- j) Die öffentliche Durchwegung des Areals ist zu gewährleisten.
- k) Erstellung, Unterhalt und Betrieb aller Bauten müssen ressourcenschonend und effizient erfolgen. Dazu muss die Zertifizierung nach SNBS-Areal oder SNBS-Hochbau erreicht werden.

2.2. Mobilität

- a) Für die Parkplatzberechnung gemäss der Parkplatzverordnung gilt für die Wohnnutzungen ein Reduktionsfaktor von 0.3. Für Dienstleistungs- und Bürobetriebe gilt der Faktor 0.18. Für kundenintensive Nutzungen sind keine Kundenparkplätze zulässig.
- b) In Abstimmung mit dem Kanton ist ein Quartierparking mit mindestens 50 Parkplätzen zu erstellen.
- c) Sämtliche Parkplätze und Umschlagsflächen sind in den Untergeschossen anzuordnen. Oberirdisch sind nur die gesetzlich erforderlichen Kurzzeit-Veloparkplätze zulässig.
- d) Zusätzlich zu den gemäss Gesetzgebung erforderlichen Veloabstellplätzen ist eine Velostation mit 200 öffentliche Veloabstellplätzen zu realisieren.
- e) Für die Umsetzung des Bebauungsplans ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

2.3. Qualitätssicherung

Neubebauungen sowie wesentliche bauliche Änderungen müssen hohen architektonischen, stadtklimatischen und ökologischen Anforderungen genügen. Dies wird über Varianzverfahren sichergestellt.

- 3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II. Änderung des Wohnanteils

Der Plan zur Änderung des Wohnanteils Nr. 14'484 von Städtebau & Architektur vom 06.05.2025 wird genehmigt.

III. Abweisung der Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 00.0000.00 im Kapitel 9 aufgeführte Einsprache wird abgewiesen.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrundeliegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

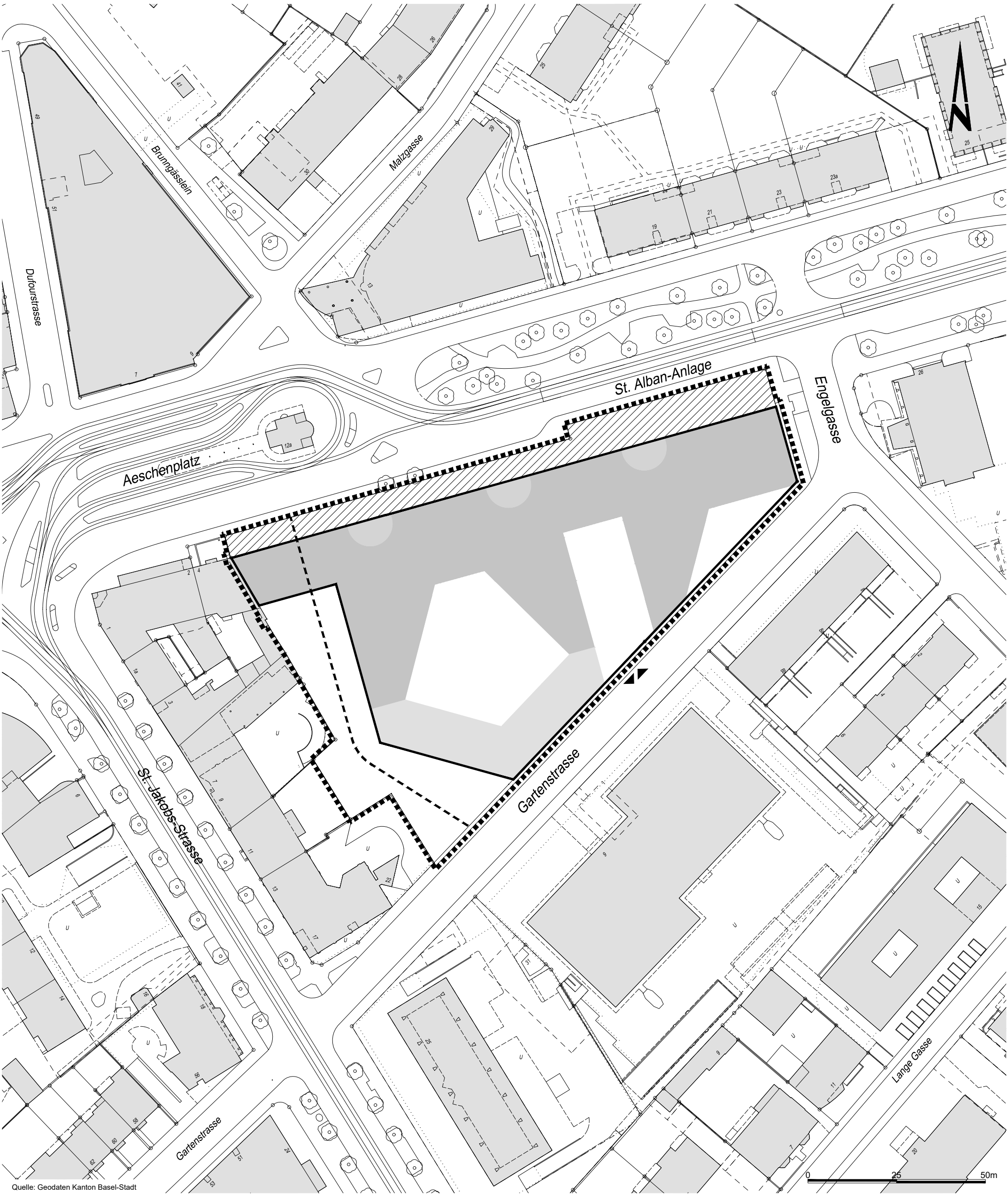
Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:
<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>





Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

► Städtebau

Auflageplan

28.05.2025 - 26.06.2025

Verbindlicher Inhalt

- Planungsperimeter
- Baufeld
- Vorzone
- Durchwegung
- Ein- und Ausfahrt

Orientierender Inhalt

- Bebauungsstruktur

Aeschenplatz 6

Bebauungsplan

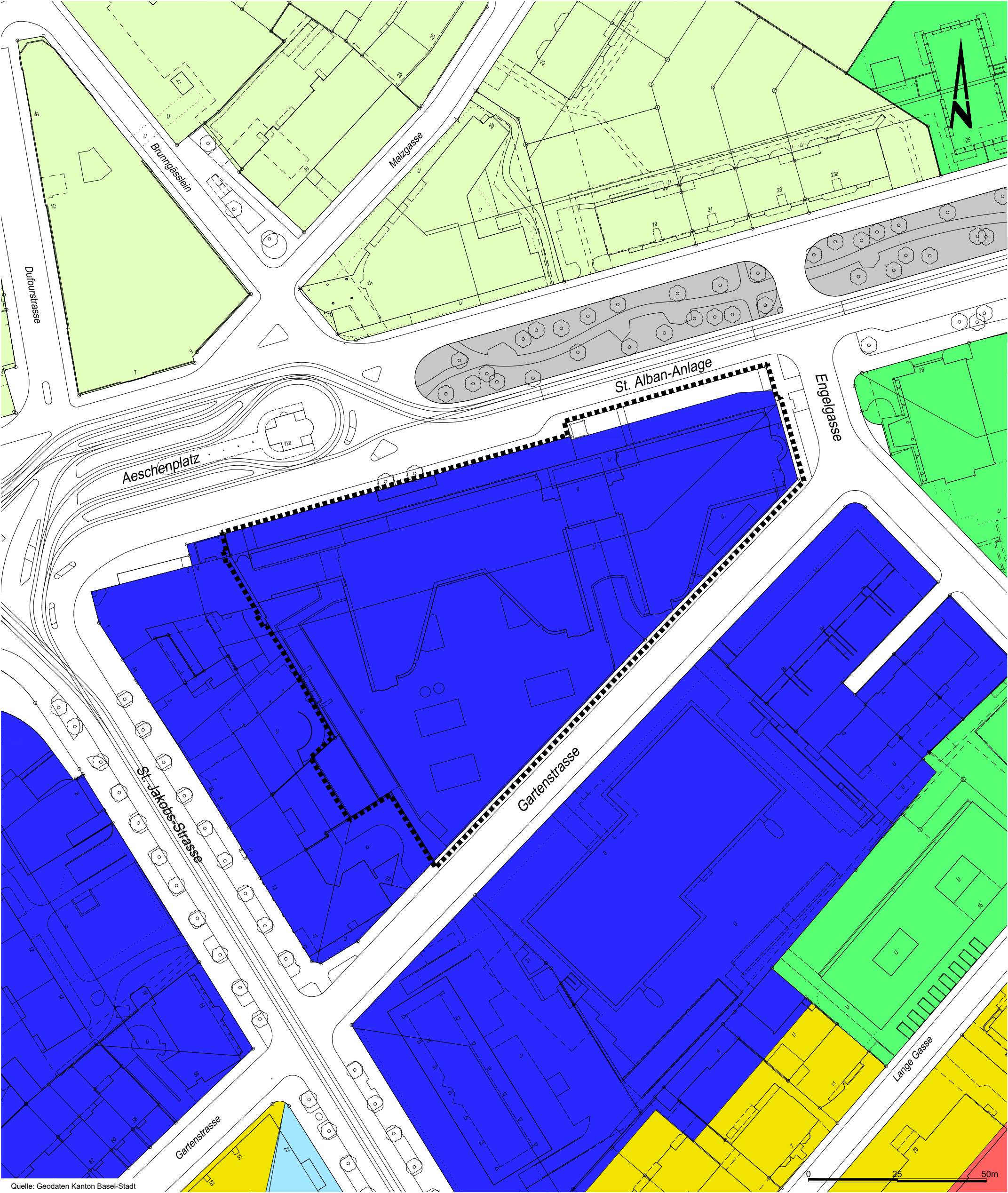
Datum	06.05.2025
Revision	
Format	A3
Massstab	1:1'000
Projektleitung	jpf
Planerstellung	bö
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'482

Münsterplatz 11

CH-4001 Basel

Telefon 061 / 267 92 25

bvdsa@bs.ch



Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

- Planungsperimeter
- Kein Arbeitsgeschoss
- max. 2 Arbeitsgeschosse
- max. 3 Arbeitsgeschosse
- Alles Arbeitsgeschosse
- Keine Aussage
- Wohnanteil Innerstadt
- Hinweis auf Bebauungsplan



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

► Städtebau

Aeschenplatz 6

Wohnanteiländerungsplan
Bestehender Wohnanteil

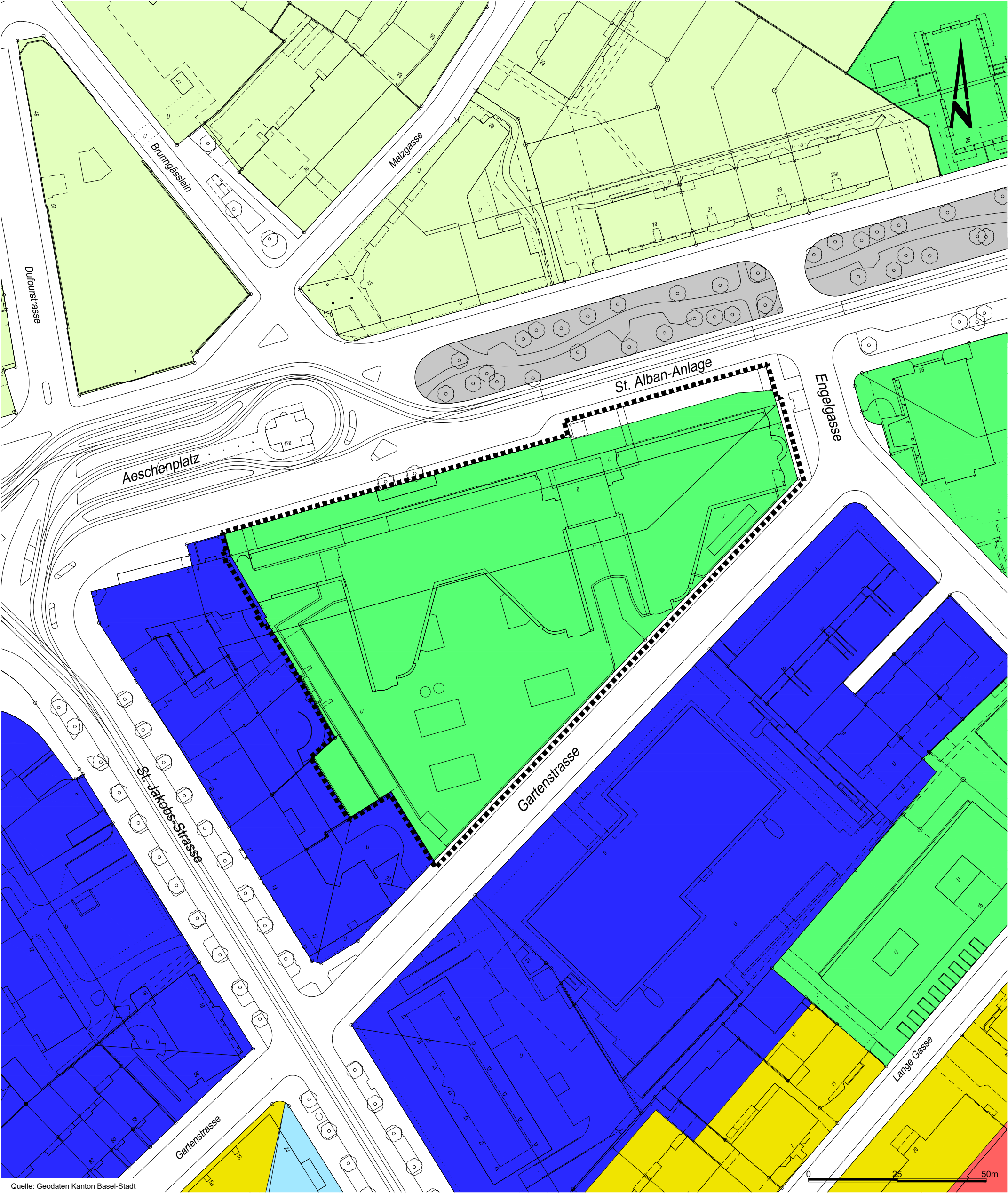
Datum	06.05.2025
Revision	
Format	A3
Massstab	1:1'000
Projektleitung	jpf
Planerstellung	bö
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'483

Münsterplatz 11

CH-4001 Basel

Telefon 061 / 267 92 25

bvdsa@bs.ch



Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

- Planungsperimeter
- Kein Arbeitsgeschoss
- max. 2 Arbeitsgeschosse
- max. 3 Arbeitsgeschosse
- Alles Arbeitsgeschosse
- Keine Aussage
- Wohnanteil Innerstadt
- Hinweis auf Bebauungsplan



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

► Städtebau

Auflageplan
28.05.2025 - 26.06.2025

Aeschenplatz 6

Wohnanteiländerungsplan
Neuer Wohnanteil

Datum	06.05.2025
Revision	
Format	A3
Massstab	1:1'000
Projektleitung	jpf
Planerstellung	bö
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'484



An den Grossen Rat

23.5554.02

Petitionskommission
Basel, 24. März 2026

Kommissionsbeschluss vom 26. Januar 2026

Bericht der Petitionskommission

zur Petition 472 «Kumm guet heim! – Für ein sicheres Basel»

1. Wortlaut der Petition

Die beunruhigende Tatsache, nahezu tagtäglich von neuen Gewalt- und Sexualdelikten sowie Übergriffen zu lesen, ist besorgniserregend. Diese Entwicklung beunruhigt insbesondere auch junge Menschen, die gerne abends länger unterwegs sind. Mit der Petition „Kumm guet haim!“ fordern wir entscheidende erste Schritte Seiten des Regierungsrates und des Grossen Rats, um den öffentlichen Raum endlich wieder sicherer zu gestalten. Oberstes Ziel ist es, dass die Bevölkerung endlich wieder ohne Angst nachhause gehen kann. Nein zum unsicheren Nachhausekommen! Der Heimweg zu Fuss oder auf dem Velo, insbesondere spät abends, ist für viele Menschen oft mit unangenehmen, angstvollen Gedanken verbunden. Gerade auch für junge Frauen. Nein zu immer mehr Gewalt- und Sexualdelikten! Die Gewalt- und Sexualdelikte häufen sich, insbesondere an den Hotspots wie z.B. in der Dreirosenanlage, am Rheinbord oder in düsteren Gassen. Es beunruhigt uns, fast tagtäglich von neuen Übergriffen zu lesen. Es kann nicht sein, dass Menschen sich abends kaum mehr allein aus dem Club getrauen oder zu Hause bleiben, weil sie sich unsicher fühlen! Nein zu einer immer schlechteren Sicherheitslage! Die Realität ist: Die Sicherheit auf unseren Strassen hat sich verschlechtert! Sollen wir davor die Augen verschliessen? Nein

Lösungsvorschlag zur Petition:

Die Petition der Jungen SVP Basel-Stadt fordert deshalb, dass - der öffentliche Raum an sämtlichen Kriminalitätshotspots und den stadtbekannten Brennpunkten videoüberwacht wird! - Unterführungen oder Passagen endlich angemessen und besser beleuchtet werden! - unsere Grenzen besser geschützt werden! - endlich die konsequente Bestrafung von Tätern und Ausweisung krimineller Ausländer und Asylanten in die Wege geleitet wird!

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P472 «Kumm guet heim! - Für ein sicheres Basel» an seiner Sitzung vom 06.12. 2023 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Da die Petentschaft zum damaligen Zeitpunkt noch am Sammeln weiterer Unterschriften war, hat die Petitionskommission die Behandlung der Petition noch nicht anhand genommen. Am 29. Januar 2026 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft, sowie die Leiterin Hauptabteilung Prävention, Kantonspolizei, den Leiter Hauptabteilung Planung & Einsatz, Kantonspolizei und den Leiter Abteilung Vollzug Migrationsamt, Bevölkerungsdienste & Migration als Vertretung der Verwaltung an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petentschaft betonte die besorgniserregende Entwicklung in Basel-Stadt: Täglich komme es zu neuen Gewalt-, und Sexualdelikten sowie Übergriffen. Der Kanton Basel-Stadt sei seit Jahren an der Spitze der jährlichen Schweizer Kriminalstatistik, ein hoher Anteil der Straftaten werde von Ausländerinnen und Ausländern sowie Asylsuchenden verübt und das Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung wachse. Der öffentliche Raum soll wieder sicherer gestaltet werden und die Petition sagt deshalb

- Nein zum unsicheren Nachhausekommen!
- Nein zu immer mehr Gewalt- und Sexualdelikten!
- Nein zu einer immer schlechteren Sicherheitslage!

Die Petition fordert in einem ersten Punkt, dass der öffentliche Raum an sämtlichen Kriminalitätshotspots und den stadtbekannten Brennpunkten videoüberwacht wird, zweitens sollen Unterführungen oder Passagen endlich angemessen und besser beleuchtet werden, drittens sollen die Landesgrenzen besser geschützt und viertens endlich die konsequente Bestrafung von Tätern und

Ausweisung krimineller Ausländer und Asylbewerbende in die Wege geleitet werden. Es sollen langfristige und konsequente Massnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Sicherheitslage unternommen und keine kurzfristige „Pflasterlipolitik“ getätigt werden.

2.3 Stellungnahme der Vertretung der Verwaltung

Die Vertreterin und die Vertreter der Verwaltung haben der Petitionskommission sowohl die präventiven Massnahmen als auch die repressiven Massnahmen und die Rolle des Migrationsamts erläutert. Sie erklärten, dass in den vergangenen zwei Jahren in Bezug auf die präventiven Massnahmen sehr viel unternommen wurde. Dabei wurden nicht nur technische Massnahmen getroffen, sondern es wurde ein Konglomerat aus Sensibilisierung und Präsenz mit präventivem Ansatz realisiert.

Zu den repressiven Massnahmen sagten die Vertreterin und der Vertreter der Kantonspolizei, dass seit Einreichen der Petition im Herbst 2023 jährlich mehrere Schwerpunktaktionen zur Reduktion von Gewalt-, Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten durchgeführt worden seien. Räumlich konzentrierten diese sich auf die Hotspots im unteren Kleinbasel, am Rheinbord, auf der Dreirosenanlage und im Umfeld des Bahnhof SBB. Durch die enge Zusammenarbeit von Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und Migrationsamt Basel-Stadt können Kontrollen effizient durchgeführt und bei Bedarf direkt straf- sowie migrationsrechtliche Massnahmen eingeleitet werden. Dank des erhöhten Drucks auf die Hotspots konnten Aufwärtstrends in den genannten Deliktsparten gebrochen und eine Reduktion der Meldungen an den genannten Orten erwirkt werden. Die Aktionen führten zu zahlreichen Festnahmen und trugen erheblich zur Sicherheit in unserer Stadt bei. Die Videoüberwachung als Begleitmassnahme der Schwerpunktaktion auf der Dreirosenanlage und den weiteren Massnahmen zur Gewaltprävention könne als Erfolg gewertet werden. Dank den gebündelten Massnahmen auf der Dreirosenanlage kam es insgesamt zu einer Reduktion der Meldungen von 283 Meldungen in den Monaten Juni bis November 2023 auf 138 Meldungen im gleichen Zeitraum des Jahres 2024. Zu den präventiven Massnahmen zähle auch die etablierte Zusammenarbeit mit der IWB. Die AG «LUX» aus Vertretern der IWB und Kantonspolizei tausche sich regelmässig über mögliche neue Standorte für eine Beleuchtungsoptimierung aus. Weiter wurden an der Dreirosenanlage 24 Leuchten ersetzt und 19 zusätzliche Leuchten installiert. An der Kaserne wurden ebenfalls 19 Leuchten ersetzt und hinsichtlich Leuchtkraft, Lichtausbreitung und Lichtfarbe optimiert. Am Matthäusplatz werden sämtliche Leuchten hinsichtlich Leuchtkraft, Lichtausbreitung und Lichtfarbe optimiert und es werden zusätzliche Leuchten angebracht.

Hinzu kommt die Präventionsarbeit der Kantonspolizei Basel-Stadt, z. B. die Kampagne «Gut ausgegangen?», welche im Mai/Juni 2024 und 2025 durchgeführte wurde und die Öffentlichkeit für grenzverletzendes Verhalten im Ausgang sensibilisierte. Die Kantonspolizei, zusammen mit einem Netzwerk aus Fachstellen, Clubs, Bars und Buvetten haben die Kampagne verbreitet. Weiter gibt es die Jugend- und Präventionspolizei, welche aufsuchende Jugendpatrouillen im Stadtgebiet unter der Woche und an Wochenenden durchführt. Sie wirken dabei deeskalierend bei Nutzungskonflikten und wirken präventiv auf Jugendliche ein, agieren bei Bedarf aber auch repressiv. Sie führen eigene Präventionskampagnen (z.B. im Bereich Gewalt mit Messern) und begleiten die repressiven Schwerpunktaktionen im Sommer mit präventiver Arbeit. Weiter gibt es noch die koordinierte präventive Arbeit, in Form von Community Policing, einer niederschweligen Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zur Sicherheit. Die Mitarbeitenden beantworten Fragen, stehen für Informationsveranstaltungen zur Verfügung, vermitteln Anliegen weiter und bringen sich in koordinierenden Arbeitsgruppen ein. Sie engagieren sich bei der Hotspot Bewirtschaftung und koordiniertem interdepartementalem Vorgehen. Sicherheit ist ein multidimensionales Anliegen, deshalb werden Probleme im öffentlichen Raum in interdisziplinären Begleit- und Arbeitsgruppen analysiert und es werden Lösungsansätze ausgearbeitet.

Beispiele für Prävention von Nutzungskonflikten sind die auf der Dreirosenanlage eingesetzten Ranger, und am Rheinbord sind Vermittlerinnen und Vermittler für Rhylax im Einsatz. Sie fördern den gegenseitigen Respekt und wirken durch ihre Präsenz präventiv, aufklärend und sensibilisierend. Die Ranger beraten zudem Menschen in prekären Lebenslagen.

Weiter gingen die Vertreterin und die Vertreter der Verwaltung auf das Wissen über den Nutzen der geforderten Massnahmen zur Prävention von Gewalt ein. Wissenschaftliche Arbeiten zeigen, dass bessere Beleuchtung nicht unbedingt zu einer Verbesserung der Sicherheitslage führt. Stärkere Beleuchtung verbessert zwar das subjektive Sicherheitsgefühl und kann bei wenig genutzten Passagen zu vermehrter Nutzung führen. Ist die Nutzung jedoch nicht intensiv genug, kann es sogar zu einer zusätzlichen Gefährdung führen, insbesondere in der zweiten Nachthälfte.

Keine Studie konnte einen positiven Effekt auf die Gewaltkriminalität nachweisen, wenn Videoüberwachung als alleinige Massnahme in Stadtzentren stattfindet. Videoüberwachung kann zur Begleitung aktiver polizeilicher Massnahmen sinnvoll sein, insbesondere auch zur Erleichterung der Strafverfolgung. Die aktive Videoüberwachung bedingt jedoch einen erheblichen Einsatz personeller Ressourcen, wie auch das Beispiel der Dreirosenanlage zeigt. Sie sollte darum nur vereinzelt und zielgerichtet eingesetzt werden.

Der Vertreter des Migrationsamtes Basel-Stadt erklärte, dass das Migrationsamt Basel-Stadt für den Vollzug von Wegweisungen von Personen ohne Aufenthaltstitel zuständig ist. Dies kann Personen betreffen, die ihren Aufenthaltstitel verlieren, vom Staatssekretariat für Migration einen negativen Asylentscheid erhalten oder durch Urteil des Strafgerichtes einen Landesverweis erhalten. In den ersten beiden Fällen erhalten die Personen immer die Möglichkeit die Schweiz freiwillig zu verlassen. Dies wird in Ausreisegesprächen thematisiert. Sollte die Ausreise nicht freiwillig erfolgen, können Zwangsmassnahmen angeordnet werden. Das Ziel des Migrationsamts ist grundsätzlich, dass Personen mit einer gerichtlichen Landesverweisung konsequent kontrolliert ausreisen. Dies ist aber nicht immer direkt umsetzbar, weil Reise- oder Identifikationsdokumente fehlen. Unabhängig davon, wie eine Person die Schweiz verlassen muss, beginnt das Migrationsamt so früh wie möglich mit der Identifikation und Papierbeschaffung (dies auch schon während der Untersuchungshaft oder des Strafvollzugs). Das Ziel ist, das Gerichtsurteil ohne Verzug umzusetzen und die Person somit nach Beendigung der Haft unmittelbar bei der Haftentlassung ins Heimatland ausschaffen zu können. Auch wenn die betroffene Person bei der Papierbeschaffung nicht mitwirkt, obschon sie dazu verpflichtet wäre, hat das Migrationsamt von Anfang an Kontakt mit dem Staatssekretariat für Migration, das mit Hilfe von Fingerabdrücken und Foto versucht, bei den Botschaften der vermeintlichen Herkunftsländer die Personen zu identifizieren. Falls nötig werden auch Sprachanalysen durchgeführt. In den Fällen, wo nach Haftende jemand nicht kontrolliert ausreisen kann - weil keine Reisepapiere erhältlich gemacht werden konnten - wird eine ausländerrechtliche Haft geprüft und verfügt (wegen mangelnder Mitwirkungspflicht im Rahmen der Ausreise). Während der Haft werden dann die benötigten Ersatzreisedokumente und der Flug organisiert.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hat die verschiedenen Forderungen der Petentschaft in Einbezug der Argumente der Vertreterin und der Vertreter der Verwaltung ausführlich besprochen.

In der Diskussion haben sich drei unterschiedliche Positionen herauskristallisiert. Allgemein wurde die Ansicht geteilt, dass die Forderungen der Petition sehr offen formuliert seien, was die konkrete Erfüllung des an sich wichtigen Anliegens erschwert. Einzelne Formulierungen der Petition zielen darauf ab, eine Grundsatzdebatte auszulösen, die ein Teil der Kommission nicht antossen möchte. Die Kommission ist sich einig, dass die in der Petition geäusserte Angst ernst genommen werden muss. Für einige Kommissionsmitglieder wäre es interessant zu wissen, wie sich die vorgestellten Massnahmen auf das Sicherheitsempfinden auswirken, denn es zeigt sich eine Diskrepanz zwischen dem subjektiven Sicherheitsempfinden und den Ergebnissen von wissenschaftlichen Studien.

Ein Teil der Kommission würde eine Stellungnahme der Regierung begrüssen und würde gerne wissen, wie sie zum Thema Sicherheit, Licht und Videoüberwachung steht. Der andere Teil möchte die Petition der Regierung zur abschliessenden Behandlung überweisen. Ernüchternd war es für die Petitionskommission zu erfahren, dass die einzige Massnahme, die das Sicherheitsempfinden wirklich erhöhen würde, mehr Polizeipräsenz wäre, dass diese Massnahme aber mangels Personals nicht umsetzbar ist. Obwohl viele präventive Massnahmen ergriffen werden,

ist kein fassbarer Lösungsansatz erkennbar. Die Erkenntnis, dass eine beleuchtete Unterführung zwar ein grösseres Sicherheitsgefühl vermittelt, sie aber gleichzeitig gefährlicher machen kann, ist für die Kommission neu. Die Kommission hält eine Beleuchtungsoptimierung aber trotzdem für eine sinnvolle Massnahme. Ein Teil der Kommission legt Wert darauf, dass über Integrationsmassnahmen die bestehenden gesellschaftlichen Gepflogenheiten vermittelt werden, insbesondere die Haltung gegenüber dem weiblichen Geschlecht. Das Thema «Sicherheitsgefühl» ist für alle Kommissionsmitglieder sehr wichtig, aber einzelne Formulierungen in der Petition werden von einem Teil der Petitionskommission kritisch beurteilt, weil sie mit Stereotypen operieren würden, die es zu vermeiden gilt. Auch wenn gemäss Statistik bestimmte Gesellschaftsgruppen bei Delikten überrepräsentiert sind, muss die Situation immer in einem Grossen und Ganzen betrachtet werden und es dürfen nicht pauschale Vorverurteilungen gemacht werden. Die Petition fordert, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner von Basel-Stadt sich sicher fühlen können und ein Teil der Kommission möchte aus dieser Forderung keine Ausländerinnen- und Ausländerdebatte ableiten. Der wichtigste Punkt ist, sinnvolle Massnahmen zu ergreifen, die die Stadt zu einem sichereren Ort machen.

Ein weiterer Teil der Kommission findet die aufgeführten Massnahmen der Verwaltung bereits ausreichend und möchte die Petition als erledigt erklären. Alles andere müsste als Misstrauensvotum gegenüber der Arbeit der Polizei gedeutet werden, was es zu vermeiden gelte. Das Thema Sicherheit muss fundiert betrachtet werden, diese Petition biete jedoch nicht den richtigen Rahmen dafür.

Nach intensiver und kontroverser, aber konstruktiver Diskussion spricht sich die Kommission dafür aus, die Petition «Kumm guet heim! – Für ein sicheres Basel» als erledigt zu erklären.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 4:3 Stimmen, die Petition «Kumm guet heim! - Für ein sicheres Basel» als erledigt zu erklären. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin



An den Grossen Rat

26.0190.01

BVD/P260190

Basel, 11. Februar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2026

Ausgabenbericht betreffend Ausgabenbewilligung für eine Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags zum Umbau und zur Sanierung unter Erhalt des historischen Charakters der Liegenschaft St. Johannis-Vorstadt 48



Abb. 1: Aussenansicht Ecke St. Johannis-Vorstadt Johanniterbrücke (Foto © Kathrin Schulthess, 2024)

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Ausgabenkompetenz der Kommission für Denkmalsubventionen	3
3. Objekt und Vorhaben	3
3.1 Würdigung des Ensembles	3
3.1.1 Restaurierungs-/Sanierungsmassnahmen im denkmalpflegerischen Kontext	3
4. Kosten	4
4.1.1 Gesamtkosten der Sanierung	4
4.1.2 Kostenberechnung der Finanzhilfe	4
4.1.3 Stellungnahme der Kommission für Denkmalsubventionen	6
4.1.4 Auszahlung der Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags	6
4.1.5 Bundessubventionen.....	6
5. Vorgezogener Baubeginn.....	6
6. Formelle Prüfung.....	7
7. Antrag.....	7

1. Begehren

Zur Finanzierung einer Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags an die im Denkmalverzeichnis und in der Schutzzzone befindliche Liegenschaft St. Johannis-Vorstadt 48 beantragen wir eine Ausgabe in Höhe von 860'000 Franken ausserhalb der laufenden Rahmenausgabenbewilligung für Staatsbeiträge in den Jahren 2022–2025 gemäss dem Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (Denkmalschutzgesetz, DSchG).

2. Ausgangslage

In Erfüllung des Verfassungsauftrags zum Denkmal- und Kulturgüterschutz können Erhaltungs- und Restaurierungsmassnahmen an Denkmälern mit kantonalen Beiträgen unterstützt werden. Dazu sind Rahmenbedingungen sowie organisatorische und fachliche Belange im Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (§§ 11, 12), in der Verordnung betreffend die Denkmalpflege vom 20. Dezember 2016 (§§ 34–39) sowie in den Richtlinien der Kommission für Denkmalsubventionen vom 19. Dezember 1995 geregelt.

2.1 Ausgabenkompetenz der Kommission für Denkmalsubventionen

Über die Beitragsgesuche entscheidet die vom Grossen Rat eingesetzte Kommission für Denkmalsubventionen auf Empfehlung der kantonalen Denkmalpflege, die bei der Gesuchsbearbeitung für die Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten und die Ermittlung der Beitragsatzung verantwortlich ist. Die Entscheidungskompetenz der Kommission umfasst auch den Erlass von Richtlinien insbesondere für die Voraussetzung der Zusprechung und die Modalitäten der Ausrichtung von Beiträgen (§ 11 Abs. 2 und 4 DSchG). Gemäss § 15 ihrer Richtlinien bewilligt die Kommission Beiträge bis maximal 300'000 Franken pro Gesuch¹. Beiträge, welche 300'000 Franken übersteigen, werden jeweils als Investitionsbeiträge über die Investitionsrechnung finanziert.

3. Objekt und Vorhaben

3.1 Würdigung des Ensembles

Das in den Jahren 1899/1900 nach Plänen des Basler Architekturbüros Pfrunder & Hammerer errichtete Wohnhaus mit Gaststätte in der St. Johannis-Vorstadt 48 entstand einige Jahre nach dem Bau der Johanniterbrücke (1882). Das Wohnhaus mit Gaststätte führte zu einer Bereinigung und Aufwertung der städtebaulichen Situation am Grossbasler Brückenkopf und an der Kreuzung Schanzenstrasse/St. Johannis-Vorstadt. Das für die Jahrhundertwende um 1900 typische Wohnhaus mit Gastwirtschaft in Ecklage hat eine späthistoristische Sandstein- und Putzfassade. Auch die reichhaltige bauzeitliche Innenausstattung, insbesondere die Wirtsstuben und das Treppenhaus, ist weitgehend erhalten. Die Gastwirtschaft diente in den ersten Jahrzehnten als Treffpunkt der Arbeiterbewegung und entwickelte sich ab 1950 zu einem stadtbekannten italienischen Restaurant. Damit verfügt dieses Wohnhaus mit Wirtslokal über eine herausragende städtebauliche, architekturgeschichtliche sowie sozial- und kulturgeschichtliche Bedeutung.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2024 (P241444) wurde das Gebäude ins kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen.

3.1.1 Restaurierungs-/Sanierungsmassnahmen im denkmalpflegerischen Kontext

Im Rahmen einer Gesamtsanierung wird die äussere Gebäudehülle (unter anderem durch einen Fenstersatz nach historischem Vorbild) saniert. Im Inneren werden zeitgemässe Anpassungen

¹ Diese Gesuche werden zu Lasten der 9. Rahmenausgabenbewilligung für Staatsbeiträge in den Jahren 2022–2025 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (220538) – bis 50'000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung, zwischen 50'001 und 300'000 Franken als Kleininvestition zu Lasten der Investitionsrechnung – finanziert.

unter Wahrung historischer Bauteile (unter anderem das Treppenhaus und einige Wohnungsabschlüsse) sowie wertvoller Oberflächen umgesetzt. Dazu zählen eine nicht subventionsberechtigende Erdbebenertüchtigung sowie Schall- und Brandschutzmassnahmen. Subventionsberechtigt sind nur Bauteile und Oberflächen, die dem Erhalt des historischen und gestalterisch wertvollen Erscheinungsbilds dienen.



Abb. 2: Innenansicht Speisesaal mit Stuckdecke, Holztäfelung und Riemenparkett (Foto © Kathrin Schulthess, 2024)

4. Kosten

4.1.1 Gesamtkosten der Sanierung

Die Eigentümerschaft hat am 25. Juli 2024 bei der Kantonalen Denkmalpflege ein Gesuch für eine Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags nebst Kostenvoranschlag der denkmalrelevanten Gewerke eingereicht. Darin werden Baukosten in Höhe von 6'550'320 Franken ausgewiesen. Die auf Basis dieser Zahlengrundlagen ermittelten denkmalpflegerisch relevanten und damit beitragsberechtigten Kosten sind in Höhe von 4'088'800 Franken. Nach geltender Beitragsatzung erfolgt daraus ein Beitragsbetrag von maximal 860'000 Franken, was rund 21% der beitragsrelevanten Kosten entspricht.

4.1.2 Kostenberechnung der Finanzhilfe

Die kantonale Denkmalpflege ermittelt seit Jahrzehnten die beitragsberechtigten Kosten auf der Grundlage eines Katalogs, der auf einem Dokument der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) basiert. In diesem Katalog ist für jedes Gewerk nach Baukostenplan (BKP) festgelegt, welche Arbeiten zu welchem Prozentsatz beitragsberechtigt sind. So wird gewährleistet, dass die Finanzhilfe gezielt eingesetzt wird und den denkmalpflegerischen Mehraufwendungen Rechnung trägt. Die beitragsberechtigten Kosten teilen sich wie folgt auf:

BKP	Arbeitsgattung	ohne	gering	normal	gross	sehr gross	Summe
1	Vorbereitungsarbeiten	13'499					13'499
211.1	Gerüstungen	20'580	210'331				230'912
214	Zimmerarbeiten	818'185	21'920				840'105
216	Natursteinarbeiten	14'157	7'400	114'200	31'700		167'457
221	Fenster	10'811	78'369	449'873			539'053
222	Spenglerarbeiten	4'677	83'190	8'783			96'651
224	Dachdeckerarbeiten	233'460	154'792	7'600		55'000	450'852
226	Verputzarbeiten	4'014	56'958	52'900			113'872
227	äussere Malerarbeiten	950	24'315	14'500	3'500		43'265
228	äussere Abschlüsse	93'172	60'502	197'393			351'067
271	Gipserarbeiten	306'435	140'770	28'991			476'196
272	Metallbauarbeiten	214'490	170'876	22'126	23'422		430'914
273	Schreinerarbeiten	172'903	152'407	286'538			611'848
273.1	Wohnungstüren	22'500	11'800	175'700			210'000
285	innere Malerarbeiten	2'090	186'942	86'960	1'500	1'500	278'992
285.9	Restaurator		38'895	60'988			99'882
287	Baureinigung	45'668					45'668
281.7	Holzböden	22'826	107'479	178'295	14'469		323'068
	Zwischensumme 1	2'000'416	1'506'946	1'684'846	74'591	56'500	5'323'300
	Unvorhergesehenes (7%)	140'029	105'486	117'939	5'221	3'955	372'631
	Zwischensumme 2	2'140'445	1'612'432	1'802'786	79'812	60'455	5'695'931
	Honorare (15%)	321'067	241'865	270'418	11'972	9'068	854'390
	Summe	2'461'512	1'854'297	2'073'204	91'784	69'523	6'550'320
	Subventionsberechtigt		1'854'297	2'073'204	91'784	69'523	4'088'808
	Subventionssatz	0%	10%	20%	30%	40%	
	Denkmalzuschlag		5%	5%	5%	5%	
	Beitragshöhe (gerundet)	0	278'145	518'300	32'123	31'284	859'852
	Maximale Beitragshöhe						860'000

Zur Erklärung der genauen Kostenermittlung und der entsprechenden Prozentsätze gemäss dem massgeblichen Katalog dient als Beispiel die Zeile „BKP 224 Dachdeckerarbeiten“. Bei einer Summe von 450'852 Franken sind 233'460 Franken nicht beitragsberechtigt. 154'792 Franken werden mit einem geringen Satz, 7'600 Franken mit einem normalen und 55'000 Franken mit einem sehr grossen Satz unterstützt.

Die Beitragsermittlung beinhaltet zum einen sieben Prozent Unvorhergesehenes. Dieser Satz hat sich über die Jahrzehnte als wichtig und richtig erwiesen, da Bauen im historischen Kontext immer wieder Überraschungen birgt. Zum anderen haben sich 15 % Honorare ebenfalls als richtig erwiesen, auch wenn diese je nach Komplexität, Grösse des Bauvorhabens und Qualifikation zwischen 10 und 20% variieren können. Im konkreten Fall ist anzumerken, dass die Liegenschaft im Denkmalverzeichnis aufgenommen ist und gemäss dem Katalog mit einem zusätzlichen Denkmalzuschlag von 5% begünstigt wird.

Der Höchstsatz von 45% entspricht hier einer Dacheindeckung in Naturschiefer. Naturschiefer ist ein hochwertiges und langlebiges Material, das das Stadtbild aufwertet und dem historischen Bild Rechnung trägt. Die notwendige Lattung und die Unterdachfolie, also der Unterbau der Dacheindeckung in Naturschiefer, werden mit 25% unterstützt. Der restliche Betrag entspricht aus denkmalpflegerischer Sicht herkömmlichen Arbeiten, die dennoch unterstützungswürdig sind. Entsprechend gilt der niedrigste Satz von 15%.

Unter Berücksichtigung der für die verschiedenen Arbeitsgattungen geltenden Subventionsansätze ergibt sich eine Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags von 860'000 Franken.

4.1.3 Stellungnahme der Kommission für Denkmalsubventionen

Die Kommission für Denkmalsubventionen hat anlässlich ihrer ordentlichen Sitzung vom 27. August 2024 den Antrag um Finanzhilfe der Eigentümerschaft zur Kenntnis genommen. Gemäss § 15 ihrer Richtlinien hat die Kommission beschlossen, diesen Antrag mit grundsätzlicher Zustimmung und Empfehlung an den Regierungsrat und Grossen Rat weiterzuleiten.

4.1.4 Auszahlung der Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags

Die Auszahlung der Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags soll wie üblich auf Grundlage einer Kostenzusammenstellung und Kopien der Originalrechnungen erfolgen. Die kantonale Denkmalpflege wird die Rechnungen prüfen, die tatsächlichen beitragsberechtigten Kosten ermitteln und die entsprechenden Beträge feststellen. Fallen diese geringer aus als angenommen, so wird der ermittelte Beitrag ausbezahlt. Fallen die Kosten höher aus, gilt der maximale Betrag von 860'000 Franken.

4.1.5 Bundessubventionen

Da die Liegenschaft nicht im Kulturgüterschutzinventar (KGS) des Bundes aufgeführt ist, wurde auch keine Finanzhilfe beim Bundesamt für Kultur beantragt.

5. Vorgezogener Baubeginn

Im Ausgabenbericht zum Investitionsbeitrag für Umbau und Sanierung der Liegenschaft Gerbergasse 13 / Freie Strasse 12 (ehemalige Hauptpost) hat der Regierungsrat dem Grossen Rat dargelegt, dass die Aufnahme und Durchführung der Vertragsverhandlungen sowie die damit verbundenen kantonsinternen Abstimmungen ab Beschlusseröffnung der Kantonalen Denkmalpflege regelmässig einen erheblichen zeitlichen Aufwand erfordern. Krankheitsbedingte Vakanzen sowie eine Häufung parallel laufender Projekte im zuständigen Verantwortungsbereich der Kantonalen Denkmalpflege waren und sind immer noch dafür ausschlaggebend. Auch im vorliegenden Fall waren für die Aushandlung des Investitionsbeitragsvertrags vertiefte Abklärungen erforderlich, insbesondere in Bezug auf die Sicherstellungshypothek und das Vorkaufsrecht.

Der Baubeginn der Umbauarbeiten an der Liegenschaft Chez Donati wurde am 14. Februar 2025 dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat gemeldet. Mit den subventionsberechtigten Arbeiten wurde im Januar 2026 begonnen. Bereits mit Beschlusseröffnung vom 30. August 2024 hatte die Kantonale Denkmalpflege die Antragstellerin darüber informiert, dass die Bearbeitung bis zum rechtskräftigen Entscheid des Grossen Rats einen zeitlich nicht genau bestimmbar Zeitraum beanspruchen werde. Gemäss § 18 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) darf mit dem Investitionsvorhaben grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert ist. Ergänzend hält § 36 Abs. 3 der Denkmalpflegeverordnung vom 20. Dezember 2016 (DPV, SG 497.100; Stand 1. Juli 2020) fest, dass Arbeiten von Finanzhilfen ausgeschlossen sind, sofern sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits begonnen oder ausgeführt wurden.

Die Vertragsverhandlungen und die kantonsinternen Abstimmungen erstreckten sich über einen Zeitraum von insgesamt 16 Monaten ab Beschlusseröffnung. Diese Dauer ist aussergewöhnlich und erklärt sich durch krankheitsbedingte Vakanzen, Personalwechsel infolge einer Frühpensionierung sowie eine andauernde Überlastung im zuständigen Fachbereich. Die Aushandlung des komplexen Investitionsbeitragsvertrags allein nahm rund 12 Monate in Anspruch, insbesondere aufgrund der notwendigen Klärungen zu Sicherstellungshypothek und Vorkaufsrecht.

Die Antragstellerin hat im Verlauf des Jahres 2025 mit ersten Bauarbeiten begonnen, dabei jedoch ausschliesslich strukturelle Massnahmen am Gebäude umgesetzt. Mit den eigentlichen denkmalpflegerischen Arbeiten – vorerst der Ertüchtigung der Balkenlagen in allen Geschossen – wurde erst im Januar 2026 gestartet. Der Grundausbau ist bis Ende 2026 vorgesehen. Sämtliche weiteren

Arbeiten, einschliesslich des Ausbaus der Mietwohnflächen, werden sich voraussichtlich mindestens bis Ende 2027 erstrecken. Der Kanton hat ein ausgeprägtes Interesse daran, dass dieses historisch bedeutende Gebäude an prominenter Lage schrittweise wieder für die Öffentlichkeit erlebbar wird. Parallel dazu ist die Kantonale Denkmalpflege bestrebt, ihre Abläufe in enger Abstimmung mit dem Finanzdepartement weiter zu optimieren und, wo möglich, zu beschleunigen, um die Bearbeitungsdauer für künftige Gesuchstellende zu verkürzen.

6. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat die vorliegende Verordnungsänderung gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite geprüft.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend Ausgabenbewilligung für eine Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags zum Umbau und zur Sanierung unter Erhalt des historischen Charakters der Liegenschaft St. Johannis-Vorstadt 48

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrats Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Den Gesamtbetrag von Fr. 860'000 zugunsten der Gioia Bindella SA zur Finanzierung einer Finanzhilfe in Form eines Investitionsbeitrags an den Umbau und die Sanierung der sich im Denkmalverzeichnis und in der Schutzzone befindlichen Liegenschaft St. Johannis-Vorstadt 48 ausserhalb der Rahmenausgabenbewilligung für Denkmalsubventionen 2022–2025.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



An den Grossen Rat

25.5172.02

Petitionskommission
Basel, 24. März 2026

Kommissionsbeschluss vom 02.März 2026

Bericht der Petitionskommission

zur Petition P497 «Manifest für Null Verkehrstote in Basel - Vision Zero»

1. Wortlaut der Petition

In den letzten zwei Jahren kamen mehrere Menschen in Basel auf tragische Weise im Strassenverkehr ums Leben. Zuletzt wurde der elfjährige Elior in seinem Wohnquartier von einem Lastwagen überfahren. Diese Todesfälle sind ein Beleg für die strukturelle Fehlausrichtung der Basler Verwaltung. Oberste Prämisse ist leider immernoch, dass der motorisierte Verkehr effizient und schnell durch die Stadt geleitet wird. Fussgänger und Velofahrende sind zweitrangig. Sie sind auf gefährlichen Fuss- und Velowegen unterwegs und müssen sich dem motorisierten Verkehr unterordnen. Besonders Kinder sind in diesem System benachteiligt, da sie die Gefahren noch nicht richtig einschätzen können und zwingend auf bauliche Massnahmen zu ihrem Schutz angewiesen sind. Das existierende gefährliche Verkehrssystem beunruhigt nicht nur Eltern, sondern führt zur Minderung der Lebensqualität aller Bürger*innen. Wir fordern, dass sich die Stadt Basel dazu verpflichtet, die «Vision Zero» umzusetzen und durch gezielte Massnahmen eine Verkehrsinfrastruktur schafft, die null Verkehrstote garantiert.

Leitlinien für ein sicheres Basel

Priorisierung von Menschenleben und Gesundheit

Die Bedürfnisse der Menschen, die zu Fuss und mit dem Velo unterwegs sind, erhalten oberste Priorität, die des motorisierten Verkehrs sind als zweitrangig zu behandeln. Denn bei Unfällen sind Fussgänger*innen und Velofahrende immer unterlegen.

Verantwortung der Verwaltung und Politik

Verwaltung und Politik tragen die Hauptverantwortung für die Planung und Umsetzung von Massnahmen, die die Verkehrssicherheit gewährleisten.

Fehlertolerante Verkehrssysteme

Basel muss seine Verkehrsinfrastruktur so gestalten, dass menschliche Fehler nicht zu Todesfällen oder schweren Verletzungen führen.

Ganzheitlicher und interdisziplinärer Ansatz

Es müssen Massnahmen ergriffen werden, die sowohl die Infrastruktur als auch Fahrzeugtechnik, Geschwindigkeitsmanagement und Verhaltensänderungen des motorisierten Verkehrs einbeziehen.

<https://visionzeronetwork.org/about/what-is-vision-zero/>

<https://cities-magazine.com/oslos-vision-zero-pedestrian-cyclist-safety-lessons/>

Begründung:

Lernen von Oslo, Kopenhagen, Paris und Utrecht

Städte wie Oslo haben bewiesen, dass es möglich ist, null Verkehrstote zu erreichen. Basel kann von diesen und anderen Beispielen lernen und die erfolgreichen Strategien übernehmen. Sie sind zudem Vorbilder für systematische, statt punktueller Veränderungen.

Konkrete Massnahmen

Sichere Infrastrukturgestaltung

- Systematischer und schneller Ausbau physisch getrennter Velo- und Fusswege, um Konflikte mit motorisiertem Verkehr zu minimieren, auch über temporäre Elemente.
- Reduktion der Fahrgeschwindigkeit auf maximal Tempo 30 in Wohngebieten und stark frequentierten Fussgängerbereichen.

- Steuerung der Auto- und Lastwagendurchfahrten durch Einbahnstrassen, Sackgassen, Zubringerdienst und Reduktion der Autoabstellflächen.
- Priorisierung von Infrastrukturmassnahmen, die mehr Sicherheit durch die Geschwindigkeitsreduktion und durch physische Elemente sicherstellen.
- Schwachstellenanalyse und Umbau stark befahrener Strassen zu sicheren Verkehrsräumen für alle, insbesondere wenn sie an Wohnquartiere, Schulen oder öffentliche Einrichtungen grenzen.
- Unfallschwerpunkte und Risikosituationen durch bauliche, temporeduzierende Massnahmen oder Verkehrslenkung (Ampeln) sofort beheben.
- Umgestaltung von allen bekannten und durch Bürger*innen genannten kritischen Strassen und Kreuzungen durch gut markierte Fussgängerstreifen, Ampeln, Geschwindigkeitsreduktionen oder ähnlich wirksame Massnahmen.
- Verzicht auf Konfliktgrün (Abbiegeverkehr und Fussgänger*innen haben gleichzeitig Grün).

Effektives Geschwindigkeitsmanagement

- Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen an allen bekannten unfallgefährdeten Bereichen.
- Erhöhung der Überwachung und Durchsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen vor allem durch Infrastrukturmassnahmen, die die Geschwindigkeit in allen Gebieten physisch reduzieren, die nicht vollständig auf das Gewerbe ausgerichtet sind.

Baustellenverkehr

- Der Nachweis eines gefahrungsfreien Baustellenverkehrs ist systematischer Gegenstand im Bewilligungsverfahren. Durch Auflagen in der Baubewilligung wird die Führung von Baustellenverkehr durch Wohnquartiere und bei Schulen verhindert. Wo das nicht möglich ist (letzte Meter) sorgt ein ständiger Verkehrsdienst für Sicherheit.
- Auf allen Strassenabschnitten mit Baustellen oder erhöhtem Lastwagenaufkommen aufgrund von Baustellen wird die Fahrgeschwindigkeit auf maximal Tempo 30 reduziert.
- Fuss- und Velowege werden durch physische Massnahmen (Poller oder Ähnliches) vom Baustellenverkehr und von der Fahrbahn abgetrennt. Kreuzungsbereiche werden auffällig markiert und die Fahrgeschwindigkeit mit physischen Massnahmen reduziert.

Sichere Schulwege und verkehrsfreie Bereiche um Schulen

- Identifizierung und Umgestaltung von Schulwegen, um sie sicher zu machen, beispielsweise durch ausreichende Dimensionierung und physische Trennung von Fusswegen und motorisiertem Verkehr, verbesserte Beleuchtung, sicher gestaltete Fussgängerüberwege und verstärkte Überwachung.
- Einrichtung von Begegnungszonen und verkehrsfreien Zonen um Schulen herum, die die Sicherheit der Schüler gewährleisten und die Luftqualität verbessern. Bis zur definitiven Umsetzung: Einrichtung von Schulstrassen, die zu Beginn und Ende des Schulunterrichts beispielsweise mit Barrieren oder Vaubangittern autobefreit werden.

Reduktion gefährlicher Fahrzeuge

- Gewichtung der Motorfahrzeugsteuer nach Gefahrenpotenzial eines Fahrzeugs (Frontgestaltung, Gewicht, Motorisierung).
- Förderung der Wahl von kleineren und leichteren Fahrzeugen durch Reduktion der Parkplatzgrössen (Breite und Länge).

Aktive Integration der Bürger*innen und Schulen

- Durchführung von mindestens vier öffentlichen Konsultationen und Workshops, um das Wissen und die Bedürfnisse der Menschen vor Ort direkt in die Planungsprozesse einzubeziehen.
- Zusammenarbeit mit Schulen, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Schüler:innen und Eltern berücksichtigt werden und die Massnahmen effektiv kommuniziert und umgesetzt werden.

Datenanalyse

- Start eines umfassenden, vollständig transparenten Projekts zur systematischen Erfassung und Auswertung von Verkehrsunfällen, um Ursachen zu verstehen und gezielte Massnahmen zu entwickeln.

«Vision Zero» ist möglich und machbar

Die Verwaltung und insbesondere das JSD und BVD haben die Verantwortung, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen jederzeit zu gewährleisten und die Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten auf Null zu reduzieren. Beide Behörden werden seit Jahren ihrer höchsten Verantwortung - dem Schutz des Lebens und der Gesundheit aller Menschen - nicht gerecht!

«Vision Zero» fordert entschlossenes Handeln von Verwaltung und Politik, um innerhalb der nächsten 12 Monate konkrete Massnahmen umzusetzen, die eine sichere und nachhaltige Verkehrsumgebung schaffen. Wir rufen die Stadt Basel, ihre Bewohner*innen und alle relevanten Interessengruppen auf, sich der «Vision Zero» zu verpflichten und gemeinsam den Weg zu einer Stadt ohne Verkehrstote zu gehen.

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P497 «Manifest für Null Verkehrstote in Basel - Vision Zero» an seiner Sitzung vom 9. April 2025 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 02. März 2026 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft und als Vertretung der Verwaltung den Leiter Abteilung Verkehrssicherheit, Kantonspolizei Basel-Stadt aus dem Justiz- und Sicherheitsdepartement an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petentschaft betont, dass in Basel Vision Zero nicht konsequent umgesetzt wird und fordert deshalb, dass Unfallschwerpunkte kurzfristig behoben werden sollen, Ampeln mit Konfliktgrün abgeschafft werden müssen und Vorrangregelungen für den Fahrrad- und Fussverkehr eingeführt werden sollen. Mittelfristig sind sichere, physisch abgetrennte Fahrradspuren gefordert und der Fuss- und Fahrradverkehr soll gegenüber dem motorisierten Verkehr priorisiert werden. Wenn diese Massnahmen umgesetzt werden, kann Basel mit Städten wie Helsinki, Oslo und Paris gleichziehen. Dies würde nicht nur die Sicherheit erhöhen, sondern auch die Gesundheit, Luftqualität und Lebensqualität verbessern. Die Infrastruktur muss fehlertolerant gestaltet werden und Themen wie Verkehrssteuerung, Parkpolitik und Velowegeentwicklung sollen Priorität erhalten. Die Petentschaft fordert zudem einen klaren Auftrag an die Regierung für die Umsetzung von Vision Zero.

2.3 Stellungnahme der Vertretung des Justiz- und Sicherheitsdepartements

Basel hat ein weit fortgeschrittenes Engagement in Bezug auf Verkehrssicherheit, insbesondere im Bereich Fussverkehr und Fahrradverkehr. Ein zentrales Ziel der Abteilung für Verkehrssicherheit ist es, Unfallschwerpunkte zu identifizieren und zu beheben. Wenn innerhalb von drei Jahren an einem Ort eine bestimmte Anzahl an Unfällen gemeldet wird, wird dieser durch ein Punktesystem als Unfallschwerpunkt eingestuft. Anschliessend wird geprüft, ob die Unfälle zufällig sind oder auf eine gemeinsame Ursache zurückzuführen sind, die behoben werden kann. Sofortige Massnahmen sind nicht möglich, da die Einordnung rückwirkend erfolgt und erst danach Gegenmassnahmen ergriffen werden können.

Die physische Abtrennung von Velowegen wird bei der Planung in Basel-Stadt berücksichtigt, sofern der Platz dies zulässt, wobei aktuell an 40 Kilometern sicheren Velowegen gearbeitet wird. Zudem gibt es Velostrassen mit Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h. Das Konfliktgrün,

bei dem zwischen Fussgängerinnen und Fussgänger und MIV-Konflikte auftreten können, ist ein schwierig umzusetzender Punkt: Eine Beseitigung erfordert eine Umrüstung der Ampelschaltung, wodurch Fussgänger länger warten müssten, und das Unfallrisiko steigen könnte, da diese dann die Geduld verlieren und trotz Rotlicht die Strasse überqueren könnten. Gleichzeitig wird bei der Forderung nach verkehrsfreien Zonen um Schulen diskutiert, wie weit man gehen soll, da Kinder laut Entwicklungspsychologen mit Gefahren vertraut gemacht werden müssen. Weitere offene Punkte im sehr ausführlichen Forderungskatalog der Petition sind die Überarbeitung der Motorfahrzeugsteuer und Gewichtung derer nach Gefahrenpotential des Fahrzeuges. Der Vertreter der Abteilung Verkehrssicherheit führte dazu aus, dass es keinen Gefährlichkeitskatalog zur Einordnung der Gefährlichkeit von Fahrzeugen gebe. Verkehrssicherheit hat oberste Priorität und sollte weiter verbessert werden, jedoch ist der konkrete Umfang und die Priorisierung der in der Petition geforderten Massnahmen unklar.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hat die verschiedenen Forderungen der Petentschaft in Einbezug der Argumente der Vertreterin und der Vertreter der Verwaltung ausführlich besprochen.

Die Petition ist weitgehend und allgemein formuliert und verfolgt das Ziel, Verkehrstote vollständig zu vermeiden. In der Diskussion zeigte sich, dass eine Umsetzung aller darin formulierten Forderungen innerhalb von 12 Monaten unmöglich ist. Die Kommission ist sich einig, dass Verkehrssicherheit oberste Priorität haben soll und für die gesamte Bevölkerung von Bedeutung ist. Der zentrale Ansatz der Petition, den Fokus nicht mehr auf den Verkehrsfluss zu legen, sondern primär auf die Reduktion von Verkehrstoten, wird von einem Teil als wichtig und weiterentwicklungsbedürftig angesehen. Sie sind der Meinung, insbesondere im Bereich der Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer besteht noch viel Verbesserungspotenzial. Ein konkreter Lösungsansatz zu dieser Problematik wurde in der Präsentation der Verwaltung jedoch vermisst. Es stellt sich daher die Frage, welche konkreten Massnahmen ergriffen werden, um die Verkehrssicherheit nachhaltig zu verbessern. Ein anderer Teil der Petitionskommission ist der Meinung, dass die meisten Forderungen bereits umgesetzt werden. Ihnen gehen gewisse Massnahmen, wie das Abbauen von Parkplätzen, die Prüfung der Gefährlichkeit von Autos, flächendeckende Tempo-30-Zonen oder die Forderung nach Verkehrsfreien Zonen um Schulen herum, sowie die Umsetzung innerhalb von 12 Monaten, zu weit. Sie stören sich auch an der Behauptung der Petenten, der Velo- und Fussverkehr werde in Basel zweitrangig behandelt. Die Verkehrssicherheit hat absolute Priorität. Wie diese sichergestellt wird, hängt im Einzelfall von den Gegebenheiten ab. Dabei spielen neben der Sicherheit auch die Verkehrsbedürfnisse, Platzverhältnisse usw. eine Rolle.

Es bleibt der Petitionskommission trotz Nachfrage unklar, warum die Verwaltung die Bevölkerung über die Aktivitäten im Bereich Verkehrssicherheit kaum informiert. Es entsteht der Eindruck, dass Verkehrsthemen meist mit zwei bis drei Departementen besprochen werden müssen. Diese Vorgehensweise erscheint der Petitionskommission nicht zielführend; vielmehr sollte alles engmaschiger koordiniert werden, damit konkrete Ziele schneller erreicht werden können. Daher möchte die Kommission, die Petition der Regierung zur abschliessenden Behandlung überweisen. Die Kommission wünscht sich im Rahmen der abschliessenden Behandlung die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit?
2. Kann das Problem der Konfliktgrüns zeitnah gelöst werden??
3. Ist die Schaffung getrennter Velowege umsetzbar? – Wird die Durchführbarkeit solcher Wege geprüft?

4. Weshalb ist die Umsetzung oder Einführung von Tempo 30 so ressourcenintensiv und dauert so lange?
5. Wie kann die Kommunikation mit den Kommissionen sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern verbessert werden?
6. Wie kann eine schnellere Reaktion auf kritische Gebiete und Unfallhäufungen erfolgen?
7. Welche Möglichkeiten gibt es, die Sicherheit von Baustellen und Materialien zu optimieren?

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 9:4 Stimmen die Petition «Manifest für Null Verkehrstote in Basel - Vision Zero» an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin

Die schlafmedizinische und entwicklungspsychologische Evidenz ist konsistent: Mit Beginn der Pubertät verschiebt sich der biologische Schlaf-Wach-Rhythmus nach hinten. Jugendliche werden abends später müde und können selbst bei guter Schlafhygiene oft nicht einfach früher einschlafen.¹ Gleichzeitig ist ausreichend Schlaf eine zentrale Voraussetzung für Konzentration, Lernleistung, emotionale Stabilität und psychische Gesundheit.² Ein früher Unterrichtsbeginn am Morgen begünstigt dadurch chronischen Schlafmangel, mit negativen Folgen für Aufmerksamkeit, Lernen, Wohlbefinden und Gesundheit.³

Eine aktuelle Schweizer Studie und ein Praxistest an der Oberstufe Gossau im Kanton St. Gallen unterstreichen diese Forderungen. Seit drei Jahren haben Schülerinnen und Schüler in Gossau die Möglichkeit, den Schultag entweder um 7:30 Uhr oder um 8:30 Uhr zu beginnen. Die Ergebnisse sind überzeugend: 95% der Schülerinnen und Schüler nutzen das Angebot eines späteren Schulstarts und berichten von mehr Motivation, weniger Stress und besserer Konzentration. Diese positiven Effekte werden auch von Lehrpersonen und Forschenden bestätigt. Die Studie zeigt, dass ein späterer Schulbeginn nicht nur die schulischen Leistungen verbessert, sondern auch die psychische Gesundheit der Jugendlichen positiv beeinflusst.⁴

Empirische Befunde stützen diese Richtung: Nach Verschiebungen der Startzeiten wurden in Feldstudien mehr Schlaf sowie Verbesserungen bei Anwesenheit und Leistungsindikatoren beobachtet.⁵ Auch flexible Startmodelle zeigen, dass spätere Startoptionen zu deutlich mehr Schlaf führen können, ohne dass sich die Einschlafzeit automatisch nach hinten verschiebt.⁶ Die aktuelle Forschung weist zudem darauf hin, dass bereits moderate Verschiebungen des Schulbeginns messbare Effekte auf Schlafdauer und Tagesmüdigkeit haben können.^{7 8}

Die Ergebnisse der Studie in Gossau sind so klar und überzeugend, dass sie als solide Grundlage für eine Einführung eines späteren respektive flexibleren Schulstarts diene. Ein späterer Schulbeginn an der Sek I und Sek II ist eine spürbare Veränderung: Stundenpläne, Raumbellegung, Tagesstrukturen sowie die Arbeitsorganisation von Lehrpersonen und Schulleitungen werden tangiert. Dass dies Aufwand, Reibung und auch Unmut auslösen kann, ist nachvollziehbar. Trotzdem ist der Status quo wissenschaftlich nicht haltbar: Er bedeutet für viele Jugendliche dauerhaftes «funktionieren müssen» gegen den eigenen Entwicklungsrhythmus, mit realen Kosten für Lernen, Motivation und Gesundheit.

Dazu kommt eine demokratiepolitische Dimension: Die Betroffenen sind Jugendliche, die nur teilweise oder gar keine politischen Rechte haben. Die Schweiz hat sich mit der UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Angelegenheiten, die sie betreffen, anzuhören und ihre Sicht angemessen zu berücksichtigen.⁹ Wenn ein Anliegen wiederholt aus der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler kommt und gleichzeitig durch Evidenz gestützt wird, ist es Aufgabe der Politik, die Machbarkeit zu schaffen, auch wenn das für das System und für Erwachsene Umstellungen bedeutet. Dieses Anliegen wird auch regelmässig im Austausch im Rahmen des Projekts «PolitKids»/«PolitTeens» des Kinderbüros mit Schulklassen diskutiert und ist fast immer eines der Hauptanliegen der Kinder und Jugendlichen. Es ist daher an der Zeit, diese Forderung ernst zu nehmen und umzusetzen.

Angesichts der klaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Ergebnissen aus den Praxistests in Gossau fordern die Unterzeichnenden der Motion den Regierungsrat auf, direkt Massnahmen zur Einführung eines späteren Schulstarts zu ergreifen. Analog zu den beiden Schulen in Gossau, die dieses Modell erfolgreich umgesetzt haben und beibehalten, sollte auch im Kanton Basel-Stadt ein solches Modell eingeführt werden.

Die Unterzeichnenden der Motion fordern den Regierungsrat auf:

1. An allen öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I und II, dem Zentrum für Brückenangebote (ZBA) und den Berufsschulen, ein flexibles Modell für den späteren Schulstart bis mindestens um 8:30 Uhr einzuführen.
2. Innert 2 Jahren, dem Grossen Rat einen Ratschlag, mit den notwendigen rechtlichen und organisatorischen Massnahmen für die Umsetzung zu unterbreiten.

¹ American Academy of Pediatrics (AAP) (2014): School Start Times for Adolescents. Volltext, PubMed Central.

<https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC8194457/>

² American Academy of Sleep Medicine (AASM) (2017): Delaying middle school and high school start times promotes student health and performance. Volltext, PubMed Central.

<https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC5359340/>

³ Dunster et al. (2018): Sleepmore in Seattle: Later school start times are associated with more sleep and better performance in high school students. Volltext, PubMed Central.

<https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC6291308/>

⁴ SRF News Plus (2026): Mehr Schlaf, bessere Noten: Soll die Schule später starten? Audiobeitrag vom 5. März 2026.

https://www.srf.ch/audio/news-plus-das-thema-des-tages-in-15-minuten/mehr-schlaf-bessere-noten-soll-die-schule-spaeter-starten?id=AUD20260305_NR_0072

⁵ Winnebeck et al. (2020): Later school start times in a flexible system improve teenage sleep. PDF, frei zugänglich. <https://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/opus4/files/83601/83601.pdf>

⁶ Winnebeck et al. (2020): Later school start times in a flexible system improve teenage sleep. PDF, frei zugänglich. <https://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/opus4/files/83601/83601.pdf>

⁷ bzbasel.ch (2026): Späterer Schulstart, mehr Schlaf, bessere Noten. <https://www.bzbasel.ch/leben/spaeter-schulstart-mehr-schlaf-bessere-noten-id.4126732>

⁸ jahonline.org (2026): The impact of school start times on sleep and academic performance. [https://www.jahonline.org/article/S1054-139X\(26\)00013-3/fulltext](https://www.jahonline.org/article/S1054-139X(26)00013-3/fulltext)

⁹ UNO-Kinderrechtskonvention (CRC), Art. 12 (Vertragstext, OHCHR). <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>

Basel-Stadt will beim Umweltschutz Vorbild und Wegbereiterin sein und einen Beitrag leisten für eine lebenswerte Zukunft: mit ambitionierten Klimazielen, der Biodiversitätsstrategie¹, dem Stadtklimakonzept² und weiteren wichtigen Faktoren wie dem goldenen Grünstadt-Label³ oder dem Basler Kompass⁴ für nachhaltiges Bauen.

Besonders für die Umsetzung der Massnahmen zur qualitativen Verbesserung und Schliessung von Biodiversitätskorridoren benötigen wir in der Stadt bedeutend mehr biodiverse Flächen. Bei den Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt ist noch viel ungenutztes Potenzial vorhanden. Gemäss den vagen Annahmen der Regierung in der Antwort auf die schriftliche Anfrage 24.5482⁵ ist klar, dass ein grosses Flächenpotenzial besteht. Nimmt man die Angabe zu "bebauten Wirtschaftseinheiten / Bauland" als Berechnungsgrundlage, kommt man auf mindestens 600'000 m² Flächen, die grosses Aufwertungspotenzial hinsichtlich Biodiversität haben. Mit der Motion sollen in erster Linie Flächen bei und auf Wohngebäuden (insbesondere Mehrfamilienhäuser) und in Wohnquartieren adressiert werden. Der Kanton kennt mit dem Mehrwertabgabefonds (MWAF) ein Finanzierungsinstrument, das für die (Mit-)Finanzierung solcher Massnahmen vorgesehen ist. Der MWAF erlaubt es Immobilien Basel-Stadt (IBS) demnach, aktiv mehr naturnahe Gestaltungen und Umsetzungen auszuprobieren, Pilotprojekte zu initiieren, Erfahrungen zu sammeln und mit Vorzeigeprojekten Sichtbarkeit für den positiven Effekt von Biodiversitätsprojekten zu schaffen.

Die Förderung der Biodiversität ist ein strategisches Ziel der Regierung. Eine entsprechende Gestaltung von Aussenflächen bei Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons durch IBS ist deshalb angezeigt - dies möglichst ambitioniert, fortlaufend, mit klaren Flächenzielen und definiertem Zeithorizont. Wo sich Nutzungskonflikte zum Beispiel bei Mehrfamilienhäusern mit der Nutzung durch spielende Kinder oder für den Auslauf von Haustieren ergeben, kann mit einer nutzungsgerechten Aufteilung der Flächen mehreren Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat deshalb auf,

1. die geeigneten Flächen zu definieren und die biodivers aufzuwertende Gesamtfläche zu beziffern. Als Zielwert soll die Hälfte des Flächenpotenzials angestrebt werden.
2. sicherzustellen, dass die bezeichneten Flächen bei Immobilien im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt zeitnah biodivers umgestaltet und aufgewertet werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a. Einbezug von Erfahrungsberichten aus anderen Städten (z.B. Bern und Zürich) sowie aktueller wissenschaftlicher Publikationen.
 - b. Die Aufwertung folgt einem definierten Pfad mit Zwischenzielen. In einem geeigneten Rahmen (z.B. Jahresbericht) wird der Zielerreichungsgrad dargelegt.
 - c. IBS nimmt, wo sinnvoll, die Rolle einer Firstmoverin ein. Es werden bewusst mit Pilotprojekten Erfahrungen gesammelt und Learnings auch für private Immobilienbesitzer:innen (z.B. auf einer digitalen Plattform der Stadtgärtnerei) zugänglich gemacht.
 - d. Für die Vergleichbarkeit der Evaluation und Festsetzung der Zielwerte pro Gebäude soll ein einheitlicher Standard angewendet werden, beispielsweise der Biotopflächenfaktor (BFF)⁶.
3. sicherzustellen, dass die Qualität der Biodiversitätsflächen langfristig gewahrt bleibt und die nötigen Ressourcen und das Knowhow dazu bestehen. Wenn möglich, wird hierzu eine enge Kooperation mit den Fachleuten der Stadtgärtnerei etabliert.
4. falls ein Ratschlag oder eine Rahmenausgabenbewilligung erforderlich sind: darzulegen, welche Kosten für diese Massnahme anfallen, und dabei auszuweisen, welcher Anteil der anfallenden Kosten beim MWAF antragsberechtigt ist. (Diese Gelder finanzieren ebenfalls den anfänglich entstehenden Mehraufwand im Unterhalt.)

Ist eine Umsetzung im Rahmen der regulären Budgetierung möglich, ist dies nicht nötig.

¹ https://media.bs.ch/original_file/2f5eac01de53438c998626d1025eabfac809de7e/biodiversitaetsstrategie-des-kantons-bs-mit-aktionsplan-2023.pdf

² https://media.bs.ch/original_file/4507f5291b11791a937dd2cc4022cc24f3e85c41/bvd-stadtklimakonzept-2-auflage-web.pdf

³ <https://www.bs.ch/schwerpunkte/labels-und-auszeichnungen/basel-ist-gruenstadt-schweiz>

⁴ https://media.bs.ch/original_file/b7a186b73c841e9c73e3dcd055ef50e70a709d3b/241119-upb-baslerkompass-flyer.pdf

⁵ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113515>

⁶ <https://biovalues.siedlungsnatur.ch/rechner-biotopflaechenfaktor>

Lisa Mathys, Béla Bartha, Salome Bessenich, Brigitte Kühne, Sasha Mazzotti, Heidi Mück, Jean-Luc Perret

Mit der Einführung persönlicher eduBS-Books ab der 5. Primarklasse wurde die digitale Ausstattung der Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Stadt wesentlich ausgebaut. Die technisch zentral durch die kantonale Schul-IT administrierten und konfigurierten Geräte werden für schulische Zwecke auch nach Hause mitgegeben und sind damit nicht nur Unterrichts-, sondern auch Alltagsinstrumente geworden.

Wie ein Bericht von Bajour¹ im September 2024 aufgezeigt hat, bringt die Nutzung der Geräte ausserhalb der Unterrichtszeiten zusätzliche Herausforderungen für Erziehungsberechtigte mit sich. Die Möglichkeit, die eduBS-Books für die Erledigung der Hausaufgaben nach Hause zu nehmen, führt für Eltern nicht nur zu technischen Fragen – z.B. Anpassungen von WLAN-Einstellungen zu Hause. Sie führt in vielen Familien zu neuen Aushandlungsprozessen, selbst dort, wo der Umgang mit privaten digitalen Geräten bereits geregelt worden ist. Zugleich haben Eltern keinen Einfluss darauf, ob das Gerät für schulische Aufgaben nach Hause genommen wird, da dessen Einsatz im Unterricht im Verantwortungsbereich der Schule liegt.

Der Regierungsrat hat 2024 das Nutzungsverhalten² der Schülerinnen und Schüler analysiert und in der Folge technische Massnahmen im schulischen Kontext eingeführt. Gleichzeitig ist bekannt, dass digitale Geräte selbst im Unterricht teilweise für nicht unterrichtsbezogene Inhalte genutzt werden. Wenn bereits im regulierten schulischen Rahmen entsprechende Nutzungsmuster auftreten, ist davon auszugehen, dass die Geräte auch ausserhalb der Schule nicht ausschliesslich schulisch genutzt werden.

Es stellt sich deshalb grundsätzlich die Frage nach altersgerechten Rahmenbedingungen. Schülerinnen und Schüler befinden sich in einer Entwicklungsphase, in der ausreichender Schlaf wesentlich ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass schulische Aufgaben in den späten Abend- oder Nachtstunden zu erledigen sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachlich gerechtfertigt zu prüfen, ob schulisch abgegebene Geräte während definierter Nachtstunden technisch gar nicht nutzbar sein sollten.

Aus der Elternschaft wird berichtet, dass fehlende zeitliche oder technische Einschränkungen zu erheblichem Kontrollaufwand führen. Eltern sehen sich gezwungen, Geräte wegzulegen und/oder deren Nutzung aktiv zu unterbinden, um eine exzessive Nutzung, etwa den Zugriff auf nicht unterrichtsrelevante Plattformen zu verhindern. Dadurch entsteht zusätzlicher familiärer Druck rund um ein Gerät, das von der Schule eigentlich für die Erledigung der Hausaufgaben gedacht ist.

In einzelnen Gemeinden in Baselland, unter anderem in Allschwil und Liestal, wurden bei vergleichbaren Geräten entsprechende stufengerecht differenzierte Nachtsperren eingerichtet. Eine technische Nachtspernung könnte, je nach damit verbundenem Aufwand, sowohl bei bereits im Einsatz stehenden als auch bei künftig neu abgegebenen eduBS-Books eingerichtet werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt zu klären, ob eine solche Regelung auch im Kanton Basel-Stadt eingeführt werden kann.

Die Anzugsstellenden ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, per wann eine stufengerechte technische Nachtspernung bei den eduBS-Books eingeführt werden kann und ob diese sowohl bei bereits im Einsatz stehenden als auch bei künftig neu abgegebenen Geräten umgesetzt werden kann.

¹ <https://bajour.ch/a/laptops-an-basler-schulen>

² <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/ed/2024-ergebnisse-zu-nutzungsverhalten-der-schuelerinnen-und-schueler-des-persoelichen-edubs-books>

Digitale Geräte und Lehrmittel gehören heute selbstverständlich zum Schulalltag im Kanton Basel-Stadt. In der 1. bis 4. Primarklasse werden Tablets oder Laptops in Klassensätzen eingesetzt. Mit der Einführung der persönlichen eduBS-Books ab der 5. Primarstufe sowie weiteren digitalen Instrumenten wie digitalen Lehrmitteln, Lernplattformen und digitalen Prüfungsformaten hat sich die Lernumgebung für Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Die Antworten des Regierungsrates auf parlamentarische Anfragen¹ sowie die veröffentlichten Ergebnisse zum Nutzungsverhalten der persönlichen eduBS-Books² zeigen, dass digitale Instrumente als fester Bestandteil des Unterrichts verstanden werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass eine umfassende, stufengerechte und wirkungsorientierte Evaluation der bisherigen Schritte bislang nicht systematisch vorliegt. Einzig im Bereich der digitalen Maturitätsprüfungen wurde ein Pilotversuch extern begleitet.

Im Zentrum schulischer Bildung steht nicht die Technologie an sich, sondern die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Entscheidend ist daher nicht die bloße Verfügbarkeit digitaler Instrumente, sondern ihre didaktisch reflektierte und lernwirksame Einbettung in den Unterricht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich der Einsatz digitaler Instrumente auf Lernleistungen, insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie auf Konzentrationsfähigkeit, selbstständiges Arbeiten und die Entwicklung von Urteils-kompetenz auswirkt. Ebenso ist zu klären, wie digitale und analoge Lernformen sinnvoll kombiniert werden, wie unterschiedliche Schulstufen mit digitalen Werkzeugen arbeiten und welche Erfahrungen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen gemacht wurden. Zudem sollte unter Einbezug der Eltern geklärt werden, wie sich die Nutzung der persönlichen eduBS-Books für Hausaufgaben auf das Nutzungsverhalten digitaler Geräte zu Hause auswirkt.

Seit dem Schuljahr 2020/21 werden Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarstufe im Kanton Basel-Stadt mit persönlichen eduBS-Books ausgestattet. Nach mehreren Jahren praktischer Erfahrung erscheint eine systematische Standortbestimmung sinnvoll, um auf der Grundlage von fundierten Erkenntnissen zu prüfen, ob der heutige Einsatz digitaler Instrumente das Lernen wirksam unterstützt und wo gegebenenfalls Anpassungsbedarf besteht. Zur Klärung: Mit «Digitale Instrumente» sind Geräte (z. B. Tablets/eduBS-Books), digitale Lehrmittel, Lernplattformen, etc. sowie die darauf eingesetzten Anwendungen (Apps) gemeint.

Die Anzugsstellenden ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. in welcher Form und wann eine systematische und stufengerechte Evaluation des Einsatzes digitaler Instrumente an den Schulen des Kantons Basel-Stadt seit Einführung der eduBS-Books im Schuljahr 2020/21 erfolgen kann, unter Einbezug der betroffenen Lehrpersonen, Schulleitungen, Eltern und Schüler:innen
2. ob diese Evaluation unter Einbezug einer unabhängigen (wissenschaftlichen) Stelle erfolgen soll und dabei insbesondere zu untersuchen ist, wie sich der Einsatz digitaler Instrumente auf Lernleistungen, insbesondere in grundlegenden Kompetenzen wie Lesen, Schreiben und Mathematik, auf Konzentrationsfähigkeit und selbstständiges Arbeiten auswirkt sowie inwiefern Schülerinnen und Schüler befähigt werden, digitale Anwendungen kritisch und verantwortungsbewusst zu nutzen und Informationen einzuordnen.
3. wie bei einer solchen Evaluation die unterschiedlichen Schulstufen (Primar, Sek. I, Sek. II), Fächer und Unterrichtsformen angemessen berücksichtigt werden können und ob der Einsatz (Tablets/eduBS-Books etc) im Unterricht sowie bei der Nutzung zu Hause, insbesondere in der Primarstufe, pädagogisch und entwicklungsbezogen angemessen gestaltet ist.
4. anhand welcher qualitativen und quantitativen Kriterien beurteilt werden kann, ob digitale Instrumente das Lernen wirksam unterstützen, den Kompetenzerwerb nachhaltig gestalten oder ob unerwünschte Nebenwirkungen auftreten.
5. wie die Ergebnisse einer solchen Evaluation verbindlich in die Weiterentwicklungen der Unterrichtsgestaltung, der Lehrerweiterbildung sowie der strategischen Ausrichtung des Einsatzes digitaler Instrumente im Kanton Basel-Stadt einfließen sollen.

¹

Anfrage betr. Digitale Lesemedien, Chancen oder Risiko: <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100410/000000410421.pdf>

Anfrage betr. Entwicklung einer evidenzbasierten Digitalisierungsstrategie für die Zukunft des Lernens:

<https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100405/000000405785.pdf>

Interpellation betr. Verschiedene Prüfungsformate: <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100406/000000406401.pdf>

Anfrage betr. eduBS-Books: <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100409/000000409421.pdf>

² Medienmitteilung Erziehungsdepartement: <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/ed/2024-ergebnisse-zu-nutzungsverhalten-der-schuelerinnen-und-schueler-des-persoenlichen-edubs-books>

Sandra Bothe, Brigitte Gysin

Die Leistungen der Spitex sind als Teil der Pflegeversicherung bundesrechtlich im Krankenversicherungsgesetz KVG geregelt. Grundsätzlich haben Spitex-Organisationen zusätzlich keine Leistungsvereinbarungen und sind daher in der Leistungserbringung frei. Die Spitex-Pflegeverträge sind da-her im Rahmen der Vertragsfreiheit nach OR Angelegenheit der Leistungserbringenden Organisationen und den betroffenen pflege- und unterstützungsbedürftigen Personen. Aktuell gibt es 120 Spitex-Organisationen ohne Leistungsvereinbarung.

Die Kantone sind frei, zusätzliche Leistungen der Spitex-Organisationen mittels Leistungsvereinbarung zu regeln. So besteht aktuell ein Leistungsauftrag an die Spitex Basel für die Grundversorgung (Leistungspflicht bei Pflegevertragskündigung nach 48h), der Spitexexpress (Spitex bei medizinischen Notfällen 7x24h), Spezialangebote in den Bereichen Demenz, Psychiatrie, Palliative Care- und Onkologie, Wundberatung/-versorgung, Schwangerschaft und Wochenbett sowie für die Kinder-Spitex. Diese zusätzlichen Angebote sind notwendig, weil diese Leistungen im Rahmen der freien Vertragsgestaltung meist nicht angeboten werden.

Spitex-Leistungen werden mit Menschen im Alter verbunden, AHV-Beziehende machen rund 70% der Beziehenden aus. Dies heisst aber, dass rund 30% der Leistungsbeziehende keine AHV-Rente haben.¹ Viele von Ihnen haben eine IV-Rente, stehen teils im Berufsleben und haben wie alle jün-geren Menschen ab 18 Jahren (Beginn IV-Leistungspflicht) den Anspruch, sich im Alltag möglichst selbstbestimmt organisieren zu können.

Dies bedeutet bei einer stärkeren Behinderung etwa, nicht um 19h ins Bett gehen zu können oder zu wollen, was aber die meisten Spitex-Organisationen ohne Leistungsvereinbarung nicht anbie-ten. Eine Versorgung durch eine Spitex ist gerade zwischen 19h und 23h dadurch oft nicht gegeben. Die abends geltende Karenzfrist von einer Stunde stellt für die Planung eines Abendanlasses oder einer Abendverpflichtung ebenfalls ein Problem dar. Auch die morgendliche Karenzfrist von 30 Minuten kann zu Problemen der Alltagsgestaltung führen.

In den nicht einfach zu besetzenden Abendstunden (Fachkräftemangel) müssten daher Tarife be-stehen, damit Grund- und Behandlungspflege durch dieselbe Person erbracht werden kann. Es darf nicht eine Frage der «wirtschaftlichen bzw. organisatorischen Zumutbarkeit» für die leistungs-erbringende Spitex-Organisation sein, es muss eine Frage der Zumutbarkeit für betroffene pflege-bedürftige Personen sein.

Es sollte nicht sein, dass betroffene Personen sich den Lebensbedarf im Zusammenhang mit Spi-tex-Leistungen letztlich rechtlich vor Gericht erstreiten müssten (kantonales Behindertenrechtegesetz, nationales Diskriminierungsrecht). Insofern ist im Sinne der Spezialangebote von einer Leistungs- bzw. Versorgungslücke im Bereich der Spitex auszugehen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und berichten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass pflegebedürftige behinderte Personen im berufs-tätigen Alter bzw. generell unter 65 Jahren in ihren Lebensbedürfnissen bei den Spitex-Leistungen benachteiligt sind, bzw. anerkennt er diese Versorgungslücke?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Versorgungslücke zu schliessen?
3. Wenn nein, weshalb? Wenn ja, wie kann er sich die Ausgestaltung vorstellen?

¹ <https://ind.obsan.admin.ch/indicator/obsan/inanspruchnahme-der-spitex-pflege>

Anzug betreffend Sicherstellung der Information der Bevölkerung in Schutzräumen nach der geplanten Abschaltung des UKW-Notfallradios (IBBK)

26.5109.01

Der Bund beabsichtigt im Rahmen seiner Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung, das UKW-basierte Notfallradio (IBBK) per Ende 2026 abzuschalten und die entsprechende Infrastruktur zurückzubauen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung zutreffend darauf hingewiesen, dass die ersatzlose Abschaltung des Systems sicherheitspolitisch problematisch ist und dass insbesondere die Information der Bevölkerung in Schutzräumen gewährleistet bleiben muss. Ebenso wurde festgehalten, dass digitale Kanäle wie Cell Broadcast nur bei funktionierender Mobilfunkinfrastruktur einsetzbar sind und Sirenen ausschliesslich der Alarmierung, nicht jedoch der Informationsvermittlung dienen.

Offen bleibt jedoch, wie die Information der Bevölkerung in Schutzräumen konkret sichergestellt wird, falls auf Bundesebene keine gleichwertige, gehärtete und stromautarke Nachfolgelösung bereitsteht.

In mehreren Kantonen wurden bereits parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche eine vertiefte Prüfung oder konkrete Sicherstellungsmassnahmen verlangen. So fordert etwa der Kanton Zug die Beibehaltung des bisherigen Leistungsniveaus der Notfallinformation auch über 2026 hinaus. Ein entsprechender Vorstoss wurde von Parlamentariern von der ALG, SP, Mitte, GLP, FDP und SVP gemeinsam eingereicht.

Im Kanton Bern wurde der Regierungsrat in einem FDP-Vorstoss beauftragt, die Risiken der UKW-Abschaltung sowie mögliche robuste Alternativen zu analysieren.

Angesichts der verschärften sicherheitspolitischen Lage in Europa, der besonderen Schutzraum-Infrastruktur der Schweiz sowie der hohen Bedeutung einer funktionierenden Krisenkommunikation auch bei Stromausfällen, Cyberangriffen oder längerfristigen Infrastrukturausfällen erscheint es angezeigt, dass auch der Kanton Basel-Stadt seine Handlungsoptionen rechtzeitig prüft.

Die Sicherstellung einer krisenresilienten Information der Bevölkerung gehört zu den zentralen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes. Ein Rückbau bestehender Systeme darf nicht zu einer faktischen Schutzraum-Informationslücke führen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher

1. über eine umfassende Auslegeordnung zu den Auswirkungen einer Abschaltung des UKW-Notfallradios (IBBK) auf die Krisenkommunikation im Kanton Basel-Stadt, insbesondere hinsichtlich der Information der Bevölkerung in Schutzräumen zu berichten;
2. zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Informations- oder Resilienzlücke entstehen würde, sofern keine gleichwertige Nachfolgelösung des Bundes bereitgestellt wird;
3. mögliche technische, organisatorische oder interkantonale Varianten zu prüfen, mit welchen eine infrastrukturunabhängige, auch bei Stromausfall und Ausfall digitaler Netze funktionierende Informationsmöglichkeit sichergestellt werden kann;
4. den zeitlichen Handlungsbedarf sowie die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen allfälliger Massnahmen aufzuzeigen.

Joël Thüring, Lydia Isler-Christ

Die Stimmbevölkerung von Basel-Stadt hat sich 2022 klar für das Nettonullziel 2037 ausgesprochen und damit ein ambitioniertes und dringliches Ziel gesetzt. Der Regierungsrat hat dazu 2024 die Klimaschutzstrategie und einen entsprechenden Klimaaktionsplan verabschiedet, der Massnahmen für die Sektoren Gebäude, Mobilität, Wirtschaft und Energieversorgung sowie die Handlungsfelder Bauen, Entsorgung & Negativemissionen sowie Landwirtschaft & Wald (Scope 1, teils Scope 3) umfassen.

Neben dem Netto-Null Ziel hat die Stimmbevölkerung mit ihrem Entscheid 2022 für den Ge-genvorschlag zur Klimagerechtigkeitsinitiative auch die Klimagerechtigkeit in der Verfassung verankert und neu den Kanton dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei-zutragen, dass sich die Erderhitzung auf 1.5° beschränkt. Im Sinne dieses Ziels sowie im Sin-ne der Klimagerechtigkeit verfolgt der Kanton neben dem Netto-Null Ziel daher auch eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen im Scope 3 Bereich. In seiner Stellungnahme zur Motion «Raffaela Hanauer und Konsorten zur Erstellung einer Klimastrategie mit Klimaaktionsplan nach Annahme des Gegenvorschlags zur Klimagerechtigkeitsinitiative»¹ stellte er in Aussicht bis Ende 2024 Massnahmen für die hauptsächlich im Scope 3 gelagerten Sektoren Konsum, Ernährung, Finanzen und IT im zweiten Teil der Klimaschutzstrategie abzudecken und den Klimaaktionsplan dabei mit Massnahmen zu ergänzen. Der zweite Teil der Klimastrategie inklusive deren Massnahmen ist noch nicht verabschiedet und befindet sich aktuell noch in Erarbeitung.

Eine nachhaltige Ernährungspolitik leistet einen zentralen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, zur öffentlichen Gesundheit, sowie zum Klimaschutz und bezieht dabei Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der kultivierten wie auch wilden Biodiversität mit ein. Der Einbezug der Biodiversität in ernährungspolitische Massnahmen macht auch Sinn, zumal sich Basel-Stadt mit der Biodiversitäts-Strategie auch in diesem Bereich Ziele gesetzt hat. Basel-Stadt verfügt bereits über engagierte Akteurinnen und Akteure in den Bereichen nachhaltige Gastronomie, Food Waste-Reduktion, urbane Landwirtschaft und Ernährungsbildung. Zudem verfügt der Kanton mit der Strategie «Nachhaltige Ernährung Basel-Stadt 2030» über eine Grundlage, nachhaltige Ernährung im Kanton zu stärken. Auch wenn der Kanton in diesem Bereich bereits aktiv ist, zeigen andere Kantone und Städte, dass mehr möglich ist. So be-kennt sich beispielsweise Biel auf Verordnungsebene für eine nachhaltige Ernährung bei der stadt-eigenen Produktion des Essens für alle Tagesschulen, staatlichen Kitas sowie Alterszentren. Genf wiederum hat ein kantonales Label «Genève Région – Terre Avenir (GRTA)» für eine umfängliche nachhaltige Produktions- und Lieferkette im Ernährungssektor eingeführt. In Basel-Stadt gibt es zwar konkrete Ansätze wie beispielsweise das «Food Save Basel-Stadt» für die Gastronomie oder das Projekt zur regionalen Entwicklung «Genuss aus Stadt und Land» (PRE), aber es gibt im Vergleich zu anderen Städten und in Anbetracht der Klimaziele noch Luft nach oben für weitere wirkungsvolle Massnahmen. Durch eine gezielte Koordination und Förderung der verschiedenen Bestrebungen kann der Kanton eine Vorreiterrolle ein-nehmen und die lokale Ernährungstransformation aktiv gestalten. Dies stärkt die regionale Wirtschaft, fördert Innovation und schafft Bewusstsein für eine gesunde und zukunftsfähige Ernährungskultur.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. wie Basel-Stadt eine kohärente, nachhaltige und gesundheitsfördernde Ernährungspolitik entwickelt, in der Scope 3 Strategie verankert und nachfolgend umsetzt, welche die lokale Wertschöpfung stärkt, Food Waste reduziert, die Gesundheit fördert, dem Klimaschutz und der Nachhaltigkeit beiträgt, die Biodiversität in der Produktion fördert und nachhaltige Innovationen unterstützt.
2. welche erfolgreichen Ansätze und Good Practices anderer Städte und Kantone in diesem Sinne in die Scope 3 Massnahmenplanung aufgenommen werden können und wie dazu das Netzwerk der Charta Nachhaltige Ernährung der Städte und Gemeinden des Klimabündnis Schweiz optimal genutzt werden kann.
3. bis wann dabei in den Scope 3 Massnahmen die Erarbeitung einer verbindlichen Richtlinie für eine gesunde, nachhaltige und regional verankerte Verpflegung in öffentlichen Einrichtungen nach dem Vorbild der Stadt Biel (z. Bsp. Tagesstrukturen der Schulen, Gefängnis-se, Cafeterias der Verwaltung, kantonale Anlässe sowie Betriebe wie die St. Jakobshalle) vorgesehen ist.
4. bis wann dabei die Erarbeitung von verbindlichen Nachhaltigkeitskriterien für die Verpflegung in staatsnahen Betrieben (etwa Spitälern oder Universitäten) sowie bei kantonalen Veranstaltungen und Konzessionen (z. Bsp. Herbstmesse, Weihnachtsmarkt, Buvetten oder Gastronomiebetriebe in Gartenbädern) vorgesehen ist.
5. wie dabei bereits bestehende und neue regionale Initiativen und Projekte durch zusätzliche Massnahmen mit der Scope 3 Strategie gezielt gefördert und verstetigt oder skaliert wer-den können – insbesondere durch kantonale Förderinstrumente und Anschubfinanzierungen.
6. wie dabei bestehende Angebote für Sensibilisierung und Bildung zu gesunder und nach-haltiger Ernährung in Schulen, Ausbildungsstätten und öffentlichen Einrichtungen mit neu-en Ansätzen durch Scope 3 Massnahmen besser sichtbar gemacht werden können – und wo zusätzliche bzw. neue Angebote vorgesehen sind.
7. wie für die Umsetzung der Massnahmen die bestehenden Zuständigkeiten und Strukturen im Bereich Ernährungspolitik (Gesundheit, Bildung, Umwelt, Wirtschaft) besser koordiniert werden können.

8. welche Indikatoren und Zielgrössen (z. B. Anteil nachhaltig beschaffter Lebensmittel, Reduktion von Lebensmittelabfällen, Angebotsvielfalt, Treibhausgas-Emissionen in Scope 3) zur Erfolgskontrolle einer nachhaltigen Ernährungspolitik geeignet sind, welche davon es bereits gibt und wie das künftige kantonale Monitoring vollzogen wird.

¹ Raffaella Hanauer und Konsorten zur Erstellung einer Klimastrategie mit Klimaaktionsplan nach Annahme des Gegenvorschlags zur Klimagerechtigkeitsinitiative: <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaeffe/200112159>

Lea Wirz, Raffaella Hanauer, Leoni Bolz, Jean-Luc Perret, Brigitta Gerber, Heidi Mück, Béla Bartha, Michael Graber, Nicole Strahm-Lavanchy, Jenny Schweizer

Am 10. März 2026 hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass das E-Voting-Pilotprojekt vorerst bis Ende 2026 ausgesetzt wird. Ob es danach wieder aufgenommen wird, ist offen und hängt nicht zuletzt von den Ergebnissen der veranlassten externen Analyse ab.

Die Aussetzung der E-Voting-Plattform hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit einer Sehbehinderung, bis auf Weiteres keine Möglichkeit mehr haben, eigenständig an Abstimmungen teilzunehmen. Für Auslandsschweizer Stimmberechtigte bedeutet sie die Rückkehr zum Problem, dass die postalisch zugestellten Abstimmungsunterlagen je nach Wohnsitz zu spät zugestellt werden und/oder nicht rechtzeitig wieder in die Schweiz zurückgeschickt werden können.

Da es ungewiss ist, wann und ob die E-Voting-Plattform wieder in Betrieb genommen wird, müssen ggf. bereits jetzt alternative Wege ins Auge gefasst werden, um diesen beiden Personengruppen die Teilnahme an Abstimmungen zu ermöglichen. Hierfür gibt es bekannte Lösungen, auf die zurückgegriffen werden könnte:

Für Menschen mit einer Behinderung: Zumindest für Sehbehinderte und Blinde können Abstimmungsschablonen, mit denen blinde und sehbehinderte Stimmberechtigte ihre Stimmzettel unter Wahrung des Stimmgeheimnisses eigenständig ausfüllen können, eine wichtige Unterstützung sein.¹ Die Bundeskanzlei testet dieses Hilfsmittel derzeit. Die Schablone ist mit der Braille-Schrift versehen und unterstützt mit ausgetanzten Feldern die Stimmberechtigten, den Stimmzettel richtig auszufüllen. Sowohl Schablone als auch Stimmzettel sind in der linken oberen Ecke einheitlich zugeschnitten, damit der Stimmzettel korrekt in die Schablone eingelegt werden kann. Gemäss Auskunft des Regierungsrates wäre hierfür eine Anpassung der Stimmzettel in Basel-Stadt erforderlich. Der Aufwand hierfür scheint jedoch mit Blick auf die Kosten und den Aufwand für E-Voting absolut vertretbar.

Für Auslandsschweizer Stimmberechtigte: Die Stimmunterlagen können den Stimmberechtigten via E-Versand zugestellt werden. Sie könnten diese beispielsweise über das E-Portal des Kantons abrufen, womit die Identifikation der Stimmberechtigten sichergestellt wäre. Die Unterlagen können dann ausgedruckt, ausgefüllt und per Post zurückschickt werden. Auch mit E-Voting müssen die Stimmrechtsunterlagen (mit den Codes) den Stimmberechtigten physisch per Post zugestellt werden, bevor sie elektronisch abstimmen können. Mit einem E-Versand würde das umgekehrt. Die Stimmunterlagen wären sofort online verfügbar, die Stimmberechtigten hätten je nach Wohnsitz die Wahl, welche Transportart sie für den Versand der Unterlagen in die Schweiz wählen (Post, Kurier o.a.). Um die Stimmberechtigung auszuweisen und eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern, kann der Stimmzettel in ein neutrales Couvert gesteckt und zusammen mit dem ausgedruckten Stimmrechtsausweis eingeschickt werden. So handhaben es andere Länder, z.B. Italien, seit Jahren problemlos.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

Generell:

1. Welche Übergangslösungen der Regierungsrat vorsieht, um Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit einer Sehbehinderung, sowie Auslandsschweizer Stimmberechtigten die Teilnahme an Abstimmungen zu ermöglichen, solange kein E-Voting zur Verfügung steht und ab wann solche Lösungen realistisch umgesetzt werden könnten.

Für Menschen mit einer Sehbehinderung:

2. Ob er in Basel-Stadt für Menschen mit einer Sehbehinderung Abstimmungsschablonen einführen kann,
3. welche Anpassungen an den Stimmzetteln hierfür erforderlich sind und ob Abstimmungsschablonen spezifisch für die baselstädtischen Stimmzettel (mit Ankreuzen statt Ja/Nein) erstellt werden können,
4. mit welchem Aufwand (insb. Kosten) das verbunden wäre.

Für Auslandsschweizer Stimmberechtigte:

5. Ob er für Auslandsschweizer Stimmberechtigte die Zustellung der Stimmunterlagen via E-Versand einführen kann, beispielsweise über das E-Portal des Kantons,
6. welche rechtlichen Anpassungen hierfür kantonal (und evtl. auf Bundesebene) notwendig wären,
7. ob hierfür beim Bund eine Bewilligung beantragt werden muss und kann,
8. mit welchem Aufwand (insb. Kosten) das verbunden wäre.

¹ <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/volksabstimmungen/abstimmungsschablone.html>

Die Schweiz gehört zu den Ländern, in denen am meisten weggeworfen wird. Es landen tonnenweise Elektrogeräte, Textilien, Möbel und anderes im Abfall oder im Recycling. Oft wäre es sinnvoll, den defekten Gegenstand zu reparieren. Oftmals ist eine Reparatur teurer als ein Neukauf. In der Schweiz gibt es zwar über 250 Repaircafés, wo auf freiwilliger Basis gearbeitet wird, oft sind es Rentner:innen mit entsprechenden Vorkenntnissen. Das deckt den Bedarf aber nicht ab, ist wenig bekannt und hängt vom Zeitbudget/ Goodwill der dort Arbeitenden ab.

Etwa im Textilbereich könnte viel mehr repariert, umgearbeitet, erneuert statt weggeworfen werden. Verschiedene Gemeinden lancieren deshalb einen Reparaturbonus, also eine staatliche Subventionierung von Reparaturkosten. So zahle die Gemeinde Prilly bei Lausanne bis zu 50 Prozent oder maximal Fr. 300 an Reparaturen von Möbeln, Velos, Elektronik oder Kleidern, Vevey übernehme sogar 75 % oder max. Fr. 400 für Reparaturkosten. (Weitere Angaben sind zu finden unter SRF News zum Thema Reparaturbons.¹)

In Basel gibt es z.B. das öffentliche, gemeinnützige und nicht-gewinnorientierte Angebot Rep-Stat in der Markthalle Basel. Hier werden für defekte Geräte oder Gegenstände gute Reparaturlösungen gesucht, gefunden und von fachkompetenten Reparateur:innen ausgeführt für: Bluetoothgeräte, iPods, MPS-Player, Drohnen, Nähmaschinen (keine digitalen), mechanische/elektromechanische Geräte (Bohrmaschinen etc.), Küchengeräte (Mixer, Toaster, Bügeleisen, Wasserkocher etc.) Und vieles, vieles mehr (s. <https://rep-stat.ch/reparaturarbeit-2/>). Bei der Reparaturannahme entscheiden sie, wie viel die Reparatur maximal kosten soll.

Auch der Kanton ist auf die Frage aufmerksam geworden. Die Klimaabteilung BS arbeitet zur Zeit an einem sogenannten Seedingprogramm. Das Seedingprogramm unterstützt auch soziale Innovationen zur Reduktion von Scope 3-Emissionen (d.h. ausserkantonalen Emissionen, die aber durch die Basler Bevölkerung und Unternehmen in Basel ausgelöst werden). Es sollen Projekte (weiter-) entwickelt und umgesetzt werden, die auf innovative Weise zu sozialem Wandel führen. Diese Projekte können aus der Zivilgesellschaft und aus der Wirtschaft kommen. Es besteht auch die Möglichkeit, bestehende Organisationen bzw. Initiativen zu unterstützen. Vielleicht wäre hier ein Ansatzpunkt.

Der Regierungsrat soll deshalb prüfen und berichten, sowie gebeten:

1. Ein Konzept eines Reparaturbonus vorzulegen, eine-ersten Pilot zu lancieren und die Kosten für einen Kanton wie Basel-Stadt zu benennen.
2. Eine entsprechende Öffentlichkeitskampagne generell zum Reparaturanreiz umzusetzen.
3. Eventuell auch Private, wie das Unternehmen Lettner, mit einzubeziehen.

¹ <https://www.srf.ch/radio-srf-1/reparieren-statt-wegwerfen-reparaturbonus-in-der-schweiz-lohnt-sich-der-aufwand>

Brigitta Gerber, Heidi Mück, Leoni Bolz, Brigitte Kühne, Jo Vergeat, Andrea Strahm, Martin Leschhorn Strebel, Béla Bartha, Beat K. Schaller, Michael Graber, Patrizia Bernasconi, Franziska Stier, Amina Trevisan

Anzug betreffend Sicherung von Suizidhotspots

26.5112.01

Leider kommt es immer wieder zu Suiziden oder Suizidversuchen von der Pfalz oder von Brücken und Viadukten. Die Bedeutung von Präventionsarbeit in diesem Bereich ist unbestritten, und verschiedene Institutionen leisten entsprechende Arbeit. Da jedoch nach wie vor Menschen versuchen, ihr Leben durch einen Sprung in die Tiefe zu beenden, braucht es zusätzliche Massnahmen, um Suizide oder Suizidversuche zu verhindern oder deren Folgen zu mildern. Auch wenn nicht jeder Suizid verhindert werden kann, sind solche Massnahmen sinnvoll. Erkenntnisse zeigen, dass ein grosser Teil der Menschen nach einem gescheiterten Suizidversuch keinen weiteren unternimmt, auch weit gezielte Hilfe möglich wird.

Ein geeignetes Mittel sind Auffangnetze, wie sie seit Jahren in Bern an Brücken installiert sind. Diese Massnahme ist nachweislich wirkungsvoll und trotz des UNESCO-Weltkulturerbe-Status der Stadt möglich.

In Basel wurden hingegen seit der Interpellation von Felix Eymann im Oktober 2019 und der Schriftlichen Anfrage der Anzugstellerin im Februar 2022 keine wirksamen baulichen Massnahmen umgesetzt, etwa an der Pfalzmauer. Die angekündigten Baum- und Buschpflanzungen haben sich als wirkungslos erwiesen, und auch an anderen bekannten Hotspots fehlen entsprechende Massnahmen.

In der Antwort des BVD auf die Interpellation wurde auf historische, touristische und denkmalpflegerische Aspekte verwiesen, was problematisch ist. In der Anfrage von 2022 wird ausgeführt, dass erst ab einer bestimmten Anzahl von Sprungsuiziden über Handlungsbedarf nachgedacht wird, und Hotspots nur alle fünf Jahre evaluiert werden.

Angesichts der Erkenntnisse aus Bern, die 2014 in einer Studie zur Wirksamkeit von Netzen zusammengefasst wurden, ist diese Passivität unverständlich. Es besteht dringender Handlungsbedarf. So stehen etwa an der Viaduktstrasse über der Binningerstrasse keine schützenswerten Aspekte entgegen. Auch an der Pfalzmauer könnten Netze angebracht werden. Die Netze wären kaum sichtbar, und ihre Akzeptanz in der Bevölkerung dürfte hoch sein, da sie Leben retten können.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat, zu prüfen und berichten, ob:

- In Anerkennung der menschlichen Tragik der Betroffenen von Suiziden oder Suizidversuchen und auch der schwerwiegenden, traumatisierenden Folgen für die Familie, Bekannte und Augenzeugen von solchen Verzweiflungstaten, zeitnah endlich griffige Massnahmen wie zum Beispiel Auffangnetze an exponierten Stellen wie Brücken oder auch an der Mauer der Pfalz angebracht werden können.
- Hinweise zur Hotline der Dargebotenen Hand und weiteren Institutionen an entsprechenden Stellen angebracht werden können.

Annina von Falkenstein, Christoph Hochuli, Pascal Pfister, Patrick Fischer, Patrizia Bernasconi, Jo Vergeat, Luca Urgese, Niggi Daniel Rechsteiner

Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundpfeiler unserer Demokratie. Weltweit werden demokratische Rechte eingeschränkt, soziale Errungenschaften rückgängig gemacht und Minderheiten verfolgt. Gerade der Blick auf autoritäre Regime zeigt, wie zentral das Recht auf Meinungsäusserung und Versammlung ist. Auch in Basel wird dieses Recht regelmässig wahrgenommen. Gemäss Kantonspolizei fanden im Jahr 2025 insgesamt 15 grössere Kundgebungen mit jeweils über 250 Teilnehmenden statt (2024: 19). Demonstrationen und Kundgebungen können dabei vorübergehend zu Einschränkungen im öffentlichen Verkehr führen, was für viele Menschen im Alltag spürbare Auswirkungen hat.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über breite Erfahrung in der Verkehrslenkung bei Grossanlässen, etwa bei internationalen Sportveranstaltungen wie der UEFA Women's Euro 2025, bei Spielen des FCB, während der Fasnacht oder beim Eurovision Song Contest. Behörden, Polizei und Basler Verkehrsbetriebe haben wiederholt gezeigt, dass mit vorausschauender Planung, klarer Kommunikation und guter operativer Koordination auch unter anspruchsvollen Bedingungen ein funktionierender Verkehrsbetrieb weitgehend aufrechterhalten werden kann.

Die Unterzeichnenden sind überzeugt, dass sich auch im Zusammenhang mit Kundgebungen durch frühzeitige Planung, transparente Abläufe und klare Prioritäten weitere Verbesserungen erreichen lassen. Dieser Anzug zielt ausdrücklich nicht auf Einschränkungen der Routen von Demonstrationen. Ziel ist es, Nutzungskonflikte im Stadtraum zu reduzieren und gleichzeitig sowohl die Versammlungsfreiheit als auch die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung bestmöglich zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie kann - unter Wahrung der Sicherheit - der Tram- und Busbetrieb bei Kundgebungen möglichst lange aufrechterhalten und danach möglichst rasch wieder aufgenommen werden? Wie kann die schnelle Wiederherstellung des regulären ÖV-Betriebs operativ stärker priorisiert werden?
2. Bestehen für zentrale Verkehrsachsen (z. B. Innenstadt-Bahnhof) vorbereitete Umleitungsvarianten, die kurzfristig aktiviert werden können? Inwiefern können solche Varianten standardisiert und gegenüber der Bevölkerung besser kommuniziert werden?
3. Wie sind Konzepte für spontane Demonstrationen ausgestaltet, damit Linien möglichst rasch teilweise freigegeben werden können? Welche Rolle können dabei Dialogteams zur Freihaltung wichtiger ÖV-Achsen spielen?
4. Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verkehrsbetrieben und weiteren beteiligten Stellen so weiterentwickelt werden, dass Sperrungen möglichst kurz gehalten und Abläufe beschleunigt werden?
5. Über welche gemeinsamen Gefässe verfügen die Polizei und die Verkehrsbetriebe, um im Nachgang Optimierungspotenzial zu erkennen und umzusetzen?
6. Inwiefern können infrastrukturelle oder betriebliche Anpassungen im Tram- und Busnetz (z. B. Claragraben, Petersgraben) dazu beitragen, dass der öffentliche Verkehr bei Kundgebungen weniger stark beeinträchtigt wird bzw. schneller wieder aufgenommen werden kann?
7. Inwiefern werden die Erfahrungen aus Grossveranstaltungen systematisch genutzt?
8. Welche Erfahrungen aus anderen Städten könnten geprüft und gegebenenfalls in Basel übernommen werden?

Barbara Heer, Nicola Goepfert, Fleur Weibel, Raffaella Hanauer, Tim Cuénod, Lisa Mathys, Fina Girard, Oliver Bolliger

Anzug betreffend bessere Fahrgastinformationen im öffentlichen Verkehr rund um Kundgebungen

26.5114.01

Versammlungsfreiheit ist ein Grundpfeiler unserer Demokratie. Weltweit werden demokratische Rechte angegriffen, soziale Errungenschaften rückgängig gemacht und Minderheiten verfolgt. Gerade der Blick auf autoritäre Regime zeigt, wie zentral das Recht auf Meinungsäusserung und Versammlung ist. Auch in Basel machen Menschen von diesem Recht Gebrauch. Im Jahr 2025 fanden gemäss Kantonspolizei 15 grössere Kundgebungen mit jeweils über 250 Teilnehmenden statt (2024: 19). Zusätzlich gab es viele kleinere Demonstrationen und Mahnwachen, die ebenfalls Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr haben können.

Eine verlässliche Mobilität ist eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, insbesondere für ältere Menschen, für Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit Betreuungspflichten. Die Sicherstellung eines möglichst reibungslos funktionierenden öffentlichen Verkehrs sowie eine frühzeitige und niederschwellige Fahrgastinformation rund um Kundgebungen und Grossanlässe ist in erster Linie eine organisatorische Aufgabe der Behörden.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Kommunikation der Auswirkungen von Kundgebungen auf den öffentlichen Verkehr und Informationen zu alternativen Routen verbessert werden kann.

1. Wie kann die Fahrgastinformation bei Kundgebungen und Grossanlässen substanziell verbessert werden, insbesondere durch
 - a) vorausschauende, möglichst frühzeitige Hinweise bereits im Vorfeld (Vortag, Stunden vorher) bei bekannten Kundgebungen
 - b) laufend aktualisierte Informationen in ÖV-Apps, auf digitalen Informationstafeln und weiteren Kanälen zu gesperrten und weiterhin befahrbaren Linien oder Umleitungen
 - c) möglichst realistische Zeitschätzungen zur Dauer von Störungen
2. Welche zusätzlichen Massnahmen sind möglich, damit insbesondere ältere Menschen, mobilitätseingeschränkte Personen und Kinder rasch verständliche Informationen und praktikable Alternativrouten erhalten, insbesondere durch
 - a) barrierefreie Kurzinformationen mit Hinweisen auf barrierefreie Alternativen
 - b) eine Hotline oder einen Chat für akute Fragen
 - c) temporäre Assistenzpunkte an grossen Verkehrsknoten (z. B. Bahnhof SBB, Barfusserplatz)
Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Barbara Heer, Raffaella Hanauer, Tim Cuénod, Lisa Mathys, Fina Girard, Oliver Bolliger



An den Grossen Rat

23.5217.03

13.5293.05

23.5349.03

BVD/P235217/P135293/P235349

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Motion Jean-Luc Perret und Konsorten für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen

und

Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen

und

Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 vom Schreiben 23.5217.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die nachstehende Motion Jean-Luc Perret und Konsorten dem Regierungsrat zur Erfüllung innerhalb von vier Jahren überwiesen:

«In Basel-Stadt sind unterirdische Bauten und Anlagen in Grünanlagenzonen zulässig, sofern sie im öffentlichen Interesse stehen und die oberirdische Nutzung nicht beeinträchtigen (Bau- und Planungsgesetz, §40b, Abs. 2 lit. a). So ist es heute möglich, dass ein Park, der sich in einer Grünanlagenzone befindet (und das trifft auf praktisch alle Basler Parkanlagen zu), vollflächig unterbaut wird.

In dicht bebauten, innenstädtischen Räumen ist es wichtig, dass die wenigen noch bestehenden und intakten Grünflächen ihre Funktion uneingeschränkt beibehalten. Werden Grünanlagen unterbaut, zerstört dies die Bodenstruktur und beeinträchtigt die Bodenfunktionen. Wurzelraum geht verloren und alte Bäume drohen zu Grunde zu gehen. Das Regenwasser kann bei Starkregen nicht mehr grossflächig versickern und für Hitzeperioden im Boden gespeichert werden.

Basel-Stadt hat den Klimanotstand ausgerufen und sich ein Stadtklimakonzept auferlegt, welches das Thema Klima stärker in den Fokus der Stadtplanung rückt. Auch die Bevölkerung hat ihren Willen zu mehr Klimaschutz und -anpassung in der Volksabstimmung zur Klimagerechtigkeitsinitiative klar ausgedrückt. Die Stadtpärke sind ein wichtiges Element für ein erträgliches Stadtklima, den Erhalt einer wertvollen Stadtökologie sowie für die Einführung des Schwammstadt-Prinzips.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat deshalb auf, das Bau- und Planungsgesetz so anzupassen, dass Grünanlagen weder unterbaut noch die natürlichen Bodenfunktionen oder die Sickerfähigkeit beeinträchtigt werden. Kleinere Bauten, die diese Funktionen nicht beeinträchtigen, sind auszunehmen – beispielsweise Erdwärmepumpen. Sollte im Einzelfall aus gewichtigen Gründen eine grössere unterirdische Bebauung alternativlos sein, ist dem Grossen Rat eine Zonenplanänderung vorzulegen.

Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Salome Bessenich, Fina Girard, Oliver Bolliger, Alexandra Dill, Raphael Fuhrer, Claudia Baumgartner, Stefan Wittlin, Nicole Amacher, Lisa Mathys, Daniel Säggerer»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 vom Schreiben 13.5293.04 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten erneut stehen gelassen:

«Im Januar 2013 wurde in der "Richtlinie für Solaranlagen" die Befreiung von der Bewilligungspflicht näher definiert. Solaranlagen in den Nummernzonen, der Schonzone und der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse können ohne Baubegleichen oder Meldung erstellt werden, wenn sie gewissen Gestaltungskriterien entsprechen.

Der Regierungsrat hat die Gestaltungskriterien für eine Bewilligungsbefreiung sehr restriktiv definiert. Sie wird zum Beispiel nur gewährt, wenn der Abstand zum Dachrand (Traufe, First) umlaufend minimal 50 cm und zum Giebelrand minimal 20 cm beträgt. Zudem dürfen die Kollektorfelder praktisch keine Aussparungen durch Dachelemente wie Dachflächenfenster, Kamine, Entlüftung, Entrauchung aufweisen.

Nun ist es so, dass auf den Basler Dächern Kamine, Entlüftungsschächte, Dachfenster und Mansarden nicht die Ausnahme, sondern die Regel sind. Deshalb macht die Bewilligungsbefreiung in der Praxis nur wirklich Sinn, wenn für die Bauherrschaft eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung der Solaranlage erhalten bleibt.

Am 3. März 2013 wurde das neue Raumplanungsgesetz von den Stimmberechtigten deutlich gutgeheissen. Darin finden sich Bestimmungen, welche eine Priorisierung und Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen auf Dächern ausdrücklich fördern. Nach neuem Recht "bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung" (Art 18a Absatz 1) und es "gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor" (18a Absatz 4). Das kantonale Baurecht kann eine Baubewilligung nur noch "in klar umschriebenen Schutzzonen vorsehen" (Absatz 2). Zudem darf die Überschreitung von maximal 20 cm für Wärmedämmung oder Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung der Gebäudehöhe und bei den Baulinien nicht mehr mitgezählt werden (Art 9 Abs. 3 Bst. e EnG).

Die Unterzeichneten laden die Regierung ein, Gesetz, Verordnung und Richtlinien stufengerecht und unverzüglich wie folgt anzupassen:

1. Die Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen ist für Bauten in jenen Zonen, in denen schon bisher Erleichterungen bestehen, wie folgt zu erweitern:
 - a. In die Dachhaut integrierte Anlagen sollen von der Bewilligungspflicht ganz befreit werden, inklusive Nutzung bis zu den Dachrändern. Sie sollen nicht anders behandelt werden als z.B. Dachziegel. Ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft selbst bestimmen.
 - b. Auch für Aufdachanlagen soll die Bewilligungsbefreiung weitergehend erleichtert werden. Die nötigen Abständen zu den Dachrändern sollen nur 20 cm statt 50 cm betragen; ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft in diesem Rahmen selber bestimmen.
2. § 72 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) lautet: "Ungenutzte Flachdächer sind mit einer Vegetationsschicht zu überdecken." Auch dieser Gesetzesteil sollte so modifiziert werden, dass alternativ zur Vegetationsschicht der Bau von Photovoltaikanlagen gesetzlich explizit erlaubt wird.
3. Schliesslich scheint es sachgerecht, auch Anlagen ausserhalb der Bauzone vereinfacht zuzulassen, etwa wenn Infrastrukturen wie Lärmschutzwände oder andere Einfassungen von Strassen für die Erzeugung von Solarstrom geeignet sind.

Rudolf Rechsteiner, Daniel Goepfert, Stephan Luethi-Brüderlin, Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Jörg Vitelli, Andreas Sturm, Mustafa Atici, Seyit Erdogan, Sarah Wyss, Brigitte Heilbronner, Gülsen Oeztürk, René Brigger, Thomas Gander, Andrea Bollinger, Mirjam Ballmer, Eveline Rommerskirchen, Anita Lachenmeier-Thüring, Brigitta Gerber»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2024 vom Schreiben 23.5349.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Béla Bartha und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

«Es ist unwidrsprochen, dass Bäume eine sehr positive Wirkung auf das Klima in der Stadt haben. Es ist daher erfreulich, dass der Baumbestand in Zahlen seit Jahren steigend ist. Dagegen steht aber leider, dass sowohl die Lebensdauer als auch die ökologische Qualität der Bäume nicht in gleichem Masse zu- sondern stetig abnehmen. Der Klimawandel setzt dem bestehenden Baumbestand dazu. Baumarten, die früher stadtverträglich waren, leiden unter Hitzestress, Trockenheit oder Krankheiten, sterben früher und erreichen häufig nicht mehr dieselbe Grösse und dasselbe Kronenvolumen wie in früheren Zeiten. Heute geht die Stadtgärtnerei von einer mittleren Lebensdauer für einen Stadtb Baum in Basel von nur noch 30 bis 40 Jahren aus. Dies bedeutet, dass viele Stadtbäume während ihrer Lebenszeit, ihre optimale Grösse und damit eine maximal positive Wirkung für das Stadtklima nicht mehr erreichen oder dann nur für wenige Jahre. Zahlen hierzu wurden bereits 2019 in der Motion 19.5151.02 von Thomas Grossenbacher und Konsorten zum wirkungsvollen Baumschutz dargelegt.

Für den Schutz des Baumbestands im öffentlichen und privaten Raum spielte das bestehende Baumgesetz in der Vergangenheit eine weitgehend zielführende Rolle. Es verlangt, dass der Baumbestand im Kanton Basel-Stadt zu erhalten und möglichst zu vermehren ist. Entsprechend wird im kantonalen Baumkataster die Baumart, die Anzahl, das Alter und weitere Angaben erfasst und Verluste werden durch Ersatzpflanzungen ersetzt. Nicht erfasst wird hingegen die Grösse der Bäume bzw. ihr Kronenvolumen, obwohl dieses für die ökologische Bedeutung bzw. die positive Auswirkung eines Baumes für das Stadtklima entscheidend ist. Es ist zu befürchten, dass in den letzten Jahren trotz einer zunehmenden Anzahl von Bäumen in der Stadt ihre positive ökologische Rolle für das Stadtklima abgenommen hat, weil die Bäume heute im Durchschnitt kleiner sind und ein geringeres Kronenvolumen haben.

Aus diesem Grund sind die Unterzeichnenden der Ansicht, dass in Zukunft auch die ökologische Qualität des Baumbestands erhoben werden muss, um beurteilen zu können, ob mit den getätigten Ersatzpflanzungen nicht nur die Anzahl der Bäume, sondern auch ihre ökologische Bedeutung, d.h. die positive Wirkung des Baumbestands für das Stadtklima, erhalten bleibt. Früher konnte die Biomasse von Stadtbäumen nur grob auf Grund von auf Basis von Standardwerten abgeschätzt werden. Seit einigen Jahren ist es jedoch möglich, mit schweizweit verfügbare Laser-Scanning Daten (LiDAR) das Kronenvolumen städtischer Baumbestände zu messen und daraus die Biomasse und den darin eingelagerten Kohlenstoff mit grosser Genauigkeit abzuleiten. Mit wiederholten LiDAR-Messungen kann so über die Zeit auch die Zu- bzw. Abnahme des Kronenvolumens gemessen werden. Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die Motion Th. Grossenbacher vom August 2019 erwähnt,

dass er beabsichtige, den ökologischen Wert des Baumbestandes basierend auf den LIDAR-Daten 2020 zu erheben.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass dies eine notwendige Grundlage ist, um auch unter den Bedingungen des Klimawandels, den ökologischen Wert des Baumbestands im Kanton BS zu erhalten. Basierend auf den obigen Ausführungen fordern sie deshalb den Regierungsrat auf:

- Absatz 1 von § 1 des Baumschutzgesetzes wie folgt zu ergänzen: Der Baumbestand im Kanton Basel-Stadt und sein ökologischer Wert ist im Interesse der Qualität des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit, zu erhalten und möglichst zu vermehren.
- In Zukunft den ökologischen Wert, insbesondere das klimawirksame Kronenvolumen des Baumbestands auf öffentlichem und privatem Grund alle 5-10 Jahre mittels LiDAR-Daten zu erheben und die Ergebnisse zu veröffentlichen.
- Als Zielgrösse für den Erhalt des Baumbestands in Zukunft nicht mehr nur die Anzahl Bäume, sondern zusätzlich auch deren ökologischer Wert, d.h. ihr Kronenvolumen zu verwenden. Die erstmalige Erhebung des Kronenvolumens anhand von LiDAR-Daten ist dabei Grundlage, um Zielgrössen für das Gesamt-Kronenvolumen des Baumbestands für die verschiedenen Stadtteile zu formulieren.
- Bei Baumfällungen auf öffentlichem als auch privatem Grund darauf hinzuwirken, dass mittels Ersatzpflanzungen über die Zeit auch der ökologische Wert und damit der positive Klimaeffekt zumindest erhalten, wenn nicht verbessert wird.

Béla Bartha, Lisa Mathys, Alexandra Dill, Erich Bucher, David Wüest-Rudin, Jean-Luc Perret, Nicole Strahm-Lavanchy»

Wir berichten zu den drei genannten Geschäften wie folgt:

1. Zwischenbericht

Das Stadtklimakonzept verfolgt mit neun Handlungsfeldern das Ziel einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Mit dem Handlungsfeld 3 (formelle Vorgaben) sind die rechtlichen Vorgaben auf dieses Ziel hin zu überprüfen und anzupassen. Demnächst gibt es eine öffentliche Vernehmlassung zum «Stadtklimakonzept Handlungsfeld 3, formelle Vorgaben» mit geplanten Gesetzesänderungen. Mit der Anpassung der kantonalen Gesetze berücksichtigt der Regierungsrat überdies die Anliegen der Motion Jean-Luc Perret «für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen», der Motion Rudolf Rechsteiner «betreffend Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen» und des Anzugs Béla Bartha «betreffend Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten».

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Motion Jean-Luc Perret und Konsorten «für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen», die Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend «Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen» und den Anzug Béla Bartha und Konsorten betref-

find «Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5837.04

BVD/P215837

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Regionales Logistikflächenkonzept»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2024 den nachstehenden Anzug Hettich und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«An Deutschland und Frankreich grenzend und mit dem EuroAirport und den Schweizerischen Rheinhäfen als internationale Drehscheibe für Personen und Waren ist die Region Basel der wichtigste Logistikhub der Schweiz. Am Standort Basel - dem eigentlichen Tor zur Schweiz – werden jährlich rund 7.2 Milliarden Tonnen an Waren umgeschlagen. Dies sind ca. 30 Prozent der gesamtschweizerischen Umschlagsmenge. Mit 12'000 Beschäftigten, 810 Betriebsstätten und 1.9 Milliarden Franken Bruttowertschöpfung pro Jahr ist die Logistik eine der beiden Leitbranchen der Region. Als Anbieterin von wichtigen Querschnittsdienstleistungen und Trägerin einer leistungsfähigen Güterverkehrsinfrastruktur ist die Transport- und Logistikbranche zudem ein bedeutender Standortfaktor für den Werkplatz Basel.

Bedauerlicherweise kann die Logistik in Basel dennoch nicht auf uneingeschränkte politische Unterstützung zählen. Insbesondere die Flächenkonkurrenz bereitet der Branche gemäss dem aktuellen Regionalen Güterverkehrskonzept Basel Schwierigkeiten. Für die Ver- und Entsorgung der Stadt benötigt die Logistikbranche möglichst nahe an der Stadt bzw. der Agglomeration Verkehrs-, Lager- und Umschlagflächen. Dieser Flächenbedarf steht jedoch in Konkurrenz zur enormen Nachfrage durch weitere Anspruchsgruppen. Die Wertschöpfung der Logistikbranche pro Quadratmeter ist im Vergleich zu anderen Branchen eher niedrig, was es der Branche erschwert, hohe Preise für städtische Flächen zu zahlen. Stehen die notwendigen Flächen nicht zur Verfügung, wird die Logistik vor die Tore der Stadt und darüber hinaus verdrängt. Die daraus resultierenden längeren Transportwege haben tendenziell eine verminderte Qualität der Logistikdienstleistungen sowie gleichzeitig eine Verkehrszunahme zur Folge. Damit werden Strasse und Schiene, welche bereits jetzt unter Druck stehen, zusätzlich belastet. Zudem kann die Logistik dadurch ihre für die Gesamtwirtschaft wichtigen Querschnittsdienstleistungen nicht mehr optimal erbringen.

Um dieser Diskrepanz zwischen den hiesigen Rahmenbedingungen und der Bedeutung der Branche für die Region entgegenzutreten, werden dringend Massnahmen benötigt. Entsprechend den Empfehlungen des Regionalen Güterverkehrskonzepts Basel müssen genügend Flächen für die Logistik gesichert werden. Die Motionäre fordern, dass dies mittels eines Logistikflächenkonzepts geschieht. Andere Gebietskörperschaften verfügen bereits über ein solches Instrument - so etwa die Region Hannover. Ziel eines Logistikflächenkonzeptes ist es, einen Gesamtüberblick der potenziellen Logistikflächen zu erstellen, die Entwicklungsperspektiven der Branche zu analysieren und sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Logistik in der Raum- und Richtplanung sowie insbesondere der Arealentwicklung miteinbezogen werden. Die Motion wird gleichlautend auch im Landrat eingereicht werden.

Die Motionäre fordern konkret, dass mittels eines Konzepts aufgezeigt wird, wie Flächen in ausreichender Menge und Qualität langfristig für die Logistik gesichert werden können. Da es sich bei der Region Basel um einen kantonsübergreifenden funktionalen Raum handelt, fordern die Motionäre zudem, dass das Logistikflächenkonzept in Kooperation mit dem Kanton Basel-Landschaft sowie unter Einbezug der Gemeinden der beiden Kantone ausgearbeitet wird. Auch die entsprechenden (Branchen-)Verbände sind in den Prozess aktiv einzubeziehen.

Daniel Hettich, Nicole Strahm, André Auderset, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Lorenz Amiet, Olivier Battaglia»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Stand des parlamentarischen Geschäfts

Der Anzug wurde ursprünglich als Motion eingereicht. Nach dem ersten Bericht des Regierungsrats hat der Grosse Rat ihn im Juni 2022 als Anzug überwiesen. Die gleichlautende Motion «Regionales Logistikflächenkonzept» (2022/50) von Balz Stückelberger wurde analog dazu als Postulat an den Regierungsrat Basel-Landschaft überwiesen. Der Regierungsrat beantragte am 12. Juni 2024 dem Grossen Rat mit einem Zwischenbericht, den Anzug stehen zu lassen.

In seinen bisherigen Berichten hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass er einen Grossteil der Forderungen bereits als erfüllt betrachtet. Mit dem Bau des trimodalen Terminals Basel Nord, dem neuen Hafenbecken 3 sowie der Weiterentwicklung der City-Logistik-Funktionen auf dem Areal Wolf leistet Basel bereits heute einen wichtigen flächenmässigen und infrastrukturellen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Logistik in der Region.

Der Regierungsrat beurteilt eine weitergehende und eigentümerverbindliche Festlegung von Flächen für bestimmte Branchen in der Nutzungsplanung kritisch. Eine solche Vorgabe würde stark in die Eigentumsrechte eingreifen und langfristig die Handlungsspielräume in der Areal- und Stadtentwicklung einschränken.

Der Regierungsrat anerkennt jedoch die grosse Bedeutung einer funktionierenden Logistik und hat bereits konzeptionelle und raumplanerische Massnahmen für eine zukunftsfähige Logistik in der Region Basel ergriffen. Im Zwischenbericht von 2024 informierte er darüber, dass ein Projekt «Trinationale Logistikstrategie» gestartet wurde. Dieses umfasst neben den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (teilweise) auch funktional mit Basel verbundene Teile der Kantone Aargau und Solothurn sowie des Landkreises Lörrach und der Saint-Louis Agglomération. Für dieses Projekt wurde eine gemeinsame Projektorganisation geschaffen, bestehend aus der Geschäftsleitung des Aggloprogramms Basel, Vertretenden der Standortförderung und Ämter der Raumplanung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Handelskammer beider Basel. Der Auftrag wurde an einen externen Fachspezialisten mit ausgewiesener Logistikexpertise vergeben. Inzwischen wurde die Studie «Grundlagen für eine trinationale Flächenstrategie Logistik» (nachfolgend «TLS-Studie» genannt) abgeschlossen. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für die vorliegende Beantwortung des Anzugs (vgl. Ziffer 2).

Der vorliegende Bericht entstand in enger Abstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft und wird gleichzeitig mit dem Bericht des Regierungsrats Basel-Landschaft zum gleichlautenden Postulat Balz Stückelberger veröffentlicht.

1.2 Bedeutung der Region Basel aus Sicht der Logistik

Der Raum Basel spielt für die Logistik eine zentrale Rolle: Die Region ist aus Verkehrs- und Transportperspektive sowohl das Tor zur Schweiz als auch das Tor zur Welt. Dank der ausgezeichneten Anbindung an alle Verkehrsträger (Strasse, Schiene, Luft mit dem EuroAirport und Wasser mit den Schweizerischen Rheinhäfen) und ihrer leistungsfähigen Infrastruktur ist die Region Basel eine bedeutende Logistikdrehscheibe für die gesamte Schweiz. Rund 40%¹ der schweizweiten Importe gelangen über Basel ins Land. Zudem führt der Nord-Süd-Transitverkehr über Basel und das Baselbiet.

Der gemeinsame Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura 2020² zeigt, dass sich Basel-Stadt und die angrenzenden Gebiete des Kantons Basel-Landschaft zunehmend zu einem «Premiumstandort» mit sehr hohen Standortkosten entwickeln. Diese hohen Preise spiegeln die Attraktivität des Standorts wider und sind vor allem ein Ergebnis von Angebot und Nachfrage. Gleichzeitig hat dies zu Veränderungen in der Branchenstruktur geführt, unter anderem zu einem Beschäftigungsrückgang in der Logistik. Für Unternehmen mit geringen Margen, wie Transport- und Lagerbetriebe, sind die hohen Standortkosten kaum tragbar. Viele verlagern ihre Standorte deshalb in periphere Regionen mit tieferen Bodenpreisen und guter Erschliessung. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren weiter verstärkt.

Die Logistik ist mit hohen Verkehrsaufkommen sowie Lärm- und Abgasemissionen verbunden. Dies führt dazu, dass reine Logistiktutzungen (Güterverteilung, Lagerung, Transport) in kommunalen Nutzungsplänen der Baselbieter Gemeinden zunehmend ausgeschlossen werden. Dies betrifft sogar Standorte, die grundsätzlich gut geeignet wären, etwa in Autobahnnähe und ohne Durchfahrt durch Wohngebiete. Gleichzeitig steigt der Druck durch andere Nutzungen wie Wohnen, Freizeit oder andere Wirtschaftsbranchen.

Für die Diskussion dieses Vorstosses ist es wichtig, die verschiedenen Typen und Funktionen der Logistik zu unterscheiden. Die Anzugstellenden haben insbesondere den Ver- und Entsorgungsaspekt in urbanen Räumen hervorgehoben. Dafür braucht es Verkehrs-, Lager- und Umschlagflächen, die möglichst nahe an der Stadt oder der Agglomeration liegen. In Fachkreisen spricht man hierbei von Ballungsraum-Logistikstandorten. Sie dienen vor allem der Ver- und Entsorgung der urbanen Zentren und sind auf die Feinverteilung im Nahbereich ausgerichtet, häufig mit zeitkritischen oder temperaturempfindlichen Gütern, sowie Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP). Im Mittelpunkt steht ein kleiner, gut erreichbarer Distributionsradius von rund fünf bis 30 Kilometer. Dieses Segment hat sich durch den Onlinehandel und veränderte Konsumgewohnheiten stark verändert und wird sich auch zukünftig dynamisch weiterentwickeln.

Daneben gibt es weitere Typen von Logistikstandorten: Gateway-Standorte, industrielle Logistikstandorte, Netzwerk-Logistikstandorte und zentrale Logistikstandorte. Bei ihnen stehen internationale oder schweizweite Funktionen im Vordergrund, meist mit grossen Flächenbedürfnissen und ohne engen Bezug zur lokalen Versorgung. Die dafür wichtigen Infrastrukturen – nämlich die Rheinhäfen in Basel, Birsfelden und Muttenz, der Güterbahnhof Wolf, das Gateway Basel Nord und der Rangierbahnhof in Muttenz – sind in den Richtplänen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft als Standorte für national und international ausgerichtete Logistiktutzungen gesichert. Ausserdem ist der EuroAirport in beiden kantonalen Richtplänen entsprechend verankert.

1.3 Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft arbeiten in der Raumplanung sowie in der Wirtschafts- und Standortförderung eng zusammen. Neben der im Bundesgesetz zur Raumplanung (RPG) vorgeschriebenen Koordination zwischen Gemeinden und Kantonen im Rahmen der Richtplanung bestehen in der Region auch spezifische Gefässe für die gemeinsame Planung. Dazu

¹ Logistikcluster Region Basel: [Facts & Figures](#) (aufgerufen am 19.11.2025)

² Gemeinsamer Wirtschaftsbericht der Kantone BS, BL und JU, 2020

gehört insbesondere das Agglomerationsprogramm Basel. Der Verein AggloBasel koordiniert die nachhaltige, grenzüberschreitende Raum-, Siedlungs- und Verkehrsplanung der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn gemeinsam mit der Saint-Louis Agglomération (SLA) sowie dem Landkreis Lörrach bzw. dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB).

Beide Kantone verfolgen die in den Vorstössen angesprochene Themen weiterhin aktiv innerhalb dieser bestehenden Koordinationsgefässe.

1.4 Flächen für die Logistik in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die Regierungsräte der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wissen um die Herausforderung, im dicht besiedelten Raum der Region Basel geeignete Flächen für die Logistik zu finden. Entsprechend haben die Kantone in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Planungsebenen und zusammen mit unterschiedlichen Partnern an Grundlagen und Konzepten für die Logistik gearbeitet:

- Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) hat 2018 in einer gross-angelegten Studie schweizweit «Logistikstandorte von überkantonaler Bedeutung»³ identifizieren lassen. Der Schlussbericht dieser Untersuchung liefert den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sehr gute Planungsgrundlagen bezüglich potenzieller Logistikflächen. Gemäss Analyse hat der Kanton Basel-Stadt zwar im Verhältnis zur logistischen Bedeutung relativ wenige, aber grosse Flächen überkantonaler Bedeutung. Im Kanton Basel-Landschaft finden sich eine ausreichende Anzahl an potenziell geeigneten Flächen für überkantonale Logistikstandorte⁴, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Verfügbarkeit der Flächen infolge aktueller Nutzungen und Bebauung beschränkt ist (BPUK 2018, S. 55). Die Flächen sind alle sehr gut an das Schienengüterverkehrsnetz angeschlossen.
- Die gemeinsame Anschlussgleiserhebung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (2019)⁵ zeigt, dass das Nutzungspotenzial der Bahnanschlüsse von den Strategien der verladenden Industrie und von der regionalen Marktsituation abhängt. Die Anlagen sind immer im Kontext des gesamten Güterverkehrs einer Region zu betrachten. Dabei besteht ein unterschiedlicher Handlungsbedarf je nach Charakteristika des Anschlusses. Während Anlagen mit einem hohen Aufkommen – z. B. Bedienpunkt Schweizerhalle – langfristig als gesichert gelten, werden Anlagen mit einem mittleren bis kleinen Aufkommen als kritisch eingestuft (kleinere Gütermengen, hoher Aufwand für Rangierarbeiten aufgrund ungünstiger Parzellierung). Gleichzeitig bestehen zahlreiche Anschlussgleisanlagen mit Kapazitätsreserven (BDV BS & BUD BL 2019, Kapitel 6).
- Die Entwicklungsperspektiven der Branche wurden 2020 im «Regionalen Güterverkehrskonzept Basel»⁶ analysiert, das im Rahmen des Agglomerationsprogramms Basel initiiert und gemeinsam mit dem Logistikcluster Region Basel erarbeitet wurde. Diese trinationale und multimodale Gesamtsicht diente als Grundlage für das Thema Güterverkehr im Agglomerationsprogramm sowie für weitere Planungsinstrumente (Mobilitätsstrategie BS; in Erarbeitung; Mobilitätsstrategie BL, Gesamtüberprüfung Richtplan BL, Teil Verkehr).
- Im Zug der von der Handelskammer beider Basel initiierten «Gesamtschau der Wirtschaftsflächen in der Region Basel»⁷ wurde den Logistikflächen und der diesbezüglichen interkantonalen Kooperation besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine Karte im Schlussbericht von

³ BPUK (2018). Logistikstandorte von überkantonaler Bedeutung, Schweizweite Potenzialanalyse. Zürich: Rapp Trans AG.

⁴ Flächen von überkantonaler Bedeutung müssen folgende Bedingungen erfüllen: Fläche > 50'000m² und Erfüllungsgrade aus Sicht Planung und aus Sicht Markt (Durchschnitt) > 65% (65%, in Kantonen mit geringer Anzahl potentieller Flächen wurden auch tiefere Erfüllungsgrade bis 60% verwendet) (BPUK 2018, S.16).

⁵ BDV BS & BUD BL (2019). Inventar der Anschlussgleisanlagen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Zürich: EBP Schweiz AG.

⁶ AGGLO Basel (2020). Regionales Güterverkehrskonzept Basel. Bern: Infras AG.

⁷ Studie nicht öffentlich publiziert; liegt mitwirkenden Organisationen und Kantonen vor.

November 2020 zeigt die «Kerngebiete Logistik, Recycling, Energie» für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf (vgl. Abbildung 1).

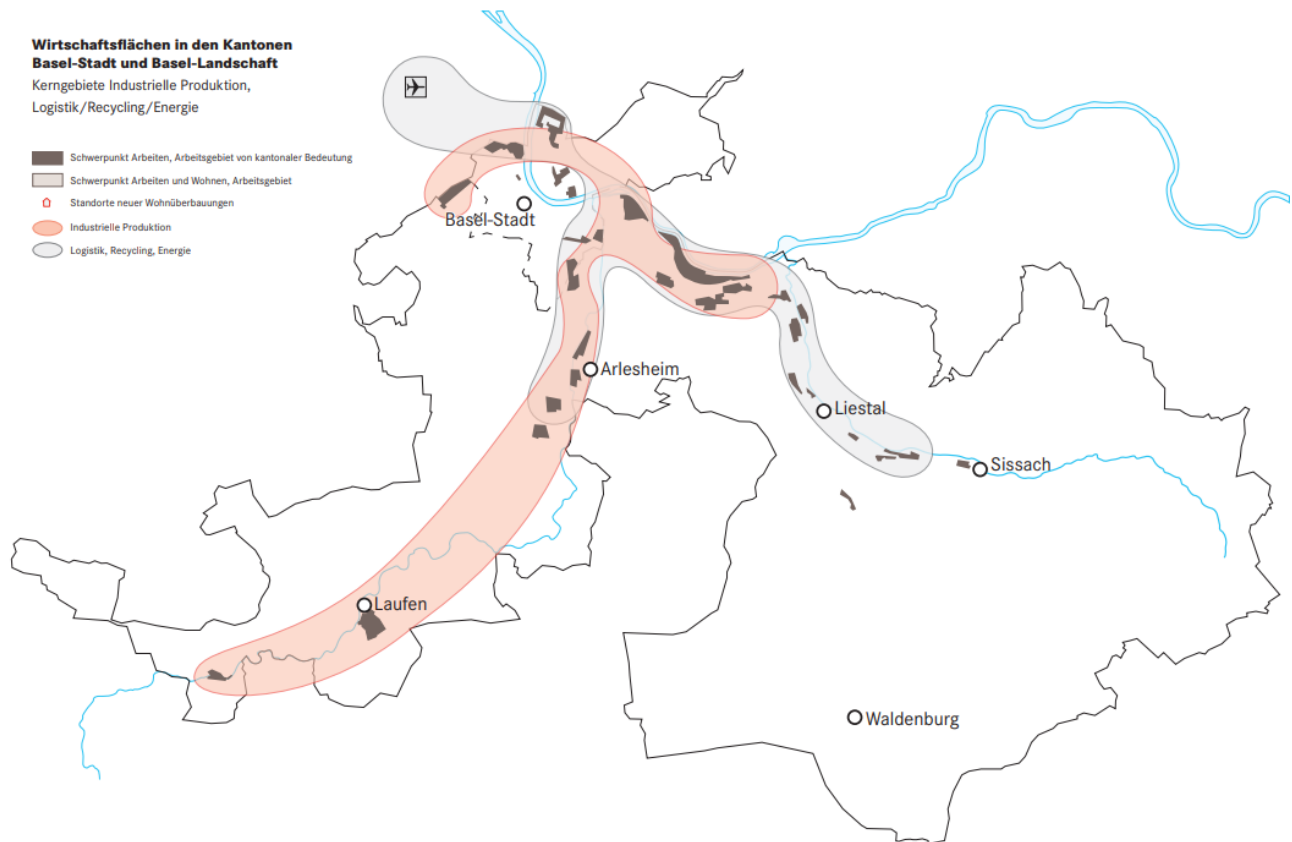


Abbildung 1 Verteilung der Kerngebiete «Industrielle Produktion» und «Logistik/Recycling/Energie» sowie die im Kantonalen Richtplan festgehaltenen Wirtschaftsflächen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Quelle: Gesamtschau der Wirtschaftsflächen in der Region Basel, 2020).

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über rund 1190 Hektaren reine Arbeitsgebiete (Industrie- und Gewerbebezonen). Etwa 11 % dieser Flächen sind derzeit unüberbaut ⁸. Im kantonalen Richtplan werden die Arbeitsgebiete in drei Kategorien unterteilt:

- Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung (ca. 590 ha)
- Arbeitsgebiete in Entwicklungsgebieten (ca. 150 ha)
- Übrige Arbeitsgebiete (ca. 450 ha).

Rund die Hälfte der gesamten Arbeitsfläche gilt als Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung. Aus Sicht des Kantons handelt es sich dabei um hochwertige Flächen für Dienstleitungen, Produktion sowie den Umschlag von Gütern. Diese Gebiete liegen in der Regel flughafennah oder sind innerhalb kurzer Distanz über das Hochleistungsstrassennetz erreichbar, ohne dass dabei Wohngebiete durchfahren werden müssen. Sie weisen eine besondere Standortgunst auf.

Die grossen Infrastrukturanlagen, die für die Ver- und Entsorgung notwendig sind (wie Hafen, Güterbahnhof usw.), sind im Kanton Basel-Landschaft im Richtplan gesichert. Dies erfolgt entweder über die Einordnung als Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung oder über separate Infrastruktureinträge (vgl. Abbildung 2). Die Schweizer Rheinhäfen (SRH) sind beispielsweise bedeutende Infrastrukturen für die wirtschaftliche Landesversorgung und damit von nationaler Bedeutung (Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt). Ihre beiden Standorte im Kanton Basel-Landschaft, der Hafen Birsfelden und der Auhafen Muttenz, sind im kantonalen Richtplan gesichert.

⁸ Vgl. Vollzugs- und Zielcontrolling der Richtplantätigkeit 2019-2022

Gleiches gilt für die Rangierbahn- und Güterbahnhöfe Muttenz und Auhafen, die in der Richtplan-karte Verkehrsinfrastruktur (Stand Anpassung 2021) verankert sind.

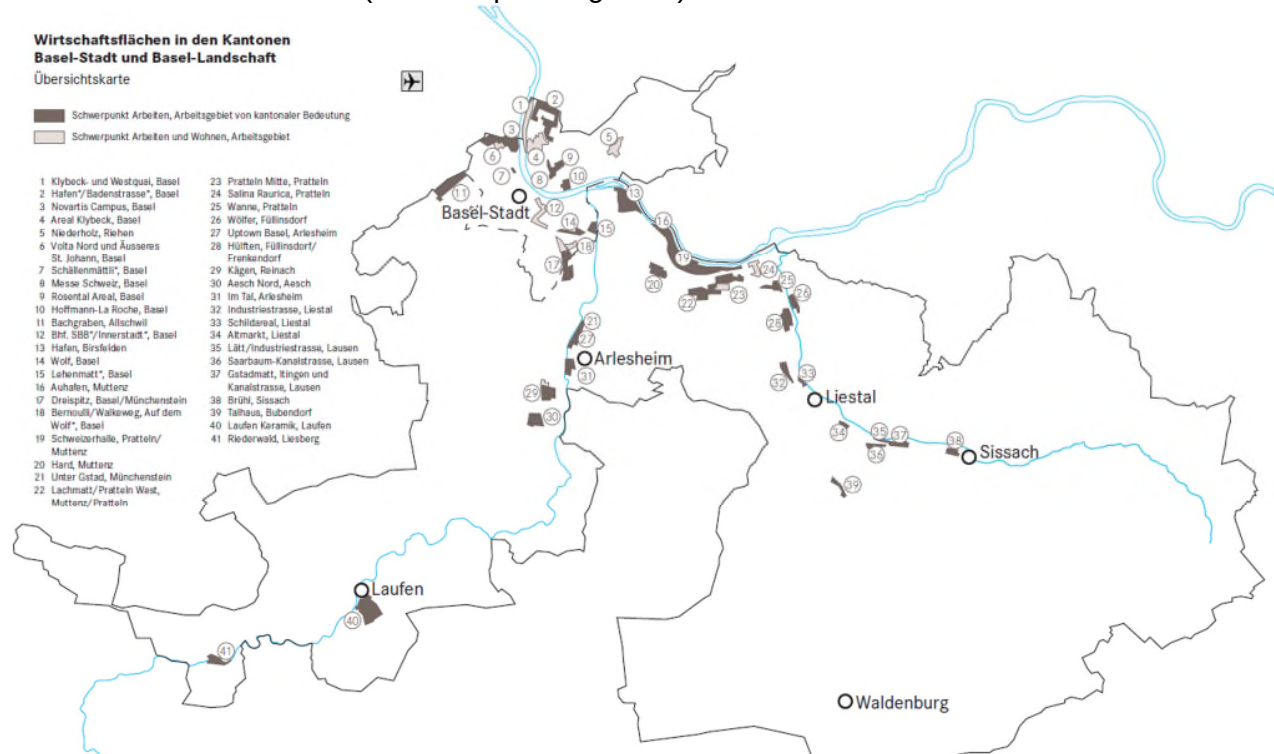


Abbildung 2 Wirtschaftsflächen in den Kantonen Basel-Landschaft (Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung) und Basel-Stadt (aufgrund des baselstädtischen Richtplanverständnisses sind die teilweise dargestellten wichtigen Wirtschaftsflächen nicht im Richtplan aufgeführt) (Quelle: Gesamtschau der Wirtschaftsflächen in der Region Basel, 2020).

In Basel-Stadt sind die Standorte des trimodalen Terminals Basel Nord, des Hafenbeckens 3 als Erweiterung der Hafenanlage der Schweizerischen Rheinhäfen sowie die Umschlagsanlage Basel SBB Güterbahnhof (Wolf Nord) im kantonalen Richtplan behördenverbindlich als «Standorte Güterlogistik» festgelegt.

Mit dem Neubau des trimodalen Terminals Basel Nord soll die Effizienz im Containerverkehr weiter erhöht werden. Zudem verfolgt das Projekt das Ziel, noch mehr Gütertransporte von der Strasse auf die Bahn zu verlagern. Für das Terminal liegt die Plangenehmigung vor; derzeit sind gerichtliche Verfahren aufgrund von Einsprachen hängig.

Das Areal Wolf gilt gemäss dem städtischem Güterverkehrskonzept⁹ als einer der wenigen geeigneten Standorte für einen City-Logistik Hub (Ballungsraum-Logistikstandort). Es bietet eine besonders gute Erreichbarkeit: Es liegt in kurzer Velodistanz zur Basler Innenstadt und verfügt gleichzeitig über einen direkten Anschluss an das Bahnnetz und die Autobahn.

Weitere Lager- und Umschlagstandorte für Gütersendungen, unter anderem für die Stadt Basel, befinden sich teilweise in Gemeinden der inneren Agglomeration, etwa in Pratteln oder Arlesheim.

2. Ergebnisse der Studie «Grundlagen für eine trinationale Flächenstrategie Logistik»

Die Studie «Grundlagen für eine trinationale Flächenstrategie Logistik» (TLS-Studie) untersucht, wie viele Logistikflächen in der trinationalen Agglomeration Basel vorhanden sind und schätzt ab, wie gross der zukünftige Flächenbedarf der Logistikbranche sein wird. Die Analyse beruht auf statistischen Daten und auf einer Befragung von Logistikunternehmen.

⁹ Städtisches Güterverkehrskonzept Basel 2016

Für das Untersuchungsjahr 2022 weist die Agglomeration rund 600 Hektar Logistikflächen auf. Das entspricht etwa 4% der bebauten Bauzonenfläche. Besonders auffällig ist der sehr grosse Anteil von rund 200 Hektaren in der Stadt Basel. Dazu gehören u.a. der Hafen Kleinhüningen mit der Hafenbahn und die Fläche für das zukünftige Gateway Basel Nord. Auch der Korridor Hochrhein, in dem u.a. die Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln liegen, verfügt über umfangreiche Logistikflächen. Im Gegensatz dazu sind in peripheren Teilgebieten der Agglomeration, wie im Lauental, im Ergolzthal und in den Frenkentalern sowie in deutschen und französischen Nachbargemeinden deutlich weniger Logistikflächen vorhanden.

Für den zukünftigen Flächenbedarf stützt sich die Studie auf Prognosen zur Beschäftigtenzahl und des spezifischen Flächenbedarfs der Beschäftigten in der Logistik bis ins Jahr 2050. Erwartet wird ein Wachstum der Anzahl Beschäftigter um 2.2% (Szenario Minimum) bis 4% (Szenario Maximum). Gleichzeitig geht die Studie davon aus, dass durch Technisierung und Digitalisierung der Flächenbedarf pro Person um 12.5% bis 25% steigt. Daraus ergibt sich ein theoretischer zusätzlicher Bedarf an Logistikflächen von 82 bis 156 Hektaren, insbesondere in der Kernstadt und im Korridor Hochrhein.

Zum Vergleich: Im Jahr 2023 umfasste die gesamte Bauzonenfläche im Kanton Basel-Landschaft etwa 7102 Hektaren¹⁰, davon etwa 6468 Hektaren (91%) bebaut und rund 634 Hektaren unüberbaut.

Angesichts der ohnehin knappen Flächen besonders im Zentrum der Agglomeration muss dieser Bedarf jedoch relativiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Logistik nicht andere Nutzungen verdrängen kann. Sie wird sich entweder stärker ausserhalb der Kernstadt bzw. dem Agglomerationszentrum ansiedeln oder konsequenter auf Flächeneffizienz setzen. Die Studie geht davon aus, dass durch eine effizientere Nutzung, etwa durch mehrgeschossige Logistikgebäude, der zusätzliche Flächenbedarf um 30 bis 50% gesenkt werden könnte.

Insgesamt zeigt die Studie, dass der steigende Logistikflächenbedarf einerseits und die tendenziell abnehmende Verfügbarkeit geeigneter Flächen andererseits eine zentrale Herausforderung darstellen. Da Logistiknutzungen oft flächenintensiv sind, stehen sie im Spannungsfeld mit dem raumplanerischen Ziel eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Die unerwünschte Folge könnte die Verdrängung von Logistiknutzungen an weniger geeignete Standorte sein, was zu längere Transportwege und höhere Umweltbelastungen zur Folge hätte.

Die TLS-Studie formuliert acht übergeordnete Leitsätze für die zukünftige Entwicklung. Sie betonen insbesondere:

- eine ausreichende Verfügbarkeit geeigneter Logistikflächen,
- raum- und umweltverträgliche sowie flächeneffiziente und ressourcenschonende Logistiknutzungen,
- sinnvolle Kombinationen von Logistik mit anderen Nutzungen.

Um die Herausforderungen zu bewältigen und damit der Logistik auch zukünftig die notwendigen Flächen zur Verfügung stehen, schlägt die Studie Ansätze in vier Handlungsfeldern vor: «Planungs- und Baurecht», «Raumplanung», «Wirtschafts- und Standortförderung» sowie «Grundlagen und Sensibilisierung» (vgl. TLS-Studie, Kapitel 5.3). Dazu gehören unter anderem eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, raumplanerische Sicherungen, Unterstützung der Unternehmen bei der Flächensuche sowie die Verbesserung der Datenlage für strategische Entscheide.

¹⁰ Raumb Beobachtung Siedlung - Kanton Basel-Landschaft (www.baselland.ch) > Raumplanung > Raumb Beobachtung > Siedlung

3. Beurteilung der möglichen Handlungsfelder zum Umgang mit Logistikflächen

Gemäss der Studie «Grundlagen für eine trinationale Flächenstrategie Logistik» (TLS-Studie) lassen sich vier Handlungsfelder im Umgang mit Logistikflächen unterscheiden. Innerhalb dieser Bereiche wurden mögliche Handlungsoptionen eruiert (vgl. Abbildung 3). In den folgenden Abschnitten wird auf diese vier Handlungsfelder und die entsprechenden Optionen näher eingegangen.



Abbildung 3 Handlungsfelder mit möglichen Ansätzen zum Umgang mit Logistikflächen (Quelle: Studie «Trinationale Logistikstrategie»).

3.1 Planungs- und Baurecht

Die TLS-Studie zeigt im Handlungsfeld Planungs- und Baurecht zwei zentrale Ansätze auf: Erstens sollen Logistiknutzungen in jenen Arbeitszonen sowie Industrie- und Gewerbebezonen zugelassen werden, die dafür geeignet sind. Zweitens sollen die Bauvorschriften – etwa zu Bauhöhe, Bau-masse oder zu Kombinationen mit anderen Nutzungen – so gestaltet werden, dass Logistiknutzungen möglichst flächen- und energieeffizient sowie wirtschaftlich optimal genutzt werden können. Das Planungs- und Baurecht könnte hier sowohl Vorgaben als auch Anreize aufnehmen, um die Rahmenbedingungen für flächeneffiziente Logistiknutzungen und Kombinationen mit anderen gewerblichen Nutzungen zu verbessern (vgl. Kapitel 5.4, Handlungsoption H3).

Im Kanton Basel-Stadt sind Logistiknutzungen in der Industrie- und Gewerbezone (Zone 7) uneingeschränkt erlaubt. Mischnutzung mit anderen Arbeitsnutzungen, auch in mehrgeschossigen Gebäuden, ist möglich. In der Zone 7 kann bis zu 40 Meter hoch ohne Vorgaben zu Freiflächen gebaut werden. Damit diese Zone auch künftig für Logistik geeignet bleibt, müssen ausreichend Flächen verfügbar sein und die verkehrliche Erschliessung muss so gestaltet werden, dass Lastwagen problemlos zufahren können, ohne zu viele Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden zu verursachen.

Im Kanton Basel-Landschaft sind Logistiknutzungen grundsätzlich, je nach Intensität, in Industrie- und Gewerbebezonen zonenkonform. Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) schränkt die mögliche Nutzung in Gewerbebezonen und Industriezonen nicht ein (vgl. § 23 RBG). Mit § 20 und § 28 RBG steht es den Gemeinden gar frei, spezielle Zonen (Spezialzonen) für besondere Nutzungen festzulegen¹¹. Das RBG gibt keine weiteren Vorgaben zur Zulässigkeit von Betrieben oder zum möglichen Nutzungsmass. Dabei ist zu beachten, dass Logistiknutzungen ein breites Spektrum umfassen. In der Regel sind sie nicht genau definiert bzw. lassen sich nicht komplett von anderen Nutzungen (z.B. Produktion, Handel usw.) trennen. Deshalb sind Unternehmen mit vorwiegend logistischer Ausrichtung (Logistiknutzungen) in der Regel in Industrie- und Gewerbebezonen angesiedelt. Allerdings können Logistiknutzungen, je nach Intensität (z.B. administrative Arbeiten mit

¹¹ Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen wie bspw. Rebbauzone, Familiengartenzone, Abbauzonen usw.

wenig störendem Betrieb), auch innerhalb von Mischzonen (z.B. Wohn- und Geschäftszonen oder Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) zonenkonform sein.

In den basellandschaftlichen Gemeinden bestimmen die jeweiligen kommunalen Zonenreglemente Art und Mass der Nutzung. Die Baselbieter Gemeinden haben damit einen erheblichen Spielraum bei der Ausgestaltung der Gewerbe- und Industriezonen.

Demonstrationsprojekte haben gezeigt, dass auch eine Nutzung von durchschnittlich bis zu 3,4 Geschosse machbar sind (vgl. TLS-Studie, Kapitel 3.5, S. 34). Wie ein Beispiel in der Gemeinde Pratteln¹² zeigt, sind zudem mit Logistik kombinierte, mehrgeschossige gewerbliche Mischnutzungen mit dem bestehenden Planungs- und Baurecht (RBG) realisierbar.

Insgesamt ermöglichen die heutigen gesetzlichen Grundlagen sowohl in Basel-Stadt als auch in Basel-Landschaft bereits flächeneffiziente Logistiknutzungen sowie Kombinationen mit anderen gewerblichen Tätigkeiten. Der Regierungsrat erachtet es daher als wichtig, dass die Branche ihre Flächen möglichst effizient nutzt, bevor neue Flächen beansprucht werden. Der Regierungsrat sieht vor diesem Hintergrund keinen Bedarf, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

3.2 Raumplanung

Die TLS-Studie hält fest, dass mit der Raumplanung die Rahmenbedingungen für die Verfügbarkeit von ausreichend Logistikflächen an geeigneten Standorten verbessert werden könnten. Dies könne etwa mit einer Positivplanung zur expliziten Flächensicherung für die Logistiknutzung in der kantonalen Richtplanung erreicht werden. Damit sollen – aus einer regionalen und interkommunalen Perspektive – bestehende und für die Logistiknutzung geeignete Arbeitszonen für die Logistiknutzung vorgehalten werden (vgl. TLS-Studie, Kapitel 5.4, Handlungsoption H1, H2 und H6).

Die TLS-Studie identifiziert im Handlungsfeld «Raumplanung» folgende Ansätze:

- aktive Bodenpolitik
- Identifizierung/Bestimmung geeigneter Logistikflächen
- Förderung interkommunaler Planung
- Sicherung dieser Flächen

Die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Logistikflächen ist herausfordernd. Steigen an den bevorzugten Standorten die Bodenpreise stark an, findet ein Abwanderungs- und Verdrängungsprozess von Logistikunternehmen in Räume mit tieferen Bodenpreisen und guter Verkehrserschliessung statt. Beispiele für Standorte, an denen Logistikunternehmen abgewandert sind, sind das Dreispitzareal oder auch das Grüssenareal, vormalig klassische Logistikstandorte, wo inzwischen andere Nutzungen vorherrschen. Neue Logistikcluster entstehen meist an gut erschlossenen Standorten in Zentrumsnähe, wie etwa im Gebiet westlich der Salinenstrasse in Pratteln, wo sich vor 15 bis 20 Jahren Betriebe wie Leimgruber und Planzer angesiedelt haben. Auch der gegenüberliegende Standort von Coop kann in erheblichen Teilen als Logistikbetrieb betrachtet werden. Diese Entwicklungen spiegeln marktwirtschaftliche Entscheidungsprozesse wider, in denen Unternehmen zwischen hohen Bodenpreisen und Transportkosten abwägen.

Im Kanton Basel-Stadt sind die Standorte des trimodalen Terminals Basel Nord, des Hafenbeckens 3 als Erweiterung der Hafenanlage sowie der Umschlagsanlage des SBB-Güterbahnhofs (Wolf Nord) im kantonalen Richtplan behördenverbindlich als «Standorte Güterlogistik» festgelegt. Die Logistik ist damit die einzige Wirtschaftsbranche, für die explizite Flächensicherungen auf Richtplanstufe bestehen.

¹² Quelle: Projekt FELOG, RAPP, Logistikstandort Planzer Transport AG in Pratteln.

Durch die Verlagerung des internationalen Güterverkehrs in das trimodale Terminal Basel Nord entstehen im Güterbahnhof Wolf erhebliche Nutzungspotenziale in zentraler Lage. Ein grosser Teil der Fläche wurde bewusst nicht umgezont, sondern im Bahnareal belassen, um mindestens 15'000 m² Umschlagsfläche sowie ausreichende Verkehrs-, Stau- und Parkflächen für einen City-Logistik-Hub sicherzustellen.

Auch in den übrigen laufenden Arealentwicklungen, wie VoltaNord, Rosental Mitte oder klybeck-plus, setzt sich der Regierungsrat dafür ein, trotz des hohen Drucks auf dem Wohnungsmarkt und den hohen Renditeerwartungen der Grundeigentümer im Wohnungsbau genügend Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung zu erhalten. Dadurch bleibt auch künftig ein Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen bestehen, was indirekt auch der Logistik zugutekommt.

Aus Sicht des Regierungsrates Basel-Stadt sind damit die wesentlichen Forderungen des Anzuges bereits erfüllt, insbesondere die Identifikation geeigneter Areale sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Logistik in der Raum- und Richtplanung. Eine weitergehende und eigentümerverbindliche Festlegung von Flächen für bestimmte Branchen in der Nutzungsplanung sowie eine aktive Bodenpolitik zu Gunsten der Logistik lehnt der Regierungsrat ab. Solche Festlegungen würden erheblich in die Eigentumsrechte eingreifen und langfristig die Handlungsspielräume in der Areal- und Stadtentwicklung einschränken.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde im Rahmen der Bearbeitung des Vorstosses geprüft, ob bestehende oder künftige Flächen als «Vorranggebiete Logistik» im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden sollen. Ein solches Vorgehen erscheint auf den ersten Blick attraktiv, da damit eine gewisse Planungssicherheit für Logistiknutzungen geschaffen, die Flächenkonkurrenz reduziert und die Standortsuche für Logistikunternehmen erleichtert werden könnte.

Eine wirksame Sicherung von Logistikstandorten liesse sich jedoch nicht allein durch eine Bezeichnung im behördenverbindlichen Richtplan erreichen, sondern würde eine grundeigentümerverbindliche Festlegung in den kommunalen Nutzungsplänen erfordern (Beschluss Gemeindeversammlung). Eine solche Flächensicherung wäre jedoch mit erheblichen Nachteilen verbunden. Es besteht das Risiko, räumlich suboptimale Standorte festzulegen oder andere grundsätzlich geeignete Flächen mangels «Sicherung» nicht mehr für logistische Nutzungen aktivieren zu können. Zudem würde eine verbindliche Zweckbindung einen staatlich geschaffenen Spezialmarkt für Logistikflächen erzeugen. Diese Marktsegmentierung ist wirtschaftlich fragwürdig, da sie Eigentumsrechte einschränkt, die Handelbarkeit von Grundstücken reduziert und zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann, indem nur einzelne Unternehmen von gesicherten Standorten profitieren.

Darüber hinaus würde eine solche Festlegung die unternehmerische Flexibilität erheblich einschränken. Auf bestehenden Logistikstandorten wären Nachnutzungen bei einem Eigentümerwechsel auf logistische Nutzungen beschränkt, während auf neu bezeichneten Logistikflächen Planungsunsicherheit für die bestehenden nicht-Logistikbetriebe entstünde. Eine Flächensicherung oder aktive Bodenpolitik beeinflusst zudem die Bodenpreise kaum und vermag die strukturellen Herausforderungen der Logistikbranche – insbesondere hohe Bodenpreise, Nutzungskonkurrenz mit wertschöpfungsstärkeren Branchen sowie die begrenzte Zahlungsbereitschaft der Logistik – nicht zu lösen. Eine raumplanerische Sicherung von Flächen für die Logistik oder gar eine aktive Bodenpolitik zugunsten der Logistikbranche stellen somit einen unerwünschten Markteingriff dar, den der Regierungsrat ablehnt.

Der Regierungsrat Basel-Landschaft verzichtet daher auf die Ausweisung exklusiver Logistikflächen im kantonalen Richtplan und setzt stattdessen auf dezentrale Lösungen innerhalb der bestehenden Industrie- und Gewerbezonon. Im Rahmen der laufenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans wird geprüft, (1.) wie die Arbeitsgebiete von kantonomer Bedeutung insgesamt gestärkt und besser vor Umnutzungen geschützt werden können und (2.) wie der pauschale Ausschluss von Logistiknutzungen in dafür geeigneten Arbeitsgebieten künftig vermieden werden kann. Zudem soll das Thema Güterverkehr grundsätzlich umfassender thematisiert werden.

Als weitere Handlungsoption eruiert die TLS-Studie eine regional abgestimmte (interkommunale) Planung der Logistikgebiete. Eine regionale Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten erfolgt im Rahmen der bestehenden übergeordneten Planungsinstrumente (kantonaler Richtplan, Agglomerationsprogramm). Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Abstimmung Siedlung/Verkehr überkommunal zu koordinieren. Dabei steht es den «Regionen¹³» frei, auch spezifische Grundlagen oder Instrumente für die Abstimmung von Logistiknutzungen zu erarbeiten. Die Gemeinden eines Handlungsraums¹⁴ können zudem ihre Arbeitszonen, in Abweichung vom festgesetzten Siedlungsgebiet, umlagern und erweitern. Dabei besteht auch die Möglichkeit, kleinteilige Industrie- oder Gewebeparzellen zu grösseren Grundstücksflächen zusammenzulegen (siehe Bericht Arbeitszonenbewirtschaftung¹⁵ vom Amt für Raumplanung BL).

3.3 Wirtschafts- und Standortförderung

Der Erfolg des Wirtschaftsraums Basel hängt auch in Zukunft davon ab, dass ausreichend attraktive Flächen für Unternehmen aus verschiedenen Branchen zur Verfügung stehen. Dies muss sowohl in den kantonalen Richtplänen als auch im trinational ausgerichteten Agglomerationsprogramm Basel berücksichtigt werden. Während Dienstleistungsbetriebe insbesondere auf eine gute Erschliessung im Personenverkehr angewiesen sind, benötigen Unternehmen aus dem sekundären Sektor eine verlässliche Güterversorgung und geeignete branchengerechte Nutzungsauflagen.

Die TLS-Studie zeigt im Handlungsfeld «Wirtschafts-/Standortförderung», dass vor allem zwei Ansätze wesentlich sind:

- Übersicht über Eignung von Flächen für Logistiknutzungen
- Beratung/Unterstützung von Unternehmen auf der Suche nach Logistikflächen

Beide Ansätze – und damit auch eine angemessene Berücksichtigung der Logistikbedürfnisse in der Wirtschaftsförderung (vgl. TLS-Studie, Kapitel 5.4, Handlungsoption H4) – werden durch die Standortförderungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft bereits umgesetzt.

Im Kanton Basel-Stadt verfügt das Amt für Wirtschaft und Arbeit seit 2015 über ein Wirtschaftsflächenportfolio, das eine Übersicht über aktuell und künftig verfügbare Wirtschaftsflächen bietet, einschliesslich solcher für Logistiknutzungen. Seit 2019 ist das Wirtschaftsflächenportfolio online abrufbar (<https://www.wirtschaftsflaechen-basel-stadt.ch/>), wo die Flächen nach den Nutzungskategorien Logistik, Produktion/Gewerbe, Forschung/Entwicklung, Büro/HQ gefiltert werden können. Dies ermöglicht eine schnelle und transparente Übersicht über verfügbare Logistikflächen. Zusätzlich erhält der Regierungsrat jährlich einen öffentlich zugänglichen Bericht zur Marktsituation für Wirtschaftsflächen, der die Eignung der Flächen, auch für Logistiknutzungen, ausweist.

Darüber hinaus unterstützt die kantonale Unternehmenspflege Unternehmen aktiv bei der Suche nach geeigneten Flächen. 2025 wurden 29 Anfragen zur Immobilienvermittlungen bearbeitet, darunter vier aus der Logistikbranche. Insgesamt wurde der Kontaktpunkt von Unternehmen mehr als 100 Mal genutzt.

Die Standortförderung Baselland betreibt seit August 2025 eine Wirtschaftsflächen-Datenbank, die über das OGD-Portal (Open Government Data) öffentlich zugänglich ist und laufend aktualisiert wird. Die Datenbank erfasst verfügbare Areale und Immobilien ab 1'000 m². Auf dem Wirtschaftsflächen-Dashboard (<https://data.bl.ch/pages/wirtschaftsflaechen/>) werden die Objekte übersichtlich präsentiert und können als Karte, Tabelle oder Factsheet dargestellt werden. Eine Filterung nach verschiedenen Kriterien ist möglich – unter anderem gezielt nach Logistikflächen. Dadurch werden alle der Standortförderung bekannten verfügbaren Logistikflächen transparent zugänglich gemacht. Über das Dashboard hinaus unterstützt die Standortförderung Baselland Unternehmen aller

¹³ Regionalplanung - Kanton Basel-Landschaft

¹⁴ Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Raumkonzept (RK), Juli 2025

¹⁵ Abrufbar unter: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/raumplanung/raumbewirtschaftung/siedlung>

Branchen auf Anfrage aktiv bei der Standortsuche – diese Dienstleistung wird auch von Logistikunternehmen wahrgenommen.

3.4 Grundlagen und Sensibilisierung

Gemäss TLS-Studie steht in diesem Handlungsfeld die Verbesserung der Faktenlage und der Entscheidungsgrundlagen im Vordergrund, um die Rahmenbedingungen für die Logistikflächen zu optimieren.

Es werden folgende Ansätze identifiziert:

- Beobachtung der räumlichen Entwicklung
- Statistische Grundlagen
- Strategien und Konzepte
- Sensibilisierung für die Bedeutung der Logistik ihre Flächenbedürfnisse

Die Raumbeobachtung dient als Instrument zur Überprüfung der Wirkung des kantonalen Richtplans. Sie zeigt auf, welche räumlichen Entwicklungen stattfinden und inwiefern die Ziele in den vier Sachbereichen des Richtplans - Siedlung, Verkehr, Landschaft sowie Ver- und Entsorgung – erreicht werden. Die Beobachtung erfolgt systematisch und wird alle vier Jahre in einem Bericht veröffentlicht. Aufgrund ihres hochaggregierten Charakters erlaubt sie jedoch keine detaillierten Aussagen zu einzelnen Branchen, einschliesslich der Logistik.

Ein spezifisches Monitoring zur Entwicklung von Logistiknutzungen wäre grundsätzlich möglich. Zum Beispiel kann anhand der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA¹⁶) und der Beschäftigten¹⁷ der Anteil der Logistiknutzungen pro Gebäude bestimmt werden (Gebäudeklassifikation mit Beschäftigten sowie eine Beschäftigtdichte nach NOGA). Die Vielfalt der Nutzungen in den Arbeitszonen, die stark heterogenen Betriebsstrukturen und teilweise fehlende Daten führen jedoch dazu, dass eine branchenspezifische Auswertung im Rahmen der Raumbeobachtung wenig Sinn ergibt. Die räumliche Verteilung der Arbeitsplätze nach Branchen – einschliesslich der Logistik – wird kantonsintern bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus existieren in beiden Basel bereits zahlreiche Analysen und Berichte zu den Themen Wirtschaftsflächen und Güterverkehr (vgl. Kapitel 1.4), unter anderem das regionale Güterverkehrskonzept sowie das interaktive Dashboard für Wirtschaftsflächen¹⁸ des Kantons BL. Die Standortförderungen beider Kantone sowie weitere branchenspezifische Initiativen unterstützen zudem den Austausch zwischen Unternehmen entlang der logistischen Wertschöpfungskette, der Politik, der Verwaltung und der Bevölkerung.

Die Sensibilisierung der Gemeinden, Grundeigentümerschaften, Unternehmen, Bevölkerung, Politik, Verwaltung usw. für die Standort- und Flächenbedürfnisse der Logistik ist eine Daueraufgabe. Diese findet bereits heute auf verschiedenen Ebenen und über unterschiedliche Plattformen statt und trägt dazu bei, das Verständnis für die Rolle und Anforderungen der Logistik im Wirtschaftsraum Basel zu stärken.

4. Fazit und Schlussfolgerungen

Die Studie «Grundlagen für eine trinationale Flächenstrategie Logistik» zeigt, dass in der Agglomeration Basel künftig zusätzlicher Bedarf an Logistikflächen entstehen wird und dass die heute verfügbaren Flächen, besonders in zentrumsnahen Lagen, für die Abwicklung der Güterströme bis 2040 nicht ausreichen dürften. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Bericht ausgewiesenen Zahlen mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren sind, da sie primär die Bedürfnisse und

¹⁶ Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) | Bundesamt für Statistik - BFS

¹⁷ Statistik der Unternehmenstruktur (STATENT)

¹⁸ <https://data.bl.ch/pages/wirtschaftsflaechen/?flg=de-ch>

Wünsche der Logistikbranche berücksichtigen. Die Studie sieht den Handlungsbedarf insbesondere darin, die heutigen, von Logistiktungen geprägten Flächen zu sichern sowie die bestehenden Flächen effizienter zu nutzen. Insbesondere der Wegfall von Ballungsraum-, Netzwerk- und industriellen Logistikstandorten hätte negative Auswirkungen auf die Versorgungsqualität der Agglomeration.

Zudem kommt die Studie zum Schluss, dass im Bereich der Logistikflächen nicht von einem Marktversagen gesprochen werden kann. Die teilweise Verdrängung logistischer Nutzungen an weniger zentrale Standorte ist vielmehr Ausdruck struktureller Rahmenbedingungen – insbesondere der hohen Flächenpreise in zentralen Lagen – und somit eine Folge marktwirtschaftlicher Mechanismen, nicht ineffizienter Flächenallokationen.

Zentrale Standorte innerhalb der Agglomeration sind für zahlreiche Branchen attraktiv, nicht nur für die Logistik. Angesichts begrenzter Flächen, zunehmender Nutzungsansprüche und wachsender Konkurrenz ist künftig mit weiteren Verdrängungs- und Verlagerungsprozessen zu rechnen. Neue Flächen lassen sich in der Regel kaum schaffen, bestehende Flächen können jedoch effizienter genutzt werden – etwa durch flächensparende Bauweisen oder durch gemischte Nutzungen.

Die raumplanerischen und baurechtlichen Grundlagen in beiden Kantonen bieten den Gemeinden bereits heute ausreichenden Handlungsspielraum, damit Logistiktungen in geeigneten Industrie-, Gewerbe- und teilweise auch Mischzonen flächen- und energieeffizient sowie wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden können. Insgesamt erscheint daher eine Optimierung der Rahmenbedingungen zielführender als starre planerische Festlegungen.

Die in vier Handlungsfeldern identifizierten Ansätze der TLS-Studie werden in den beiden Kantonen entweder bereits umgesetzt oder würden, nach Einschätzung der beiden Regierungsräte, einen unverhältnismässigen Eingriff in Eigentumsrechte und Marktmechanismen darstellen.

Die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind somit der Auffassung,

- dass es in beiden Kantonen keine über die bestehenden Richtplaneinträge hinausgehende, grundeigentümerverbindliche raumplanerische Flächensicherung zugunsten der Logistik braucht,
- dass die bestehenden Wirtschaftsgebiete jedoch stärker vor Umnutzungen geschützt werden sollen,
- und dass im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans Basel-Landschaft geprüft wird, wie der Ausschluss von Logistiktungen in geeigneten Arbeitszonen verhindert und wie die Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung insgesamt gestärkt werden können.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Regionales Logistikflächenkonzept» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5429.04

BVD/P195429

Basel, 18. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend Prüfung einer Aufhebung von Tram- und Bushaltestellen zur Attraktivitätssteigerung eines schnelleren Tram- und Busnetzes in Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 07. Februar 2024 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gemäss einer Studie der liberalen Denkfabrik «Avenir Suisse» sind die Tram und Busse in Schweizer Grossstädten sehr langsam unterwegs. Basel rangiert dabei vor Lugano am Tabellenende und ist nur knapp nicht das Schlusslicht.

Im Rahmen eines sogenannten «Städtemonitorings» hat der Thinktank «Avenir Suisse» die Verbindungen untersucht und dabei Zahlen aus dem Jahr 2018 evaluiert und analysiert. So hält «Avenir Suisse» fest, dass die durchschnittliche «Reisegeschwindigkeit im viel gepriesenen ÖV in den Städten erstaunlich gering sei». Spitzenreiter ist Zürich mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 8,21 Kilometer pro Stunde. Lugano liegt am Ende der Skala und erreicht auf dem innerstädtischen ÖV-System (Busse) lediglich 5,6 km/h, womit der ÖV insbesondere für fitte Menschen in Lugano keinen grossen Vorteil bietet. Auch für Basel sieht die Situation nicht sehr viel besser aus. Basel bildet vor Lugano das zweite Schlusslicht und liegt bei 6,55 km/h.

Das langsame Unterwegssein von Tram und Bussen ist u.a. auch ein Grund, weshalb die weitere Verlagerung des Individualverkehrs hin zum ÖV harzt. Eine weitere Folge dieser Verspätungen ist, dass die Nutzerzahlen des ÖV, trotz Ausbau, zurückgehen. Gerade für kürzere Distanzen sind modernere Mobilitätsformen heute gefragter, da flexibler und schneller.

Selbst die zuständigen Regierungsräte aus Basel-Stadt und Baselland, Hans-Peter Wessels und Isaac Reber, erachten die Situation derzeit für ungünstig. Und tatsächlich sind konkret einzelne Haltestellen zu hinterfragen. Es scheint nicht sinnvoll zu sein, dass innert 100 Meter gleich zwei Tramhaltestellen existieren. Die jeweilige Halte- und Anfahrtsituation sowie die Türöffnung resp. -schliessung ist zeitintensiv und unterbricht die Flüssigkeit des Verkehrs. Deshalb ist es aus Sicht der Anzugsstellenden sinnvoll, die Haltestellensituation in Basel-Stadt grundsätzlich zu überprüfen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, welche Tram- und Bushaltestellen im Kanton Basel-Stadt im Rahmen einer Gesamtstrategie aufgehoben werden könnten. Für die Evaluierung sind unter Umständen auch betroffene Quartierorganisationen und Interessensgemeinschaften miteinzubeziehen.

Joël Thüring, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Jérôme Thiriet, Jo Vergeat, Remo Gallacchi, Catherine Alioth, Claudio Miozzari, Kaspar Sutter, Esther Keller, Pascal Messerli, Eduard Rutschmann»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Übersicht Aufhebungen/Zusammenlegungen

Der Regierungsrat hat im ersten Bericht zum Anzug (Bericht Nr. 19.5429.02 vom 25. November 2021) dargelegt, dass das Bau- und Verkehrsdepartement die Lage und Anzahl der Tram- und Bushaltestellen in einer Gesamtbetrachtung überprüft hat. Die durch die Studie identifizierten Potenziale für Aufhebungen oder Zusammenlegungen wurden oder werden anschliessend in Vorstudien und Vor- und Bauprojekten weiter vertieft. Zudem prüft der Regierungsrat bei sämtlichen Projekten entlang von Tram- und Busachsen die Anzahl und Lage der Haltestellen.

Mit Bericht Nr. 19.5429.03 vom 10. Januar 2024 hat der Regierungsrat ein erstes Mal über den Stand der Dinge berichtet. Der aktuelle Stand wird im Folgenden dargelegt.

Seit der letzten Berichterstattung hat der Regierungsrat die Haltestelle Im Westfeld aufgehoben und die Haltestelle Ensisheimerstrasse – abweichend von der ursprünglichen Planung, aufgrund einer Petition und der darauffolgenden Empfehlung des Grossen Rats – beibehalten und hindernisfrei umgebaut.

Zusätzlich zu den aus der Gesamtbetrachtung hervorgegangenen Aufhebungen und Zusammenlegungen hat der Regierungsrat weitere Haltestellen im Rahmen der Projekterarbeitung identifiziert, welche er aufheben oder zusammenlegen möchte:

- Die Haltestelle Mattenstrasse wird aufgehoben. Aufgrund ihrer Lage in einer S-Kurve und privaten Einfahrten kann die Haltestelle nicht hindernisfrei umgebaut werden und stellt zudem am heutigen Ort mit der Umstellung auf Doppelgelenkbusse ein Verkehrssicherheitsrisiko dar. Da alle geprüften Alternativen ebenfalls Nachteile aufweisen, wird der Regierungsrat die Haltestelle auf den Zeitpunkt der Einführung des Doppelgelenkbusses Ende 2027 aufheben.
- Die Haltestelle IWB soll mittelfristig aufgehoben werden. Mit der neuen Margarethenbrücke ist eine Tramhaltestelle auf der Mitte der Brücke geplant. Diese liegt dann sehr nahe an der Haltestelle IWB, deshalb soll diese mit dem Abschluss des Neubaus der Brücke aufgehoben werden. Bereits vorher auf Ende 2028 soll ein Gleisabzweiger von der Margarethenstrasse in die Güterstrasse gebaut werden. Mit diesen Arbeiten kann die Haltekante der Linie 2 Richtung Binningen nicht mehr aufrechterhalten werden, da die entsprechenden baulichen Normen nicht eingehalten werden. Ob die Haltekante in Fahrtrichtung Markthalle bis zum Neubau bestehen bleiben kann, werden die Fachstellen im Rahmen des Plangenehmigungsprozesses klären. Die Haltestelle der Linie 16 in der Güterstrasse kann bis zur Fertigstellung des Brückenneubaus aufrechterhalten werden.
- Auch die Haltestelle Neuweilerstrasse möchte der Regierungsrat aufheben. Geplant ist die Verlängerung der Linie 8 nach Allschwil (Tram Letten) mit einer zusätzlichen Tramwendschleife. Aufgrund der neuen Linienführung wird die Haltestelle Neuweilerstrasse überflüssig. Sollte die Verlängerung der Linie 8 bis Letten politisch abgelehnt werden, bleibt die bestehende Tramwendschleife in Betrieb. Die Haltestelle muss jedoch trotzdem aufgehoben werden, weil sie aufgrund der engen Radien nicht bewilligungskonform umgebaut werden kann. Die Fahrgäste steigen dann an der sehr nahe gelegenen Haltestelle Im langen Loh ein und aus.

1.1 Aufgehobene Haltestellen

Haltestellen	Ergebnis	Stand politischer Beschluss	Geplante Ausführung
Felix Platter-Spital Im Westfeld	Aufhebung Im Westfeld	durch GR beschlossen	Seit Juni 2024 aufgehoben

1.2 Haltestellen in Bearbeitung

Haltestellen	Ergebnis	Stand politischer Beschluss	Geplante Ausführung
Mattenstrasse	Aufhebung	durch RR beschlossen	2027
Airolostr. Bruderholz	Aufhebung Airolostr.	durch GR beschlossen; Bauprojekt abgeschlossen; Rekursverfahren beim Bundes- verwaltungsgericht hängig	2027-2028*
Bernerring Laupenring	Aufhebung Laupenring	Grundsatzentscheid GR; Bauprojekt abgeschlossen; Rekursverfahren beim Bundes- amt für Verkehr hängig	2027-2028*
IWB	Aufhebung	Vorprojekt abgeschlossen; kommt als Ratschlag zum GR	2028 (L2) ca. 2040 (L16)
Musical Theater Riehenring	Zusammenlegung	Grundsatzentscheid GR; Vorprojekt abgeschlossen; Ratschlag in Behandlung in der UVEK	2030-2032
St. Johannstor Mülhauserstr.	Zusammenlegung	Vorstudie in Bearbeitung	2030-2031
Neuweilerstrasse Im langen Loh	Aufhebung Neuweilerstrasse	Teil BS: Vorprojekt in Erarbei- tung, kommt als Ratschlag zum GR Teil BL: Landratsvorlage in Erar- beitung	2031-2034

* Der Zeitplan gilt nur, sofern die Rekurse in der vorgesehenen Zeit behandelt und abgewiesen werden.

1.3 Haltestellen, welche nicht aufgehoben werden

Haltestellen	Ergebnis	Stand politischer Beschluss	Geplante Ausführung
Thomaskirche Ensisheimerstr. Blotzheimerstr.	Aufhebung Ensisheimerstr.	Beibehaltung durch GR empfoh- len und durch BVD beschlossen	Seit Septem- ber 2024 umgebaut

1.4 Fazit

Der Regierungsrat hat die geforderte Gesamtbetrachtung der Haltestellenlagen durchgeführt und dazu berichtet. Weiterhin wird bei sämtlichen Projekten entlang von Tram- und Busachsen die Anzahl und Lage der Haltestellen überprüft. Wo Haltestellen aufgehoben werden können, wird dies umgesetzt – eine Haltestelle wurde bereits aufgehoben, sieben Haltestellen befinden sich aktuell in Bearbeitung. Es lässt sich zudem festhalten, dass die konkrete Umsetzung von Aufhebungen und Zusammenlegungen in der Öffentlichkeit nach wie vor kontrovers beurteilt wird und oft mit Widerstand und langwierigen Einspracheverfahren verbunden ist. Viele Menschen empfinden eine längere Fussdistanz bis zur nächsten Haltestelle als Nachteil, insbesondere ältere und mobilitäts-
eingeschränkte Menschen. Aktuell sind gegen zwei Projekte mit Haltestellenaufhebungen Rekurse auf verschiedenen Ebenen hängig. Der Spielraum für die Aufhebung von Haltestellen ist also klein – einerseits, weil es nur wenige Haltestellen gibt, für die eine Aufhebung sinnvollerweise in Frage kommen, andererseits, weil die Bevölkerung bei konkreten Vorschlägen zur Haltestellenreduktion häufig die rasche Erreichbarkeit der Haltestelle höher gewichtet als die potentiell um wenige Sekunden reduzierte Gesamtreisezeit.

2. Weitere Massnahmen zur Beschleunigung

Da nebst der Anzahl der Haltestellen eine Reihe weiterer Faktoren die Reisezeit im Öffentlichen Verkehr beeinflusst, hat der Regierungsrat in der letzten Beantwortung angekündigt, weitere Massnahmen zu prüfen; dies im Rahmen der Erfüllung der Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend «integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung § 30» (21.5840).

Zudem haben die Projekte des Tramnetz2030 das klare Ziel, das Tram zu beschleunigen. Mit der Margarethenverbindung fährt die Linie 17 direkt als S-Tram aus dem Leimental zum Bahnhof SBB, zum Wettsteinplatz und zum Badischen Bahnhof. Mit dem S-Tram sparen Fahrgäste aus dem Leimental auf der Fahrt zum Bahnhof SBB bis zu zwölf Minuten. Nicht nur das Leimental profitiert von dieser schnelleren Verbindung, auch Personen aus der Stadt gelangen direkter und schneller ins Leimental. Ausserdem entsteht dadurch auch eine zusätzliche und schnelle Verbindung zwischen dem Badischen Bahnhof und dem Wettsteinplatz ins Gundeli.

Mit dem Tram Claragraben entsteht durch die neue Führung der Linie 1 eine deutlich schnellere Verbindung vom unteren Kleinbasel und dem Klybeck zum Bahnhof SBB, die Einsparung beträgt 4-5 Minuten. Auch die Arbeitsplatzgebiete rund um den Wettsteinplatz und die östliche Innenstadt rund um das Kunstmuseum und den Münsterplatz sind vom unteren Kleinbasel aus schneller erreichbar.

Mit der Margarethenverbindung und dem Tram Petersgraben wird die Innenstadt von zwei Linien entlastet. Dies wird ebenfalls dazu führen, dass die Trams, welche weiterhin durch die Innenstadt fahren, zuverlässiger und schneller unterwegs sind.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Prüfung einer Aufhebung von Tram- und Bushaltestellen zur Attraktivitätssteigerung eines schnelleren Tram- und Busnetzes in Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5084.02

BVD/P265084

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Interpellation Nr. 21 Joël Thüring betreffend missachtet Regierungsrätin Esther Keller bei Rekursentscheiden der Freizeitgartenkommission infolge eigener Abwesenheit das Gesetz?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. März 2026)

«Gemäss §11 des Gesetzes über Freizeitgärten (SG 911.900) hat die Vorsteherin des zuständigen Departements den Vorsitz der Freizeitgartenkommission inne – also konkret Regierungsrätin Esther Keller (BVD). Eine Delegation des Vorsitzes an den Leiter des zuständigen Amtes ist möglich – ausser bei der Behandlung von Rekursen. Dies wird so in §11 Abs. 2 festgehalten.

Der Gesetzgeber hat somit unmissverständlich festgelegt, dass bei der Behandlung von Rekursen die Departementsvorsteherin, Regierungsrätin Esther Keller, den Vorsitz führt und anwesend sein muss.

In seiner Antwort vom 20. August 2025 auf meine Interpellation Nr. 76 führte der Regierungsrat aus, der Vorsitz werde «schon seit längerer Zeit an die Amtsleitung der Stadtgärtnerei delegiert» – die Praxis aus der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage aus dem Jahr 2023 bleibe also bestehen. Dies führe dazu, führte der Regierungsrat weiter aus, «dass nur sechs der sieben gewählten Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Damit jeweils dennoch die vom Gesetz vorgesehene Zahl von sieben Mitgliedern an den Kommissionssitzungen teilnehmen und ein breites Fach- und Erfahrungsspektrum gewährleistet ist, habe der Regierungsrat acht Mitglieder gewählt», was aber gegen das Gesetz verstösst.

Diese Handhabe wirft Fragen im Zusammenhang mit Rekursbehandlungen auf, bei denen eine Delegation gemäss Gesetz nicht zulässig ist.

Hinzu kommt, dass offenbar Rekurrenten die Abwesenheit der Departementsvorsteherin bei der Behandlung ihres Rekurses gerügt und in der Folge den Rechtsweg an das Verwaltungsgericht beschritten haben. Dieses habe offensichtlich betroffenen Personen Recht gegeben und den Entscheid der Freizeitgartenkommission kassiert.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Rekurse gemäss § 13 des Gesetzes über Freizeitgärten wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils durch die Freizeitgartenkommission behandelt?
2. Bei wie vielen dieser Rekursbehandlungen war Regierungsrätin Esther Keller, wie vom Gesetz vorgeschrieben, persönlich anwesend und hatte den Vorsitz?
3. In wie vielen Fällen wurden (somit rechtswidrig) Rekurse behandelt, ohne dass Esther Keller anwesend war und den Vorsitz hatte?
4. Trifft es zu, dass in einzelnen Fällen das Verwaltungsgericht angerufen wurde und dieses aufgrund dieses Gesetzesverstosses den Rekurrenten Recht gegeben hat?
 - a) Falls ja, um wie viele Fälle handelt es sich?
 - b) Welche konkreten Erwägungen hat das Verwaltungsgericht dazu festgehalten?

5. Welche Kosten (bitte vollständige Angabe inkl. Verfahrenskosten etc.) sind dadurch für den Steuerzahler entstanden?
6. Weshalb erachtet der Regierungsrat die Behandlung von Rekursen ohne persönliche Anwesenheit der Departementsvorsteherin, unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2, dennoch für gesetzeskonform?
7. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass bei der Behandlung von Rekursen die gesetzlichen Vorgaben zwingend eingehalten werden und keine weiteren formellen Mängel entstehen?
8. Werden – neben der bereits monierten Überbesetzung der Freizeitgartenkommission – und dem Verstoss gegen §11 Abs. 1 – weitere Gesetzesbestimmungen durch den Regierungsrat verletzt?
 - a) Wird konkret aktuell § 2 Abs. 2, wonach insgesamt Freizeitgartenareale im Umfang von 82 Hektaren zur Verfügung stehen müssen (davon wenigstens 40 Hektaren auf Stadtgebiet), eingehalten und ist dies irgendwo ersichtlich?

Joël Thüring»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie viele Rekurse gemäss § 13 des Gesetzes über Freizeitgärten wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils durch die Freizeitgartenkommission behandelt?*

Im Berichtszeitraum wurden 24 Rekursentscheide behandelt (2022: 7; 2023: 4; 2024: 5; 2025: 8).

2. *Bei wie vielen dieser Rekursbehandlungen war Regierungsrätin Esther Keller, wie vom Gesetz vorgeschrieben, persönlich anwesend und hatte den Vorsitz?*

Die Departementsvorsteherin war bei keiner dieser Rekursbehandlungen persönlich anwesend. Das basel-städtische Recht enthält keine ausdrücklichen Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung des Rekursverfahrens vor der Freizeitgartenkommission mit Ausnahme der Vorsitzregelung durch die Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements in Rekursverfahren (vgl. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Freizeitgärten, SG 911.900, i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 lit. a und b der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten, SG 153.110). In diesem Zusammenhang hat das Appellationsgericht Basel-Stadt jüngst zur Klärung einzelner Auslegungsfragen beigetragen. So hat das Gericht festgehalten, dass die persönliche Anwesenheit der Departementsvorsteherin bei der Beweiserhebung (Anhörung der Rekurrentin) nicht erforderlich ist, da das Mittelbarkeitsprinzip die Erhebung von Beweisen ohne die Teilnahme der Departementsvorsteherin erlaubt. Die Departementsvorsteherin darf die Beweiserhebung folglich delegieren. Es ist ausreichend, wenn die nicht persönlich mitwirkende Departementsvorsteherin über das Beweisergebnis korrekt unterrichtet wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Departementsvorsteherin bei der Entscheidungsfindung zwecks Meinungsbildung in Kenntnis der vollständigen Verfahrensakten mitwirkt. Die letztgenannte Voraussetzung sah das Gericht im konkreten Fall als nicht gegeben an, weshalb es die Sache zum erneuten Entscheid an die Freizeitgartenkommission zurückwies. In der Folge ordnete die Departementsvorsteherin die Anpassung der Verfahrensabläufe im Sinne der gerichtlichen Vorgaben an.

3. *In wie vielen Fällen wurden (somit rechtswidrig) Rekurse behandelt, ohne dass Esther Keller anwesend war und den Vorsitz hatte?*

Siehe Beantwortung zu Frage 2.

4. *Trifft es zu, dass in einzelnen Fällen das Verwaltungsgericht angerufen wurde und dieses aufgrund dieses Gesetzesverstosses den Rekurrenten Recht gegeben hat?*
- a) *Falls ja, um wie viele Fälle handelt es sich?*
 - b) *Welche konkreten Erwägungen hat das Verwaltungsgericht dazu festgehalten?*

Über den vorliegenden und in Antwort 2 erwähnten Fall hinaus ist, soweit ersichtlich, kein weiterer Fall bekannt.

5. *Welche Kosten (bitte vollständige Angabe inkl. Verfahrenskosten etc.) sind dadurch für den Steuerzahler entstanden?*

Die an die Rekurrentin zu entrichtende und von der öffentlichen Hand zu zahlende Parteientschädigung wurde auf 572.95 Franken (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt. Es wurden keine zusätzlichen Gerichtskosten erhoben.

6. *Weshalb erachtet der Regierungsrat die Behandlung von Rekursen ohne persönliche Anwesenheit der Departementsvorsteherin, unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2, dennoch für gesetzeskonform?*

Siehe Beantwortung zu Frage 2.

7. *Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass bei der Behandlung von Rekursen die gesetzlichen Vorgaben zwingend eingehalten werden und keine weiteren formellen Mängel entstehen?*

Siehe Beantwortung zu Frage 2.

8. *Werden – neben der bereits monierten Überbesetzung der Freizeitgartenkommission – und dem Verstoss gegen §11 Abs. 1 – weitere Gesetzesbestimmungen durch den Regierungsrat verletzt?*
- a) *Wird konkret aktuell § 2 Abs. 2, wonach insgesamt Freizeitgartenareale im Umfang von 82 Hektaren zur Verfügung stehen müssen (davon wenigstens 40 Hektaren auf Stadtgebiet), eingehalten und ist dies irgendwo ersichtlich?*

Die Einhaltung der grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verfahren, insbesondere das Gesetzmässigkeitsprinzip, bildet für den Regierungsrat die oberste Maxime und Richtschnur seines Handelns. Sollte es, wie vorliegend, dennoch und im Sinne eines Ausnahmefalles zu einer Korrektur durch ein Gericht kommen, nimmt der Regierungsrat dies, wie vorliegend, ernst, berücksichtigt die gerichtlichen Erwägungen und setzt diese um.

Die Mindestfläche gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Freizeitgärten ist mit Freizeitgartenarealen von heute mehr als 96 Hektaren (davon über 42 Hektaren auf Stadtgebiet) eingehalten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

23.5253.02

JSD/P235253

Basel, 18. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Massnahmen gegen den illegalen Drogenhandel rund um die Kaserne, den Erasmusplatz und den Claraplatz»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«In einem PrimeNews-Artikel vom 21. April 2023 kommen Bürgerinnen und Bürger zu Wort, welche in unmittelbarer Nähe der Kaserne rund um den Erasmusplatz wohnen. So beschwerten sie sich u.a. darüber, dass bei ihnen an der Florastrasse «Nigerianer Kokain» verkauft und diese Dealer zunehmend aggressiver werden. Die Anwohnenden hätten etwa 20 Dealer ausgemacht, die das Geviert in Beschlag nehmen. Zudem sässen regelmässig «Junkies» in den Vorgärten und es kann beobachtet werden, wie Drogen und Drogengelder umgeschlagen werden.

Die diesbezügliche Situation ist bis zur Kaserne und dem Claraplatz seit Jahren unbefriedigend und in Bezug auf die Drogendealer auch nicht neu. Es ist bekannt, dass sich dort viele Drogendealer aufhalten und Konsumentinnen und Konsumenten problemlos ihren Stoff erhalten. Zu nächtlicher Stunde kommt es immer auch wieder zu lautstarken Auseinandersetzungen und Konflikten zwischen verschiedenen Gruppierungen rund um die Kaserne und den Claraplatz.

Offensichtlich hat es zur untragbaren Situation auch schon Gespräche zwischen Anwohnenden und dem zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement gegeben. Offenkundig bleibt die Situation, die in diesem Gebiet aber schon seit vielen Jahren sehr schlecht ist, ungünstig und verschlimmert sich nun. Die Polizei scheint bis zu einem gewissen Grad machtlos zu sein, weil oftmals keine lückenlose Beweiskette vorhanden ist und eine Überwachung viel Personalaufwand verursacht.

Es muss also konstatiert werden, dass die bisherigen Massnahmen der Behörden nicht sehr viel zur Verbesserung der Situation beigetragen haben und – die Schilderungen der Anwohnenden belegen es – Handlungsbedarf besteht.

Aus Sicht der Anzugsstellenden sind neben weiteren runden Tischen zur Situation deshalb auch weitergehende präventive und repressive Massnahmen zu ergreifen, um eine Verbesserung der Lage zu erzielen. Hierfür sind auf der besagten Achse zwischen Erasmusplatz, Kaserne und Claraplatz auch kurzfristige (temporäre) und langfristige (permanente) bauliche Massnahmen (bspw. angepasste Beleuchtungskonzepte etc.) anzudenken und im Hinblick auf die nun wärmeren Sommermonate weitere temporäre Präventions- und Sicherheitsmassnahmen anzugehen, welche im Rahmen einer späteren Auswertung evaluiert und ggf. institutionalisiert werden könnten.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher, dass im o.g. Sinne die entsprechenden Massnahmen geprüft und ergriffen werden und dem Grossen Rat darüber berichtet wird.

Joël Thüring, André Auderset, Balz Herter, Christoph Hochuli, Daniela Stumpf, Luca Urgese, Beat Braun, Philipp Karger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren war der öffentliche Raum im unteren Kleinbasel wiederholt durch sicherheits- und sozialpolitische Herausforderungen belastet. Die Situation ist komplex und wird durch eine hohe Nutzungsdichte, veränderte Aufenthalts- und Konsummuster, das umliegende Nachtleben sowie das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Personengruppen geprägt. Als besonders belastend werden von der Bevölkerung sowie der Anwohnerschaft der offene Drogenhandel und -konsum, Belästigungen, Lärmstörungen, Littering sowie Konflikte im öffentlichen Raum wahrgenommen. Diese Problematiken sind nicht neu und beschäftigen den Regierungsrat sowie die zuständigen Verwaltungsstellen seit längerer Zeit.

Rund um den Claraplatz, das Kasernenareal und die Klybeckstrasse ist der offene Handel mit Betäubungsmitteln seit Jahren präsent. Polizeiliche Interventionen führen häufig zu Verlagerungen von Verkaufszeiten und -taktiken in Randstunden und Nebenstrassen, ohne die Anzahl aktiver Drogenhändler nachhaltig reduzieren zu können. Die Strafverfolgung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass kontrollierte Personen rasch ersetzt werden und sich die Verkaufspraktiken an rechtliche Grenzwerte anpassen.

Im Bereich der Dreirosenanlage kam es 2023 zu einer signifikanten Häufung von Gewalttaten sowie Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit dem Handel und Konsum von Betäubungsmitteln. Zwischen teils gut organisierten Gruppierungen kam es wiederholt zu Konflikten, bei denen vermehrt Stichwaffen eingesetzt wurden. Die Vorfälle ereigneten sich mitten in einem Wohnquartier und in unmittelbarer Nähe zu Schul- und Freizeiteinrichtungen.

Parallel dazu entwickelte sich auf dem Matthäusplatz eine Betäubungsmittelszene, die insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zu erheblichen Lärmemissionen, Verunreinigungen und einer erheblichen Belastung der Anwohnerschaft führte. Obwohl in der Regel keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht, nahm und nimmt die Verunsicherung in der Bevölkerung zu.

Zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung wurden die polizeilichen Massnahmen verstärkt. Ergänzend dazu beschloss der Regierungsrat im März 2024 – gestützt auf eine interdepartementale Auslegeordnung – ein Massnahmenpaket mit repressiven, präventiven, sozialen und baulichen Massnahmen. Diese wurden in den vergangenen Jahren wiederholt auf ihre Wirkung geprüft und auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse gezielt weitergeführt, angepasst oder in einzelnen Fällen eingestellt.

2. Repressive Massnahmen

2.1 Erhöhte Polizeipräsenz und Schwerpunktaktionen

Um der steigenden Gewalt und der Häufung an Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten im unteren Kleinbasel entgegenzuwirken, ist die Kantonspolizei Basel-Stadt seit geraumer Zeit im Dauereinsatz. Ab Sommer 2023 wurde die Patrouillentätigkeit deutlich erhöht, ab Mitte Dezember 2023 folgten wöchentliche Grosskontrollen.

In den Monaten März und April 2024 wurde die Präsenz im gesamten unteren Kleinbasel im Rahmen einer gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und dem Migrationsamt durchgeführten Schwerpunktaktion nochmals intensiviert. Die Schwerpunktaktion umfasste neben der Dreirosenanlage insbesondere auch die Achse Claraplatz – Kasernenareal – Erasmusplatz, die im Zentrum des vorliegenden Anzugs steht. Die Kantonspolizei zog eine positive Bilanz der

zweimonatigen Intensivphase. Insgesamt wurden 1'340 Personenkontrollen durchgeführt, die zu 112 Festnahmen führten. Die Delinquenz ging spürbar zurück. Insbesondere durch die konsequente Abnahme einer Vielzahl von gefährlichen Gegenständen – namentlich Hieb- und Stichwaffen – konnten die Delikte im Bereich vorsätzlicher Körperverletzungen, insbesondere «Messerstechereien», markant reduziert werden. Gleichzeitig sank die Anzahl Anzeigen wegen Raub, allgemeinem Diebstahl oder Diebstahl aus Fahrzeugen zwischen Januar und April 2024 um 36 Prozent.

Nach Abschluss der zweimonatigen Intensivphase wurde die Kontrolltätigkeiten mit den regulären personellen Mitteln weitergeführt. Aufgrund der Grossereignisse «Eurovision Song Contest» und «Women's Euro 2025» mussten die regelmässigen Kontrollen im Jahr 2025 phasenweise zurückgestellt werden.

Vom 25. August bis zum 9. November 2025 erfolgte eine weitere Schwerpunktaktion im unteren Kleinbasel. Es wurden 507 Personenkontrollen durchgeführt, die zu 175 Festnahmen führten. Die Festnahmen erfolgten aufgrund von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) und im Zusammenhang mit Eigentums- und Drogendelikten sowie mit bestehenden Verhaftungsausschreibungen. Der erhöhte Kontrolldruck – insbesondere an bekannten Hotspots – trug wesentlich dazu bei, den Aufwärtstrend bei Gewalt-, Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten zu brechen. Während der gesamten Aktionsdauer wurden keine schweren Gewaltdelikte registriert. Die Aktion wirkte zudem auch über das untere Kleinbasel hinaus, da Rückzugs- und Ausweichräume entzogen wurden, die häufig vor und nach deliktischen Handlungen genutzt werden. Die Schwerpunktaktionen werden daher weitergeführt.

2.2 Videoüberwachung auf der Dreirosenanlage

Zusätzlich zur verstärkten Kontrolle und der Durchführung von Schwerpunktaktionen wurde im August 2023 auf der Dreirosenanlage aufgrund der Häufung von Gewalttaten und weiteren Delikten eine Videoüberwachungsanlage installiert. Die Videoüberwachung diente dem Schutz von Personen und Eigentum vor strafbaren Handlungen, der Verhinderung von Gewalt- und Drogendelikten sowie Sachbeschädigungen und nicht zuletzt auch der Strafverfolgung. So war sie für die Dokumentation der Tatvorgehen, die Identifikation von Täterschaften und die Beweissicherung bei Aktionen sowohl aus polizeilicher Sicht als auch aus der Perspektive der Staatsanwaltschaft von grosser Bedeutung.

Rund einen Monat nach Inbetriebnahme der Videoüberwachung des Dreirosenareals zog die Kantonspolizei eine erste Zwischenbilanz: Die schweren Gewaltstraftaten gingen zwar zurück, Betäubungsmittelhandel und Kleinkriminalität fanden jedoch weiterhin statt. Entsprechend wurden zur Erhöhung der Effektivität unter anderem zwei weitere Kameras installiert. Zusätzlich wurde der Perimeter der Überwachung rheinaufwärts entlang dem Unteren Rheinweg ausgedehnt, um der teilweisen Verlagerung der Delikte Rechnung zu tragen. In der Bevölkerung – insbesondere bei den Anwohnenden – genoss die Videoüberwachung hohe Akzeptanz und zeigte rasch Wirkung. Die Anzahl polizeilicher Meldungen sank im Vergleichszeitraum Juni bis November von 283 (2023) auf 138 (2024). Die Erfahrungen mit der Videoüberwachung auf der Dreirosenanlage sind auch für andere belastete Orte im unteren Kleinbasel – namentlich im Umfeld des Claraplatzes, der Kaserne und des Erasmusplatzes – von Bedeutung.

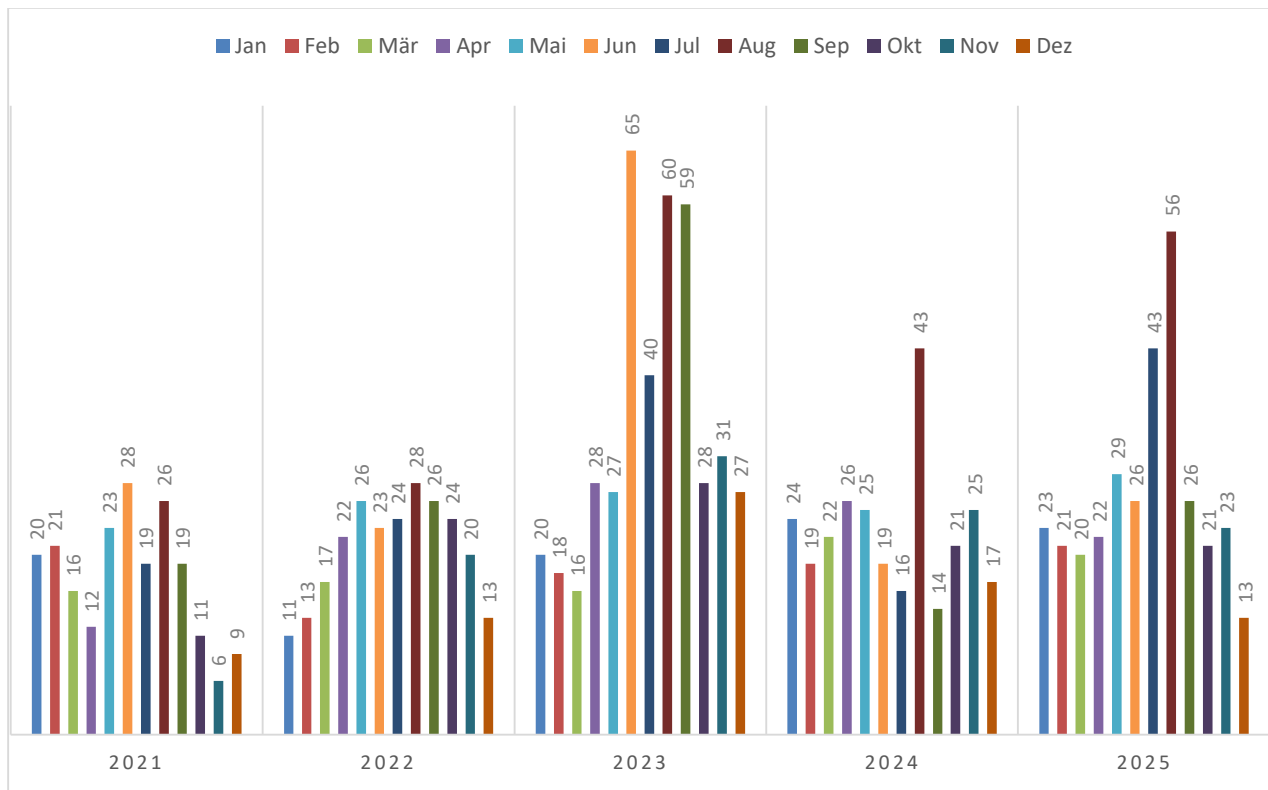


Abbildung 1: Anzahl eröffnete Einsätze gemäss Avanti im Umkreis der Dreirosenanlage (ohne den Bereich Verkehr), Jahre 2021 bis 2025

Aufgrund der stark rückläufigen Deliktzahlen wurde die Videoüberwachung über den 31. Dezember 2024 hinaus nicht mehr verlängert. Mit diesem Entscheid kam die Kantonspolizei der Vorgabe des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SG 153.260) nach, wonach eine Videoüberwachung örtlich und zeitlich auf das zur Erreichung des konkreten Zwecks Erforderliche zu beschränken ist.

Nach der Ausserbetriebnahme der Videoüberwachung kam es im August 2025 vorübergehend wieder zu einem Anstieg der Deliktzahlen. Eine erneute Inbetriebnahme ist bei Bedarf dank der bestehenden Vorinstallationen rasch möglich.

2.3 Private Sicherheitsdienste

Da die repressiven Massnahmen teils zu einer Verlagerung auf umliegende Strassen und Parkanlagen führen, hat der Regierungsrat im März 2024 zusätzliche, befristete Leistungen privater Sicherheitsdienste bewilligt. Diese intervenieren bei Regelverstössen im öffentlichen Raum und wirken ergänzend zu polizeilichen Massnahmen. Zwischen September 2024 und Oktober 2025 wurden mehrere Einsatzphasen insbesondere auf dem Matthäusplatz und in angrenzenden Quartieren durchgeführt.

Auch beim kHaus patrouilliert in den Abendstunden an den Wochenenden ein privater Sicherheitsdienst im Aussenbereich des Kaserne-Kopfbaus. Dieser stellt unter anderem die Einhaltung der geltenden Nutzungs- und Verhaltensvorschriften sicher. Für das Grundstück wurde ein richterliches Verbot erlassen, das unberechtigten Personen den längeren Aufenthalt in Eingangsbereichen, Nischen und Durchgängen untersagt. Weiter sind auf dem gesamten Areal das Nächtigen sowie das Deponieren privater Gegenstände ohne Genehmigung der Eigentümerin verboten.

Die sichtbare Präsenz der privaten Sicherheitsdienste hat das subjektive Sicherheitsempfinden von Anwohnenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der sozialen Arbeit spürbar erhöht. In der Praxis zeigte sich, dass die Begleitung repressiver Massnahmen durch befristete Einsätze eines privaten Sicherheitsdienstes deren Wirkung verstärkt und wertvolle Erkenntnisse für die Planung der

Umfeldbetreuung liefert. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die Massnahme bis Ende 2026 verlängert. Im Jahr 2026 wurde bisher noch keine zusätzliche Sicherheitsdienstleistung in Auftrag gegeben.

2.4 Flankierende Massnahmen auf nationaler Ebene

Im Zusammenhang mit Gewalt-, Eigentums- und Drogendelikten werden überdurchschnittlich häufig Männer aus den Maghreb-Staaten verzeichnet, die im Bundesasylzentrum Basel oder in den Asylunterkünften der Region wohnhaft sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat die Themen Rückführung, Arbeitsverbot und Ausschaffungshaft im November 2023 am bikantonalen Sessionsgespräch der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit den Bundesversammlungsmitgliedern beider Kantone erörtert. Parallel dazu richtete der Regierungsrat ein Schreiben an die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrätin Esther Baume-Schneider. Darin setzte er sich für Verbesserungen beim zwangsweisen Wegweisungsvollzug in Maghreb-Staaten – namentlich Algerien und Marokko – ein. Zudem wurde angeregt, das Erwerbsarbeitsverbot unter bestimmten Bedingungen zu lockern und die Prüfung zusätzlicher spezialisierter Unterbringungsmöglichkeiten für mehrfach straffällige Personen zu veranlassen, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigen.

Auf Bundesebene wurden inzwischen erste Massnahmen ergriffen, um die konsequente Wegweisung und Rückführung von Personen mit ungeregeltem Aufenthalt, die wiederholt oder schwerwiegend negativ auffallen, sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die von Bund und Kantonen eingesetzte Taskforce gegen Intensivtäter, welche die bestehenden Runden Tische in den Asylregionen ergänzt. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in einen Aktionsplan einfließen, der 2026 an einer Asylkonferenz vorgestellt wird. Parallel dazu prüft eine Arbeitsgruppe den rechtlichen Anpassungsbedarf bei den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen. Zudem sind auf Bundesebene mehrere parlamentarische Vorstösse zum Themenbereich Asyl und Sicherheit hängig.

3. Bauliche Massnahmen

3.1 Beleuchtung

Ein weiterer zentraler Schwerpunkt zur Erhöhung der Sicherheit bildete die Optimierung der öffentlichen Infrastruktur. Die Beleuchtung wurde parallel auch an zahlreichen neuralgischen Örtlichkeiten im Kleinbasel verbessert. So wurden am Matthäusplatz sämtliche Leuchten hinsichtlich Leuchtkraft, Lichtausbreitung und Lichtfarbe optimiert sowie zusätzliche Leuchten angebracht. Rund um die Kaserne sind 19 Leuchten ersetzt und sowohl die bestehenden als auch die neuen Lichtquellen umfassend optimiert worden. Am Claraplatz wurde im Mai 2025 die Beleuchtung unter den Arkaden verbessert. Nach Beendigung der BVB-Baustelle sind auf dem Platz weitere Leuchten vorgesehen. Auf der Claramatte wurden die Wege besser ausgeleuchtet, wobei die Leuchtstärke aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft bewusst nur moderat erhöht wurde. Und schliesslich wurde auch bei der Dreirosenanlage die Beleuchtung in enger Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei, dem Bau- und Verkehrsdepartement und der IWB verstärkt. Dabei wurden 24 Leuchten ersetzt und 19 zusätzliche installiert. Sämtliche dieser neuen LED-Leuchten wurden hinsichtlich Leuchtkraft und Lichtausbreitung optimiert.

Die Massnahmen stiessen auf zahlreiche positive Rückmeldungen von der Bevölkerung. Weitere punktuelle Verbesserungen sind nun in der Unteren Rebgrasse, in der Klybeckstrasse bis zur Verzweigung Feldbergstrasse sowie am Claragraben zwischen Clarastrasse und Sperrstrasse geplant.

3.2 Sonstige Infrastruktur

Zur Beruhigung der Lage wurden in den vergangenen Jahren verschiedene weitere Anpassungen der Infrastruktur insbesondere rund um die Dreirosenanlage vorgenommen. Dabei standen sowohl die Reduzierung von problematischem Verhalten als auch die Förderung eines sicheren und attraktiven Aufenthaltsraums für die Bevölkerung im Fokus.

In einem ersten Schritt wurden Einrichtungen entfernt, die wiederholt missbraucht wurden. So wurde die Skaterampe unter der Dreirosenbrücke, welche die Stadtgärtnerei in Zusammenarbeit mit dem Sportamt und Vereinen 2021 installiert hatte, inzwischen wieder entfernt. Im Jahr 2023 zeigte sich, dass sie im Unterschied zum Vorjahr weniger von Jugendlichen, sondern vorwiegend von problemverursachenden Personengruppen genutzt wurde. Ebenfalls wurden die Schliessfächer entfernt, die im Juli 2022 aufgrund gehäufter Diebstähle von Wertsachen der Nutzenden der Sportanlagen montiert worden waren, jedoch vorwiegend für die Lagerung von Betäubungsmitteln missbraucht und mehrfach aufgebrochen wurden.

Parallel dazu wurden gezielte Schutzmassnahmen für besonders sensible Bereiche umgesetzt. Am Eingang der Tagestruktur der Primarstufe Bläsi wurde ein Gitter angebracht, das verhindert, dass Konsumierende im Eingangsbereich übernachten und Verunreinigungen hinterlassen. Entlang der Zähringerstrasse nahe der Primarstufe Dreirosen wurden Sitzgelegenheiten demontiert, wodurch sich problematische Gruppen weniger in der Nähe des Schulareals aufhalten. Zudem wurde die letzte Sitzrondelle im Bereich der Buvette entfernt, wodurch die Trennung zwischen Allmend und Buvettenbereich deutlicher wird und die Gäste der Buvette sich sicherer fühlen. Um einen Teil der Zielgruppe weiter zu verlagern, wurden im Mai 2025 drei Tischbankgarnituren an den Unteren Rheinweg im Bereich der Dreirosenbrücke platziert. Die Massnahme hat sich bewährt, so dass man derzeit damit beschäftigt ist, eine taugliche Lösung für mehr Sitzgelegenheiten in Kombination mit einem Windschutz zu schaffen.

Seit April 2025 wird die Parcoursanlage und der umliegende Bereich verstärkt gereinigt. 2025 wurde zudem die Street-Workout-Anlage erweitert. 2026/2027 folgen Sanierungsarbeiten auf dem Spielplatz und voraussichtlich 2027 auch Sanierungen der Staudenpflanzungen. Bestehende Hecken werden regelmässig zurückgeschnitten, um eine bessere Sichtbarkeit zu gewährleisten und die Sicherheit auf der Anlage zu erhöhen.

4. Soziale Präventionsmassnahmen

4.1 Erweiterung Rangerdienst

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass bei einer fehlenden Sozialkontrolle die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Konflikte eskalieren, Diebstähle zunehmen und Personen eingeschüchtert oder verdrängt werden. Seit 2020 ist daher der staatlich finanzierte Rangerdienst mit Sozialarbeitenden auf der Dreirosenanlage und am Rheinbord im Umkreis der Buvette Dreirosen im Einsatz. Die Ranger fördern den respektvollen Umgang im öffentlichen Raum, wirken durch ihre Präsenz präventiv, vermitteln bei Konflikten und verhindern, dass Einzelgruppen andere verdrängen. Sie beraten zudem Menschen in prekären Lebenslagen und tragen so zur Stabilisierung der Situation bei.

Im Rahmen des beschlossenen Massnahmenpakets wurde der Rangerdienst 2024 personell von 80 auf 120 Stellenprozente aufgestockt und auf einen Ganzjahresbetrieb erweitert. Seither ist ein Zweierteam an 15 bis 20 ausgewählten Tagen pro Monat jeweils vier bis sechs Stunden sichtbar auf der Dreirosenanlage anwesend. Dank der Präsenz des Rangerteams konnten wiederholt Konflikte und Fälle von auffälligem Verhalten frühzeitig entschärft und Eskalationen verhindert werden.

Eine Ausweitung des Rangerdienstes auf andere Stadtgebiete ist nicht vorgesehen, da seine Wirkung auf der Dreirosenanlage wesentlich auf dem Aufbau stabiler Beziehungen beruht. An anderen

Orten wechseln die anwesenden Personengruppen häufig, weshalb ein vergleichbarer Effekt dort kaum zu erwarten wäre.

4.2 Intensivierung der aufsuchenden Sozialarbeit

Die aufsuchende Sozialarbeit trägt dazu bei, den öffentlichen Raum vor den unerwünschten Begleiterscheinungen des Konsums illegaler Suchtmittel zu schützen. Das Fachteam Mittler im öffentlichen Raum (MiR) sucht Personen mit schwerer Substanzabhängigkeit an ihren Treffpunkten sowie im Umfeld der Kontakt- und Anlaufstellen (K+A) auf. Letztere bieten volljährigen suchtmittelabhängigen Personen einen geschützten Ort, der den Konsum von selbst mitgebrachten Substanzen unter Aufsicht und hygienischen Bedingungen ermöglicht sowie weitere Angebote wie psychosoziale Beratung und medizinische Dienstleistungen zur Verfügung stellt – mit dem Ziel, einen niederschweligen Zugang zu Hilfsangeboten zu ermöglichen und Gesundheitsrisiken zu minimieren.

Das MiR-Team verweist die Konsumierenden in die K+A, vermittelt bei Bedarf an Suchthilfeinstitutionen und sensibilisiert sie für die im öffentlichen Raum geltenden Regeln. Die MiR sind zudem Ansprechpersonen für Anwohnende, Firmen und Schulen und fördern den Dialog zwischen Menschen mit einer Kokain- oder Heroinabhängigkeit und ihrem Umfeld. Sie arbeiten eng mit kantonalen und privaten Institutionen wie dem Community Policing, der Stadtgärtnerei, der Leitung der K+A sowie den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel zusammen. Das aufsuchende Angebot ist freiwillig und unterscheidet sich damit von ordnungspolitisch ausgerichteten Diensten wie SIP (Zürich) oder PINTO (Bern). Im Rahmen des Massnahmenpakets wurde das MiR-Team personell von Mai bis November 2024 um 40 sowie für die Jahre 2025 und 2026 um 50 Stellenprozente aufgestockt. Seit 2024 begleiten zudem Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegefachpersonen des Zentrums für Abhängigkeitserkrankungen (ZAE) der UPK Basel das Team regelmässig, um die Triage von Personen ohne medizinische Betreuung zu fördern. Die aufsuchende Arbeit zeigt vor allem am frühen Morgen und tagsüber Wirkung. Die von den MiR angesprochenen Personen zeigen sich grösstenteils einsichtig. Abends und vor allem nachts hingegen erschweren Substanzkonsum sowie grössere Gruppierungen die Sozialarbeit deutlich.

Zusätzlich zu den MiR sind weitere Trägerschaften im unteren Kleinbasel aufsuchend tätig, darunter die Gassenarbeit Schwarzer Peter, der Verein frau sucht gesundheit sowie die Gassenarbeit der diakonischen Stadtarbeit Elim.

4.3 Vermehrte Abendöffnung der Kontakt- und Anlaufstelle Dreispitz

Die K+A werden von der Stiftung Suchthilfe Region Basel im Auftrag des Kantons an den Standorten Dreispitz und Riehenring betrieben. Sie sind Montag bis Samstag zu sich ergänzenden Öffnungszeiten von 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie sonntags von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.

Aufgrund der hohen abendlichen Frequentierung rund um den Standort Riehenring und der damit verbundenen Spannungen im Quartier wurden die Abendöffnungszeiten zwischen den beiden K+A im April 2024 neu verteilt, wodurch die K+A Riehenring ihre Abendöffnungen von vier auf drei Abende reduzierte. Der Wechsel der Abendöffnungen verlief reibungslos und führte zu der erwarteten Beruhigung der Situation in den Quartieren Erlenmatt und Horburg am Mittwochabend.

4.4 Erhöhung der Anzahl Konsumplätze in den Kontakt- und Anlaufstellen

In den K+A ist seit mehreren Jahren eine deutliche Zunahme des inhalativen Konsums festzustellen. Um Wartezeiten zu verkürzen und den Zugang zu verbessern, wurde die Zahl der inhalativen Konsumplätze am Standort K+A Dreispitz von 14 auf 20 Plätze und in der K+A Riehenring von 14 auf 18 Plätze erhöht.

Durch die zusätzlichen Konsumplätze kann der inhalative Konsum innerhalb der K+A erhöht und ausserhalb der Einrichtungen weiter reduziert werden. Dies trägt zur Entlastung des öffentlichen Raums bei. Die Nutzung zeigt sich auch in der K+A-Statistik: die Konsumationen im Inhalationsraum stiegen pro Öffnungszeit von 221 im Jahr 2023 auf 241 im Jahr 2025.

Gleichzeitig bringt die höhere Anzahl Konsumplätze engere Platzverhältnisse und eine längere Verweildauer mit sich, was das Konfliktpotenzial innerhalb der K+A erhöht. Zudem sind vor allem in trockenen, warmen Sommernächten weiterhin Menschen auf dem Matthäusplatz und den umliegenden Strassen anzutreffen, die im öffentlichen Raum konsumieren.

4.5 Längere Öffnungszeiten in den kantonalen Notschlafstellen

Die beiden kantonalen Notschlafstellen (NSS) bieten Personen ohne Obdach und mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt oder einer Kostengutsprache eine niedrighschwellige und kostengünstige Übernachtungs- und Aufenthaltsmöglichkeit an einem konsumfreien Ort. Sie sind montags bis samstags von 20:00 bis 08:00 Uhr und sonntags von 20:00 bis 09:00 Uhr geöffnet.

Im Rahmen eines zweimonatigen Pilotversuchs von Juni bis Juli 2024 wurden die Öffnungszeiten der NSS an allen Wochentagen bis 10:30 Uhr verlängert. Ziel war es, die Attraktivität der NSS für diejenigen Personen zu erhöhen, die sich nachts im öffentlichen Raum aufhalten.

Während des Pilotversuches übernachteten insgesamt 14 bis dahin unbekannte Personen in den NSS. Dies entspricht dem üblichen Durchschnitt neuer Übernachtenden. Auffälligkeiten in Bezug auf erhöhten Drogenkonsum oder -handel in den NSS wurden nicht festgestellt. Der Versuch zeigte, dass die Zielgruppe die NSS unabhängig von den Öffnungszeiten nicht aufsucht. Folglich eignet sich die Massnahme nicht zur Beruhigung des öffentlichen Raums. Entsprechend gelten seit August 2024 wieder die regulären Öffnungszeiten.

Weitere niederschwellige Wohnangebote wie «Housing First Plus» oder «Hey-U» konnten bislang noch nicht realisiert werden.

4.6 Rückkehrorientiertes Pilotprojekt «Beschäftigung mit Ausbildungscharakter und Verdienstmöglichkeit»

Für abgewiesene Asylsuchende besteht häufig keine realistische Perspektive auf einen erfolgreichen Neustart nach der Rückkehr ins Herkunftsland. Vor diesem Hintergrund wurde ein rückkehrorientiertes Pilotprojekt geprüft, das berufliche Qualifizierung mit einer Verdienstmöglichkeit verbindet.

Die Massnahme sah eine zwölfmonatige Qualifizierung in der Muttersprache bei bestehenden Anbietenden vor, um grundlegende Kompetenzen in verschiedenen Berufsfeldern zu erwerben. Während der Programmdauer hätten die Teilnehmenden monatlich 570 Franken sowie eine Unterkunft erhalten, und bei regelmässiger Teilnahme wäre bei Ausreise eine Rückkehrhilfe von 7'650 Franken vorgesehen gewesen. Teilnahmeberechtigt wären ausschliesslich dem Kanton Basel-Stadt zugewiesene, abgewiesene Asylsuchende gewesen. Straffälligkeit hätte den Ausschluss zur Folge gehabt.

Obwohl zunächst Interesse bestand, zogen sich alle interessierten Personen nach Vorstellung der konkreten Ausgestaltung des Projekts zurück. Als Hauptgrund wurde die unzureichende finanzielle Unterstützung angegeben. Hinzu kam, dass ein erheblicher Teil der Zielgruppe an bestehenden Suchtproblematiken leidet, die eine regelmässige Teilnahme erschweren hätten. Insgesamt zeigte sich, dass ein entsprechendes Pilotprojekt eventuell einzelne Schicksalsverläufe positiv verändern könnte, jedoch keine bedeutsame Auswirkung auf die angespannte Gesamtsituation haben würde. Die Idee wurde daher nicht weiterverfolgt.

5. Fazit

Die Sicherheitslage im unteren Kleinbasel hat sich im Vergleich zum Jahr 2023 verbessert. Entsprechend zeigen die ergriffenen Massnahmen Wirkung. Die Kombination aus konsequenter Repression, gezielter Prävention, sozialer Arbeit und infrastrukturellen Optimierungen bildet eine tragfähige Grundlage, um die Situation zu stabilisieren und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Trotz dieser Fortschritte bleibt die Situation dynamisch und anspruchsvoll, insbesondere in den wärmeren Monaten. Umso wichtiger ist es, Szenenbildungen frühzeitig zu erkennen und gezielt Massnahmen zu ergreifen.

Im Bereich der Achse Claraplatz – Kaserne – Erasmusplatz besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die dort seit Jahren bestehende Problemlage im Zusammenhang mit offenem Drogenhandel und -konsum sowie weiteren sicherheitsrelevanten Begleiterscheinungen konnte trotz intensiver polizeilicher Präsenz und flankierender Massnahmen bislang nicht nachhaltig entschärft werden. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als erforderlich, die bisherigen repressiven Massnahmen in diesem Perimeter konsequent weiterzuführen und bei Bedarf gezielt zu verstärken. Weitere Massnahmen werden geprüft, darunter die Möglichkeit eines befristeten polizeilichen Platzverweises von Personen, die die öffentliche Sicherheit ernsthaft gefährden, Dritte erheblich belästigen oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes verhindern. Letztlich bleiben der Drogenhandel und dessen Begleiterscheinungen aber auch künftig eine zentrale Herausforderung, die gezielte Massnahmen erfordert.

Im Legislaturplan 2025-2029 hat der Regierungsrat klar zum Ausdruck gebracht, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum erhöht werden soll. Die Sicherheitsbehörden und weitere involvierte Verwaltungsstellen arbeiten koordiniert und interdepartemental zusammen, beobachten die weitere Entwicklung im unteren Kleinbasel aufmerksam und ergreifen bei Bedarf weitere Massnahmen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüning und Konsorten betreffend «Massnahmen gegen den illegalen Drogenhandel rund um die Kaserne, den Erasmusplatz und den Claraplatz» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5214.02

23.5472.02

JSD/P235214/P235472

Basel, 18. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend Sensibilisierung der friedlich Demonstrierenden und Abstand von Vermummten und Personen mit Schutzausrüstungen

Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend Deeskalation bei Kundgebungen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 den nachstehenden Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Das Recht, Demonstrationen durchzuführen, ist auch im Kanton Basel-Stadt ein hohes Gut. Immer wieder kam es an Demonstrationen vor, dass sich vermummte Personen trotz Vermummungsverbot an die Spitze des Zuges stellten oder sich während des Umzugs vermummten, um unter dem Schutz der friedlich Demonstrierenden ihr Unwesen zu treiben. Dies hatte jeweils zu Folge, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und Medien während der Kundgebung wie auch im Nachgang auf Zerstörung und Gewalt gelenkt wurde statt auf die Anliegen der friedlich Demonstrierenden. Deren Anliegen wurden damit torpediert.

Wenn es Ausschreitungen gab, Polizist/innen verletzt wurden (etwa am 11. Februar 2023) oder wie am 1. Mai 2022 auch ein Journalist tätlich angegriffen wurde, war von den Veranstaltenden der Demonstrationen in der Regel zu hören, man distanzieren sich von Gewalt und Sachbeschädigungen. Je entschiedener sich diese kommunizierte Distanzierung auch durch entsprechendes Verhalten an der Kundgebung selbst zeigt, desto eher wird es möglich sein, dass die Unruhestiftenden von den friedlich Demonstrierenden getrennt werden können und die Demonstration mit ihrem Anliegen ins Zentrum rückt.

Wenn sich Personen zu Beginn oder im Lauf des Umzugs vermummen, stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise Vermummte von friedlich Demonstrierenden deutlich getrennt werden können und wie Vermummte einfacher im Schach gehalten und bei Bedarf kontrolliert und abgeführt werden können.

Im Blick auf die genannten Anliegen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob und auf welche Art und Weise die friedlich Demonstrierenden sensibilisiert werden können, sich von Vermummten und mit Schutzausrüstung versehenen Personen zu distanzieren.
- ob und auf welche Art und Weise die friedlich Demonstrierenden aufgefordert werden können, von Vermummten und mit Schutzausrüstung versehenen Personen Abstand zu nehmen bzw. stehen zu bleiben und zu warten, wenn Personen sich vermummen und stehen bleiben.
- ob eine entsprechende Bestimmung jeweils in die Demonstrationsbewilligungen aufgenommen werden kann,

- ob eine neue Regelung ins kantonale Polizeigesetz aufgenommen werden kann,
- ob eine andere neue Regelung zielführender sein könnte.

Thomas Widmer-Huber, Christoph Hochuli, Brigitte Gysin, Andrea Strahm, Bruno Lötscher-Steiger, Andre Auderset, Felix Wehrli, David Jenny, Tim Cuenod»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den nachstehenden Anzug Fleur Weibel und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«In den letzten Monaten und Jahren haben politische Kundgebungen und die damit verbundenen Polizeieinsätze in Basel-Stadt viel zu reden gegeben. Problematisiert werden sowohl verummte oder gewaltbereite Demonstrierende wie auch die zunehmende Repression und das harte Durchgreifen der Polizei, wie bei der bewilligten, traditionsreichen 1.Mai-Kundgebung 2023. Fallen die Beurteilungen des Gefahrenpotentials von Demonstrationen und der Verhältnismässigkeit der Polizeieinsätze jeweils sehr unterschiedlich aus, so gibt es doch einen gemeinsamen Nenner: Niemand hat ein Interesse an einer weiteren Eskalations-spirale.

Im Juni wurde vom Grossen Rat ein Anzug (23.5214) überwiesen, der eine weitere Eskalation der Konflikte zwischen Demonstrierenden und Polizei durch eine Sensibilisierung von Demonstrierenden verhindern möchte. Für eine Deeskalation braucht es aber beide Seiten, weswegen auch auf Seiten der Polizei Massnahmen geprüft werden sollen, die hartes Durchgreifen in Zukunft möglichst verhindern. Von grosser Bedeutung ist dabei insbesondere das Drei-D-Modell (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) der Basler Polizei. Allerdings ist nicht bekannt, wie das konkrete Deeskalationskonzept aussieht. Es kann deshalb nicht als Grundlage zur Beurteilung von spezifischen Einsätzen genutzt werden.

Die Anzugstellenden sind überzeugt, dass Transparenz bezüglich des Dialog- und des Deeskalationskonzepts sowie des Konzepts, wann und in welcher Form es zum Durchgreifen kommt, zur Erhöhung des Verständnisses von Polizeieinsätzen führen kann. Die Bekanntgabe des Deeskalationskonzepts ermöglicht darüber hinaus, einen offenen Dialog über allfällige Optimierungen der momentanen Polizeistrategie zu führen und auch auf politischer Ebene eine Deeskalation im Streit über den Umgang mit Demonstrationen in Basel-Stadt zu bewirken.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb erstens zu prüfen und zu berichten,

- a) wie das Dialog- und Deeskalationskonzept des Drei-D-Modells der Basler Polizei genau konzipiert ist und wie es speziell im Zusammenhang mit Kundgebungen umgesetzt wird
- b) wann und in welcher Form es zum Durchgreifen kommt und welche Mittel dabei zu welchem Zweck und unter Einhaltung welcher Regeln eingesetzt werden.
- c) Wir bitten die Regierung dabei insbesondere aufzuzeigen, wann aus ihrer Sicht der Einsatz von Gummischrot gerechtfertigt ist und welche Alternativen zur Verfügung stehen.“

Zweitens soll geprüft und berichtet werden, welche konkreten Optimierungen in der aktuellen Praxis der Polizei im Umgang mit Kundgebungen (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) vorgenommen werden können, um eine zukünftige Zunahme von Eskalationen zu vermeiden.

Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Michela Seggiani, Raffaella Hanauer, Luca Urgese, Mahir Kabakci, Tonja Zürcher, Thomas Widmer-Huber, David Wüest-Rudin, Pascal Pfister, Brigitte Gysin, Felix Wehrli»

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Während der überwiegende Teil der Kundgebungen in Basel-Stadt friedlich verläuft, stellt der Umgang mit Demonstrationen mit gewaltbereiten Teilnehmenden eine Herausforderung für die Einsatzkräfte dar. In der Gesellschaft bestehen unterschiedliche Auffassungen zu polizeilichen Einsätzen bei Kundgebungen. Dadurch erfolgt polizeiliches Handeln bei Kundgebungen stets im Spannungsfeld zwischen der verfassungsmässig garantierten Versammlungsfreiheit und dem Auftrag zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Entsprechend kommt einer transparenten Kommunikation, einem frühzeitigen Dialog, der konsequenten Anwendung deeskalierender

Elemente sowie bei Bedarf einem verhältnismässigen und konsequente Einschreiten im Rahmen der bestehenden Demonstrationspraxis des Kantons Basel-Stadt besondere Bedeutung zu. Diese Vorgehensweise entspricht den Grundsätzen der etablierten Basler Demonstrationspraxis, die die Gewährleistung der Meinungsvielfalt, eine einzelfallbezogene Güterabwägung sowie eine enge Kommunikation mit den Gesuchstellenden vorsieht. Die Anliegen beider Anzüge wurden vertieft geprüft.

Es wurde im Anzug Thomas Widmer-Huber gefragt, wie friedlich Demonstrierende dafür sensibilisiert werden können, sich von verummten Personen sowie von Personen mit Schutzausrüstungen zu distanzieren und ob eine Pflicht zur Distanzierung eingeführt werden könnte. Im Anzug Fleur Weibel wurde angeregt, dass polizeiliche Einsatzstrategien weiter optimiert werden sollen, insbesondere mit Blick auf deeskalatorische Massnahmen im Rahmen der 3D-Strategie, den Einsatz von Gummischrot sowie die Verhältnismässigkeit des polizeilichen Durchgreifens.

Die bisherigen Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt zeigen, dass Demonstrationen seit den Ereignissen rund um den 1. Mai 2023 überwiegend ohne massive polizeiliche Interventionen durchgeführt werden konnten. Mit Ausnahme einer unbewilligten Kundgebung im Zusammenhang mit dem Eurovision Song Contest im Mai 2025 waren seither keine Vorkommnisse zu verzeichnen, welche den Einsatz umfangreicher polizeilicher Zwangsmassnahmen erforderlich gemacht hätten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund einer zunehmenden Anzahl von Kundgebungen zu globalen Konflikten und internationalen Krisen.

2. Sensibilisierung friedlich Demonstrierender

Eine zentrale Frage war, mit welchen Mitteln friedlich Demonstrierende dazu bewegt werden können, sich aktiv von gewaltbereiten Gruppen zu distanzieren. Dabei hat sich gezeigt, dass vor allem kommunikative Ansätze wirksam sind.

Die Erfahrung verschiedener Polizeikorps zeigt, dass eine enge und vertrauensbasierte Kommunikation mit Demonstrierenden im Vorfeld einer Kundgebung zielführend ist. Diese Erkenntnisse decken sich mit der bestehenden Demonstrationspraxis im Kanton Basel-Stadt. Insbesondere die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Organisierenden, transparente Informationen zum Bewilligungsverfahren sowie klare Hinweise zu Rechten und Pflichten der Teilnehmenden tragen wesentlich dazu bei, Erwartungen zu klären und Spannungen vorzubeugen. Die Kantonspolizei beurteilt Demonstrationsgesuche unabhängig von ihrer politischen Stossrichtung.

So sind direkte Gespräche mit Veranstalterinnen und Veranstaltern im Vorfeld der Veranstaltung ein wichtiges Element, um einerseits Vertrauen aufzubauen und andererseits auf die geltenden Regeln und Verhaltensweisen hinzuweisen. Dabei geht es nicht nur um rechtliche Vorgaben, sondern auch um die gemeinsame Verständigung darüber, wie friedliche Kundgebungen geschützt und Störungen möglichst verhindert werden können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn ein Gesuch eingereicht wird.

Weitere wichtige Elemente sind die direkte Kommunikation vor Ort sowie Lautsprecherdurchsagen, mittels derer auf störende Verhaltensweisen hingewiesen und friedlich Demonstrierende zur Distanzierung ermutigt werden können. Dialogteams, wie sie auch von der Kantonspolizei Basel-Stadt eingesetzt werden, spielen ebenfalls eine zentrale Rolle. Sie können bereits frühzeitig den Kontakt mit den Organisierenden und Teilnehmenden suchen und die Demonstrationen während des gesamten Verlaufs begleiten. Daneben ist die nonverbale Kommunikation zu beachten; das Auftreten der Polizei hat Einfluss auf das Verhalten der Demonstrierenden. Eine ruhige, ansprechbare und erklärende Präsenz kann das Sicherheitsgefühl erhöhen und die Eigenverantwortung der Teilnehmenden stärken, während ein zu robustes Auftreten in frühen Phasen einer Demonstration kontraproduktiv wirken kann.

3. Verzicht auf Einführung einer Distanzierungspflicht

Friedliche Demonstrierende können zwar aufgefordert werden, von Vermummten und mit Schutzausrüstung versehenen Personen Abstand zu nehmen bzw. stehen zu bleiben und zu warten, wenn Personen sich ver mummen und stehen bleiben. Eine entsprechende Pflicht wäre aber mit erheblichen rechtlichen Bedenken verbunden. Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes verfassungsmässiges Gut und schützt Teilnehmende, selbst wenn sich innerhalb einer Demonstration einzelne Personen nicht gesetzeskonform verhalten. In der Praxis bestehen zudem erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung einer solchen Regelung. Insbesondere wäre fraglich, wie eine aktive Distanzierungspflicht konsequent durchgesetzt werden könnte, ohne dass dies zu unverhältnismässigen Eingriffen in die Versammlungsfreiheit führt.

Die Auswertung von Erfahrungen aus anderen Kantonen sowie aus dem Ausland zeigt zudem, dass die Steuerung des Demonstrationsgeschehens durch Kommunikation, Präsenz und gezielte polizeiliche Interventionen wirksamer ist als formelle Verpflichtungen der Teilnehmenden. Vor diesem Hintergrund wird auf die Einführung einer gesetzlichen Distanzierungspflicht verzichtet. Die bestehende Demonstrationspraxis des Kantons Basel-Stadt, welche auf Dialog, Deeskalation und Durchgreifen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit setzt, erweist sich als sachgerechter und zielführender als zusätzliche rechtliche Verpflichtungen.

4. 3D-Strategie

Ein zentraler Bestandteil des polizeilichen Vorgehens ist die 3D-Strategie, die sich aus den Elementen Dialog, Deeskalation und Durchgreifen zusammensetzt. Das Konzept wurde anlässlich der Fussballeuropameisterschaft (EURO) 2008 erstmals angewendet, um polizeiliche Interventionen bei Grossveranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen zu strukturieren und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Die 3D-Strategie ist Bestandteil der polizeilichen Grundausbildung und wird an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) vermittelt. Bei der Kantonspolizei Basel-Stadt wird sie darüber hinaus im Rahmen der Führungsausbildung vertieft und in der laufenden Praxis regelmässig angewendet und geschult. Die Mitarbeitenden werden entsprechend ausgebildet und regelmässig geschult.

Die drei Elemente sind nicht als starre Abfolge zu verstehen, sondern als gleichwertige, sich ergänzende Instrumente, die je nach Lage unterschiedlich gewichtet werden. Die 3D-Strategie hat sich als zielführend erwiesen, um die Balance zwischen Grundrechtsausübung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu wahren.

4.1 Dialog

Bereits im Vorfeld von Kundgebungen sucht die Polizei den Austausch mit den Organisierenden, um Transparenz über den geplanten Ablauf zu schaffen und mögliche Konflikte frühzeitig zu entschärfen. Der Dialog dient dabei nicht nur der Informationsvermittlung, sondern auch dem Aufbau von Vertrauen und der Klärung gegenseitiger Erwartungen. Auch später vor Ort versucht die Kantonspolizei jeweils proaktiv mit den Verantwortlichen einer Demonstration persönlich und mündlich in Kontakt zu treten.

Bei bewilligten Kundgebungen ist dies in der Regel problemlos möglich, da der Kontakt zu den zuständigen Personen besteht. Bei nichtbewilligten Veranstaltungen wird versucht, eine Ansprechperson ausfindig zu machen. Bei den Veranstaltungen, bei denen dies nicht gelingt, erfolgt die Kontaktaufnahme über Lautsprecherdurchsagen. Die taktische Einsatzkommunikation wurde bewusst ausgebaut, so dass Dialogteams sowie speziell in der Lautsprecherkommunikation geschulte Mitarbeitende regelmässig im Einsatz stehen.

Die Dialogteams setzen sich aus zwei bis drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zusammen, die in Zivil auftreten und mit entsprechenden Leuchtwesten gekennzeichnet sind. Sie sind angehalten, möglichst frühzeitig – bereits während der Besammlung – Kontakt aufzunehmen und diesen während des gesamten Einsatzes zu halten. Der Dialog wird während der gesamten Kundgebung aktiv gepflegt und nicht nur in frühen Phasen eingesetzt. Entsprechend sind die Dialogteams im Idealfall bereits während der Besammlung vor Ort und können sowohl mit der Bewilligungsnehmerin oder dem Bewilligungsnehmer als auch mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Kontakt treten. Die Dialogteams begleiten den Demonstrationzug und informieren während der Demonstration über die polizeilichen Einsatzmassnahmen, ohne dabei taktische Überlegungen preiszugeben.

Ziel dieser Kommunikationsmassnahmen (Dialogteam, Lautsprecherteam, digitale Kommunikationskanäle) ist es, Transparenz über polizeiliche Anordnungen und verkehrs- oder sicherheitsbedingte Massnahmen zu schaffen. Während Lautsprecherdurchsagen insbesondere die Teilnehmenden im vorderen Bereich eines Demonstrationzugs erreichen, tragen Dialogteams die Informationen entlang des gesamten Zugs weiter. Ergänzend ermöglichen digitale Kommunikationskanäle die Information weiterer Anspruchsgruppen, namentlich der Bevölkerung und der Medienschaffenden. Die Erfahrung zeigt zudem, dass mit Kundgebungen verbundene Einschränkungen im öffentlichen Raum bei Dritten teilweise auf Unverständnis oder Ablehnung stossen. In solchen Situationen leisten die Dialogteams einen wichtigen Beitrag zur Beruhigung, indem sie vermitteln, erklären und deeskalierend auf die Teilnehmenden und Dritte einwirken. Dadurch können Spannungen zwischen Demonstrierenden und unbeteiligten Dritten reduziert und Anfeindungen gegenüber friedlich Demonstrierenden vermieden werden. Der Dialog bildet eine zentrale Grundlage dafür, dass Deeskalationsmassnahmen akzeptiert und sowohl polizeiliche Eingriffe als auch Nichteingriffe nachvollzogen werden können.

4.2 Deeskalation

Ist ein konstruktiver Dialog nur eingeschränkt oder nicht mehr möglich, prüft die Kantonspolizei dennoch situationsbezogene Möglichkeiten zur Stabilisierung der Lage. Dazu kann etwa eine Anpassung der Route oder – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – eine Bewilligung des weiteren Verlaufs gehören. Ziel der Deeskalation ist es, Spannungen abzubauen, Handlungsspielräume zu erhalten und eine weitere Zuspitzung der Lage zu verhindern.

Angestrebt wird, mit möglichst milden und verhältnismässigen Mitteln eine Eskalation zu verhindern. Dazu zählen insbesondere gezielte Ansprachen und Abmahnungen sowie Personenkontrollen. Auch das gezielte Aufstellen und die sichtbare Präsenz von Polizeikräften kann je nach Lage präventiv ordnend und damit deeskalierend wirken. Massgeblich für Wahl und Intensität der Massnahmen ist das Verhalten der Teilnehmenden, namentlich deren Reaktion auf polizeiliche Ansprachen und Weisungen. Dialog und Deeskalation bilden dabei eine abgestufte Vorgehensweise, bei der sich das polizeiliche Handeln am Grundsatz der Verhältnismässigkeit orientiert. Der Regierungsrat anerkennt, dass entsprechende Lagebeurteilungen anspruchsvoll sind und deeskalierend gemeinte Massnahmen je nach Situation und Wahrnehmung der Beteiligten unterschiedlich wirken können. Lassen sich Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung damit nicht verhindern oder dauern strafbare Handlungen an, ist ein ordnendes Einschreiten erforderlich.

4.3 Durchgreifen

Das polizeiliche Einschreiten erfolgt lageabhängig durch die Einsatzleitung. Zeitpunkt und Umfang der Massnahmen richten sich nach der konkreten Gefährdungslage. Der Kantonspolizei stehen hierfür verschiedene Mittel zur Verfügung, namentlich temporäre Wegweisungen, die Umleitung oder gar die Auflösung von Demonstrationszügen. Grundlage bildet das Polizeigesetz (PolG; SG 510.100), wonach die Kantonspolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Gesetze sorgt (§1 Abs. 1).

Durchgreifen ist integraler Bestandteil der 3D-Strategie und stellt sicher, dass Dialog und Deeskalation nicht wirkungslos bleiben, wenn strafbares Verhalten fortgesetzt wird oder unmittelbare Gefahr droht. Das Einschreiten richtet sich dabei immer nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es richtet sich gezielt gegen die gefährdenden Personen, und nicht gegen die Kundgebung als solche.

5. Einsatz von Gummigeschossen

Der Einsatz von Gummigeschossen ist an strenge Voraussetzungen gebunden – konkret müssen die Voraussetzungen von § 46 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 11 der Polizeiverordnung erfüllt sein – und erfolgt nur in Situationen, in denen weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen. Entsprechend setzt die Kantonspolizei Gummigeschosse nur mit grosser Zurückhaltung und nur dann ein, wenn kein milderes Mittel angezeigt ist. Gummigeschosse dienen als Distanzmittel. Sie erlauben einen polizeilichen Einsatz ohne direkte körperliche Konfrontation zwischen den Polizeikräften und den Beteiligten und können damit zur Verhinderung einer weiteren Eskalation beitragen. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die Gummigeschosse einsetzen, werden intensiv für den Einsatz geschult. Besondere Beachtung gilt dabei der Verhinderung von Augenverletzungen. So ist beim Abfeuern des Gummigeschosses aus naher Distanz möglichst auf die Beine der Angreifenden zu zielen.

Wie andere Polizeikorps in der Schweiz richtet sich auch die Kantonspolizei Basel-Stadt nach den Richtlinien und Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz und der Polizeitechnik und -informatik Schweiz. Diese prüfen laufend den Einsatz alternativer Mittel, um die Verhältnismässigkeit polizeilicher Massnahmen weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden insbesondere weniger verletzungsträchtige Einsatzmittel, wie etwa Wasserwerfer, sowie eine verstärkte Nutzung technischer Hilfsmittel zur Lenkung von Menschenmengen in Betracht gezogen.

6. Weiterentwicklung der Demonstrationspraxis

Die Kantonspolizei Basel-Stadt setzt die 3D-Strategie konsequent um und trägt damit zur Sensibilisierung der Kundgebungsteilnehmenden bei. Es zeigt sich, dass insbesondere der Bereich des Dialogs bereits stark gewichtet wird. So wurde die taktische Kommunikation mit den Dialogteams und der Verbesserung der Lausprecheranlagen bereits massgeblich ausgebaut. Dennoch wurden weitere Optimierungsmassnahmen geprüft und zur Umsetzung angeordnet, um die Einreichung eines Gesuchs möglichst niederschwellig und attraktiv zu gestalten und ein Umfeld des Vertrauens und der Kooperation zu schaffen. Die bestehenden Prozesse wurden daher kritisch hinterfragt. Als neue Massnahme wurde der Prozess im Vorfeld der Bewilligungserteilung leicht angepasst. Neu prüft die innerhalb der Kantonspolizei für die Bewilligungen zuständige Stelle standardmässig, ob der Beizug eines Mitglieds des Dialogteams und/oder des Rechtsdienstes zweckdienlich ist. Damit wurden auch Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zur Stärkung niederschwelliger Dialogmöglichkeiten aufgenommen.

Ergänzend zu den bestehenden Einsatzkommunikationsformen wurden vom zuständigen Departement auch Austauschformate ausserhalb konkreter Bewilligungs- oder Einsatzsituationen geprüft und teilweise umgesetzt. Ziel war es, grundlegende Erwartungen, Rollenverständnisse und Spannungsfelder im Zusammenhang mit Kundgebungen frühzeitig mit allen Anspruchsgruppen zu thematisieren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass solche Formate von einzelnen Akteurinnen und Akteuren als sinnvoll erachtet werden, ihre Wirksamkeit jedoch stark von Zusammensetzung, Verbindlichkeit und Format abhängt.

7. Fazit

Demonstrationen und Kundgebungen sind dynamische Ereignisse, bei denen sich Gruppenkonstellationen und das Verhalten der Teilnehmenden im Verlauf einer Veranstaltung verändern können. Ein klares Auseinanderhalten von friedlichen und gewaltbereiten Demonstrierenden stellt in der polizeilichen Praxis eine grosse Herausforderung dar. Selbst mit präventiven Massnahmen und gezielter Kommunikation lässt sich nicht vollständig verhindern, dass sich gewaltbereite Gruppen unter friedliche Teilnehmende mischen oder es zu unvorhersehbaren Entwicklungen kommt. Eine situationsangepasste polizeiliche Einsatzstrategie bleibt daher essenziell, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und zugleich das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu wahren.

Gleichzeitig zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass Kundgebungen im Kanton Basel-Stadt in der Regel so begleitet werden können, dass umfangreiche polizeiliche Interventionen nicht erforderlich werden. Die bestehende Demonstrationspraxis in Verbindung mit der 3D-Strategie bildet den massgeblichen Rahmen für den Umgang mit öffentlichen Versammlungen und damit auch den Umgang mit Demonstrationen. Sie ist darauf ausgerichtet, Dialog und Deeskalation konsequent anzuwenden, schliesst jedoch ein situationsangepasstes polizeiliches Einschreiten bei konkreten Gefährdungen oder bei fortgesetztem strafbarem Verhalten ausdrücklich ein. An diesem Ansatz soll festgehalten werden. Die Anwendung der 3D-Strategie wird laufend überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt, um sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch den verfassungsmässigen Freiheitsrechten Rechnung zu tragen.

8. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend Sensibilisierung der friedlich Demonstrierenden und Abstand von Vermummten und Personen mit Schutzausrüstungen sowie den Anzug Fleur Weibel und Konsorten betreffend Deeskalation bei Kundgebungen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5431.03

JSD/P215431

Basel, 25. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2026

Anzug Christian von Wartburg und Konsorten «betreffend Verbesserung der Veloverkehrssicherheit»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2021 den nachstehenden Anzug Christian von Wartburg und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Das eidgenössische Parlament hat im Juni 2012 das Handlungsprogramm Via sicura für mehr Sicherheit im Strassenverkehr angenommen. Ziel von Via sicura war und ist, die Anzahl Todesopfer und Verletzter auf Schweizer Strassen zu minimieren. Vorgesehen waren Infrastrukturmassnahmen wie die Sanierung von Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen, die Überprüfung der Strassenbauprojekte auf allfällige Verkehrssicherheitsdefizite sowie eine visuelle Darstellung der Unfälle auf der Landkarte zur Feststellung von Unfall-Schwerpunkten und Gefahrenstellen. Weiter verlangt Via sicura eine verbesserte Auswertung der Unfalldaten und insbesondere eine systematische Behebung von Unfallschwerpunkten. Die Umsetzung dieser Vorgaben war für die Kantone obligatorisch und in Basel-Stadt führte dies zu einem Verkehrssicherheitsplan und dem Führen einer sehr detaillierten Verkehrsunfallstatistik. Zudem findet sich auf data.bs eine dürftige Karte mit Velo- Einbahnstrassen und Gefahrenstellen.

Seit der Implementierung dieser Massnahmen hat jedoch der Verkehr und v.a. die Autogrösse zugenommen. Zudem entstehen immer neue KAP-Haltestellen der BVB. Diese Entwicklung führt vor allem für Velofahrer*innen zu neuen Gefahrenstellen. Zudem existieren gewisse Gefahrenstellen seit Jahren, ohne dass konkrete Massnahme zum Schutz von Velofahrer*innen ergriffen worden wären. Gleichzeitig gehören Velofahrer*innen zusammen mit den Fussgänger*innen nach wie vor zu schwächsten und schutzbedürftigsten Verkehrsteilnehmer*innen.

Die neuen Gefahren führen zudem dazu, dass ausgerechnet die klimafreundlichste Mobilität, nämlich das Nutzen des Velos als Transportmittel, in Basel-Stadt zunehmend unattraktiv wird. Abhilfe schaffen würde eine konstante und stete Behebung von erkannten Unfallschwerpunkten, die konkret auf Gefahren für Velofahrer*innen fokussiert. Hilfreich wäre weiter eine jährlich aktualisierte moderne und vor allem visuelle digitale Darstellung der neuralgischen Gefahrenstellen für Velofahrer*innen, die nicht nur breit kommuniziert wird, sondern vor allem gut aufbereitet und leicht einsehbar ist. Unterstützung erhalten könnte der Regierungsrat dabei von einer kantonalen Velotaskforce, die das Problem der sich schleichend verschlechternden Velosicherheit spezifisch adressieren könnte.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten, ob er bereit ist:

- Die Behebung aller erkannten Velounfallschwerpunkte prioritär anzugehen;
- Die Unfälle zeitnah zu analysieren und in der Folge rasch Verbesserungsmassnahmen umzusetzen. Dabei sollen auch subjektive Wahrnehmungen von Velofahrenden einbezogen werden;
- Eine visuelle und einfach zu konsultierende Gefahrenstellenkarte zu erstellen und zu veröffentlichen;

- Eine Velotaskforce zu bestellen, welche u.a. die Aufgabe hat, die Gefahrenstellen auf dem städtischen Strassennetz zu minimieren und im Bereich Prävention aktiv zu werden.

Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Andrea Elisabeth Knellwolf, Beat von Wartburg, Laurin Hoppler, Beda Baumgartner, Georg Mattmüller, Luca Urgese, Joël Thüning, Johannes Sieber, Salome Bessenich, Jo Vergeat»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Bedeutung und Entwicklung der Veloverkehrssicherheit

Das Velofahren ist besonders bedeutsam für den stadtverträglichen Verkehr, weil es flächeneffizient, emissionsarm sowie klima- und ressourcenschonend ist. Zudem ist Velofahren gesund. Der Anzug greift damit ein Anliegen auf, das der Regierungsrat teilt: Velofahrende gehören zu den schutzbedürftigsten Verkehrsteilnehmenden und verdienen besondere Aufmerksamkeit – sowohl was die objektive Sicherheit als auch was die wahrgenommene Sicherheit betrifft. Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Mobilitätsstrategie¹ setzt der Kanton Basel-Stadt auf eine umweltgerechte und effiziente Mobilität. Bis 2050 soll der vollständige Umstieg auf klimaschonende Verkehrsmittel realisiert werden; das Ziel der Klimaschutzstrategie «Netto Null 2037», den motorisierten Individualverkehr auf dem Strassennetz ausserhalb der Autobahnen um ein Drittel zu reduzieren, ist nur durch eine deutliche Verlagerung hin zu klimafreundlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Eine attraktive und sichere Veloinfrastruktur ist dafür eine zentrale Voraussetzung – und die Weiterentwicklung der Veloverkehrssicherheit damit ein prioritäres Anliegen.

1.1 Grundlagen der Veloverkehrssicherheit

Auf Bundesebene bildet die beschlossene Vorlage «Via sicura» einen wichtigen Rahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit. Ihr Ziel ist es, dass «nur noch gut ausgebildete und voll fahrfähige Menschen in sicheren Fahrzeugen auf fehlerverzeihenden Strassen verkehren». Die dazu eingeführten Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI) werden sowohl bei neuen Strassenprojekten als auch im bestehenden Netz eingesetzt. Sie ermöglichen eine systematische Überprüfung der Infrastruktur und dienen insbesondere dazu, Konfliktstellen frühzeitig zu erkennen und Verbesserungen – gerade auch zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs – auszulösen. Der Bund fördert zudem den Austausch zwischen den kantonalen Fachstellen, wodurch neue Erkenntnisse zur Gestaltung sicherer und verständlicher Verkehrsanlagen in die Praxis einfließen.

Auf kantonomer Ebene wurde mit dem Verkehrssicherheitsplan 2019 die Arbeit konsequent auf die verletzlichsten Verkehrsteilnehmenden – insbesondere den Fuss- und Veloverkehr – ausgerichtet und fachbereichsübergreifend koordiniert. Neben der Reduktion schwerer Unfälle rückt seither zunehmend die Verständlichkeit und Nutzbarkeit der Infrastruktur in den Fokus. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) würdigte 2023 diesen ganzheitlichen Ansatz der Basler Verkehrssicherheitsarbeit.² Darüber hinaus wurden in Basel-Stadt verschiedene Pilotlösungen umgesetzt – etwa Velostrassen oder Rechtsabbiegen bei Rot für Velos –, die wichtige Erkenntnisse über die Gestaltung sicherer Verkehrsanlagen hervorgebracht haben. Diese Erfahrungen werden nun gezielt genutzt, um insbesondere an Knotenpunkten und in komplexen Strassenräumen weitere Verbesserungen zu erreichen.

Den rechtlichen Rahmen für die weitere Entwicklung bilden mehrere übereinstimmende Vorgaben: Der angenommene Gegenvorschlag zur Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt», das Bundesgesetz über Velowege sowie die kantonale Mobilitäts- und Klimaschutzstrategie verfolgen gemeinsam das Ziel eines durchgehenden, attraktiven und sicheren Velonetzes. Im Zentrum steht

¹ Abrufbar unter <https://www.bs.ch/bvd/mobilitaet/grundlagen-und-strategien/strategien-und-konzepte/mobilitaetsstrategie>.

² <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/jsd/2023-die-kantonspolizei-basel-stadt-gewinnt-bfu-sicherheitspreis-2023>

dabei die qualitative Verbesserung des Netzes – insbesondere an Knotenpunkten, Haltestellenbereichen und auf Abschnitten ohne ausreichende Veloinfrastruktur. 2026 trat zudem das revidierte Umweltschutzgesetz in Kraft, das einerseits die erhöhte Schutzbedürftigkeit besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmender verankert und andererseits ein durchgehendes, sicheres, attraktives und angemessen dichtes Velowegnetz verlangt. Die Umsetzung von 40 km Velovorzugsrouten bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sowie die Ausbildung von Haupt- und Nebenverbindungen bis spätestens 2042 wird für Velofahrende eine weitere Verbesserung der Verkehrssicherheit bedeuten.

1.2 Entwicklung des Veloverkehrs und aktuelle Herausforderungen

Die Veloförderung der letzten Jahre war erfolgreich: Rund 21% aller Wege werden mit dem Velo zurückgelegt. Gleichzeitig besteht weiteres Potenzial. Rückmeldungen und Studien zeigen, dass viele Menschen insbesondere an Kreuzungen und in komplexen Verkehrssituationen noch Unsicherheit empfinden und deshalb auf andere Verkehrsmittel ausweichen. Entscheidend ist daher nicht nur die objektive Sicherheit, sondern auch die wahrgenommene Sicherheit und die Durchgängigkeit des Netzes.

Auch weil in den letzten Jahren viel in die Veloinfrastruktur investiert wurde, hat der Veloverkehr seit 2010 stark zugenommen (Abbildung 1). Bemerkenswert ist dabei, dass die polizeilich registrierten Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Velofahrenden trotz dieser Zunahme nicht gestiegen sind – sie waren in den letzten Jahren sogar rückläufig (vgl. Abbildung 2). Diese positive Entwicklung bestätigt den bisherigen Ansatz. Es gilt dabei jedoch zu beachten, dass im Veloverkehr die Dunkelziffer bei Unfällen mit Verletzten mutmasslich hoch ist. Für eine weitere Ausschöpfung des noch vorhandenen Potenzials ist es daher von grosser Bedeutung, das Velonetz durchgängig auszugestalten und insbesondere auch an Knoten die Sicherheit weiter zu erhöhen.

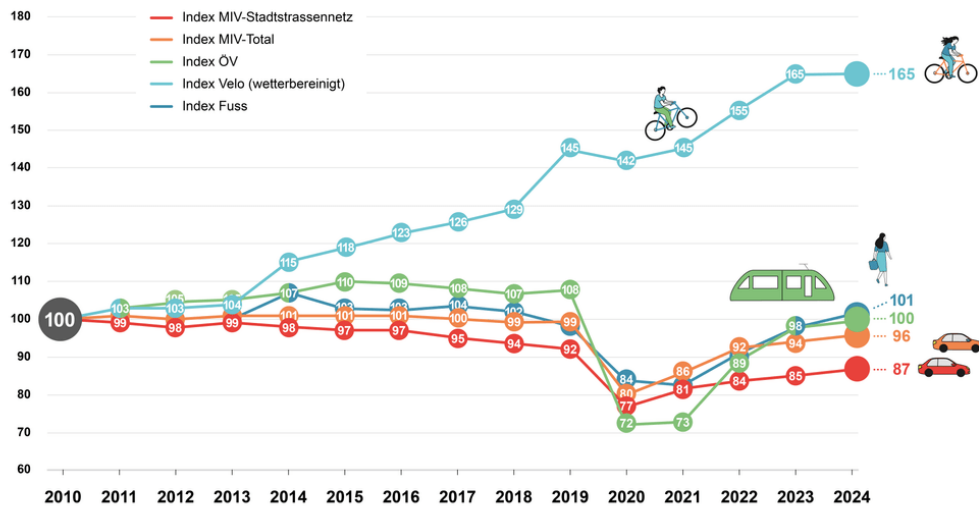


Abbildung 1: Verkehrsindex – Entwicklung der Verkehrsleistungen im ganzen Kantonsgebiet für die einzelnen Verkehrsmittel (Quelle: <https://www.bs.ch/bvd/mobilitaet/grundlagen-und-strategien/zahlen-und-fakten#verkehrsindex>)

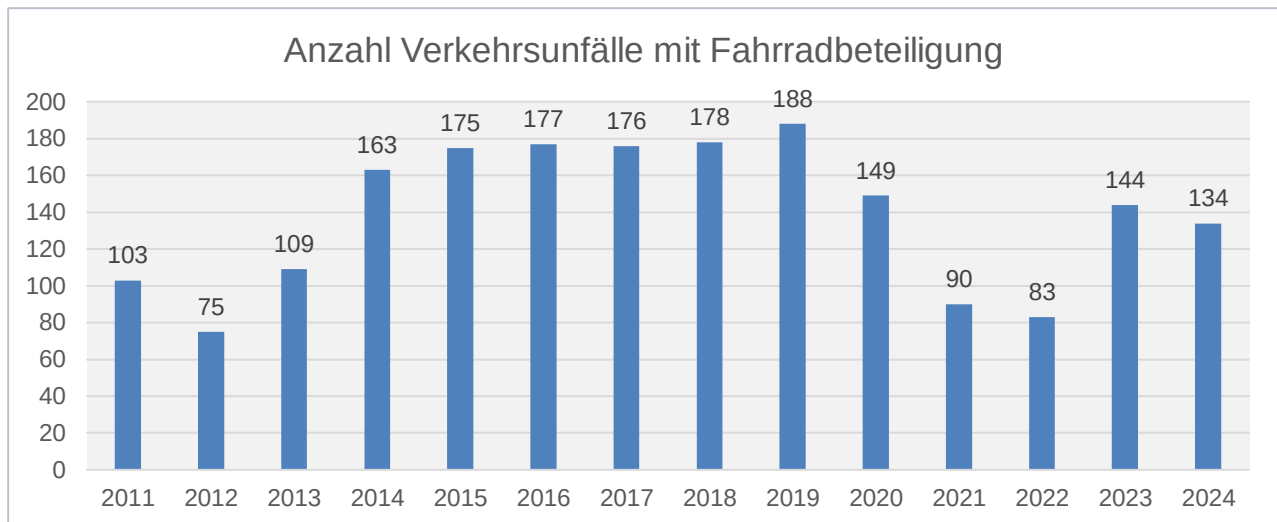


Abbildung 2: Verkehrsunfälle mit Velobeteiligung 2011-2024 (Quelle: https://data.bs.ch/pages/verkehrsunfall_dashboard_basel/)

Eine spezifische Herausforderung stellen Konfliktsituationen im Bereich von Kaphaltestellen dar. Derzeit werden verschiedene Lösungsansätze geprüft und in laufende Projekte integriert. Wo immer möglich, wird in Projekten eine bauliche Lösung geplant, sodass der Veloverkehr entweder über die Haltestelle (Velozeitinsel) oder hinter der Haltestelle (Velo-Bypass) geführt werden kann. Zudem läuft aktuell noch der Test für ein velofreundliches Gleis, welches die Fahrt durch eine Kaphaltestelle erleichtern soll.

2. Umsetzung der im Anzug formulierten Anliegen

2.1 Die Behebung aller erkannten Velounfallschwerpunkte prioritär anzugehen

Alle erkannten Unfallschwerpunkte werden unabhängig der Verkehrsträger bereits prioritär behandelt. Die Analyse der Unfallschwerpunkte erfolgt gemäss der Schweizer Norm SN 641 724 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Die Betrachtung klassischer Unfallschwerpunkte³ allein genügt jedoch nicht, um die Sicherheit und Attraktivität des Veloverkehrs umfassend zu beurteilen. Ergänzend werden deshalb velospezifische Konfliktstellen systematisch berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere Knotenpunkte mit vielen Interaktionen zwischen Verkehrsteilnehmenden, Haltestellenbereiche sowie Netunterbrüche. Solche Stellen können auch dann Handlungsbedarf aufweisen, wenn sie nach Norm nicht als Unfallschwerpunkt gelten. Sie werden deshalb im Rahmen von Infrastrukturprojekten sowie bei Sofortmassnahmen gezielt überprüft und – wo möglich – verbessert.

2.2 Die Velounfälle zeitnah zu analysieren und in der Folge rasch Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen und dabei auch subjektive Wahrnehmungen von Velofahrenden einzubeziehen

Velounfälle werden von der Kantonspolizei Basel-Stadt laufend analysiert und bei Bedarf werden Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet. Kleinere Veränderungen an Signalisation und Markierung können rasch umgesetzt werden, während bauliche Veränderungen aufgrund der erforderlichen Planungs- und Entscheidungsprozesse mehr Zeit beanspruchen.

³ Vgl. Ausführungen zu den Unfallschwerpunkten unter https://map.geo.bs.ch/file_proxy/US_Unfallschwerpunkte/Modelbeschreibung_USP_ILS_14_06_2022.pdf.

Ergänzend zur Unfallanalyse werden auch Rückmeldungen aus der Bevölkerung systematisch berücksichtigt. Die unter dem Link <https://www.bs.ch/jsd/polizei/unsere-hauptabteilungen/verkehr/verkehrssicherheit/meldung-einer-gefahrenstelle-der-strasseninfrastruktur> gemeldeten Gefahrenstellen werden geprüft und zusammen mit Unfall- und Geschwindigkeitsdaten periodisch ausgewertet. Die Erkenntnisse fliessen sowohl in die Priorisierung von Sofortmassnahmen als auch in die Weiterentwicklung von Gestaltungsprinzipien – insbesondere für Knotenpunkte und komplexe Verkehrssituationen – ein. Ziel ist es, neben der objektiven Sicherheit auch die wahrgenommene Sicherheit zu verbessern und damit die Nutzung des Velos für weitere Bevölkerungsgruppen zu erleichtern.

2.3 Eine visuelle und einfach zu konsultierende Gefahrenstellenkarte zu erstellen und zu veröffentlichen

Die Unfalldaten im Kanton Basel-Stadt sind als Open Government Data öffentlich zugänglich und werden bereits heute in verschiedenen Darstellungsformen (Dashboard und Geoportal) visualisiert. Um die Informationen für die Bevölkerung besser nutzbar zu machen, sollen diese Darstellungen weiterentwickelt werden. Ergänzend zur reinen Unfalllokalisierung wird geprüft, eine verständliche Übersicht über gemeldete Gefahren- und Konfliktstellen sowie über den Stand ihrer Bearbeitung bereitzustellen. Damit wird nachvollziehbar, wo Handlungsbedarf besteht, welche Massnahmen vorgesehen sind und wo bereits Verbesserungen umgesetzt wurden. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig das Sicherheitsgefühl im Veloverkehr zu stärken.

2.4 Eine Velotaskforce zu bestellen, welche unter anderem die Aufgabe hat, die Gefahrenstellen auf dem städtischen Strassennetz zu minimieren und im Bereich Prävention aktiv zu werden

Für die Verkehrssicherheit im Kanton arbeiten heute verschiedene Fachstellen eng zusammen. Mit dem angenommenen Gegenvorschlag zur Initiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» wird der gesetzliche Auftrag zur zeitnahen Behebung von Gefahrenstellen für den Fuss- und Veloverkehr weiter verstärkt. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb die Schaffung einer departementsübergreifenden Umsetzungsgruppe «aktive Mobilität». Deren Aufgabe ist es Schwach- und Gefahrenstellen für den Fuss- und Veloverkehr zu priorisieren und, wo möglich, diese mit Sofortmassnahmen zu beheben. Die Zusammensetzung über Dienststellen hinweg – ohne dabei parallele Strukturen aufzubauen – soll eine zeitnahe Umsetzung ermöglichen. Um die Anliegen der gesamten aktiven Mobilität zu berücksichtigen, wird von der Einsetzung einer reinen Velotaskforce abgesehen.

Ergänzend zu infrastrukturellen Massnahmen setzt der Kanton auch auf Sensibilisierung und Prävention. Die vom Amt für Mobilität und der der Kantonspolizei gemeinsam durchgeführte Kampagne «Fair im Verkehr» sensibilisiert Verkehrsteilnehmende regelmässig für ein rücksichtsvolles Verhalten im Strassenraum. Mit Plakaten, Informationsmaterialien, Videos und Aktionen wird auf typische Konfliktsituationen aufmerksam gemacht, etwa das Missachten von Vortrittsregeln, Drängeln oder Falschparkieren. Solches Verhalten kann insbesondere für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Velofahrende zu gefährlichen Situationen führen, beispielsweise wenn Trottoirs blockiert oder Sichtbeziehungen eingeschränkt werden. Die Kampagne vermittelt die wichtigsten Regeln für ein faires Miteinander im Verkehr und trägt dazu bei, das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden zu stärken. Damit leistet sie einen ergänzenden Beitrag zur Prävention und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

3. Antrag

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, werden die Anliegen des Anzugs Christian von Wartburg und Konsorten betreffend «Verbesserung der Veloverkehrssicherheit» aufgenommen und im Rahmen der laufenden Strategien sowie der vorgesehenen Umsetzungsgruppe «aktive Mobilität» konkret weitergeführt. Der Anzug hat damit seine Wirkung entfaltet, weshalb wir beantragen, den Anzug abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5303.03

GD/P245303

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Motion Beat Braun und Konsorten betreffend Erhöhung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsplätze»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 die nachstehende Motion Beat Braun und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2025 vom Schreiben des Regierungsrats (24.5303.02) Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – die Motion Beat Braun und Konsorten dem Regierungsrat zur Erfüllung innert eines Jahres überwiesen:

«Die Basler Regierung hat sich für vier Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung entschieden. Häusliche Gewalt ist eines davon und zugleich auch ein Thema mit einer hohen Dunkelziffer. Häusliche Gewalt führt zu schwerem persönlichem Leid. Im Bereich der ambulanten psychologischen Therapie-Plätze bestehen Versorgungsengpässe, dessen ist sich auch der Regierungsrat Basel-Stadt bewusst. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die steigende Zahl im Bereich der häuslichen Gewalt (Dunkelziffer ausgenommen), sondern auch im Hinblick auf weitere psychische Leiden problematisch. In einer Regierungsantwort von Ende Januar 2023 ist sich auch der Regierungsrat bewusst, dass eine prekäre Situation im Hinblick auf ambulante psychotherapeutische Versorgungsplätze herrscht. «Es mangelt an ambulanten Plätzen bei Psychotherapeuten, Psychiaterinnen, Psychologen, welche auf Gewaltdynamiken spezialisiert sind und trauma-orientiert arbeiten».

Häusliche Gewalt führt nicht nur zu persönlichem Leid, sondern auch zu erheblichen gesellschaftlichen Folgekosten. Laut einer Untersuchung betragen die direkten Kosten (z.B. Ausgaben für Polizei und Justiz) und indirekten Kosten (wie gesundheitliche Folgen, Rentenzahlungen aufgrund dauerhafter Erwerbsunfähigkeit oder Produktivitätsverluste für die Wirtschaft) im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen je nach Berechnungsgrundlage (Prävalenzraten) schweizweit jährlich etwa 164 bis 287 Millionen Franken.

Laut dem Regierungsrat Basel-Stadt (22.5480.02) generiert diese Situation besonders für die Opferhilfe beider Basel einen grossen Mehraufwand. «Klientinnen und Klienten müssen länger auf einen Therapieplatz warten. Im Kinder- und Jugendbereich ist die Situation noch angespannter. Auch Ambulatorien und Therapiezentren haben lange Wartezeiten. Als Folge davon werden durch die Opferhilfekommission viele alternative Therapien oder von den Krankenkassen nicht anerkannte Therapien übernommen, was die Drittkosten des JSD in die Höhe treiben.» Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, innerhalb eines Jahres ein Konzept auszuarbeiten, das die Zahl der ambulanten Therapieplätze kurz- und langfristig erhöht. Dabei sollen alle involvierten Beratungsstellen, insbesondere auch die Universitären Psychiatrischen Kliniken, miteinbezogen werden und alle möglichen Ansätze (ambulante / digitale Angebote / hybrid-digitale Angebote und weitere innovative Ansätze) in Betracht gezogen werden. Das Konzept soll auch das ambulante Angebot für Kinder und Jugendliche berücksichtigen, da die Nachfrage auch in diesen Bereich stetig zunimmt und die Wartezeiten zu lange sind. Die Initial- und wiederkehrenden Kosten sind detailliert darzustellen.

Beat Braun, Daniel Seiler, David Jenny, Erich Bucher, Christian C. Moesch, Luca Urgese, Andreas Zappalà»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Die vorliegende Motion zu den ambulanten psychiatrisch-psychotherapeutischen Leistungen im Kanton Basel-Stadt greift ein drängendes gesellschaftliches Problem auf: Die Zunahme von Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, die psychotherapeutische Unterstützung suchen. Statistiken des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) zeigen, dass zwischen 2012 und 2022 die Anzahl der Patientinnen und Patienten in ambulanten psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxen um 44% angestiegen ist. Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie beträgt die Zunahme sogar 76% (Obsan Bulletin 2024/11¹). Diese Differenz scheint beträchtlich. Für die Interpretation gilt es aber zu berücksichtigen, dass möglicherweise Patientinnen und Patienten neu via Anordnungsmodell behandelt werden, deren Therapien vorher ausserhalb der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) verrechnet wurden bzw. worden wären (Verlagerung von Selbstzahler- resp. Zusatzversicherungsbereich). Bereits vor Inkrafttreten des Anordnungsmodells (also zwischen 2012 und 2021) betrug die Zunahme 27% über alle Altersgruppen hinweg, respektive 40% bei Kindern und Jugendlichen. Die Entwicklung reflektiert nicht nur ein wachsendes Bewusstsein für psychische Gesundheit, sondern auch einen steigenden Bedarf an qualifizierten Behandlungsangeboten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erkennt diese Herausforderungen an und verweist auf die laufenden Massnahmen u.a. im Rahmen des Konzepts zum Ausbau der Massnahmen zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt (GR-Nr. 25.0764) sowie auf bestehende Programme und neu geplante Interventionen ab dem Jahr 2026.

2. Laufende Programme

Die Gewährleistung einer ausreichenden psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt ist ein komplexes Thema, das von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Das Gesundheitsdepartement (GD) arbeitet in enger Kooperation mit Akteuren wie dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD), dem Erziehungsdepartement (ED), den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) sowie niedergelassenen Fachpersonen an Lösungsansätzen, um die ambulante psychotherapeutische Versorgung zu entlasten.

Die Diskussionen haben deutlich gezeigt, dass besonders vulnerable Familien – insbesondere Kinder und Jugendliche – bei der Suche nach Therapieplätzen auf grosse Hindernisse stossen. Faktoren wie Mehrfachbelastungen, ein niedriger sozioökonomischer Status und Sprachbarrieren erschweren den Zugang erheblich. Ähnliche Herausforderungen bestehen auch im Erwachsenenbereich, dort vor allem bei traumatisierten Personen oder Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, dem Bereich der Abhängigkeitserkrankungen und dem Bereich der emotional-instabilen Persönlichkeitsstörungen.

Der Regierungsrat hat in den letzten Monaten verschiedene Vorstösse zur Thematik beantwortet. Zu den bisherigen Initiativen des Kantons Basel-Stadt gehören:

- Ausbau spezialisierter Therapieangebote: Namentlich im intermediären Bereich werden verschiedene Angebote vom Kanton unterstützt. Dazu gehören zum Beispiel die Tageskliniken der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) und der Klinik Sonnenhalde sowie das sogenannte «Home Treatment» der UPK. Die Finanzierung solcher gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) wird dem Grossen Rat alle vier Jahre zum Beschluss unterbreitet. Die aktuelle GWL-Periode dauert von 2026 – 2029, die entsprechenden Berichte wurden vom Parlament mit Beschluss-Nr. 25/51/58G am

¹ [obsan bulletin 2024 11 d.pdf](#)

18. Dezember 2025 genehmigt. Zu den in dieser GWL-Periode neu unterstützten Angeboten der Leistungserbringer gehören unter anderem auch die intermediären Angebote der Eltern-Kind-Behandlung (ELKI) und der Frühinterventionstagesklinik für junge Menschen von 15 bis 25 Jahren (FIT) der UPK. Mit diesen Massnahmen sollen die identifizierten Versorgungslücken im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit zusätzlichen Therapieangeboten geschlossen werden.

- Präventionsprogramme: Die Präventionsprogramme «Psychische Gesundheit», «Prävention in der Gesundheitsversorgung» sowie «Chancengleichheit und Gesundheitskompetenz» laufen bereits seit mehreren Jahren. Die darin enthaltenen Massnahmen wie das Projekt SomPsyNet, die Aktionstage psychische Gesundheit, Schulworkshops wie «Start now» und «Irre normal», die Senioren- und Seniorinnentreffpunkte «Café Balance» und «Café Dialog», «Femmes-Tische» sowie die Projekte «Spirit», «Sorgsam» oder «catching fire» leisten einen Beitrag zur psychischen Gesundheit der Bevölkerung und fördern zugleich die Sensibilisierung für psychische Belastungen, die frühzeitige Erkennung von Unterstützungsbedarf sowie einen möglichst chancengerechten Zugang zu therapeutischen Angeboten.
- Programm gegen Einsamkeit seit dem Jahr 2025: In Zusammenarbeit mit der Gesundheitsförderung Schweiz entwickelt die Abteilung Prävention des GD seit Februar 2025 ein Präventionsprogramm zum Thema Einsamkeit bei jüngeren Erwachsenen. In einem partizipativen Prozess entstehen in Zusammenarbeit mit Menschen mit eigenen Einsamkeitserfahrungen, Fachpersonen und weiteren Verwaltungsstellen Angebote zur Bekämpfung von Einsamkeit und zur Stärkung der sozialen Teilhabe. Schlüsselpersonen sollen für das Thema Einsamkeit sensibilisiert werden, um Betroffene gezielt zu unterstützen und weiterzuvermitteln. Eine Kampagne soll in der Bevölkerung für das Thema Einsamkeit sensibilisieren und bestehende Angebote bekannter machen. Weiter sind die Entwicklung und Pilotierung einer Intervention gegen Einsamkeit vorgesehen. Das neu gegründete Programm soll Einsamkeitserleben sowie soziale Isolation bei jüngeren Erwachsenen reduzieren und somit indirekt die psychische Gesundheit fördern. Die Entwicklung des Programms findet in Abstimmung mit dem Präsidiyaldepartement statt, das aktuell im Auftrag des Grossen Rates eine kantonale Strategie gegen Einsamkeit erarbeitet.
- Monitoring der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung seit dem Jahr 2025: Das GD startete im Jahr 2025 ein systematisches Monitoring der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt, welches genauere Daten über das vorhandene Therapieangebot liefert. Der dafür entwickelte Fragebogen entstand in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beider Basel (VPB), dem Verband der Psychologinnen und Psychologen beider Basel (PPB), der Fachgruppe Psychiatrie und Psychotherapie der Medizinischen Gesellschaft Basel (MedGes), den UPK sowie dem Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt. Diese Daten erlauben es, gezielt bedarfsgerechte Massnahmen zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung umzusetzen. Das Monitoring soll in regelmässigen Abständen wiederholt werden. Aktuell erfolgt durch das GD die Auswertung der Daten sowie die Erstellung des Berichts.

3. Neues Massnahmenpaket zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Jahr 2026

Zusätzlich wurde gemeinsam mit den eingangs genannten Partnern ein umfassendes Massnahmenpaket erarbeitet, welches im Jahr 2026 umgesetzt werden soll. Es zielt darauf ab, die ambulante psychotherapeutische Versorgung im Kanton Basel-Stadt gezielt auszubauen und strukturell zu stärken. Die Massnahmen setzen an den identifizierten Problemfeldern an und verfolgen folgende zentrale Ziele:

- **Sicherung der Therapie für stark belastete Personen**, durch gezielte Ausrichtung bestehender Angebote und Förderung von Spezialisierungen;
- **Verbesserung der Versorgung unterversorgter Krankheitsbilder**, durch effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen und stärkere Vernetzung der Fachpersonen;
- **Optimierung der Therapieübergänge** zwischen verschiedenen Behandlungsformen und -settings, um Kontinuität und Stabilität in der Versorgung zu gewährleisten;
- **Förderung eines niederschweligen Zugangs** zu Therapie- und Beratungsplätzen, insbesondere für vulnerable Gruppen, durch engere Zusammenarbeit zwischen psychiatrischen Kliniken und weiteren Institutionen.

Das Massnahmenpaket zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt beinhaltet Folgendes:

3.1 Ausbau der Transkulturellen Ambulanz (TKA) der UPK zu einem Ambulatorium für Menschen mit Fluchtgeschichte und Überlebende von Gewalt

Auf die von der Opferhilfe Basel-Stadt verzeichnete Zunahme an Gewaltbetroffenen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Versorgungsbedarf soll mit einem Ausbau der psychotherapeutischen Ressourcen der TKA reagiert werden. Die TKA hat bereits langjährige Erfahrung mit der Behandlung hoch vulnerabler Personen mit Trauma-Erfahrungen aus den verschiedensten Kulturkreisen. Dieser Ressourcenausbau soll es ermöglichen, 60 zusätzliche Therapieplätze zu schaffen, welche direkt Klientinnen und Klienten der Opferhilfe Basel-Stadt und anderen Überlebenden von Gewalt (mit und ohne Fluchterfahrung) im Bereich der Erwachsenen- und Alterspsychiatrie zugutekommen. Auch soll hierdurch eine bessere Vernetzung der TKA und der Opferhilfe Basel-Stadt entstehen und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

3.2 Expertennetzwerke

Zur Verbesserung der Versorgung von Personen mit schweren psychischen Erkrankungen sollen drei diagnosespezifische Expertennetzwerke im Bereich der Erwachsenen- und Alterspsychiatrie aufgebaut werden. Diese Netzwerke fokussieren sich auf Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, Abhängigkeitserkrankungen sowie emotional instabile Persönlichkeitsstörungen und dienen als zentrale Anlaufstellen für die koordinierte Fallführung.

Niedergelassene ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen durch das Netzwerk unterstützt werden, auch Klientinnen und Klienten mit schwerwiegenden Krankheitsbildern für eine ambulante Therapie aufzunehmen. Die Netzwerke ermöglichen strukturierte Fallbesprechungen, Interventionen sowie die gezielte Übergabe zwischen den ambulanten und stationären Behandlungssettings. Ziel ist eine sektorenübergreifende Zusammenarbeit, die die Versorgung stabilisiert und die Wiederaufnahme in stationäre Behandlungen reduziert. Die Netzwerke fördern zudem die Weiterbildung und den fachlichen Austausch unter niedergelassenen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Hausärztinnen und Hausärzten.

3.3 Psychiatrische Liaisondienste

Zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit und frühzeitigen Erkennung psychischer Erkrankungen bei Bewohnenden verschiedener (Sozial-)Institutionen soll das Angebot psychiatrischer Liaisondienste im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Erwachsenen- und Alterspsychiatrie weiter ausgebaut werden. Ziel ist die Unterstützung von Institutionen wie Wohn- und Pflegeheimen, sozialen Diensten und Beratungsstellen bei der Betreuung komplexer psychiatrischer Fälle. Der Dienst umfasst gemeinsame Fallbesprechungen, Kriseninterventionen, Diagnostik, psychiatrisch-psychotherapeutische Anbindung sowie Medikamentenmanagement. Durch die enge Zusammenarbeit mit sozialen und medizinischen Einrichtungen soll die Versorgung marginalisierter Patientinnen und Patienten verbessert und Eskalationen vermieden werden.

Die Massnahme zielt auf die Vermeidung unnötiger Hospitalisationen und die nachhaltige Stabilisierung im ambulanten Setting.

3.4 Koordinationsstelle für Monitoring, Vernetzung und digitale Gesundheitslösungen

Zur nachhaltigen Stärkung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt wird eine zentrale Koordinationsstelle im GD eingerichtet. Diese übernimmt die strategische Steuerung, Vernetzung und Weiterentwicklung des Angebots und ermöglicht eine systematische Erfassung von Versorgungslücken. Durch die gezielte Förderung innovativer Ansätze wie digitale Navigationshilfen und Dolmetscherlösungen werden bestehende Barrieren abgebaut und die Chancengleichheit verbessert. Die neue Zuständigkeit innerhalb der Abteilung Prävention des GD schafft Synergien mit bestehenden Netzwerken und erleichtert die Umsetzung strategischer Projekte.

Die Massnahme unterstützt und ergänzt bestehende Initiativen wie die Expertennetzwerke, Liaisondienste und den Ausbau ambulanter Therapieangebote, indem sie deren Wirkung systematisch erfasst und koordiniert weiterentwickelt. Das begleitende Monitoring, welches im Jahr 2025 bereits gestartet wurde, ermöglicht eine kontinuierliche Bewertung der Wirksamkeit und eine bedarfsgerechte Steuerung. Damit wird die Grundlage für eine integrierte, zukunftsorientierte Versorgungsstruktur in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Erwachsenen- und Alterspsychiatrie geschaffen.

3.5 Finanzierung

Die Ausgaben für den Ausbau der Transkulturellen Ambulanz, den Aufbau der Expertennetzwerke, den Ausbau der psychiatrischen Liaisondienste und der Koordinationsstelle wurden dem Grossen Rat im Rahmen des Geschäfts «Konzept zum Ausbau der Massnahmen zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt» beantragt und am 10. Dezember 2025 mit Beschluss-Nr. 25/50/07G bewilligt. Insgesamt belaufen sich die bewilligten Ausgaben auf 950'000 Franken pro Jahr.

4. Fazit

Die von den Motionärinnen und Motionären beschriebenen Herausforderungen in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung sind offensichtlich. Die im vorliegenden Bericht vorgestellten laufenden Massnahmen und Programme zielen darauf ab, eine nachhaltige und strukturierte Verbesserung zu erreichen. Hervorzuheben ist die enge Abstimmung des Vorgehens mit allen relevanten Partnern im Kanton Basel-Stadt, welche essenziell ist, um die psychische Gesundheit der Bevölkerung nachhaltig zu schützen und zu fördern.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit dem dargelegten zusätzlichen Massnahmenpaket zugunsten der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung die Forderungen dieser Motion ab dem Jahr 2026 umgesetzt werden. Angesichts der bereits laufenden umfassenden Bemühungen sieht der Regierungsrat daher zurzeit keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Die neu geschaffene Koordinationsstelle für den Bereich der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im GD erlaubt es zudem, zukünftigen Handlungsbedarf zu identifizieren und neue Massnahmen gezielt umzusetzen.

5. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Beat Braun und Konsorten betreffend «Erhöhung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsplätze» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

24.5066.02

GD/P245066

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend «Zertifizierung von Alters- und Pflegeheimen in „Qualität in Palliative Care“»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. April 2024 den nachstehenden Anzug Christine Keller und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die grosse Bedeutung der Palliative Care im Gesundheitswesen ist unbestritten. Die WHO nennt als Ziele von Palliative Care „Vorbeugen und Lindern von Leiden, Erkennen, Einschätzen und Behandeln von Schmerzen sowie anderen Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art“.

Neben spezialisierter Palliativer Care in Institutionen wie dem Palliativzentrum Hildegard oder der Palliativklinik im Park wird die palliative Grundversorgung in Basel zu einem wichtigen Teil von den Alters- und Pflegeheimen erbracht. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf den Anzug Joel Thüring und Kons. ausgeführt hat, versterben jährlich ca. 1000 Personen in den Pflegeheimen des Kantons (Stand Zeitpunkt der Anzugsbeantwortung, Okt. 2021). Gemäss den Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton seien die Pflegeheime verpflichtet, allgemeine Palliative Care Leistungen zu erbringen und ihr Personal entsprechend zu schulen.

Über eine Zertifizierung im Sinne des anerkannten Labels „Qualität in Palliative Care in der Langzeitpflege“ von qualitépalliative für allgemeine Palliative Care verfügt allerdings bis jetzt in Basel nur das Pflegeheim Johanniter. Nach Auffassung der Unterzeichnenden wäre es angesichts der oben erwähnten hohen praktischen Bedeutung wünschbar, dass in allen Pflegeheimen eine Qualitätssicherung dieser für die Situation Sterbender so wichtigen Arbeit gemäss anerkannten Standards stattfindet. Die Standards des genannten Labels beziehen sich dabei u.a auf das von der Institution zu erstellende Palliative Care Konzept, dessen regelmässige Weiterentwicklung und Kommunizierung, auf Grundsatzserklärungen zum Umgang mit Sterbefasten und assistiertem Suizid, auf die Behandlung von Symptomen, auf das Erkennen von palliativen Notfallsituation und der Sterbephase, auf den Beizug der Angehörigen, insbesondere auch in der Sterbephase, sowie auf die Gestaltung des Abschieds; wichtig sind auch die Reflexion im Team und eine kontinuierliche Weiterbildung.

Die Regierung von Basel-Stadt schliesst mit den hiesigen Alters- und Pflegeheimen für die Aufnahme in die Pflegeliste eine Leistungsvereinbarung ab; diese berechtigt zur Abrechnung eines Teils der Pflegekosten mit der obligatorischen Krankenversicherung. Nach Auffassung der Unterzeichnenden sollte dabei zur Bedingung gemacht werden, dass die Institution über eine Zertifizierung im oben genannten Sinne verfügt, dies im Interesse der wohl vulnerabelsten Gruppe von Patient:innen.

Daher bitten die Anzugstellenden die Regierung zu prüfen und zu berichten, wie sichergestellt werden kann, dass Alters- und Pflegeheime, die mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abschliessen, zukünftig über eine Zertifizierung «Qualität in (allgemeiner) Palliative Care in der Langzeitpflege» verfügen.

Christine Keller, Georg Mattmüller, Bruno Lötscher, Daniela Stumpf, Alex Ebi, Anina Ineichen, Melanie Eberhard, Nicole Amacher, Daniel Albiets, Christian C. Moesch, Amina Trevisan, Niggi Daniel Rechsteiner, Heidi Mück, Olivier Battaglia»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit einer ausreichenden und qualitativ guten Versorgung mit Palliative Care-Leistungen. Der Kanton Basel-Stadt gehört schweizweit zu den Vorreitern im Bereich der Palliative Care. Bereits 2013 wurde im Rahmen der «Nationalen Strategie Palliative Care»¹ ein kantonales Konzept zur Förderung und Verankerung von Palliative Care² erarbeitet. Ziel des Konzepts ist es, dass Patientinnen und Patienten mit palliativem Behandlungs- und Pflegebedarf auf allen Ebenen der Gesundheitsversorgung angemessen betreut werden. In den letzten rund zehn Jahren sind dazu zahlreiche Massnahmen umgesetzt worden. Zu den wesentlichen Massnahmen gehören:

- Die Verankerung von Palliative Care in stationären und ambulanten Einrichtungen sowie Pflegeheimen;
- der Aufbau spezialisierter Versorgungsangebote, wie Palliative Care-Konsiliardienste und Mobile Palliative Care-Teams (MPCT);
- die Sensibilisierung der Bevölkerung durch Informationskampagnen und Anlaufstellen wie «Palliativ-Info Basel».

In den Basler Pflegeheimen ist Palliative Care und ein menschenzentrierter Umgang mit dem Sterben und dem Tod naturgemäss ein integraler Bestandteil der Versorgungsstrukturen und eine der Kernkompetenzen der Pflegeheime. Pro Jahr versterben ca. 900 Personen in den 42 Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt. Dies entspricht mehr als einem Drittel aller Todesfälle im Kanton. Palliative Care gehörte in den Pflegeheimen stets zum Alltag, schon lange bevor der Begriff in unserem Sprachraum gebräuchlich war. Die Pflege und Begleitung von sterbenden Menschen ist eine der Grundaufgaben eines Pflegeheims und ist in den Betrieben tief verwurzelt.

Gemäss der Regelung im aktuellen Pflegeheim-Rahmenvertrag zwischen dem Pflegeheimverband Curaviva Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Stadt für die Jahre 2026–2029 sind die Pflegeheime verpflichtet, Palliative Care zu erbringen und ihr Personal entsprechend zu schulen. Jedes Pflegeheim verfügt über ein Palliative Care-Konzept, das verbindlich in seine internen Abläufe integriert ist und u. a. die regelmässige Schulung des Personals beinhaltet. Im Pflegeheim-Rahmenvertrag ist festgelegt, dass die Pflegeheime obligatorisch das Qualitätsinstrument «qualivistastationär» verwenden müssen.³ Die erforderlichen Qualitätskriterien werden vom Gesundheitsdepartement (GD) im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit regelmässig überprüft.

In zahlreichen Pflegeheimen ist zudem eine Zusammenarbeit mit dem Palliativzentrum Bethesda Spital institutionalisiert. Bei komplexen Fragestellungen, die eine spezialisierte Palliative Care erfordern, wird situativ das MPCT hinzugezogen. Dabei steht meist die ärztliche Leistung im Vordergrund.

Im Jahr 2023 evaluierte das GD das bestehende Konzept zur Förderung und Verankerung von Palliative Care mit dem Ziel, die ergriffenen Massnahmen zu beurteilen und mögliche Versorgungslücken zu erkennen. Die Evaluation zeigte, dass sich die Palliative Care-Angebote im Kanton Basel-Stadt gut etablieren konnten und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen. Die im Jahr 2013 identifizierten Versorgungslücken sind durch gezielte Massnahmen weitgehend geschlossen worden. Heute ist die Palliative Care im Kanton Basel-Stadt integraler Bestandteil der stationären, ambulanten und langzeitpflegerischen Versorgung und bildet eine zentrale Komponente der Gesundheitsversorgung. Die bestehenden Strukturen umfassen sowohl allgemeine als

¹ [Nationale Strategie Palliative Care | 2010-2015](#)

² Palliative Care Basel (2013): Konzept «Palliative Care im Kanton Basel-Stadt», Umsetzung Stand Oktober 2013

³ [qualivista | bewertung | stationär | anforderungen-und-kriterien](#)

auch spezialisierte Palliative Care-Angebote, die in den letzten Jahren weiter ausgebaut wurden, um eine koordinierte und umfassende Betreuung sicherzustellen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Evaluation bilden eine gute Ausgangslage für die Festlegung der strategischen Stossrichtungen der Weiterentwicklung des Palliative Care-Angebots im Kanton Basel-Stadt über die nächsten Jahre. Dazu gehört u. a. auch die Weiterentwicklung der Qualität und der Qualitätssicherung der Palliative Care in den Pflegeheimen. Ein Austauschprozess hierzu ist aktuell zwischen dem GD und den lokalen Versorgungspartnern im Bereich der Palliative Care im Gange (siehe dazu ausführlicher das Schreiben des Regierungsrates 24.5067.02 zum Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Finanzierung von spezialisierter Palliativ-Pflege in kantonalen Pflegeheimen»).

2. Stellungnahme des Regierungsrats zum Anliegen des Anzugs

2.1 Bedeutung von Palliative Care in Pflegeheimen

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Anzugstellenden, dass die Qualitätssicherung der Palliative Care einer Notwendigkeit entspricht und eine hohe Bedeutung und Wichtigkeit genießt. Wie vorstehend im Kapitel 1 beschrieben, sind alle baselstädtischen Pflegeheime in der palliativen Versorgung sehr erfahren. Sie verfügen über fachspezifisch geschultes Personal und die entsprechenden Prozesse und Konzepte. Zudem sind die grundsätzlichen Zielsetzungen und Anforderungskriterien der pflegerischen Versorgung der Pflegeheime weitgehend deckungsgleich mit denjenigen der allgemeinen Palliative Care. Denn aufgrund ihres hohen Alters und der Multimorbidität weisen die Bewohnenden grundsätzlich einen Bedarf an Palliative Care auf, der je nach aktueller individueller Situation höher oder tiefer sein kann. Die Palliative Care gehört deshalb in den Pflegeheimen zum operativen Alltag und ist in den Betrieben sowohl ethisch wie auch strategisch verinnerlicht.

2.2 Qualitätssicherung der Palliative Care in Pflegeheimen

Es gibt verschiedene Wege oder Instrumente, um die Qualität der Palliative Care in den Pflegeheimen zu sichern und regelmässig zu überprüfen. Eine Möglichkeit ist die im Anzug erwähnte Zertifizierung. In der Schweiz am bekanntesten ist das Label «Qualität in Palliative Care» des Vereins *qualitépalliative*. Eine andere Möglichkeit bieten standardisierte Qualitätsinstrumente wie z. B. «*qualivista stationär*», welches spezifisch für Pflegeheime entwickelt wurde und im Kanton Basel-Stadt derzeit verwendet wird. Im Folgenden werden die beiden Methoden einander gegenübergestellt.

2.2.1 Ziele und Kriterien des Labels «Qualität in Palliative Care» in der Langzeitpflege

Im Rahmen eines Zertifizierungsprozesses für das Label «Qualität in Palliative Care» in der Langzeitpflege werden spezifische Qualitätskriterien definiert und geprüft, welche die speziellen Anforderungen an Palliative Care beinhalten und über die generell geprüften Kriterien hinausgehen. Dies sind spezifisch auf Palliative Care fokussierende Kriterien, und zwar erstens so genannte Strukturkriterien⁴ und zweitens einzelne, in der «Kriterienliste für die stationäre Langzeitpflege mit allgemeiner Palliative Care»⁵ zusammengefasste Kriterien.

Die Strukturkriterien umfassen insbesondere die Themen der beteiligten Berufsgruppen, also Anforderungen an die multiprofessionell zusammengestellten Teams, sowie der geforderten Qualifikation der Mitarbeitenden, vom Personal der Pflege und Betreuung über die ärztlichen Dienste bis hin zum Personal in der Hauswirtschaft.

⁴ Vgl. dazu im Detail: [qualitépalliative](#) | [zertifizierung](#) | [strukturkriterien](#) [stationäre langzeitpflege](#).

⁵ Vgl. dazu im Detail: [qualitépalliative](#) | [zertifizierung](#) | [2024_auditkriterien](#)

Die einzelnen Kriterien der obgenannten Kriterienliste umfassen eine Vielzahl von Auditkriterien z. B. das Vorhandensein eines Palliative Care-Konzeptes, die Anamnese mit Fokus auf Palliative Care bei Eintritt, den Bedarf an palliativer Behandlung und Begleitung, den interprofessionellen Behandlungsplan, das Festhalten spezieller Bedürfnisse in der Sterbephase oder die Zusammenarbeit im interprofessionellen Team.

2.2.2 Ziele und Kriterien der derzeitigen Qualitätssicherung in Basler Pflegeheimen

Die Qualitätssicherung der Leistungen der Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt erfolgt erstens übergeordnet via die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Pflegeheim-Rahmenvertrag. Alle Pflegeheime auf Kantonsgebiet sind dem Pflegeheim-Rahmenvertrag beigetreten. Dieser regelt für alle auf der Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt aufgeführten Pflegeheime neben dem allgemeinen Leistungsauftrag, den Tagestaxen, der Leistungsvergütung und weiteren Themen auch die Qualitätssicherung.⁶ Der Rahmenvertrag hält zum einen fest, dass die Pflegeheime definierte Qualitätsstandards wie z. B. eine bestimmte Personaldotation beim Pflegefachpersonal erfüllen müssen. Des Weiteren werden die Pflegeheime verpflichtet, das interkantonale Qualitätsinstrument «qualivistastationär» zu verwenden.⁷

Zweitens wird die Qualität, mit Fokus auf die Pflegequalität, bei jedem einzelnen Pflegeheim auch im operativen Alltag vor Ort überprüft. Dazu führt die Abteilung Langzeitpflege des GD im Rahmen ihrer behördlichen Aufsichtstätigkeit sowie zur Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen regelmässige und in Einzelfällen auch ausserordentliche Qualitätskontrollen bei den Pflegeheimen durch. Dabei orientiert sich die Abteilung Langzeitpflege an den gesetzlichen Vorgaben und am Qualitätsinstrument «qualivistastationär».

In «qualivistastationär» sind spezifisch zu Palliative Care folgende Kriterien festgelegt, die bei den Aufsichtsbesuchen überprüft werden:

- Jedes Pflegeheim besitzt ein genehmigtes wirksames Konzept zu Palliative Care;
- Dieses orientiert sich an den «Qualitätskriterien für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung zur stationären Behandlung in Institutionen der Langzeitpflege» der Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung;⁸
- Das Konzept unterstützt den gesamten Sterbeprozess ganzheitlich, würdevoll und entsprechend den individuellen Bedürfnissen sowie den Anforderungen, wie sie in «qualivistastationär» im Anhang 6 «Vorgaben zum Konzept Palliative Care» aufgeführt sind;
- Das Pflegeheim stellt den Zugang zu einem spezialisierten Angebot oder Konsiliardienst der Palliative Care sicher;
- Das Konzept zur Palliative Care enthält Hinweise darüber, wie die Einhaltung der Vorgaben und die Wirksamkeit in der Leistungserbringung überprüft werden.

Bei den Aufsichtsbesuchen wird zudem ein Fokus auf die Umsetzung des Palliative Care-Konzeptes bezüglich der folgenden Aspekte gelegt:

⁶ Weiterführende Informationen zu den Rahmenbedingungen für die Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt sowie den aktuellen Pflegeheim-Rahmenvertrag finden Sie unter [gd | alters-und-langzeitpflege | informationen-fuer-leistungserbringer | pflegeheim-rahmenvertrag](#).

⁷ Das Qualitätsinstrument «qualivistastationär» dient der Qualitätssicherung in stationären Institutionen der Langzeitpflege (Alters- und Pflegeheime). Es kann sowohl als Selbst- wie auch als Fremdbewertung eingesetzt werden. Im Jahr 2000 wurde das Instrument von einer Steuergruppe der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn entwickelt. Zwölf Jahre später wurde die Struktur vollständig überarbeitet und als Online-Bewertungsplattform aufgebaut. Seither hat sich «qualivistastationär» unter der Trägerschaft des Vereins «qualivista» in elf Kantonen zu einem festen Bestandteil der Qualitätssicherung und Aufsicht in Alters- und Pflegeheimen etabliert. Vgl. zu den Qualitätsinstrumenten von qualivista ausführlich [qualivista](#).

⁸ Siehe dazu [qualivista | palliative-medizin](#).

- Fachlichkeit (Aus- und Weiterbildung des Pflegepersonals): Palliative Care ist einerseits Teil der Grundausbildung in der Pflege und wird in allen Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt angeboten. Im Rahmen der Aufsicht wird überprüft, ob genügend Pflegefachpersonen mit fachspezifischer Zusatzausbildung in Palliative Care (mindestens Level B1) die Funktion der internen Schlüsselpersonen übernehmen können (mindestens eine Person pro Pflegeheim);
- Weiterbildungsangebot inhouse: Zahlreiche Pflegeheime bieten betriebsinterne Weiterbildungen in Palliative Care an. Sie ermöglichen es dadurch allen Mitarbeitenden, z. B. der Administration oder der Hauswirtschaft, dieselbe Haltung in Palliative Care zu entwickeln. Als wertvolle Ergänzung werden intern zudem fachspezifische Weiterbildungen angeboten, um vertiefte Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die über die grundlegenden Inhalte hinausgehen, damit die Qualität der palliativen Versorgung erhöht und den individuellen Bedürfnissen der Bewohnenden besser Rechnung getragen wird. Das Weiterbildungsangebot der Pflegeheime wird im Rahmen des Aufsichtsbesuches überprüft;
- Zugang zu spezialisiertem Dienst: Schliesslich wird überprüft, ob die Institution den Zugang zu einem spezialisierten Angebot oder Konsiliardienst der Palliative Care sicherstellt.

Drittens besteht für die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung eine Qualitätskommission («Q-Kommission»), die aus Fachpersonen des Kantons und der Pflegeheime zusammengesetzt ist. Sie tauscht sich regelmässig über qualitätsspezifische Themen aus und kann z. B. auch Empfehlungen und Informationen zuhanden der Pflegeheime abgeben.

Viertens gibt es die «Basler Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex»⁹, an welche sich Bewohnende von Pflegeheimen und deren Angehörige bei Anliegen oder Beschwerden zum Pflegeheim wenden können. Anliegen, welche dem Kanton über die Ombudsstelle zugetragen werden, werden vertieft geprüft. Falls angebracht, können daraus Massnahmen abgeleitet werden.

Fünftens sei hier der Vollständigkeit halber auch noch die Arbeitsgruppe «Heimärztliche Versorgung» erwähnt, welche im Sinne eines «Qualitätszirkels» in der Qualitätssicherung der Pflegeheime mitwirkt. Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen der Standards für die heimärztliche Versorgung¹⁰ neu auch einen Standardprozess für die Anamnese Palliative Care/End-of-Life Care definiert. Dieser wird im Jahr 2026 als Pilot in vier baselstädtischen Pflegeheimen testweise eingeführt.

2.2.3 Gegenüberstellung der beiden Qualitätssicherungsinstrumente

Wie bereits aufgezeigt, gibt es zwischen der Zertifizierung und dem bestehenden Qualitätssicherungsprozess zahlreiche inhaltliche Parallelen. Viele Kriterien, die im Rahmen der genannten Zertifizierung evaluiert werden, werden im Kanton Basel-Stadt bereits heute im Rahmen der regulären Qualitätssicherung geprüft.

Die Zertifizierung mit dem Label «Qualität in Palliative Care» in der Langzeitpflege hat für das betreffende Pflegeheim den Vorteil, gegen aussen sichtbar machen zu können, dass es der Palliative Care in seinem Betrieb erhöhte Aufmerksamkeit schenkt und die vielen einzelnen Qualitätskriterien erfüllt. Damit erlangt das Pflegeheim ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen, nicht zertifizierten Pflegeheimen, wie es auch andere «Labels» in anderen Branchen tun. Auf der anderen Seite sind die Kosten einer Zertifizierung hoch und der Zertifizierungsprozess bindet personelle Ressourcen, sowohl der Pflege wie auch der Administration. Zudem gilt das Zertifikat jeweils nur für fünf Jahre, d. h. nach vier Jahren muss der Re-Zertifizierungsprozess wieder gestartet werden.

Die in elf Kantonen eingesetzte Qualitätsüberprüfung mit qualivistastationär ist ein genauso bewährtes standardisiertes Verfahren wie eine Zertifizierung. Eine objektive und professionelle

⁹ Basel | Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex

¹⁰ Die «Standards für die Zusammenarbeit von Heim-/Hausärztinnen und -ärzten mit den Pflegefachpersonen in Alterspflegeheimen» wurden in einem gemeinsamen Prozess zwischen den folgenden Organisationen entwickelt: Haus- und Kinderärzt*innen beider Basel, Medizinische Gesellschaft Basel, Abteilung Langzeitpflege des Bereichs Gesundheitsversorgung des GD, CURAVIVA Basel-Stadt.

Überprüfung wird durch den Fachbereich Aufsicht & Qualität der Abteilung Langzeitpflege des GD gewährleistet. Gleichzeitig ist es ein Verfahren, welches den kantonalen Gegebenheiten angepasst werden kann und auch soll, denn je nach Kanton und Gemeinde können die Rahmenbedingungen der Pflegeheime unterschiedlich sein. Beispielsweise haben Pflegeheimbewohnende in der Stadt aufgrund ihrer Lebensgeschichte oft andere Ansprüche und Erwartungen an ein Heim als Bewohnende von Pflegeheimen im ländlichen Raum. Die Qualitätsüberprüfung sowie die Aufsichtsbesuche werden in allen baselstädtischen Pflegeheimen durch das gleiche Team durchgeführt, bestehend aus Mitarbeitenden des GD sowie externen Pflegeexpertinnen und -experten. Dies ermöglicht einen systematischen Überblick über die Qualität der Palliative Care in den Pflegeheimen und stellt zudem eine gute Vergleichbarkeit zwischen den Häusern sicher. So können auch bei mehreren Pflegeheimen gehäuft auftretende Herausforderungen festgestellt, daraus gegebenenfalls kantonsspezifische Handlungsfelder definiert und wo nötig spezifische Massnahmen ergriffen werden. Im Gegensatz zu einer Zertifizierung kann das GD die Pflegeheime auf diese Weise kontinuierlich und nicht nur punktuell begleiten und deshalb Entwicklungen, aber auch Herausforderungen besser und frühzeitiger einschätzen, als dies bei einem eintägigen Audit alle fünf Jahre möglich ist.

2.3 Gesundheitskostenwachstum bei einer Verpflichtung zur Zertifizierung

Gemäss öffentlich zugänglichen Quellen kostet ein Standard-Audit der Zertifizierung nach «qualité palliative» 15'000 Franken pro Standort.¹¹ Hinzu kommen diverse Gebühren, beispielsweise 500 Franken für ein Vorbereitungsgespräch bei Erstzertifizierung. Die Zertifizierung muss anschliessend in regelmässigen Abständen (in der Regel alle fünf Jahre) wiederholt werden. In diesen Kosten noch nicht eingerechnet ist der interne Personal- und Sachaufwand der Pflegeheime für Schulungen, Administration und das Audit selbst.

Bei einer Verpflichtung der 42 Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt zu einer Zertifizierung ist somit von wiederkehrenden Kosten von mindestens rund 650'000 Franken auszugehen. Diese Kosten müssten den Pflegeheimen vergütet werden, d. h. sie müssten entweder von Pflegeheimbewohnenden oder vom Kanton bzw. den Gemeinden getragen werden. Folglich wäre es notwendig, die Pflegeheimtarife im selben Masse zu erhöhen.

Hinzu kämen noch nicht bezifferbare Verwaltungskosten, da die Einhaltung der Zertifizierung behördlich zu kontrollieren wäre.

Wichtig ist anzumerken, dass die im Anzug verlangte Zertifizierung nur die Palliative Care auditiert, welche lediglich einen Teil der Pflege in Pflegeheimen ausmacht. Das heisst, die bisherige Qualitätssicherung in der allgemeinen Pflege könnte damit nicht substituiert werden, sondern wäre weiterhin nötig. Insgesamt wären folglich in den Pflegeheimen mehr Ressourcen für einen weiteren Auditprozess gebunden.

Gerade in Zeiten von steigenden Gesundheitskosten und knappen personellen Ressourcen im Langzeitpflegebereich ist es Sicht des Regierungsrats als kritisch zu erachten, wenn die Ausgaben für notwendige Gesundheitsleistungen erhöht werden sollen, ohne dass daraus ein bedeutender Nutzen- oder Qualitätszuwachs resultiert.

2.4 Fazit

Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit und schätzt die Leistungen der Palliative Care, welche von den Institutionen im Kanton Basel-Stadt erbracht werden. Mit der Einführung von § 16 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) und der Umsetzung des kantonalen Konzepts «Palliative Care im Kanton Basel-Stadt» wurde über die letzten Jahre ein gemeinsames Verständnis von Palliative Care im Kanton gefördert und etabliert.

¹¹ Siehe: [Zertifizierung | Qualité Palliative](#)

Die im Kanton Basel-Stadt seit vielen Jahren durchgeführte Qualitätssicherung in den Pflegeheimen mit dem Instrument *qualivista stationär*, welches in zehn weiteren Kantonen angewendet wird, ist aus Sicht des Regierungsrats eine bewährte Methode, um die Qualität der Pflege wie auch der Palliative Care in den Pflegeheimen zu überprüfen. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsinstrumentes ist durch die Arbeiten des Vereins *qualivista* auch im Bereich der Palliative Care sichergestellt. Der Regierungsrat beurteilt den Zusatznutzen einer verpflichtenden Zertifizierung deshalb als eher gering. Gleichzeitig würde eine Verpflichtung der Pflegeheime zur Zertifizierung sowohl namhafte Zusatzkosten für Pflegeheimbewohnende und/oder die öffentliche Hand generieren als auch neue bürokratische Anforderungen für Heime und die Kantonsverwaltung schaffen, die eine entsprechende Ressourcenbindung zur Folge hätten.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene zurzeit die Evaluation des Palliative Care-Konzepts und die Erarbeitung strategischer Stossrichtungen und Ziele zur Weiterentwicklung der Palliative Care im Gang sind. Bei diesen Arbeiten ist die Qualität der Palliative Care ein zentrales Thema (siehe Kapitel 1). Die Ergebnisse der derzeit laufenden Arbeiten und allfällige daraus abgeleitete Massnahmen liegen voraussichtlich im Lauf dieses Jahres vor.

Zusammengefasst schätzt der Regierungsrat den Status Quo der Qualitätssicherung in der Palliative Care in den Pflegeheimen im Kanton als gut ein. Eine zusätzliche, obligatorische Zertifizierung würde die Qualität der Palliative Care kaum verbessern, aber zusätzliche Kosten und mehr administrativen Aufwand mit sich bringen. Aus Sicht des Regierungsrats ist letztlich nicht entscheidend, wie die Qualität der palliativen Versorgung in den Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt gesichert wird, sondern dass diese gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird, damit den Bewohnenden eine würdevolle und einfühlsame Pflege und Begleitung am Lebensende gewährleistet werden kann.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend Zertifizierung von Alters- und Pflegeheimen in «Qualität in Palliative Care» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

24.5061.02

GD/P245061

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Palliativ Care und Migration bzw. diversitätssensitive Palliative Care»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. April 2024 den nachstehenden Anzug Amina Trevisan und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Dass der Palliative Care im Gesundheitswesen eine grosse Bedeutung zugesprochen wird, ist unbestritten. Palliative Care lässt sich folgendermassen definieren: «Palliative Care umfasst die Betreuung und die Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten. Sie wird vorausschauend miteinbezogen, ihr Schwerpunkt liegt aber in der Zeit, in der die Heilung der Krankheit als nicht mehr möglich erachtet wird und kein primäres Ziel mehr darstellt. Palliative Care beugt Leiden und Komplikationen vor. Sie schliesst medizinische Behandlungen, pflegerische Interventionen sowie psychologische, soziale und spirituelle Unterstützung mit ein. Auch die Angehörigen werden angemessen unterstützt» (BAG 2023).¹

Im Bericht zum Postulat «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende» hält der Bundesrat fest, dass «es zwingend notwendig ist, dass Sterben und Tod als Bestandteile des Lebens und der Gesundheitsversorgung anerkannt sind. Dazu sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sich alle Menschen frühzeitig mit ihrem Lebensende auseinandersetzen können. Patientinnen und Patienten, die sich in der letzten Lebensphase befinden, sollen eine Behandlung und Begleitung erhalten, die medizinisch sinnvoll ist und sich an den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Person ausrichtet mit dem Ziel, die Lebensqualität bis zuletzt zu erhalten oder zu verbessern. Der Zugang zu Palliative Care soll für alle Menschen in der Schweiz ermöglicht werden» (Bundesrat 2020).² Nachfolgend sollen zwei Haupterkenntnisse des Berichtes hervorgehoben werden:

1. Die gesellschaftliche Entwicklung hin zu einem «gestaltbaren» und «selbstbestimmten Sterben» führt zu neuen Ungleichheiten am Lebensende. In der Schweiz hat nicht jede Person die gleichen Voraussetzungen, Chancen und Möglichkeiten, die Wünsche für das eigene Sterben selbstbestimmt umzusetzen. Wie und wo jemand stirbt, ob jemand Zugang zur Palliativversorgung hat und durch Freiwillige begleitet wird, hängt ab vom Wohnort, von den vorhandenen Versorgungsstrukturen sowie von unterstützenden sozialen Beziehungen. Auch die finanzielle Situation hat einen Einfluss auf die Auswahl von Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten. Ungleichheiten im Sterben sind eine Tatsache. Solche Ungleichheiten im Sterben sind zu beheben.
2. Angebote der Palliative Care sind nicht ausreichend in die Gesundheitsversorgung integriert. Nicht alle Patient:innengruppen haben den gleichen diesen Angeboten. Ein niederschwelliger und barrierefreier Zugang zu den Angeboten ist die Voraussetzung dafür, dass die Angebote von allen Menschen genutzt werden können.

Eine vom BAG in Auftrag gegebene Studie «Migrationssensitive Palliative Care. Bedarf und Bedürfnisse der Migrationsbevölkerung in der Schweiz» (C. Salis Gross, E. Soom Ammann et al. 2014) zeigt auf, wie bekannt das Konzept der Palliative Care in der Migrationsbevölkerung ist und welche

Bedürfnisse Menschen mit Migrationserfahrungen haben, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen schwerkrank und sterbend sind.³ Aus dem Schlussbericht geht hervor, dass es Lücken im Zugang zum Palliative Care Angebot und in dessen Nutzung, sowie in der Sicherung einer migrationssensitiven Versorgungsqualität und in der Sensibilisierung von Bevölkerung und Anbieter:innen gibt. Die Studie verweist auf erhebliche Barrieren im Zugang und in der Nutzung der vorhandenen Angebote (Kommunikationsbarrieren, Mangel an systematisierter Zusammenarbeit mit religiösen Spezialist:innen, Lücken bei der Etablierung von Support-Strukturen für Angehörige etc.). Das Konzept ‚Palliative Care ist gemäss der Studie in der Schweiz stark individualistisch und angelsächsisch-protestantisch geprägt, so dass es der Migrationsbevölkerung z.T. nur schwer zugänglich ist. Zudem verweist die Studie auf strukturelle Barrieren durch finanzielle Kosten (Arbeitsausfälle von Angehörigen durch die Betreuung zu Hause, Rückführungskosten vor und nach dem Tod, Kosten durch erschwerte Kommunikation).

In der Schweiz scheinen die bestehenden Angebote zu Palliative Care jedoch verglichen mit einigen anderen Ländern noch in den Anfängen einer migrationssensitiven Anpassung zu stehen. Die Migrationsbevölkerung ist noch kaum informiert, und die Leistungserbringer:innen bedürfen ebenfalls einer weiteren Sensibilisierung. Obwohl der oben genannte Bericht schon zehn Jahre alt ist, hat sich für vulnerablen Menschen im Zusammenhang mit Palliative Care noch nicht viel verändert. Und auch eine neuere Studie «Palliative Care für vulnerab-e Patientengruppen. Konzept zuhanden der Plattform Palliative Care» (H. Amstad 2020) verdeutlicht, dass nach wie vor Handlungsbedarf für vulnerable Patient:innen besteht.⁴

Die Palliative Care weist jedoch grosse Potentiale auf, indem sie grundsätzlich sehr stark diversitätssensibel (d.h. patientenzentriert auf die spezifischen Bedürfnisse jedes Einzelnen) ausgerichtet ist und weil die befragten Leistungserbringer:innen in der Schweiz Offenheit gegenüber einer migrationssensitiven Öffnung bekundeten.

Die Anzustellenden bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- ob Palliative Care für alle Personen im Kanton Basel-Stadt unabhängig von Alter, Behinderung, Herkunft, sozioökonomischem Status, Diagnose und Gesundheitskompetenz zugänglich ist. (Bitte um Aufschlüsselung nach den genannten Determinanten)
- welche Massnahmen ergriffen werden, um Ungleichheiten im Sterben zu beheben
- ob eine Sensibilisierung der Migrationsbevölkerung erfolgen kann, indem das Konzept ‚Palliative Care‘ und die entsprechenden Angebote bekannt gemacht werden
- ob eine Sensibilisierung der Fachpersonen der Palliative Care stattfinden kann. Dabei geht es um eine Sensibilisierung der Entscheidungsträger:innen und der Weiterbildungsverantwortlichen in den betroffenen Fachgesellschaften, Berufsverbänden, in der Seelsorge etc. für den Bedarf an Bildungselementen im Bereich „transkulturelle Kompetenz in der Palliative Care“.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-palliative-care/grundlagen-zur-strategie-palliative-care.html>

² Bundesrat (2020): Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26. April 2018

³ Salis Gross C., Soom Ammann E. et al.: Migrationssensitive Palliative Care. Bedarf und Bedürfnisse der Migrationsbevölkerung in der Schweiz. Schlussbericht. public health services, Bern 2014. (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/forschungsberichte/forschungsberichte-palliative-care/palliative-care-bedarf-in-der-migrationsbevölkerung.html>)

⁴ Amstad, H. (2020). Palliative Care für vulnerable Patientengruppen. Konzept zuhanden der Plattform Palliative Care des BAG (https://www.plattform-palliativecare.ch/sites/default/files/work/files/Schlussbericht_Konzept_PC_vulnPatientengruppen_Amstad_0.pdf)

Amina Trevisan, Jean-Luc Perret, Pascal Pfister, Seyit Erdogan, Tonja Zürcher, Nicola Goepfert, Laurin Hoppler, Georg Mattmüller, Bülent Pekerman, Semseddin Yilmaz, Thomas Widmer-Huber, Christine Keller, Nicole Amacher, Fina Girard»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Chancengleichheit, der einheitliche Zugang zu Ressourcen sowie die Integration aller Bevölkerungsgruppen in sämtliche Gesellschaftsbereiche werden, insbesondere vor dem Hintergrund

der wachsenden Diversität, immer essenzieller. Gemäss § 8 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und es darf niemand namentlich u. a. wegen Sprache, ethnischer oder sozialer Herkunft, religiöser, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung etc. diskriminiert werden. § 15 Abs. 3 KV hält zudem fest, dass der Staat für Chancengleichheit sorgt und u. a. die kulturelle Vielfalt und die Integration fördert.

Der Kanton Basel-Stadt weist eine von Vielfalt und Diversität geprägte Bevölkerungsstruktur auf, die das Resultat von Migrationsbewegungen ist. Zum Jahresende 2024 zählte der Kanton Basel-Stadt rund 207'515 Einwohnerinnen und Einwohner, wobei der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen bei rund 38.7% lag.¹ Die Mehrheit von ihnen spricht mindestens eine der vier Landessprachen. Nach den jüngsten verfügbaren Daten aus dem Jahr 2023 weisen rund 57.1%² der Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt einen Migrationshintergrund auf.³ Diese hohe Quote zeigt, dass mehr als die Hälfte der baselstädtischen Wohnbevölkerung direkt oder indirekt mit Migrationserfahrungen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Öffnung und Sensibilisierung des Gesundheitssystems und hier speziell der Palliativversorgung auch für Menschen mit Migrationsbiografie bedeutsamer. Eine adäquate Betreuung von Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund benötigt Wissen im Sinne von transkultureller Kompetenz, aber auch Ressourcen und Zeit, um eine ganzheitliche Betreuung am Lebensende zu gewährleisten.

Im Gegensatz zur kurativen Medizin steht in der palliativmedizinischen Versorgung und Betreuung die bestmögliche Unterstützung von Patientinnen und Patienten mit einer unheilbaren Erkrankung im Vordergrund. Um die verbleibende Lebenszeit mit bestmöglicher Lebensqualität zu gestalten, steht in dieser Fachdisziplin Symptomanagement, aber auch der Umgang mit existenziellem Leid der Patientinnen und Patienten und deren An- und Zugehörigen im Vordergrund. In einem multiprofessionellen Team u. a. aus spezialisiertem Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden soll eine Linderung von Problemen körperlicher, psychischer, psychosozialer und spiritueller Art geboten werden. Krankheit, Therapie, Tod sowie der Sterbeprozess hängen mit Diversität zusammen. Jeder Mensch ist aufgrund seiner Herkunft, Erziehung, Religion und persönlichen Erfahrungen anders. Daraus folgt, dass die individuelle Auseinandersetzung mit Patientinnen und Patienten im palliativmedizinischen Setting eine Notwendigkeit ist.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ob Palliative Care für alle Personen im Kanton Basel-Stadt unabhängig von Alter, Behinderung, Herkunft, sozioökonomischem Status, Diagnose und Gesundheitskompetenz zugänglich ist. (Bitte um Aufschlüsselung nach den genannten Determinanten)?*

Palliative Care ist ein integraler Bestandteil der gesundheitlichen Versorgung im Kanton Basel-Stadt und steht der gesamten Wohnbevölkerung zur Verfügung. Die Finanzierung der medizinischen und pflegerischen Angebote in diesem Bereich erfolgt grösstenteils über die obligatorische

¹ Statistisches Amt Basel-Stadt, Bevölkerungsstatistik 2024.

² Strukturerhebung 2023, Bundesamt für Statistik. Hochrechnung aufgrund eines Stichprobenumfangs für Basel-Stadt von rund 5'000 Personen. Die Grundgesamtheit umfasst alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung am Hauptwohnsitz ab vollendetem 15. Altersjahr, die in Privathaushalten leben, ohne Diplomaten, internationale Funktionäre und deren An- und Zugehörige.

³ Erklärungen zum Migrationsstatus: Gebürtige Schweizer haben einen Migrationshintergrund, wenn beide Eltern im Ausland geboren sind, egal, ob sie selbst in der Schweiz oder im Ausland geboren sind. In allen anderen Fällen haben sie keinen Migrationshintergrund. Gebürtige Ausländer, die eingebürgert wurden, haben einen Migrationshintergrund, wenn sie entweder im Ausland geboren sind oder in der Schweiz geboren sind, aber mindestens einen im Ausland geborenen Elternteil haben. Sie haben keinen Migrationshintergrund, wenn sie selbst sowie beide Eltern in der Schweiz geboren sind. (Quelle: Bundesamt für Statistik).

Krankenpflegeversicherung (OKP). Um diese Leistungen im Rahmen der regulären Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen zu können, ist eine Krankenversicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) erforderlich (vgl. Art. 3 Abs. 1 KVG). Rechtlich steht damit das Leistungsangebot der Palliativversorgung grundsätzlich allen Personengruppen, die von den Anzugstellenden aufgeführt wurden, offen.

Der ganzheitliche palliative Versorgungsansatz beinhaltet neben den physischen auch die psychischen, sozialen und spirituellen Aspekte mit dem Ziel des Erhalts oder der Verbesserung der Lebensqualität von Erkrankten und ihren An- und Zugehörigen. Für diesen mehrdimensionalen Behandlungsansatz bedarf es eines multiprofessionellen Teams und spezialisierter Angebote. Im Kanton Basel-Stadt ist die Palliative Care-Versorgung sehr gut ausgebaut und umfasst neben spezialisierten Einrichtungen eine mobile Betreuung zu Hause, Beratungs- und Koordinationsstellen, psychosoziale und spirituelle Begleitung sowie Sensibilisierungsmassnahmen und Schulungen.⁴ Der niederschwellige und barrierefrei Zugang zu den Angeboten sowie zu Informationen rund um das Thema Palliative Care ist der baselstädtischen Bevölkerung, unabhängig von den in der Fragestellung aufgeführten Determinanten, jederzeit möglich. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach den erwähnten Determinanten ist nicht möglich, da sowohl der Kanton Basel-Stadt als auch die zuständigen Leistungserbringer über keine entsprechenden statistischen Erhebungen dazu verfügen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich der Palliative Care-Versorgung keine Hinweise bekannt sind, wonach Bevölkerungsgruppen systematisch vom Zugang zu palliativmedizinischen Leistungen ausgeschlossen werden.

2. *Welche Massnahmen ergriffen werden, um Ungleichheiten im Sterben zu beheben?*

Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Sterben ist Voraussetzung, um die Selbstbestimmung am Lebensende zu fördern und eventuelle Ungleichheiten zu vermeiden. Um das Recht der Betroffenen auf Selbstbestimmung und Teilhabe sicherzustellen, bedarf es des Zugangs zu Informationen, der Aufklärung und Beratung sowie der Entscheidungsfreiheit, sodass die baselstädtische Bevölkerung ihre Wünsche und Bedürfnisse in Bezug auf Therapien, Schmerzmanagement und Sterbebegleitung klar kommunizieren und umsetzen kann. Dies stärkt die Autonomie und trägt zu einem selbstbestimmten Sterbeprozess bei.

Die Wahrung der Autonomie, der Würde und der Rechte von Patientinnen und Patienten im Gesundheitswesen beruht auf den Patientenrechten. Besonders in der Palliative Care, die sich der ganzheitlichen Versorgung von Menschen mit lebenslimitierenden Erkrankungen widmet, spielt die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse eine zentrale Rolle. Um den Zugang zu wichtigen Informationen zu erleichtern und sprachliche Barrieren abzubauen, stellt der Kanton Basel-Stadt mehrsprachige Broschüren zu den Patientenrechten zur Verfügung.⁵ Diese Broschüren bieten verständliche und kultursensible Erläuterungen zu Rechten und Pflichten im Gesundheitswesen und tragen damit dazu bei, dass Menschen mit Migrationshintergrund ihre Rechte besser wahrnehmen können. Dies ist ein wichtiger Schritt, um eine diversitätssensible Palliative Care zu fördern und allen Patientinnen und Patienten eine gleichberechtigte und respektvolle Versorgung zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Patientenautonomie erfordert eine so genannte «Gesundheitliche Vorausplanung» (GVP) und mit ihr die Bereitstellung entsprechender Instrumente. Hierzu zählen die Patientenverfügung, die ärztliche Notfallanordnung und der Behandlungsplan. Die Erarbeitung dieser Dokumente wird optimalerweise in moderierte Gespräche eingebettet. Dies stellt sicher, dass Patientinnen und Patienten ihre Entscheidungen informiert treffen und die Hürden zum Verfassen von Vorsorgedokumenten, wie beispielsweise einer Patientenverfügung, abgebaut werden. Im

⁴ Siehe dazu: [bs.ch | palliative-care](https://bs.ch/palliative-care).

⁵ Siehe dazu: [bs.ch | patientenrechte-und-beschwerden](https://bs.ch/patientenrechte-und-beschwerden).

Rahmen der GVP stehen im Kanton Basel-Stadt mehrsprachige Patientenverfügungen zur Verfügung. Zudem fördert die GVP ein gesellschaftliches Umdenken hin zu einer vorausschauenden Kommunikation über das Lebensende sowie zu einer Neubestimmung der Qualität der Unterstützung und Betreuung in dieser Lebensphase. Im Kanton Basel-Stadt bieten medizinische Fachpersonen und diverse Organisationen Beratungen zu den GVP-Dokumenten an, wie beispielsweise der Verein «Patientenstelle Basel», der Verein «Krebsliga beider Basel» oder die Stiftung «Pro Senectute beider Basel». Letztere bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen an, die vom Kanton Basel-Stadt finanziell unterstützt werden. Mit der gezielten Dienstleistung «Docupass»⁶ bietet «Pro Senectute beider Basel» eine Gesamtlösung für alle persönlichen Vorsorgedokumente von der Patientenverfügung bis hin zum Vorsorgeauftrag an. Zudem stellt die Stiftung «WohnWerk Basel» sowohl ein Formular zur Patientenverfügung als auch eine erklärende Broschüre dazu in Leichter Sprache zur Verfügung⁷. Damit wird sichergestellt, dass auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen einen verständlichen und selbstbestimmten Zugang zu diesem Instrument erhalten.

Als zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle rund um das Thema Palliative Care steht «Palliativ-Info Basel»⁸ der baselstädtischen Bevölkerung zur Verfügung. Sie informiert und unterstützt Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige sowie Leistungserbringende bei medizinischen, psychosozialen, pflegerischen oder seelsorgerischen Fragen im Kontext der Palliativ-Versorgung. Zudem werden in einer Erstberatung der Unterstützungsbedarf erfasst und weitere Massnahmen in Abstimmung mit der Hausärztin bzw. dem Hausarzt koordiniert. Als Schnittstelle im Netzwerk der Palliative Care gewährleistet «Palliativ-Info Basel» eine umfassende bedarfsgerechte Begleitung durch spezialisierte Fachkräfte des Palliativzentrums Bethesda Spital und sorgt dafür, dass betroffene Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige sowie Grundversorgende Angebote finden, die ihre Anliegen adressieren.

Sodann bietet die seit vielen Jahren etablierte und vom Kanton Basel-Stadt finanziell unterstützte Beratungsstelle «Patientenstelle Basel»⁹ Beratung und Unterstützung bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Versorgung an. Sie informiert u. a. Patientinnen und Patienten über ihre Rechte und vermittelt bei Konflikten oder Kommunikationsproblemen mit der Ärzteschaft oder anderen medizinischen Fachpersonen und wirkt bei Konflikten auf eine angemessene Lösung hin. Darüber hinaus vermittelt sie gegebenenfalls spezialisierte Ombudsstellen zur weiteren Beratung. Mit der Beratung werden die Nutzenden und ihre An- und Zugehörige zu sachgerechten und informierten Entscheidungen befähigt, in Konfliktsituationen unterstützt und in ihrer Stellung als souveräne Akteure im Gesundheitswesen gestärkt.

Des Weiteren widmet sich die Anlaufstelle «Prosalute»¹⁰ der Förderung von Gleichberechtigung im Gesundheitswesen und setzt sich dafür ein, dass Menschen mit erschwertem Zugang zur medizinischen Versorgung bessere Chancen im Kanton Basel-Stadt erhalten. Insbesondere werden Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge, Opfer von Gewalt, Asylsuchende, Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus, junge Erwachsene und ältere Menschen sowie jene, die von Armut oder sozialer Benachteiligung betroffen sind, darin unterstützt, Verbesserungen im Bereich der Chancengerechtigkeit in der Gesundheitsversorgung zu erzielen. Im Rahmen eines Pilotprojekts finanziert der Kanton Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit der Christoph Merian Stiftung das Prosalute-Angebot «Dezentrale psychosoziale Beratung in drei Quartiertreffpunkten», welches 2026 evaluiert wird.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass das bestehende breite Angebot eine gute Zugänglichkeit aller Bevölkerungsgruppen zu Leistungen der Palliative Care gewährleistet und jedem Menschen im Kanton Basel-Stadt eine gleichwertige und würdevolle Begleitung bis zuletzt ermöglicht.

⁶ Siehe dazu: [prosenectute | docupass](#).

⁷ Siehe dazu: [wohnwerk | patient*innen-verfügung](#).

⁸ Siehe dazu: [palliativinfo | basel](#).

⁹ Siehe dazu: [patientenstelle | basel](#).

¹⁰ Siehe dazu: [prosalute | gesundheitliche-chancengleichheit](#).

3. *Ob eine Sensibilisierung der Migrationsbevölkerung erfolgen kann, indem das Konzept ‚Palliative Care‘ und die entsprechenden Angebote bekannt gemacht werden?*

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Sensibilisierung für das Thema Palliative Care von zentraler Bedeutung ist. Denn Palliative Care wird oft ausschliesslich mit dem Sterbeprozess assoziiert, obwohl sie bereits im frühen Verlauf einer lebensbegrenzenden Erkrankung eingesetzt werden kann, um die Lebensqualität der Betroffenen ganzheitlich zu verbessern. Eine gezielte Sensibilisierung trägt dazu bei, dieses erweiterte Verständnis zu etablieren und Palliative Care als integralen Bestandteil einer umfassenden Versorgung zu verankern. Besondere Relevanz gewinnt die Sensibilisierung im Kontext einer diversitätssensiblen Palliative Care, die die unterschiedlichen kulturellen, sprachlichen, religiösen und sozialen Lebenswelten der Betroffenen berücksichtigt. Darüber hinaus ist die Sensibilisierung essenziell, um bestehende Ängste, Stigmatisierungen und Vorurteile gegenüber Palliative Care abzubauen. Die oftmals mit dem Thema assoziierte Hoffnungslosigkeit und Trauer können den Zugang zu palliativen Angeboten erschweren. Durch Aufklärung und Informationsvermittlung wird die Akzeptanz gefördert und der frühzeitige Einbezug palliativmedizinischer Massnahmen unterstützt.

Für die Sensibilisierung der baselstädtischen Bevölkerung besteht seit 2017 eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein «palliative bs+bl».¹¹ Ziel ist es, die Öffentlichkeit über Sterben, Tod und Trauer zu informieren und die Palliative Care mehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken. Das Leistungsspektrum umfasst die Aufklärungsarbeit, die Erhöhung der Sichtbarkeit von Palliative Care-Angeboten, Netzwerktreffen sowie Veranstaltungen und Schulungen rund um das Thema Palliative Care. Seit 2021 findet jährlich eine thematische Woche zum Thema Palliative Care statt. Dank einer breiten Trägerschaft und der Mitfinanzierung durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft trägt die Palliativ-Woche zur weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei. Die Veranstaltungen der Palliativ-Woche sind kostenlos und wurden in den letzten Jahren rege in Anspruch genommen. Im Jahr 2025 fand die Palliativ-Woche vom 17.–23. November 2025 unter dem Leitthema «Abschiedlich leben» im Kanton Basel-Stadt und der Region statt. In diesem Jahr steht die Palliativ-Woche im Fokus der Sensibilisierung für Diversität und wird vom 26. Oktober bis zum 1. November 2026 durchgeführt. Aktuell steht «palliative bs+bl» im Gespräch mit GGG Migration und der kantonalen Fachstelle Gleichstellung und Diversität des Präsidialdepartements für die Umsetzung eines Infomoduls zum Thema Palliative Care und Migration. Darüber hinaus bot die im November 2025 durchgeführte kantonale Woche der Religionen mit dem interreligiösen Erzählcafé eine Plattform, um über sensible Themen wie lebensbedrohende, oft unheilbare Erkrankungen, Sterben, Tod und Trauer zu sprechen. Gäste aus christlichen, jüdischen und muslimischen Glaubensgemeinschaften teilten ihre Erfahrungen und kamen unter sich und mit dem Publikum ins Gespräch.

Das bestehende kantonale Konzept dient in erster Linie als strategisches Arbeitsinstrument, um eine qualitativ hochwertige Palliative Care-Versorgung im Kanton sicherzustellen. Eine Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit anhand dieses Konzepts kann zu Missverständnissen oder falschen Erwartungen führen, da es fachliche Inhalte und organisatorische Details enthält, die vor allem für Fachstellen und -personen relevant sind. Zudem wird das Konzept in naher Zukunft abgelöst, damit neue Erkenntnisse und Rahmenbedingungen berücksichtigt werden können. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, das Konzept als internes Steuerungsinstrument zu nutzen und gezielt mit den Leistungserbringenden zu kommunizieren.

¹¹ Siehe dazu: [palliative | bs-bl](#).

4. *Ob eine Sensibilisierung der Fachpersonen der Palliative Care stattfinden kann. Dabei geht es um eine Sensibilisierung der Entscheidungsträger:innen und der Weiterbildungsverantwortlichen in den betroffenen Fachgesellschaften, Berufsverbänden, in der Seelsorge etc. für den Bedarf an Bildungselementen im Bereich „transkulturelle Kompetenz in der Palliative Care“.*

Eine diversitätssensitive Palliative Care berücksichtigt die individuellen Lebenswelten, kulturellen Hintergründe, religiösen Überzeugungen sowie sprachlichen Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten und ihrer Familien. Ziel ist es, eine ganzheitliche und respektvolle Begleitung zu gewährleisten, die die Würde und Autonomie der Betroffenen achtet. Dies erfordert transkulturelle Kompetenz sowie die Fähigkeit, Vorurteile und Diskriminierungen im Versorgungskontext zu erkennen, aktiv zu reflektieren und abzubauen. Die Sensibilisierung der Pflegenden für das Thema Transkulturalität ist notwendig, um Patientinnen und Patienten unabhängig von ihrer Herkunft bestmöglich zu versorgen.

Im Kanton Basel-Stadt verfügen alle stationären Leistungserbringer, wie auch jedes Pflegeheim über ein Palliative Care-Konzept. Transkulturelle Kompetenz ist Teil dieses Konzepts. Es beinhaltet die regelmässige Schulung des Personals und schliesst die transkulturelle Kompetenzvermittlung mit ein. Des Weiteren bietet der Verein «palliative bs+bl» regelmässige Weiterbildungsveranstaltungen an, die den Bereich der transkulturellen Kompetenz miteinschliessen. Schliesslich wird auch im Rahmen des Weiterbildungsprogramms «CAS Palliative Care» der transkulturelle Kompetenzerwerb gefördert.

Auf nationaler Ebene hat das Schweizerische Rote Kreuz mit seiner Fachstelle Migration im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit eine Vielzahl an Lehrmitteln erarbeitet. Auf dem Onlineportal «Migesplus.ch»¹² werden Materialien und Schulungen zur migrationssensiblen Palliative Care kostenfrei angeboten. Dazu gehören unter anderem die «Transkulturelle Anamnese», das Onlineportal «TRIALOG» für interkulturelles Dolmetschen, verschiedene Lernmodule, Filme und Checklisten. Die Checklisten integrieren behandlungs-, pflege- und beratungsrelevante Fragen und ergänzen bestehende Assessment-Instrumente mit migrationsspezifischen Bereichen. Sie unterstützen die Fachpersonen dabei, migrationsspezifische Aspekte bei der Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten sowie An- und Zugehörigen in palliativen Situationen zu erfragen. Diese Checklisten helfen, individuelle Bedürfnisse zu erkennen und zu berücksichtigen. Die Lernmodule dienen der Stärkung von Fachpersonen und Freiwilligen in ihren professionellen Begegnungen mit Menschen mit einem Migrationshintergrund. Alle Angebote sind auf verschiedene Berufsgruppen ausgerichtet und anwendbar für die individuelle Weiterbildung.

3. Fazit

Im Kanton Basel-Stadt ist Palliative Care ein integraler Bestandteil der gesundheitlichen Versorgung und umfassend und professionell aufgestellt. Das breit gefächerte Leistungsangebot stellt sicher, dass im Kanton Basel-Stadt alle Patientinnen und Patienten unabhängig von Herkunft oder sozialem Status gleichberechtigten Zugang zu palliativen Versorgungsangeboten erhalten. Die etablierten Sensibilisierungsmassnahmen fördern das Engagement sowie die Auseinandersetzung der Bevölkerung mit dem Thema Palliative Care und stärken somit die Akzeptanz palliativer Ansätze. Zudem ist die transkulturelle Kompetenz als integraler Bestandteil der Fort- und Weiterbildung von Fachpersonen fest verankert, was eine kultursensible Behandlung und Betreuung sicherstellt. Insgesamt wird Palliative Care im Kanton Basel-Stadt nicht nur als Konzept verstanden, sondern aktiv gelebt und praxisorientiert angewendet, was die hohe Qualität der Versorgung unterstreicht.

¹² Siehe dazu: [migesplus | mehrsprachige-infos](https://migesplus.ch/mehrsprachige-infos).

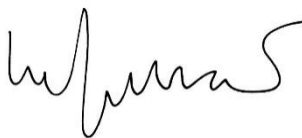
4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Palliativ Care und Migration» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

24.5060.02

GD/P245060

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Massnahmen zur Unterstützung von Long Covid Erkrankten»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. April 2024 den nachstehenden Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gemäss Studien, die vom Bundesamt für Gesundheit in Auftrag gegeben wurden, sind 20% der Erwachsenen, die sich in der Schweiz mit SARS-CoV-2 angesteckt haben von der Folgekrankheit Long Covid betroffen¹. Sie haben ihre alte Leistungsfähigkeit nicht zurückerlangt und sind im Alltag und im Beruf nicht bzw. wenig belastbar. Die langfristigen individuellen gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen, auch z.B. für die Invalidenversicherung sind laut der nationalen Covid Task Force noch nicht abzuschätzen². Expert*innen schätzen, dass sich auch die Anzahl an Myalgische Enzephalomyelitis/Chronische Fatigue-Syndrom erkrankten Personen seit der COVID-19 Pandemie verdoppelt hat³. Der Bundesrat hat in der Beantwortung von Vorstössen im nationalen Parlament erklärt, dass die Zuständigkeit der Prävention und der Behandlung, sowie der finanziellen Absicherung von Betroffenen, die durch die Krankheit erwerbsunfähig werden, bei den Kantonen liege⁴.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten zu berichten und zu prüfen,

1. Wie die Sensibilisierung und Aufklärung für Long Covid im Kanton Basel- Stadt bei Fachpersonen im Gesundheitswesen und in den Sozialversicherungen erhöht werden kann? Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, damit die Diagnosestellung von Long Covid beschleunigt wird?
2. Wie stellt sich die Regierung zur zukünftigen Versorgungslage bei den Kompetenzzentren und Spezialsprechstunden für Long Covid sowie ME/CFS im Kanton Basel- Stadt?
3. Ob und wie sich der Kanton Basel- Stadt an Studien, die Long Covid und ME/CFS erforschen, wie es beispielsweise die EU tut, beteiligen kann?⁵
4. Sind der Regierung Projekte zur Verbesserung der Versorgungslage von Long Covid-Patient*innen aus anderen Kantonen bekannt? Und was kann davon in Basel- Stadt übernommen werden?
5. Wie kann der Kanton Einfluss darauf nehmen, dass Betroffene aufgrund des langwierigen Prozesses keine Rückfälle (Post-Exertional-Malaise, PEM) im Krankheitsverlauf erleiden?
6. Wie können Arbeitgeber im Kanton Basel- Stadt dafür sensibilisiert werden, dass ein Wiedereinstieg aus Sicht medizinischer Expert*innen meist tiefprozentig und auf die Woche verteilt stattfinden sollte?
7. Wie stellt sich das Gesundheits- und Sozialdepartement zum Vorschlag, dass temporäre Unterstützungsleistungen (eine Art temporäre IV-Rente) in speziellen Fällen wie schwerem Long Covid oder schwerem ME/CFS ausgesprochen werden können?
8. Die Long-Covid-Sprechstunden sind gemäss medizinischen Expert*innen anspruchsvoll und benötigen viel Zeit, sowie ein interprofessionelles Team. Werden diese Kosten in den Augen der Regierung aktuell im Tarmed genügend abgebildet?

9. Gibt es aus Sicht der Regierung genügend spezialisierte ambulante, rehabilitative Massnahmen sowie genügend ambulante Pflegeunterstützung im Umgang mit Menschen mit Long Covid und ME/CFS? Falls nein, wie kann dies verbessert werden?

¹ Vgl. <https://www.corona-immunitas.ch>

² Vgl. <https://scicetaskforce.ch/en/scientific-update-of-15-february-2022/>

³ Vgl. <https://www.mecfs.de/was-ist-me-cfs/>

⁴ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20203671>

⁵ Gemäss bundesrätlicher Antwort auf die oben erwähnte Interpellation hat die EU einen Entschliessungsantrag zu zusätzlichen Finanzmitteln für die biomedizinische Forschung zur Krankheit ME/CFS mit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung angenommen.

Jessica Brandenburger, Georg Mattmüller, Fleur Weibel, Christian C. Moesch, Tobias Christ, Patrick Fischer, Christoph Hochuli, Bruno Lötscher, Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Von einer Post-Covid-19-Erkrankung spricht man, wenn Symptome drei Monate nach einer SARS-CoV-2-Infektion neu auftreten oder fortbestehen und mindestens zwei Monate andauern. Häufige Beschwerden sind Fatigue, Belastungs- und orthostatische Intoleranz, kognitive Einschränkungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen sowie Atemnot. Diese Symptome beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit und Lebensqualität der Betroffenen oft erheblich.

Die Prävalenz von Post-Covid-19 in der Allgemeinbevölkerung wird weltweit auf 6 bis 7% bei Erwachsenen und rund 1% bei Kindern geschätzt¹. Für die Region Basel liegen keine spezifischen Erhebungen vor. Schweizer Studien zeigen eine Spannweite von 10 bis 25%, während Fachpersonen der Post-Covid-19-Sprechstunden im Kanton Basel-Stadt die aktuelle Häufigkeit auf höchstens 10% schätzen. Zudem berichten sie von einer rückläufigen Zahl an Neuerkrankungen.

Die zugrunde liegenden Mechanismen sind bisher nicht abschliessend geklärt. Diskutiert werden unter anderem Fehlregulationen des Immunsystems mit persistierender Entzündung, Funktionsstörungen der Gefässinnenwände mit Mikrozirkulationsstörungen sowie das Verbleiben von Viruspartikeln. Wahrscheinlich wirken mehrere Mechanismen zusammen, was die Vielfalt der betroffenen Organsysteme erklärt. Eine spezifische, durchschlagend wirksame Therapie existiert bislang nicht; empfohlen wird ein multimodaler, symptombasierter Behandlungsansatz.

Bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Post-Covid-19-Erkrankung haben die Hausärztinnen und Hausärzte eine zentrale Funktion als erste Anlaufstelle und nehmen eine koordinierende Funktion in der Behandlung ein. Eine Schweizer Erhebung im Dezember 2023 konnte zeigen, dass die Belastung von Hausarztpraxen durch Konsultationen von Post-Covid-19-Patienten gering ist und vergleichbar ist mit ähnlichen chronischen Krankheitsbildern². Im Kanton Basel-Stadt existiert des Weiteren – auch im Kantonsvergleich – ein sehr grosses regionales Angebot von spezialisierten Sprechstunden, an die schwer betroffene Patientinnen und Patienten überwiesen werden können. Informationen zum Behandlungs- und Beratungsangebot für Personen, die von einer Post-Covid-19 Erkrankung betroffen sind, sind inzwischen sehr gut zugänglich, z.B. über

¹ Al-Aly Z, Davis H, McCorkell L, Soares L, Wulf-Hanson S, Iwasaki A, Topol EJ. Long COVID science, research and policy. Nat Med. 2024 Aug;30(8):2148-2164. doi: 10.1038/s41591-024-03173-6. Epub 2024 Aug 9. PMID: 39122965.

² [sentinella-long-covid-schlussbericht.pdf](#).

die kantonale Website³, die Website des Bundesamtes für Gesundheit⁴ oder das Netzwerk Altea⁵. Letzteres wird seit Bestehen vom Kanton Basel-Stadt jährlich finanziell unterstützt.

Eine vom Bundesamt für Sozialversicherungen beauftragte Analyse von 500 Falldossiers erlaubt erstmals einen längerfristigen Blick auf die Auswirkungen von Long Covid in der Invalidenversicherung (IV) zwischen den Jahren 2021 und 2023⁶. Die Zahl der Fälle stieg zunächst an, ist jedoch seit dem Jahr 2023 leicht rückläufig. Mit 1,8% stellen Long-Covid-Erkrankungen nur einen kleinen Anteil der IV-Neuanmeldungen dar. Auffällig ist jedoch, dass 90% der Betroffenen zu Beginn vollständig arbeitsunfähig sind. Verbesserungen treten meist innerhalb der ersten zwei Jahre nach Diagnosestellung auf. Dennoch bleibt insbesondere bei älteren Menschen oder Personen mit Vorerkrankungen ein erheblicher Anteil auch nach zwei Jahren voll arbeitsunfähig. Sie beziehen häufiger eine Rente als Vergleichspatientinnen und Vergleichspatienten (12% gegenüber 9%). Angesichts von insgesamt 251'000 IV-Rentnerinnen und Rentnern (2023) und jährlich rund 22'300 Neurenten ist der Beitrag von Long Covid zu den Neurenten zwar gering, für die Betroffenen jedoch einschneidend.

Um die aktuelle Versorgungssituation für Patientinnen und Patienten mit Post-Covid-19-Erkrankung besser erfassen zu können, veranlasste das Gesundheitsdepartement einen Austausch mit den Verantwortlichen der drei Spezialsprechstunden im Universitätsspital Basel, im REHAB Basel und im St. Claraspital. Zusätzlich wurden Vertreterinnen und Vertreter der Medizinischen Gesellschaft Basel sowie der «mfe – Haus- und Kinderärzte Schweiz» zur Versorgungssituation befragt. Die Erkenntnisse aus den Gesprächen sind bei der Beantwortung der Fragen berücksichtigt worden.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *Wie die Sensibilisierung und Aufklärung für Long Covid im Kanton Basel-Stadt bei Fachpersonen im Gesundheitswesen und in den Sozialversicherungen erhöht werden kann? Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, damit die Diagnosestellung von Long Covid beschleunigt wird?*

Die Diagnose der Post-Covid-19-Erkrankung hat im Zuge der Covid-Pandemie grosse mediale Aufmerksamkeit erhalten. Dadurch hat sich das Wissen über dieses Krankheitsbild sowie dessen Wahrnehmung in der Bevölkerung deutlich erhöht. Insbesondere Hausärztinnen und Hausärzte als zentrale Grundversorgerinnen und -versorger waren verstärkt mit entsprechenden Fällen konfrontiert und haben sich gezielt Fachwissen aneignen müssen.

Ein Gremium von Fachpersonen hat mit finanzieller und organisatorischer Unterstützung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) einheitliche Empfehlungen zur Diagnose und Behandlung der Post-Covid-19-Erkrankung erarbeitet. Diese richten sich insbesondere an Hausärztinnen und Hausärzte sowie weitere Fachpersonen der Grundversorgung und Rehabilitation.⁷

Mit den drei spezialisierten Sprechstunden am Universitätsspital Basel, im REHAB Basel und im St. Claraspital verfügt der Kanton Basel-Stadt zudem über ein dichtes Expertennetzwerk. Ergänzend wurden seit dem Bekanntwerden der Post-Covid-19-Erkrankung verschiedene Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema durchgeführt, wodurch sich das Bewusstsein für die Krankheit stetig verbessert hat und das Fachwissen bei den Gesundheitsfachpersonen weiter gestiegen ist.

³ [Grippe, Corona und Co. | bs.ch](https://grippe.corona.bs.ch).

⁴ [Post-Covid-19-Erkrankung](#).

⁵ [Altea Network: long-term consequences of the coronavirus and what helps](#).

⁶ BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen). Auswirkungen von Long Covid auf die IV – Analyse von Falldossiers 2021–2023. Bericht 2023.

⁷ [RecomPostCovid19-DE-A4-FINAL.pdf](#).

Die REHAB Basel, die Klinik für Neurorehabilitation und Paraplegiologie, ist auf die Betreuung von Post- und Long-Covid-Patientinnen und -Patienten spezialisiert. Sie pflegt eine rege Zusammenarbeit mit der IV-Stelle Basel-Stadt (IVBS), was die Sensibilisierung und Aufklärung des Regionalärztlichen Dienstes (RAD) und der Mitarbeitenden der IVBS sicherstellt. Aus Sicht des Regierungsrates wird durch das gemeinsame Verständnis in der Beratung und Begleitung von Post-Covid-19-Patientinnen und -Patienten eine umfassende Betreuung dieser Patientengruppe durch die zentralen Stellen (REHAB Basel und IVBS) bereits gewährleistet.

2. Wie stellt sich die Regierung zur zukünftigen Versorgungslage bei den Kompetenzzentren und Spezialsprechstunden für Long Covid sowie ME/CFS im Kanton Basel-Stadt?

Mit den drei Spezialsprechstunden am Universitätsspital Basel, im REHAB Basel sowie im St. Claraspital verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein gut ausgebautes Expertennetzwerk. Rückmeldungen dieser Kompetenzzentren zeigen, dass die aktuellen Wartezeiten zwei bis drei Monate betragen. Gegenwärtig ist bereits eine Abnahme der Neuanmeldungen in den Spezialsprechstunden zu beobachten. Experten gehen davon aus, dass die Inzidenz von Post-Covid-19-Erkrankungen künftig eher abnehmen wird, da das SARS-CoV-2-Virus in der Schweiz mittlerweile endemisch ist. Durch Impfungen und wiederholte Infektionen besitzt ein grosser Teil der Bevölkerung eine gewisse Immunität, die bei erneuten Infektionen zu mildereren Akutverläufen führt und damit tendenziell auch die Häufigkeit von Post-Covid-19-Erkrankungen reduziert. Zudem hat sich das SARS-CoV-2-Virus kontinuierlich evolutionär weiterentwickelt. Die neueren Varianten verursachen im Durchschnitt milde Infektionen, was wiederum mit einem geringeren Risiko für Post-Covid-19-Erkrankungen einher geht. All diese Faktoren sollten zukünftig zu einer weiteren Entlastung der Spezialsprechstunden führen.

Auch eine Rückfrage bei Vertreterinnen und Vertretern der Medizinischen Gesellschaft Basel sowie der «mfe – Haus- und Kinderärzte Schweiz» hat ergeben, dass aus Sicht der Hausärzteschaft derzeit keine grundsätzlichen Versorgungsdefizite für Post-Covid-19-Patientinnen und -Patienten bestehen. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte können die Behandlung von leicht und mittelschwer betroffenen Personen gut gewährleisten. Gleichzeitig begrüssen sie die Möglichkeit, schwerer Erkrankte zur Diagnostik und zur Einleitung einer gezielten Therapie an die Spezialsprechstunden überweisen zu können.

3. Ob und wie sich der Kanton Basel-Stadt an Studien, die Long Covid und ME/CFS erforschen, wie es beispielsweise die EU tut, beteiligen kann?

Der Kanton Basel-Stadt beteiligte sich finanziell an der vom Schweizerischen Tropen- und Public-Health-Institut durchgeführten COVCO-Basel-Studie. Diese untersuchte den Verlauf und die Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie sowie Fragen zu Gesundheit und Wohlbefinden in der Bevölkerung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Für die Zukunft liegen Pläne vor, die Studie als Langzeit-Kohortenstudie COVCO+ weiterzuführen. Diese breit angelegte Untersuchung ermöglicht Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Corona Virus Pandemie und weit darüber hinaus und stellt daher aus Sicht des Regierungsrats eine sinnvolle Investition in die Erforschung von Einflüssen von Umwelt und Umgebung für die Gesundheit der Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt dar.

Die gezielte Förderung einzelner, thematisch sehr eng begrenzter Forschungsinteressen – etwa im Bereich Post-Covid-19 – fällt hingegen nicht in die Zuständigkeit des Kantons. Ein solches Vorgehen wäre im Verhältnis zur bisherigen kantonalen Forschungsförderung, insbesondere im Bereich anderer chronischer Krankheiten, nicht angezeigt.

4. *Sind der Regierung Projekte zur Verbesserung der Versorgungslage von Long Covid-Patient*innen aus anderen Kantonen bekannt? Und was kann davon in Basel- Stadt übernommen werden?*

Den Vertretern der Post-Covid-19-Spezialsprechstunden sind in den umliegenden Kantonen keine Projekte bekannt, die vom Kanton Basel-Stadt übernommen werden könnten. Eine Umfrage unter den Schweizer Kantonsärztinnen und Kantonsärzten zu innovativen Projekten im Rahmen der Verbesserung der Versorgungslage ergab ebenfalls keine neuen Erkenntnisse. Zu den Spezialsprechstunden in Basel-Stadt melden sich häufig auch Patientinnen und Patienten aus den umliegenden Kantonen an. Aus Ressourcengründen müssen diese teils abgewiesen werden.

Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich finanziell mit einem jährlichen Beitrag am Long-COVID-Netzwerk seit dessen Einrichtung: ALTEA ist ein Netzwerk für Betroffene, Angehörige, medizinische Fachpersonen, Forschende und andere Interessierte. Auch die IVBS führt kein eigenes Projekt für Long-Covid-Patientinnen und – Patienten; sie hat allerdings ein speziell geschultes Team zur Beratung und Begleitung dieser Patientengruppe. Hierfür stehen diesem Team zusätzliche Ressourcen für die intensivere individuelle Betreuung der betroffenen Personen sowie zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Im Mittelpunkt der Arbeit der IVBS steht jedoch grundsätzlich nicht die Diagnose, sondern die Bestimmung der individuellen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit.

5. *Wie kann der Kanton Einfluss darauf nehmen, dass Betroffene aufgrund des langwierigen Prozesses keine Rückfälle (Post-Exertional-Malaise, PEM) im Krankheitsverlauf erleiden?*

Um Rückfälle zu vermeiden ist die Qualität der Behandlung entscheidend. Diese liegt primär bei den Fachstellen, die im Kanton Basel-Stadt aus Sicht des Regierungsrats gut aufgestellt sind und über ein umfassendes Fachwissen verfügen. Der multimodale und interdisziplinäre medizinische Therapieansatz, zusammen mit den eng begleiteten Eingliederungsprozessen durch die IVBS, unterstützt den langwierigen Genesungs- und Reintegrationsprozess auf verschiedenen Ebenen.

Das REHAB führt einen begleiteten Stammtisch, wo sich die Betroffenen austauschen können. Im Universitätsspital Basel läuft aktuell eine Studie zu einer Digitalen Intervention für Patientinnen und Patienten mit Long COVID (DiLCoS), welche die effiziente Wissensvermittlung an die Betroffenen unterstützt und das Selbstmanagement verbessern soll. Rückfälle können damit jedoch nicht gänzlich verhindert werden.

Der Eingliederungsprozess durch die IVBS wird sehr engmaschig und individuell begleitet, auch unter Einbezug der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie weiterer Stellen. Dieser Prozess kann langwierig sein, insbesondere, wenn die Massnahmen überwacht und angepasst werden müssen. Trotz der individuellen Begleitung können Rückfälle durch PEM nicht in jedem Fall verhindert werden und treten mitunter auch in anderen Alltagssituationen auf. Eine Rentenprüfung erfolgt indes nur dann, wenn die IVBS alle Massnahmen zur Eingliederung ausgeschöpft hat und keine Steigerung des Eingliederungspotentials mehr möglich ist.

6. *Wie können Arbeitgeber im Kanton Basel- Stadt dafür sensibilisiert werden, dass ein Wiedereinstieg aus Sicht medizinischer Expert*innen meist tiefprozentig und auf die Woche verteilt stattfinden sollte?*

Der Regierungsrat ist sich der zentralen Bedeutung einer professionellen Beratung und Begleitung der Arbeitgebenden für eine erfolgreiche Eingliederung von Post-Covid-19-Patientinnen und -Patienten in den Arbeitsprozess bewusst. Er unterstützt deshalb das Bestreben der IVBS, diese Patientengruppe eng zu betreuen und auch die Arbeitgebenden in den Eingliederungsprozess miteinzubeziehen. Durch diese gute Zusammenarbeit sind viele Arbeitgebende bereit, den betroffenen

Personen ausreichend Zeit für eine nachhaltige Eingliederung einzuräumen. Mit finanzieller Unterstützung (Taggeldleistungen, zusätzliche Beiträge im Rahmen der Integrationsmassnahmen) kann die längere Dauer der Eingliederung zudem entlastet werden.

7. *Wie stellt sich das Gesundheits- und Sozialdepartement zum Vorschlag, dass temporäre Unterstützungsleistungen (eine Art temporäre IV-Rente) in speziellen Fällen wie schwerem Long Covid oder schwerem ME/CFS ausgesprochen werden können?*

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Invalidenversicherung sehen keine Grundlage für die Ausrichtung einer temporären Rente vor, es können lediglich im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen Taggelder ausgerichtet werden. Für den Anspruch auf eine IV-Rente ist zwingend eine einjährige Wartefrist einzuhalten. Zudem gilt im System der Invalidenversicherung der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Auch eine zugesprochene Rente kann grundsätzlich nur vorübergehend gewährt werden, sofern sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person verbessert.

Neben der Invalidenversicherung – bzw. vorgelagert zu dieser – greifen im Falle einer länger andauernden Erkrankung weitere Sozialversicherungen. Arbeitnehmende haben zunächst Anspruch auf Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. In vielen Fällen besteht zusätzlich ein Anspruch auf Krankentaggelder als Lohnersatzleistung. Nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht kann – bei bestehender Restarbeitsfähigkeit – Arbeitslosentaggeld bezogen werden. Wurde einer versicherten Person in der Vergangenheit bereits eine IV-Rente zugesprochen und diese aufgrund einer gesundheitlichen Besserung reduziert oder aufgehoben, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosentaggeld auch ohne Erfüllung der erforderlichen Beitragszeit. Als letztes Netz greift die wirtschaftliche Sozialhilfe. Bei Vorliegen einer IV-Rente besteht zudem ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

8. *Die Long-Covid-Sprechstunden sind gemäss medizinischen Expert*innen anspruchsvoll und benötigen viel Zeit, sowie ein interprofessionelles Team. Werden diese Kosten in den Augen der Regierung aktuell im Tarmed genügend abgebildet?*

Nach Einschätzung der medizinischen Expertinnen und Experten der Post-Covid-19-Sprechstunden im Kanton Basel-Stadt waren die Kosten für die anspruchsvolle, interdisziplinäre Behandlung bis Ende des Jahres 2025 im TARMED-Tarif unzureichend abgebildet. Vergleichbare Diskrepanzen bestanden jedoch auch bei anderen komplexen chronischen Erkrankungen, die einen intensiven interdisziplinären Austausch zwischen verschiedenen Berufsgruppen erfordern und in hohem Masse zeitintensive Gesprächsführung notwendig machen. Diese Aspekte waren im Tarif nur ungenügend berücksichtigt.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern die Umstellung des schweizerischen Gesamttarifsystems per Januar 2026 – mit der Einführung der Einzelleistungstarifstruktur TARDOC und der ambulanten Pauschalen – die Situation verbessern wird.

9. *Gibt es aus Sicht der Regierung genügend spezialisierte ambulante, rehabilitative Massnahmen sowie genügend ambulante Pflegeunterstützung im Umgang mit Menschen mit Long Covid und ME/CFS? Falls nein, wie kann dies verbessert werden?*

Der Kanton Basel-Stadt verfügt mit dem Universitätsspital Basel, dem REHAB Basel und dem St. Claraspital über drei spezialisierte Anlaufstellen für die ambulante und rehabilitative Betreuung von Patientinnen und Patienten mit Post-Covid-19-Erkrankung.

Die weiterführende ambulante Behandlung wird jedoch ebenso durch die regulären Versorgungsstrukturen getragen. Dazu gehören insbesondere die Hausärztinnen und Hausärzte sowie Fachpersonen aus Physiotherapie, Ergotherapie, Schmerzmedizin, Spitex, Psychologie und auch aus dem Bereich der Komplementärmedizin.

3. Fazit und Ausblick

Der Regierungsrat hält die Versorgungslage für Patientinnen und Patienten mit Post-Covid-19 Erkrankung im Kanton-Basel für gut ausgebaut und sieht gegenwärtig keine Notwendigkeit für die finanzielle Unterstützung zusätzlicher Massnahmen.

Der Regierungsrat weist ausserdem darauf hin, dass das Parlament und der Bundesrat im September 2025 die Motion für eine nationale Strategie zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Menschen mit ME/CFS und Long Covid angenommen hat⁸. Das BAG wurde beauftragt, bis zum Sommer 2027 eine entsprechende Strategie vorzulegen unter Einbindung der relevanten Akteure aus Medizin, Wissenschaft, Kantonen, Sozialversicherungen und betroffenen Organisationen. Im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung der Strategie wird die Versorgungslage von Post-Covid-19-Patientinnen und -Patienten im Kanton Basel-Stadt laufend beobachtet und ein allfälliger zusätzlicher Handlungsbedarf geprüft.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Massnahmen zur Unterstützung von Long Covid Erkrankten» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

⁸ [24.4452 | Nationale Strategie zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Menschen mit ME/CFS und Long Covid | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament.](#)



An den Grossen Rat

19.5343.05

22.5467.04

GD/P195343/P225467

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Anzug Sarah Wyss betreffend «die KIS muss im Akut-Spital bleiben – jetzt muss der Kanton handeln»

und

Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Niederschwelliger Zugang zur Kriseninterventionsstation (KIS)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. April 2024 vom Schreiben 19.5343.04 des Regierungsrats Kenntnis genommen, den nachstehenden Anzug Sarah Wyss und Konsorten entgegen dem Antrag des Regierungsrats stehen lassen und ihn dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die Kriseninterventionsstelle (KIS), betrieben durch die Universitäre psychiatrische Kliniken (UPK) - eingemietet in Räumlichkeiten des Universitätsspitals Basel (USB) - bietet Menschen, welche sich akut in einer Krise befinden, Platz. Erwachsene erhalten dort Unterstützung in akuten Krisensituationen, sei es bei Schlafstörungen, Ängsten, Suizidgedanken, Depressionen oder in sozialen Notsituationen.

Die Abteilung bietet einen niederschwelligen und entstigmatisierenden Zugang zu psychologischer und psychiatrischer Hilfe an sowie sozialarbeiterische Dienste. Zudem können auf dieser Abteilung weitere Abklärungen getroffen oder aufgegleist werden. Als Aussenstation der UPK bildet sie zudem eine Brücke zwischen somatischer und psychiatrischer Behandlung. Diese Brücke ist besonders wichtig, da eine Mehrzahl der Patientinnen und Patienten eine Komorbidität aufweist. In Fachkreisen ist unbestritten, dass die KIS eine wichtige Funktion wahrnimmt. Durchschnittlich bleiben die Patientinnen 5-7 Tage auf dieser Abteilung. Weiter ist es auch so, dass durch die KIS Folgekosten vermieden respektive reduziert werden können.

Nun musste das USB aufgrund von Bauarbeiten den Vertrag mit der UPK vorsorglich auf Ende 2020 kündigen. Eine Ersatzlösung ist dem Wissen nach von der Motionärin noch keine unterzeichnet worden.

Wie alle Spitäler steht das USB unter Kostendruck. Fürs USB ist es finanziell wenig lukrativ, Räumlichkeiten an die UPK zu vermieten, wenn sie dafür nicht angemessen entschädigt werden. Respektive ist es für das USB - gerade auch im Hinblick auf die eher eng bemessenen räumlichen Kapazitäten und die anstehenden Bauarbeiten - aus finanzieller Sicht, ein Minusgeschäft, die UPK als Mieterin zu haben und den Platz nicht für die Akutsomatik nutzen zu können. Für die UPK wiederum ist es mit dem aktuellen Tarif kaum möglich, Räumlichkeiten zum Marktpreis beim USB zu mieten.

Weil die KIS aus den genannten Gründen eine einzigartige Bedeutung in der psychiatrischen Versorgung der Region Basel hat, bittet die Motionärin den Regierungsrat, für die Leistungsperiode der gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2022-2024 (nach Art. 49, Abs. 3 KVG) für die UPK so zu

erhöhen, dass sich die UPK zu Marktpreisen in einer akut-somatischen Abteilung beim USB einmieten kann. Durch das Betreiben der KIS soll weder für die UPK noch für die KIS finanzieller Verlust bedeuten. Die Höhe des Betrags beläuft sich auf einen mittleren sechsstelligen Betrag. Er soll zusätzlich zu den bisherigen GWL an die UPK ausgerichtet werden und für die Betreibung der KIS in den Räumlichkeiten des USB zweckbestimmt sein. Für das Jahr 2021 wird der Regierungsrat gebeten, eine Sonderregelung im Sinne der Motionärin zu finden.

Sarah Wyss»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. April 2024 vom Schreiben 22.5467.03 des Regierungsrats Kenntnis genommen, den nachstehenden Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten entgegen dem Antrag des Regierungsrats stehen lassen und ihn dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Die Kriseninterventionsstation (KIS) der Universitären Psychiatrischen Klinik (UPK) wird im März 2023 vom Universitätsspital Basel (USB) auf den Campus der UPK verlegt. Dies einzig deshalb, weil das USB vor dem geplanten Umbau vorübergehend zu wenig Kapazitäten hat, um die KIS in seinen Räumlichkeiten unterzubringen. Die Leitung der UPK und der Regierungsrat haben die Öffentlichkeit über den Entscheid im Frühjahr 2022 informiert. Fachpersonen, Zuweiser:innen und Patient:innen sowie zahlreiche Berufsverbände haben sich daraufhin gegen die Verlegung der KIS auf den Campus der UPK gewehrt und ihre fachlichen Bedenken zum Ausdruck gebracht. Denn diese Verlegung bedeutet einen einschneidenden Bruch mit dem seit 1991 bewährten Modell einer KIS, die aufgrund ihrer Anbindung an ein Spital (und nicht eine Psychiatrie) mitten in der Stadt ein niederschwelliges, wichtiges Angebot in der Gesundheitsversorgung darstellt. Dieser wegweisende Paradigmenwechsel wird mit dem Umzug zurück auf den Campus rückgängig gemacht und widerspricht dem Anspruch der integrierten Versorgung. Entsprechend forderten die Verbände die Prüfung alternativer Lösungen, damit die KIS weiterhin ausserhalb des Psychatriegeländes (am besten in einem akutsomatischen Spital) weitergeführt werden kann. Gemäss Aussagen der UPK-Leitung ist der Umbau eines Gebäudes für die Aufnahme der KIS auf dem UPK-Campus bereits initiiert, alternative Lösungen wurden verworfen.

Wieso ist es trotzdem von grosser Relevanz, dass die KIS mittelfristig wieder vom Campus wegzieht? Um einen möglichst niederschweligen Zugang zur psychiatrischen Versorgung zu gewährleisten, sollte die KIS ausserhalb des Geländes der UPK liegen. Nach wie vor haben viele Patient:innen Vorurteile und Stigmatisierungsängste gegenüber der psychiatrischen Klinik und selber Angst davor, sich als krank wahrzunehmen, weshalb es für diese Patient:innen bedeutend einfacher ist, ausserhalb statt innerhalb einer psychiatrischen Klinik Hilfe zu suchen. Eine Krisenintervention ausserhalb der Klinik ist äusserst wichtig – damit Patient:innen sich in Krisen trotz Stigmatisierungsängsten möglichst schnell in eine Behandlung begeben und so der Krankheitsverlauf durch ein schnelles Eingreifen deutlich verkürzt werden kann. Diese Einschätzung teilen beinahe alle Fachpersonen, die in direktem Kontakt mit Klient:innen sind. Sie nehmen solche Ängste tagtäglich wahr.

Zudem empfiehlt das neue Psychiatriekonzept Basel-Stadt und Baselland – an dem auch die UPK wesentlich mitbeteiligt ist – «niederschwellige offene Kriseninterventionsstationen, die idealerweise ausserhalb der Kernkliniken lokalisiert sind».

Die Motionär:innen fordern vom Regierungsrat, dass

1. zusammen mit der UPK innerhalb von 5 Jahren ein Platz für die KIS in der Stadt, ausserhalb des Psychatriegeländes realisiert wird mit folgenden Prioritäten:
 - a. idealerweise im Universitätsspital Basel
 - b. in einem akutsomatischen Spital, da die enge Kooperation zwischen Somatik und Psychiatrie im Sinne der medizinischen integrierten Versorgung zukunftsweisend ist.
 - c. Sollte sich dort kein Platz finden, dann in einer anderen Lokalität in der Stadt, gut angebunden an das USB.
2. Alternativ zu Punkt 1 ist auch eine Frist von 10 Jahren denkbar, sollte eine Wiederaufnahme der KIS innerhalb der Neubauten auf dem Campus des USB realisierbar sein.

Melanie Nussbaumer, Fleur Weibel, Melanie Eberhard, Daniela Stumpf, Georg Mattmüller, Oliver Bolliger, Christoph Hochuli, Sandra Bothe, Alexandra Dill, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu den beiden Anzügen wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) betrieben bis Ende Mai 2023 eine Kriseninterventionsstation (KIS) auf dem Areal des Universitätsspitals Basel (USB). Der Kooperationsvertrag «KIS» und damit auch das Mietverhältnis wurde vom USB am 21. Dezember 2018 im Hinblick auf die anstehende Bauphase für das Klinikum 3 vorsorglich auf den 31. Dezember 2020 gekündigt, jedoch anschliessend bis am 31. Dezember 2022 verlängert. Das USB und die UPK konnten sich schliesslich auf eine weitere Verlängerung bis Ende Mai 2023 einigen. Auf diesen Zeitpunkt erfolgte der Umzug der KIS auf den UPK-Campus.

Der Umzug der KIS vom USB-Standort auf den UPK-Campus sorgte politisch und medial für Aufmerksamkeit. Der Regierungsrat hat im Rahmen der beiden vorliegenden Vorstösse bereits mehrfach dazu Stellung genommen. Da die beiden Vorstösse thematisch zahlreiche Überschneidungen aufweisen, werden diese vorliegend gemeinsam beantwortet.

Die KIS mit ihrem kurzzeit-stationären Angebot bietet Menschen in aussergewöhnlichen Lebenssituationen sowie mit depressiven und psychotischen Störungen oder Suizidalität die Möglichkeit einer entlastenden Auszeit. Die Behandlung erfolgt auf freiwilliger Basis in einem offenen Rahmen. Zur interdisziplinären Krisenintervention gehören stützende, klärende und motivierende Gespräche, bei Bedarf eine medikamentöse Behandlung und sozialarbeiterische Interventionen. Darüber hinaus sind der Abstand zur belastenden Situation und der Aufenthalt an einem neutralen Ort wichtige Wirkfaktoren.

Sowohl am früheren Standort der KIS auf dem USB-Areal als auch am neuen Standort auf dem UPK-Campus bestand bzw. besteht das multidisziplinäre erfahrene Behandlungsteam aus Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachpersonen und Sozialarbeitenden. Am ehemaligen Standort USB stand das Angebot der KIS an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden zur Verfügung, was sich mit dem Umzug auf den UPK-Campus nicht geändert hat. Gleiches gilt für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten an die KIS, die nach wie vor durch die betroffene Person selbst, Angehörige, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialdienste, über das Gesundheitszentrum Psychiatrie der UPK an der Kornhausgasse, die Abteilung Patientenaufnahme der UPK, den UPK-Notfall «Psychiatrie» oder die Notfallaufnahme des USB erfolgen kann.

Auf dem Areal des USB standen zwölf Behandlungsplätze für eine auf sieben Tage begrenzte stationäre Behandlung zur Verfügung. Die gleiche Anzahl Behandlungsplätze besteht auch am neuen Standort auf dem UPK-Campus. Jährlich wurden in der KIS am Standort USB 600–800 Patientinnen und Patienten behandelt. Dies entsprach 20% aller stationären Fälle der UPK. Die hohe Akzeptanz seitens Betroffenen und Zuweisenden spiegelte sich in der Auslastung der KIS wider, die im Schnitt bei 98% lag. Zuweisungen in die KIS am Standort USB erfolgten nach Auskunft der UPK mehrheitlich über die für Notfälle rund um die Uhr erreichbare Zentrale Aufnahmestelle auf dem UPK-Campus (ca. 45% inkl. Direktzuweisungen durch Hausärztinnen und Hausärzte) und über die in der Innerstadt verbliebene Akutambulanz des Gesundheitszentrums Psychiatrie der UPK an der Kornhausgasse (ca. 45%). Über den Konsiliardienst der UPK am USB erfolgten rund 10% der Zuweisungen.

2. Neuer Standort der KIS auf dem UPK-Campus

2.1 Vorbemerkungen

Per Ende Mai 2023 erfolgte die Schliessung der KIS an ihrem alten Standort im Bettenhaus 3 des USB und die Eröffnung an ihrem neuen Standort auf dem UPK-Campus (Gebäude F, Wilhelm Klein-Strasse 27). Der Betrieb in den neuen Räumlichkeiten konnte nach Angaben der UPK erfolgreich und ohne Probleme aufgenommen werden.

In der Folge beobachteten die UPK die Entwicklung relevanter klinischer Daten und Behandlungsdaten sowie der Patientenzufriedenheit aufmerksam, um Entwicklungstrends zu identifizieren und frühzeitig Einfluss nehmen zu können. Hierfür wurden für eine Nachbeobachtungsdauer von zwei Jahren bis Juni 2025 verschiedene Parameter der KIS (z. B. Auslastung, Anzahl Konsultationen, Anteil Fürsorgerische Unterbringungen [FU] etc.) ausgewertet und eine Befragung der Zuweisenden sowie der Patientinnen und Patienten durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Sechsmonatsrhythmus ausgewertet. Der Beobachtungszeitraum von zwei Jahren erlaubt es nun, abschliessende und verlässliche Aussagen zu den Auswirkungen des Umzugs der KIS auf den UPK-Campus zu machen.

2.2 Evaluationsergebnisse des Umzugs der KIS auf den UPK-Campus

Wie bereits in der Beantwortung der beiden vorliegenden Vorstösse im März 2024 berichtet, war im Zeitraum des Umzugs (März bis Mai 2023) mit vorübergehenden Veränderungen zu rechnen, die durch temporäre Belastungen aufgrund des Standortwechsels bedingt waren (Abteilungsschliessung, Umzug, Neueröffnung und begleitende bauliche Massnahmen). Diese kurzfristige Verschlechterung der erhobenen Variablen war jedoch nur von kurzer Dauer. Die meisten beobachteten Variablen bewegen sich mittlerweile auf ähnlichem Niveau wie vor dem Umzug (siehe nachstehende Abbildung 1).

Die Patientenzufriedenheit hatte sich im ersten Jahr nach dem Umzug vorübergehend verschlechtert (auf einer Skala von 1 «sehr unzufrieden» bis 7 «sehr zufrieden»: Rückgang im Mittelwert von 5.3 im ersten Beobachtungszeitraum bis Mai 2023 auf 4.5 im darauffolgenden Beobachtungszeitraum bis Mai 2024). Dies führen die UPK auf die oben beschriebenen vorübergehenden Veränderungen während des Umzugs und in der Zeit danach zurück. Mittlerweile erreicht die Patientenzufriedenheit aber wieder ähnlich gute bis leicht bessere Werte als vor dem Umzug (Mittelwert von 5.4 im letzten Beobachtungszeitraum von Dezember 2024 bis Mai 2025; siehe nachstehende Abbildung 2).

Im Beobachtungszeitraum von Juni 2023 bis Mai 2025 lagen die Zuweisungen aus der Akutambulanz zwischen 15.8% und 21.4% und damit auf einem vergleichbaren Niveau wie im Halbjahr vor dem Umzug (17.0%; siehe nachstehende Abbildung 1).

Eine dauerhafte Veränderung zeigt sich bei der Rate von Weiterverlegungen von der KIS auf andere Abteilungen der UPK (Anstieg von etwa 10% vor dem Umzug auf etwa 15–16% danach), mit der Einschränkung, dass die Informationen für das zweite Halbjahr 2024 und das erste Halbjahr 2025 aufgrund des Wechsels des Klinikinformationssystems der UPK nicht zur Verfügung stehen. Diese Zunahme der Weiterverlegungsrate kann positiv gewertet werden: Die KIS stellt eine niederschwellige Eintrittsstation in die UPK dar. Wenn der Bedarf für einen über die Krisenintervention hinausgehenden Aufenthalt besteht und sich die Patientinnen und Patienten darauf einlassen können, erfolgt die Verlegung auf eine diagnosespezifische Anschlussabteilung. Durch die bessere räumliche Integration der KIS in den Betrieb mit den anderen Abteilungen auf dem UPK-Campus gelingt dies nun in einem grösseren Teil der Fälle als zuvor.

Des Weiteren hat sich der Anteil der Fälle mit einer FU etwas erhöht (bis Mai 2023: 0.4%, von Juni 2023 bis Mai 2025: 1.1–1.7%; siehe nachstehende Abbildung 1). Dies kann als Verbesserung der Tragfähigkeit der Abteilung durch die neue Lokalisation mit Anschluss an das Dienstarztsystem interpretiert werden.

Zusammenfassend kann der Umzug auf Basis des aktuellen Kenntnisstands und der vorliegenden Daten als erfolgreich abgeschlossen bezeichnet werden.

Abbildung 1: Indikatoren zu den behandelten Fällen und zur Abteilung

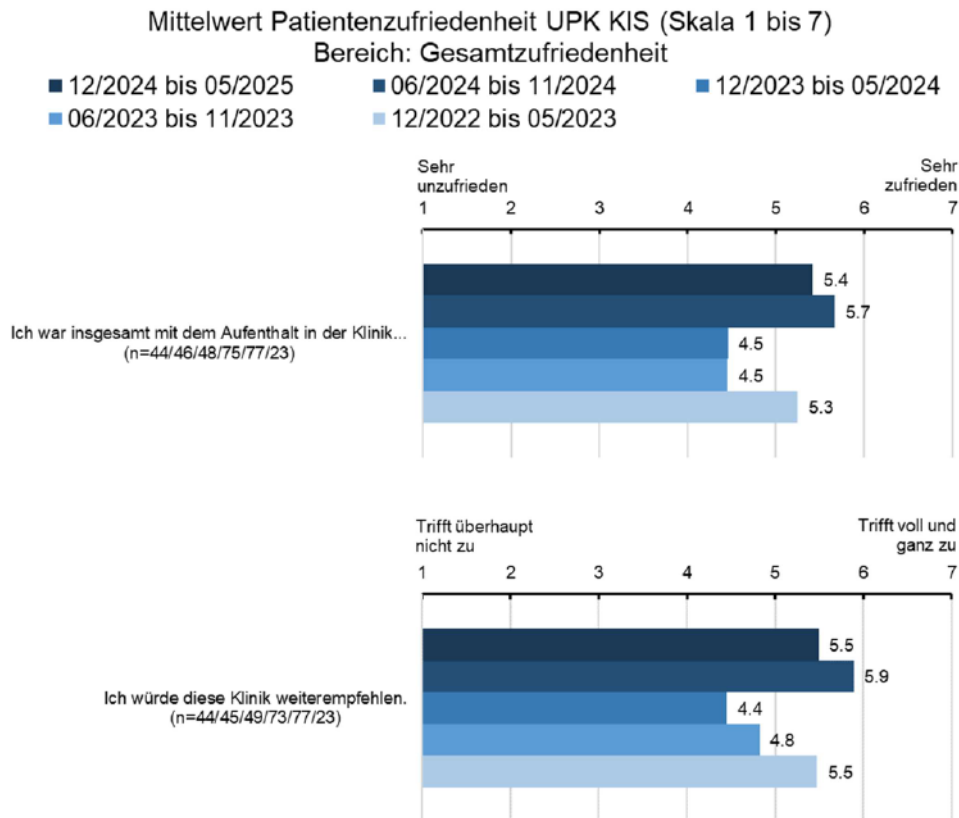
	12/2022 bis 05/2023	06/2023 bis 11/2023	12/2023 bis 05/2024	06/2024 bis 11/2024	12/2024 bis 05/2025
Anzahl Eintritte auf die KIS	317	340	336	304	319
Konsultation in der Akutambulanz 7 Tage vor Behandlungsbeginn (%)	17.0	20.6	15.8	21.4	16.3
Anteil mit anschliessender Verlegung auf andere Abteilung der UPK (%)	10.4	14.7	15.5	¹⁾	¹⁾
Anteil mit anschliessender freiheitsbeschränkender Massnahme (%)	0.0	0.6	0.0	0.0	0.0
Anzahl Austritte von der KIS	291	293	291	271	292
Mittlere Liegedauer (in Tagen)	4.9	5.1	5.3	5.6	5.3
Belegung (%)	84.7	94.2	97.1	89.5	93.9
Anteil FU (%)	0.4	1.7	1.4	1.1	1.4
Mittleres Alter (in Jahren)	39.6	36.1	37.3	35.8	38.8
Frauenanteil (%)	67.0	63.5	60.8	63.1	63.7
Anteil Schweizer: innen (%)	69.4	68.4	67.0	68.7	66.4
<i>Verteilung nach Art der der Zuweisung (%)</i>					
Eigeninitiative Patient: innen	39.2	38.2	42.3	41.3	50.0
eigene Institution ambulant	27.1	27.3	21.6	27.7	15.1
Praktizierende (ärztlich/psychiatr.) oder somatisches Spital	26.5	27.3	26.5	21.4	31.8
Andere	7.2	7.2	9.6	9.6	3.1
<i>Diagnoseverteilung (%)</i>					
F0	1.0	1.4	0.7	0.4	0.3
F1	2.1	2.7	3.4	6.3	5.5
F2	6.9	6.8	4.1	4.8	4.5
F3	29.9	19.1	16.5	24.4	26.4
F4	33.7	43.0	47.8	33.6	37.7
F6	25.4	24.2	24.4	27.7	22.9
Andere	1.0	2.7	3.1	3.0	2.7
Anteil Verlegungen der von der KIS ausgetretenen Fälle (%)	0.7	1.4	0.0	¹⁾	¹⁾
Anteil Austritte gegen Ansicht des Behandelnden (%)	1.7	2.0	3.1	2.2	2.1

Quellen: UPK TARPSY-Cube, Pat-Cube, Lei-Cube, Verlegungen, EFM

Anmerkungen: 1) Daten zu Verlegungen sind seit Juni 2024 nicht belastbar verfügbar; Datenstand: 09.06.2025

Quelle: UPK, Informationsstand vom 27. Juni 2025

Abbildung 2: Ergebnisse aus der Zufriedenheitsbefragung



Quelle: UPK, Informationsstand vom 27. Juni 2025

3. Fazit

Wie die Abschlussevaluation des neuen Standorts der KIS auf dem UPK-Campus zeigt, konnte das wichtige, rege genutzte und qualitativ hochstehende Angebot auch am neuen Standort erfolgreich fortgeführt werden. Sowohl die Zuweisenden wie auch die Patientinnen und Patienten sind mit dem neuen Standort zufrieden. Die Patientinnen und Patienten haben weiterhin grosses Vertrauen in die KIS und suchen das Angebot in psychischen Krisensituationen auch am neuen Standort auf. Folglich kann die KIS ihren Behandlungsauftrag durch das Angebot stabilisierender Kurzaufenthalte bei psychischen Krisen auch am neuen Standort auf dem UPK-Campus erfolgreich wahrnehmen. Zusätzlich kann die KIS am neuen Standort auch als niederschwellige Eintrittsstation für eine benötigte längerfristige psychiatrische Behandlung dienen. Somit erweisen sich die von vielen Seiten befürchteten negativen Auswirkungen des Umzugs der KIS auf den UPK-Campus weg von der Zentrumsnähe und der Anbindung an ein akutsomatisches Spital erfreulicherweise als unbegründet.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der UPK keine weiteren Massnahmen angezeigt. Die UPK wie auch der Regierungsrat kommen zum Schluss, dass der Umzug der KIS auf den UPK-Campus als grosser Mehrwert für die psychiatrische Krisenversorgung der Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt angesehen werden kann. Dies wird durch die im vorstehenden Kapitel 2.2 dargelegten Daten unterstrichen. Die UPK verzichten daher auf eine weitere Suche nach Standorten für die KIS ausserhalb ihres Campus, was vom Regierungsrat unterstützt wird.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss betreffend «die KIS muss im Akut-Spital bleiben – jetzt muss der Kanton handeln» und den Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Niederschwelliger Zugang zur Kriseninterventionsstation (KIS)» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber



An den Grossen Rat

20.5434.03

WSU/P205434

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Motion Luca Urgese betreffend „Lobbying des Regierungsrates für Verhandlungen des Bundesrates mit dem französischen Staat über das anwendbare Arbeitsrecht im Schweizer Sektor des EuroAirport“; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2021 die nachstehende Motion Luca Urgese dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

«Der EuroAirport befindet sich vor einer der grössten Herausforderungen seiner Geschichte. Die Coronakrise hat zu einem massiven Einbruch der Flugbewegungen geführt, am heftigsten in den Monaten April bis Juni. Viele am Flughafen ansässige Unternehmen mussten für die meisten ihrer über 4'000 Mitarbeitenden Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Es droht Stellenabbau bis hin zu Massenentlassungen.

Mitten in dieser Krise hat der französische Cour de Cassation in Paris am 11. März 2020 in vier Gerichtsverfahren letztinstanzlich gegen einen im Schweizer Sektor des Flughafens ansässigen Arbeitgeber entschieden. Demnach gelten im Fall der vier Arbeitsverhältnisse im Schweizer Sektor des EuroAirports zwingende Bestimmungen des französischen Arbeitsrechts.

Im Jahr 2012 vereinbarten Frankreich und die Schweiz zusammen mit Sozialpartnern in einem sogenannten "Accord de Méthode", dass unter Einhaltung des französischen Rechts die Anwendung von Schweizer Arbeitsrecht möglich sei. Leider hat sich nach den nun erfolgten Entscheiden des Cour de Cassation gezeigt, dass dieser Accord im Gerichtsfall die Rechtslage nicht gemäss der gemeinsamen Absicht von Frankreich und der Schweiz zu klären vermag.

Angesichts der Tatsache, dass aufgrund der sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation mit Entlassungen gerechnet werden muss und damit weitere Gerichtsverfahren drohen, verschärft sich die Lage zusätzlich. Für die im Schweizer Sektor ansässigen Unternehmen stellen die französischen Gerichtsentseide einen erheblichen Rückschlag in Sachen Rechtssicherheit, aber auch Attraktivität des Standortes EuroAir-port dar.

Der EuroAirport ist mit seinen flugnahen Industriebetrieben für die Region Basel eine eminent wichtige Verkehrsinfrastruktur und ein wichtiger und attraktiver Arbeitgeber. Die Erreichbarkeit eines Standorts ist ein wesentlicher Faktor für wirtschaftlichen Erfolg und Wohlstand. Aus diesem Grund müssen unsere Behörden alles daran setzen, für die Unternehmen im Schweizer Sektor, aber auch für die Arbeitnehmenden so rasch wie möglich eine nachhaltige und gerichtsfeste Lösung zu erreichen.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat daher auf, sich beim Bundesrat mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass dieser so rasch wie möglich ein Verhandlungsmandat verabschiedet und mit dem französischen Staat Verhandlungen aufnimmt. Dabei soll das Ziel verfolgt werden, eine nachhaltige

und gerichtsfeste Lösung für die Frage zu erzielen, wie Rechtssicherheit im Arbeitsrecht geschaffen werden kann.

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Luca Urgese, Joël Thüring, Heiner Vischer, Thomas Widmer-Huber, Andreas Zappalà, René Häfliger, Martina Bernasconi, Beat K. Schaller, Lo-renz Amiet, Rudolf Vogel, Erich Bucher, Andrea Elisabeth Knellwolf, Beatrice Isler, Roger Stalder, Beat Braun, Jérôme Thiriet»

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Betrieb und die Steuerung des Flughafens Basel-Mulhouse (EuroAirport) werden durch den zwischen der Schweiz und Frankreich im Jahr 1949 geschlossenen Staatsvertrag geregelt. Mit diesem erhielten die Schweiz und der Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit, auf französischem Boden einen Flughafen zu realisieren, ab dem Flüge durch Schweizer Luftfahrtgesellschaften wie aus der Schweiz möglich sind.

Ein wesentlicher Faktor und Herausforderung ist, dass sich der Flughafenstaatsvertrag, auch wenn er ein gemeinsames binationales Unternehmen der Schweiz und Frankreichs schafft, im Kern am Territorialitätsprinzip orientiert. Artikel 6 des Flughafenstaatsvertrags sieht ausdrücklich vor, dass französisches Recht gilt, falls der Staatsvertrag oder seine Anhänge nichts anderes bestimmen. Mit dem Staatsvertrag wurden diverse Aspekte geregelt, die für einen reibungslosen Betrieb des Flughafens notwendig sind, beispielsweise Zoll- oder Sicherheitsfragen oder die Fragen der Verkehrsrechte. Andere Themen wurden seinerzeit noch nicht abschliessend geregelt. Dies gilt insbesondere für den Bereich des für die Mitarbeitenden von Firmen auf der Plattform geltenden Arbeitsrechts.

Im Rahmen des Staatsvertrags hat sich der EuroAirport über die Jahrzehnte erfolgreich entwickelt. Ausgehend von der zollrechtlichen Einteilung des Flughafens in einen schweizerischen und einen französischen Sektor gibt es heute zwei Wirtschaftszonen. Im Schweizer Sektor ist ein Umfeld entstanden, in dem sich Investitionen und Kapital aus der Schweiz mit dem Potential des Arbeitsmarkts im Elsass verbinden. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Flughafens, die massgeblich von den Firmen im Schweizer (Zoll-)Sektor getragen wurde und wird, hat sich dabei im Schweizer Sektor eine arbeitsvertragliche Praxis herausgebildet, die sich an den Grundlagen des Schweizer Rechts ausrichtet. Dieses ist im Vergleich zum französischen Recht flexibler mit mehr Gestaltungsspielräumen. In diesem Rahmen erhalten die Arbeitnehmenden Löhne nach Schweizer Standards und in Schweizer Franken auf einem im Vergleich zu Frankreich höheren Lohnniveau.

Frankreich hat die arbeitsvertragliche Praxis der Firmen im Schweizer Sektor über lange Zeit akzeptiert. Als Folge eines Urteils des *Cour de Cassation*, dem obersten französischen Verwaltungsgericht in Frankreich, im September 2010 in Streitfällen nach Kündigungen von einzelnen Mitarbeitenden bei Firmen im Schweizer Sektor sind vor gut 15 Jahren jedoch grosse Unsicherheiten entstanden, wie die Praxis der Arbeitsverträge im Schweizer Sektor des EuroAirports fortgeführt werden kann. Das Gericht hatte in seinem Urteil festgehalten, dass in der Beurteilung der Kündigungen das französische Recht Vorrang hat. Dies hat Folgen im Hinblick auf Abfindungsansprüche, wobei massgeblich die Unterschiede zwischen Frankreich und der Schweiz in Bezug auf die zulässige Wochenarbeitszeiten und die Überstundenabgeltung eine Rolle spielen. Eine Entschärfung der Situation konnte mit dem im März 2012 unter Beteiligung der Sozialpartner sowie der regionalen Gebietskörperschaften als politische Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz vereinbarten sogenannten *Accord de méthode* erreicht werden. Die Umsetzung des *Accord* wurde unter Mitwirkung von Vertretern der Unternehmen im Schweizer Sektor von den schweizerischen und französischen Arbeitsbehörden vorbereitet. Wesentlich ist ein Standardnachtrag zu den Arbeitsverträgen, der seit dem 1. Januar 2014 von den Firmen angewendet wird. Dieser Nachtrag enthält Regelungen zur vereinbarten Wochenarbeitszeit und den Arbeitszeitmodellen und legt fest,

dass die im Arbeitsvertrag vereinbarte Entlohnung die nach französischer Gesetzgebung geschuldete Entschädigung für Überstunden sowie obligatorische Abfindungen bei einer Kündigung einschliesst.

Wie in der Motionsbegründung erwähnt, haben Urteile des französischen *Cour de Cassation* im März 2020 zu Kündigungsrekursen von Mitarbeitenden einer Firma im Schweizer Sektor die arbeitsvertragliche Praxis im Schweizer Sektor des EuroAirports erneut in Frage gestellt. Das Gericht bekräftigte die Rechtsauffassung des Urteils aus dem Jahr 2010. Der *Accord de méthode* von 2012 und die auf diesen gestützte Umsetzung spielte für das Gericht keine Rolle.

Festzustellen ist, dass der *Accord de méthode* als politische Vereinbarung wenig rechtliche Wirksamkeit entfaltet. Wie bereits in seiner Stellungnahme zur vorliegenden Motion vom 17. März 2021 (Schreiben Nr. 20.5434.02) ausgeführt, teilt der Regierungsrat daher die Auffassung, dass eine dauerhafte, rechtlich klare Lösung der Problematik der arbeitsrechtlichen Bedingungen im Schweizer Sektor des EuroAirports auf Gesetzesstufe liegt. Der stabilste Weg, um der unbefriedigenden, für die Entwicklung des EuroAirports und der Firmen im Schweizer Sektor abträglichen Situation zu begegnen, wäre eine staatsvertragliche Regelung zwischen Frankreich und der Schweiz.

2. Stand

Wie in der Stellungnahme des Regierungsrats zur Motion ebenfalls dargelegt, beschäftigt die Problematik der arbeitsrechtlichen Bedingungen im Schweizer Sektor des EuroAirports den Regierungsrat seit langem. Er hat sich bereits nach dem ersten Urteil des *Cour de Cassation* im Jahr 2010 aktiv beim Bund dafür eingesetzt, dass zwischen Frankreich und der Schweiz Lösungen vereinbart werden, die den Status des Schweizer Sektors absichern. Der erfolgreiche Abschluss des *Accord de méthode* im Jahr 2012, der von einer Verhandlungsdelegation bestehend aus Vertretern des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA, federführend), des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Bundesamts für Justiz (BJ) sowie des Kantons erarbeitet wurde, geht darauf zurück.

Seither ist die Frage der Rechtsbedingungen im Schweizer Sektor am EuroAirport laufender Gegenstand im Austausch zwischen dem Kanton und den involvierten Bundesstellen, insbesondere auch im Kontext der Zusammenarbeit im Verwaltungsrat des EuroAirports. Der Bund koordiniert das Thema weiterhin in einer entsprechenden interdepartementalen Arbeitsgruppe. Eine enge Koordination des Kantons erfolgt auch mit der seit 2006 bestehenden «Plattform Secteur Suisse» der Firmen im Schweizer Sektor des EuroAirports unter dem Dach der Handelskammer beider Basel, die ihrerseits ebenfalls immer wieder Austausch mit Vertretern des Bundes hat.

Die Thematik des Arbeitsrechts wurde so auch im Rahmen der Verhandlungen mit Frankreich zum im Jahr 2017 mit Frankreich geschlossenen Staatsvertrag über die Besteuerung am Flughafen Basel-Mulhouse eingebracht. Die Präambel des Staatsvertrags erwähnt den *Accord de méthode* indirekt und bekräftigt das Bekenntnis der Vertragsparteien zur Praxis im Schweizer Sektor bei arbeitsrechtlichen Fragen als Faktor, der zur positiven Weiterentwicklung des Flughafens beiträgt.

In der Folge des neuerlichen Urteils des *Cour de Cassation* im März 2020 hat der Bund in Abstimmung mit dem Kanton und im Kontakt mit der Plattform Secteur Suisse verschiedene Anläufe unternommen, um Gespräche mit Frankreich über Lösungen der Arbeitsrechtsproblematik zu lancieren. Die Schweizer Botschaft in Paris hat immer wieder Gespräche geführt mit politischen Vertretern und Vertretern der französischen Regierung. Auch der Vorsteher des EDA, Bundesrat Ignazio Cassis, hat bei Arbeitsbesuchen in Frankreich in den Jahren 2022 und 2023 die Thematik regelmässig vorgebracht. Das Thema war dann auch auf der Agenda des Staatsbesuches des französischen Präsidenten, Emmanuel Macron, in der Schweiz im November 2023. Dieser bestätigte, dass, nachdem die Schweiz und Frankreich verschiedene Fragen rund um den EuroAirport gelöst haben, die beiden Staaten diverse Themen – darunter insbesondere das Thema Arbeits-

recht – weiter aufnehmen werden. Im Vorfeld dieses Staatsbesuchs hatte der Vorsteher des zuständigen Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt einen Austausch mit dem Schweizer Botschafter in Frankreich, um die Wichtigkeit zu unterstreichen, in dem Dossier mit Frankreich weiterzukommen.

Gleichartig wurde die Frage der arbeitsrechtlichen Bedingungen im Schweizer Sektor des EuroAirports auch anlässlich des Besuchs der Botschafterin Frankreichs in der Schweiz beim Regierungsrat von Basel-Stadt im April 2024 thematisiert. Ein intensiver Austausch zu der Problematik fand ausserdem mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesrat Albert Rösti im Juli 2024 am EuroAirport statt. Die Vertreter der Regierungsräte von Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben erneut das Anliegen platziert, dass das Dossier Arbeitsrecht im Schweizer Sektor bei allen bilateralen Besprechungen mit Frankreich stets auf der Agenda sein soll.

Parallel dazu bemüht sich die Plattform Secteur Suisse intensiv, die Türen in Paris zu öffnen, damit Frankreich sich bereitfindet, eine Lösung der Arbeitsrechtsproblematik am EuroAirport anzugehen. Die Initiativen dazu werden unterstützt durch die Schweizer Botschaft in Paris sowie auch durch Jean-Marie Bockel, dem ehemaligen Bürgermeister von Mulhouse und Mitglied im Flughafenverwaltungsrat. Jean-Marie Bockel war als Vertreter des Elsass Mitglied der französischen Nationalversammlung und später des Senats. Ausserdem hatte er verschiedene Regierungsfunktionen inne, zuletzt als Staatssekretär im Justizministerium. Über Jean-Marie Bockel besteht Kontakt zu Olivier Becht, seinem Amtsnachfolger in Mulhouse, der als delegierter Minister für Aussenhandel ebenfalls der französischen Regierung angehörte und heute (wieder) Mitglied der französischen Nationalversammlung ist. Leider sind die Anläufe, auf interministerieller Ebene in Frankreich eine Öffnung für die Verhandlungen mit der Schweiz zu erreichen, bisher nicht erfolgreich gewesen.

3. Fazit

Festzustellen ist, dass seit dem Urteil im März 2020 die arbeitsrechtliche Situation im Schweizer Sektor des EuroAirports weitgehend stabil ist, auch wenn sie nicht der Zielvorstellung entspricht. Die Firmen orientieren sich weiter am Rahmen des *Accord de méthode* und pflegen eine gute Sozialpartnerschaft. Sie unterziehen sich dabei Zusatzaufwänden im Fall von Entlassungen. Bislang haben kündigungsbedingte Rechtsstreitigkeiten keine neuen Urteile ausgelöst.

Klar ist, dass grundsätzliche Sicherheit eine abschliessende Lösung bedingt, die die Anwendung von Schweizer Arbeitsrecht gerichtsfest zulässt. Denkbar dafür wäre auch eine innerstaatliche Lösung, mit der Frankreich Ausnahmen vom eigenen Recht zulässt. Allerdings ist fraglich, ob eine solche Lösung genügend beeinflusst werden kann. Von daher bleibt eine staatsvertragliche Lösung im Vordergrund, bei der die Schweiz sich materiell einbringen kann. Mit dem *Accord de méthode* und der daraus abgeleiteten, seinerzeit mit Frankreich abgestimmten Umsetzung liegen prinzipiell auch die inhaltlichen Elemente dafür vor. In jedem Fall sind aber hohe formale und politische Hürden zu überwinden. Nötig wäre ein Beschluss der französischen Nationalversammlung; ein neuer Staatsvertrag benötigt ausserdem die Zustimmung der Europäischen Kommission.

Zu konstatieren ist, dass die europapolitische Sachlage der letzten Jahre und die anhaltenden politischen Schwierigkeiten in Frankreich keine wirklichen Gelegenheiten zulassen, um in Verhandlungen mit Frankreich über die arbeitsrechtlichen Fragen am EuroAirport zu kommen. Aktuell sieht der Regierungsrat daher keine grossen Aussichten, dass Frankreich die notwendige fundamentale Veränderung angeht. Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch, dass der Bereich des Arbeitsrechts in Frankreich mit seinen gewerkschaftlichen und egalitären Traditionen stark in konstitutionellen Grundlagen wurzelt. Ausnahmeregelungen, die zur Lösung der Problematik am EuroAirport erforderlich sind, müssen daher sehr intensiv begründet werden können. Die Gefahr besteht, dass das mit Frankreich erreichbare Resultat am Ende schlechter wäre als der heutige Status quo. Daran haben die Schweiz und auch die Firmen im Schweizer Sektor des EuroAirports kein Interesse.

Im jüngsten Austausch mit den involvierten Bundesstellen, die sich seit langem mit dem Dossier beschäftigen, zeigt sich eine gleichartige Einschätzung. Für den Bund ist nicht bestritten, dass dauerhafte Lösungen für die Arbeitsrechtsproblematik im Schweizer Sektor des EuroAirports erreicht werden sollen. Er sieht aber ebenfalls die aktuellen Grenzen in Frankreich. Einigkeit besteht dahingehend, dass die Anstrengungen fortgeführt werden, mit Frankreich in Gespräche zu kommen. Am Willen des Bundes, sich für eine langfristig rechtssichere Lösung einzusetzen, besteht kein Zweifel. Zu konstatieren ist, dass es in der gegenwärtigen politischen Lage in Frankreich, sehr schwerfällt, geeignete Verhandlungskontexte zu schaffen. Die involvierten Bundesstellen verfolgen ebenso wie der Kanton die Situation und sind vorbereitet, aktiv zu werden, wenn sich die Ausgangslage in Frankreich verändert.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat der Auffassung, dass das materielle Anliegen der Motion, die Bereitschaft des Bundes zu erreichen, zur Frage des Arbeitsrechts im Schweizer Sektor in Verhandlungen mit Frankreich einzutreten, erfüllt ist.

4. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, die Motion Luca Urgese „betreffend Lobbying des Regierungsrates für Verhandlungen des Bundesrates mit dem französischen Staat über das anwendbare Arbeitsrecht im Schweizer Sektor des EuroAirport“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

24.5474.02

WSU/P245474

Basel, 25. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2026

Anzug Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Rechtsberatung im Sozialhilferecht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2025 den nachstehenden Anzug von Melanie Eberhard und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Bei Konflikten mit der Vermieterin oder dem Arbeitgeber bieten verschiedene Beratungsstellen und Organisationen günstige oder gar unentgeltliche Rechtsberatungsangebote und Prozessbegleitungen. Für Armutsbetroffene ist der Zugang zu entsprechenden Beratungsangeboten im Sozialhilferecht, aufgrund fehlender Angebote, nicht gewährleistet. Zwar anerkennen Artikel 29 und 29a der Bundesverfassung (BV) für alle Bürgerinnen allgemeine Verfahrens- und Rechtsweggarantien, Beschwerden in sozialhilferechtlichen Verfahren werden jedoch geringe formale Anforderungen zugeschrieben, weshalb der Antrag auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand in der Regel abgelehnt wird. Diese Praxis verkennt, dass Menschen, die Sozialhilfe beantragen, oft einen Schicksalsschlag erlitten haben, ihre Problemlage in der Regel nicht nur finanzieller Art, sondern oft sehr viel komplexer ist und sie, besonders im Sozialhilferecht, auch direkt von der Sozialhilfe abhängig sind. Zudem verfügen viele Personen in der Sozialhilfe nicht über die für ein Gerichtsverfahren notwendigen finanziellen Ressourcen. Gerade diese Personen sind aber auf eine unabhängige und unentgeltliche Rechtsberatung und Prozessbegleitung besonders angewiesen.

Bei einem Konflikt mit dem Sozialdienst oder anderen städtischen Stellen können sich Sozialhilfebeziehende in Basel-Stadt an verschiedene Organisationen für Kurz- und Sozialberatungen wenden. Rechtliche Verfahrensbegleitungen oder gerichtliche Vertretungen werden durch diese Stellen jedoch nicht angeboten. Aus diesem Grund haben sich viele Menschen auch aus Basel-Stadt an die unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS in Zürich gewandt. Dieses Angebot ist jedoch ebenfalls sehr begrenzt und die Beratungen erfolgen nur telefonisch zu begrenzten Zeiten, wodurch die Betroffenen jeweils lange auf ein Gespräch warten müssen. Caritas beider Basel bietet seit Januar 2024 das Angebot der Rechtsberatung, -begleitung und -Vertretung an. Dieses befindet sich in der Anfangsphase und die Beratungskapazitäten sind begrenzt. Der Rechtsschutz für Armutsbetroffene und Sozialhilfeempfängerinnen ist also weitgehend nicht vorhanden und dies obwohl ein entsprechendes Angebot grundsätzliche Verbesserungen für die armutsbetroffenen Menschen aber auch für den Kanton zur Folge hätte. So könnte eine kostenlose und niederschwellige Beratung gewährleisten, dass alle Menschen, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, Zugang zu den notwendigen rechtlichen Informationen und zur Unterstützung erhalten, was wiederum unnötige und lange Verfahren und Rechtsstreitigkeiten vermeiden könnte. Zudem stärkt eine externe unabhängige Rechtsberatungsstelle das Vertrauen in die Institutionen, da diese im Interesse der Bevölkerung und des Staates auch eine Kontrollfunktion der Sozialhilfe wahrnimmt.

Auf Grundlage der Ausführungen bitten die Anzugsstellenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, welche unabhängigen und kostenlosen Rechtsberatungsangebote es im Kanton Basel-

Stadt zum Sozialhilferecht gibt. Des Weiteren wird er gebeten darzulegen wie eine konkrete Rechtsberatungsstelle, unabhängige und mit genügend Kapazitäten ausgestattet, nach dem Vorbild der UFS in Zürich, die Rechtsberatung und -begleitung von Sozialhilfebeziehenden in Basel sicherstellen kann.

Melanie Eberhard, Georg Mattmüller, Oliver Bolliger, Hanna Bay, Fleur Weibel, Christoph Hochuli, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Aktuelle Situation in Basel-Stadt

In Basel-Stadt gibt es eine Vielzahl von kostenlosen Stellen für Sozialberatung und einige auch in Sozialhilferecht, welche bei Fragen oder Problemen mit der Sozialhilfe aufgesucht werden können.

Die Heilsarmee bietet z.B. Sozialberatung und Hilfe im Kontakt mit Ämtern an. Der Treffpunkt Glaibasel bietet eine allgemeine Rechtsberatung und das Internet Café13 unter anderem Rechtsberatung in Sozialhilferecht. Die HEKS Basel (Beratungsstelle für Asylsuchende, BAS) berät im Speziellen Geflüchtete zu ihren Rechten. Alle Personen, die sich in einem Konflikt mit der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt befinden, können sich an die Ombudsstelle Basel-Stadt wenden, dies auch bei Fragen betreffend die Sozialhilfe. Im Jahr 2024 wurden der Ombudsstelle 22 Anliegen betreffend die Sozialhilfe Basel-Stadt zugetragen.

Diese Stellen agieren jedoch untereinander nicht koordiniert, sind teilweise nicht auf Sozialhilferecht spezialisiert oder bieten keine Begleitung und Rechtsvertretung in einem allfälligen Rekursverfahren an. Es besteht zwar auch die Möglichkeit, sich an Anwältinnen oder Anwälte zu wenden und die Kosten dafür über die unentgeltliche Rechtspflege geltend zu machen, wobei diese Kostenübernahme nicht immer (vollumfänglich) garantiert ist.

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS), welche die Anzugstellenden erwähnen, ist in Zürich ansässig, jedoch für mehrere Kantone zuständig. Sie bietet nicht nur kostenlose Rechtsberatung im Sozialhilferecht, sondern bei Bedarf auch Begleitung im rechtlichen Verfahren. Bis im Jahr 2024 hat die UFS auch Anfragen aus Basel-Stadt entgegengenommen. 2021 bis 2025 wurden insgesamt 57 Anfragen und Fälle aus Basel-Stadt bearbeitet, wobei 90% Beratung und Klärung mit den sozialhilfebeziehenden Personen war. Aus Kapazitätsgründen hat die UFS im August 2024 die Kantone, für die sie tätig ist, eingegrenzt. Anfragen aus Basel-Stadt leitet sie seit dann an die Caritas beider Basel weiter.

Die Caritas beider Basel bietet seit 2024 kostenlose Rechtsberatung und Rechtsbegleitung und, falls es soweit kommt, Rechtsvertretung im Sozialhilferecht an. Das dementsprechende Pilotprojekt war bis Ende 2025 angelegt und von einer Stiftung finanziert. Eine Person mit Erfahrung in Sozialberatung und Spezialisierung in Sozialhilferecht ist für die Rechtsberatung zuständig. Sobald es absehbar ist, dass es zu einem Verfahren kommt, arbeiten sie mit mehreren Anwaltskanzleien zusammen. Die Hauptarbeit betrifft mehrheitlich die Beratung, wobei oft eine Erklärung von Dokumenten oder des Vorgehens die Angelegenheit erledigt oder Fehler direkt mit den zuständigen Sozialarbeitenden der Sozialhilfe Basel-Stadt geklärt werden können.

Eine Besonderheit des Angebotes der Caritas beider Basel ist das drei-Phasen-Modell: Sie bieten Rechtsberatung, -begleitung und -vertretung aus einer Hand. Die ratsuchenden Personen werden also von Anfang bis zum Schluss begleitet. Sie müssen sich nach der Beratung nicht an eine andere Stelle wenden und dort alle Informationen wieder neu vermitteln, falls sie ein Verfahren einleiten wollen. Doppelspurigkeit und Zeitverlust werden damit verhindert und der Wissenstransfer sowie eine stringente Verfahrensführung garantiert, was wichtig ist, da bei Rekursen Fristen eingehalten werden müssen. Dieses Modell ist sowohl für die Ratsuchenden als auch für die Beratungsstelle die effizienteste Variante.

In Basel-Stadt ist die Nachfrage an spezialisierter Beratung im Sozialhilferecht nur in einem kleinen Rahmen gegeben. Das liegt daran, dass die Sozialhilfe Basel-Stadt einen eigenen, spezialisierten Rechtsdienst hat, welcher für die fallführenden Sozialarbeitenden umfangreiches Material zur Verfügung stellt, Schulungen durchführt und Unterstützung bei juristischen Fragen bietet. Ausserdem gewährt die Sozialhilfe den betroffenen Personen vor einem Entscheid immer das rechtliche Gehör. Das ist ein allgemeines Verfahrensrecht (gemäss Bundesverfassung Art. 29 Abs. 2) und wird auch in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ausgeführt. Demgemäss hat eine unterstützte Person Anspruch auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, Prüfung der Anträge, Akteneinsicht, Erlass und Begründung des Entscheides, Rechtsmittel sowie das Recht, sich im Verfahren vertreten zu lassen.

Die rechtliche Vertretung im Verfahren gegen Verfügungen der Sozialhilfe ist denn auch nur in wenigen Fällen notwendig. Dies zeigt sich, wenn man die durch die Caritas Beider Basel eingereichten Rekurse in Vergleich zu den Verfügungen der Sozialhilfe Basel-Stadt stellt.

	2022	2023	2024	per 30.04.2025
Erledigte Verfügungen Sozialhilfe Basel-Stadt	74	95	37	14
Abgeschlossene Rekurse Sozialhilfe Basel-Stadt	41	56	57	12
davon (teilweise) gutgeheissen	(4) 1.6%	(1) 0.5%	(0) 0%	(0) 0%
Caritas Dossiers BS (BL)			19 (30)	
davon Rekurse (BL)			2 (15)	

2. Sicherung eines Angebotes

In den revidierten Richtlinien der SKOS wird das Thema der Rechtsberatung und -begleitung im Sozialhilferecht auf Gemeindeebene neu ausdrücklich festgehalten. Dabei wird den Gemeinden vorgeschlagen, einen unentgeltlichen Zugang zu Rechtsberatungsstellen für sozialhilfebeziehende Personen zu finanzieren, damit diese ihre Rechte im Verfahren wahrnehmen können.¹ Die SKOS kommentiert dies dahingehend, dass solche Stellen zur Qualitätssicherung im Sozialhilfebezug beitragen. Diese Anpassungen traten per 1. Januar 2026 in Kraft. Die SKOS-Richtlinien gelten als Rechtsgrundlage für die Sozialhilfe Basel-Stadt, weshalb sich der Kanton in der Regel an deren Empfehlungen hält.

Aus Sicht des Regierungsrates ist unbestritten, dass ein Angebot zur Rechtsberatung und -begleitung im Verfahren zum Sozialhilferecht zur Rechtssicherheit und der gleichen Rechtsbehandlung der sozialhilfebeziehenden Personen beiträgt. Dabei ist es wichtig, dass das ein solches Angebot professionell, niederschwellig und zentral angelegt ist. Das heisst, dass auf Sozialhilferecht spezialisierte Personen die Beratung vornehmen und entscheiden, wann andere Beratungsstellen oder Anwältinnen und Anwälte konsultiert werden sollen. Ebenfalls muss das Angebot für die Ratsuchenden klar als von der Verwaltung bzw. der Sozialhilfe Basel-Stadt unabhängig wahrgenommen werden.

Aufgrund dieser Voraussetzungen hat das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt entschieden, das schon bestehende Angebot der Caritas beider Basel zur Beratung, Begleitung und Rechtsvertretung im Sozialhilferecht ab 1. Januar 2026 für vier Jahre zu finanzieren und dabei zu evaluieren, wie sich der Bedarf entwickelt. Damit können vorhandene Erfahrungen, Vernetzungen

¹ E A.4.1. g): Unabhängige Rechtsberatung Kommunale und kantonale Ombudsstellen sowie unabhängige Rechtsberatungsstellen können den Sozialhilfebeziehenden ermöglichen, ihre Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Der Zugang zu solchen Beratungsstellen sollte für Sozialhilfebeziehende unentgeltlich sein. Solche Stellen tragen auch zur Qualitätssicherung im Sozialhilfebezug bei. Die Einrichtung oder finanzielle Unterstützung solcher Stellen durch Kantone und Gemeinden ist deshalb sinnvoll.

und Ressourcen ideal genutzt werden. Die Finanzierung von 24'000 Franken im Jahr deckt jedoch ausdrücklich nur Anfragen von Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt. Es gehört unter anderem zu den Aufgaben der Caritas beider Basel, ihr Angebot bekannt zu machen und mit anderen Beratungsstellen auf dem Platz Basel zusammenzuarbeiten. Andere Beratungs-Stellen werden in ihrer Tätigkeit nicht tangiert.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Rechtsberatung im Sozialhilferecht als erledigt abzuschreiben. Das Anliegen wurde vollumfänglich umgesetzt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5065.04

19.1663.04
15.5249.06

ED/P225065, P191663, P155249

Basel, 18. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Motion der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission sowie der Bau- und Raumplanungskommission zum Sanierungsprojekt Kunsteisbahn Margarethen; Zwischenbericht

und

Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Gesamtsanierung Kunsteisbahn Margarethen

sowie

Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend Zukunft der Kunsteisbahn Margarethen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2022 die nachstehende Motion der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) sowie der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis November 2026 und zur Vorlage eines Zwischenberichts innert einem Jahr überwiesen. In seiner Sitzung vom 24. Januar 2024 hat der Grosse Rat beschlossen, die Motion stehen zu lassen und sie zur erneuten Berichterstattung zu überweisen:

«Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) und die Bau- und Raumplanungs-kommission (BRK) kamen in ihrer Beratung zum Schluss, dass das vorgelegte Sanierungsprojekt die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen, trotz hohem Investitionsbeitrag, ungenügend abdeckt und für den Eissport bzw. die Eisflächen in Basel eine differenziertere Lösung gefunden werden muss. In der Kommissionsberatung konnten die Basler Eissportvereine einerseits glaubhaft darlegen, dass die Eisfläche in Basel-Stadt zu knapp bemessen ist und für eine erfolgreiche Trainingssituation ungenügend ist. Die Öffnungszeiten der KEB Margarethen (sowohl beim überdachten, wie auch beim nicht überdachten Teil) von frühestens Ende Oktober bis anfangs März sind zwar für den Freizeit- und Schulsport genügend, aber für den Vereinssport fehlen wichtige ganzjährige Eiszeittage und Eisflächen. Andererseits sind auch aus klimapolitischen Überlegungen energetisch sinnvollere Sport- und Freizeitanlagen zu realisieren als offene- und halboffene Eisanlagen.

Die JSSK anerkennt, dass die KEB Margarethen ein wichtiges und beliebtes Ausflugsziel ist, wie auch die Petition P339 betreffend Erhaltung der «Kunsti» zeigt. Mit der Fokussierung auf eine Freizeit- und Schulunutzung sollen die Sanierungskosten der KEB Margarethen gesenkt werden. Speziell auszuloten ist, welche kostensenkenden baulichen Veränderungen trotz Aufnahme der Anlage ins Bauinventar des Kantons Basel-Landschaft möglich sind. Gleichzeitig soll mit einer zweiten, geschlossenen Eishalle dem Bedarf und der Entwicklung des Vereinssports Rechnung getragen werden.

In Ergänzung zum Rückweisungsantrag des Ratschlags 19.1663.01 Ausgabenbewilligung für die Gesamtsanierung der Kunsteisbahn Margarethen fordern daher die Unterzeichnenden vom Regierungsrat:

- a. Dem Grossen Rat eine Minimalsanierung der KEB Margarethen vorzulegen, welche eine markant kostengünstigere Variante für den Freizeit- und den Schulsport vorsieht.
- b. Als Ergänzung ist für den Vereinssport (und evtl. Schulsport) ein Projekt für eine energetisch sinnvolle neue Eishalle vorzulegen. Ein Kombinationsbau mit dem ebenfalls vom Grossen Rat geforderten 50-m Hallenschwimmbecken, der Publikumssporthalle oder mit weiteren synergienstiftenden Sportanlagen ist zu prüfen, aber nicht Bedingung. Eine zeitnahe Realisierung der Eishalle hat Priorität. Die finanzielle Beteiligung anderer Gemeinwesen und/oder privater Interessenten ist ernsthaft zu prüfen.

Für die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission: Danielle Kaufmann, Präsidentin

Für die Bau- und Raumplanungskommission: Jeremy Stephenson, Präsident»

Wir erstatten zu dieser Motion wie folgt Bericht:

1. Ausgangslage

Die Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen ist Teil einer Reihe von Sportanlagen-Grossprojekten. Der Ausbau der Sportinfrastruktur in der Stadt Basel ist notwendig und wird politisch gefordert. Der Nutzungsdruck auf den Anlagen ist hoch, während die Verfügbarkeit von «Freiflächen» für die Erweiterung des Angebots begrenzt ist. Die «Strategische Sportanlagenplanung 2026» des Erziehungsdepartements konkretisiert die Grossprojekte im Bereich der Sportinfrastruktur auf Grundlage des Sportanlagenkonzepts und priorisiert sie nach sehr hoher, hoher und mittlerer Dinglichkeit. Im Rahmen der «Strategischen Sportanlagenplanung 2026» werden zudem Synergien bei den Schul- und Sportinfrastrukturen geprüft sowie Ansätze entwickelt, um den bestehenden Bedarf zeitnah zu decken bzw. entsprechende Lösungen zu fördern. Die «Strategische Sportanlagenplanung 2026» wurde im März 2026 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen.

Mit vorliegendem Bericht informiert der Regierungsrat über seine Absicht, die Kunsteisbahn Margarethen zu einer polysportiven Bewegungsanlage umzubauen, eine neue Doppel-Eishalle am Standort Bachgraben zu erstellen und die Flächenanordnung auf der Sportanlage Bachgraben mit einem Kunstrasenfeld dahingehend zu optimieren, dass keine Rasenfläche verloren geht. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Frist zur Erfüllung der Motion um zwei Jahre zu erstrecken sowie den Anzug Mustafa Atici und Konsorten erneut stehen zu lassen.

Die Kunsteisbahn Margarethen ist dringend zu sanieren. Der Bau einer neuen Doppel-Eishalle wird in der «Strategischen Sportanlagenplanung 2026» dementsprechend als Projekt mit sehr hoher Dringlichkeit eingestuft. Die Umgestaltung der Kunsteisbahn Margarethen zu einer polysportiven Anlage weist eine hohe Dringlichkeit auf.

1.1 Ratschlag Sanierung Kunsteisbahn Margarethen und Motion der JSSK und BRK

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit dem Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Gesamtsanierung der Kunsteisbahn Margarethen vom 4. Dezember 2019 (P191663) einen Vorschlag für die Sanierung der Kunsteisbahn unterbreitet. Der Ratschlag wurde von der JSSK und der BRK vertieft geprüft. Der Grosse Rat hat am 16. März 2022 den Ratschlag an den Regierungsrat zurückgewiesen und die Motion der JSSK und der BRK zum Sanierungsprojekt Kunsteisbahn Margarethen an den Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Am 9. November 2022 überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage.

Mit Schreiben vom 1. November 2023 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in einem Zwischenbericht den Stand der Abklärungen zur Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen sowie zur Zukunft des Eissports dargelegt. Im Zwischenbericht wurden weitere Optionen für die Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen sowie Überlegungen zu neuen Eishallen (provisorisch und/oder definitiv) erläutert.

Im vorliegenden Bericht werden drei neue Sanierungsvarianten und der Rückbau der Kunsteisbahn Margarethen aufgezeigt.

1.2 Abklärungen seit dem Zwischenbericht vom 1. November 2023

In einer Vertiefungsstudie zur Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen sind insgesamt drei Varianten und der Rückbau untersucht worden. Der Fokus der Studie lag auf der Überprüfung der technischen Machbarkeit, den Auswirkungen auf das Sport- und Bewegungsangebot der Kunsteisbahn Margarethen sowie einer Grobkostenschätzung. Die Resultate der Vertiefungsstudie werden in Kapitel 2 erläutert.

Um das Eisangebot während der Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen zu sichern, ist in einer Machbarkeitsstudie der Bau einer provisorischen Eishalle geprüft worden. Als Standorte wurden zwei Sportanlagen in Kantonsbesitz untersucht, da diese schnell verfügbar wären. Ebenso fand eine Standortevaluation für eine neue Doppel-Eishalle statt. In Kapitel 3 wird über die Resultate dieser Studien berichtet.

1.3 Aktueller Stand Kunsteisbahn Margarethen

Der dringende Sanierungsbedarf der Kunsteisbahn Margarethen besteht weiterhin. Die Betriebsbewilligung für die Anlage unterliegt der Störfallverordnung mit periodischen Kontrollen der Baselbieter Behörden. In Kombination mit den beträchtlichen Unterhaltskosten stellt dies ein grosses Risiko für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kunsteisbahn dar.

1.4 Bedürfnisse im Eissport

1.4.1 Vereine

Der Sanierungsvariante gemäss Ratschlag 2019 lag von Seiten Vereinssport folgender Bedarf an witterungsgeschützten Eisflächen zugrunde:

- Eishalle mit Betrieb während elf Monaten pro Jahr (Leistungssport) → Eishalle St. Jakob-Arena;
- zwei gedeckte Eisfelder mit Betrieb während mindestens sechs bis acht Monaten im Jahr (Breitensport) → Kunsteisbahn Margarethen.

1.4.2 Schulen

Die Kunsteisbahnen des Kantons Basel-Stadt werden von den Schulen regelmässig genutzt. Gemäss Lehrplan 21 sollen Schülerinnen und Schüler auf verschiedenen Unterlagen gleiten, rollen und fahren können. Eissport ist eine Möglichkeit, dies zu lernen. Während für Kindergärten, Primarschulen und Tagesstrukturen vor allem der freie Eislauf im Vordergrund steht, fragen Sekundarschulen und weiterführende Schulen oft eine einfache Form des Eishockeyspiels (sog. «Stöckeln») nach. Für die Nutzung der Eissportanlage durch Schulen ist zwingend eine ausreichende Menge an Mietschlittschuhen und Eishockeystöcken bereitzustellen.

1.4.3 Öffentlicher Eislauf

Die Bereitstellung von öffentlichen Eisflächen für die Bevölkerung im Winter ist ein wichtiger Baustein in der Sport- und Bewegungsförderung des Kantons. Dies zeigt sich in den ungebrochen hohen Besuchszahlen der beiden Kunsteisbahnen Margarethen und Eglisee. Der öffentliche Eislauf ist nicht auf ein Normfeld, Banden oder andere Installationen angewiesen (Ausnahme «Stöckeln»). Beispiele in diversen europäischen Städten zeigen, dass die Nachfrage nach Schlittschuhlaufen auch mit mobilen Eisanlagen auf öffentlichen Plätzen oder in Parkanlagen gedeckt werden kann. Eisflächen für den öffentlichen Betrieb sind in der Regel (je nach Wetter) zwischen November und Februar (Ende Herbstmesse bis Beginn Fasnacht) gefragt. Eine Schlittschuhvermietung muss zwingend angeboten werden.

2. Vertiefungsstudie Sanierung Kunsteisbahn Margarethen

Bevor in den Kapiteln 2.2 bis 2.4 auf die drei Sanierungsvarianten eingegangen wird, werden der Hintergrund zusammengefasst und die Eckdaten des Sanierungsprojekts aus dem Ratschlag 2019 vergegenwärtigt.

2.1 Hintergrund

Um den Forderungen der Motion der JSSK und der BRK nachzukommen, wurde von phalt Architekten eine Vertiefungsstudie zur Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen mit drei Varianten erstellt. Die externen Fachexpertinnen und -experten prüften die Themen Baurecht, Denkmalpflege, Geologie und Hydrologie, Statik und Lärm.

Eine Sanierung soll die Nutzungsdauer der Kunsteisbahn Margarethen um weitere 30 bis 50 Jahre verlängern. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es für eine Aussenanlage nicht sinnvoll ist, angesichts der durch den Klimawandel bedingten höheren Temperaturen und des sehr hohen energetischen Aufwands für die Eisproduktion (insbesondere ohne Überdachung) eine fest verbaute Kälteanlage zu sanieren. Daher wurde mit Variante C auch eine Möglichkeit ohne ortsgebundene Eisanlage geprüft.

Folgende Kernelemente waren Bestandteil der Sanierungsvariante im Ratschlag vom 4. Dezember 2019:

- Beibehaltung von drei Eisflächen (zwei davon mit Banden);
- neues Dach über zwei Feldern;
- Aufstockung Gebäudeteil Nord für zeitgemässe Personalräume;
- Bereitstellung zusätzlicher Garderoben für den Eissport in Neubauten an den Seiten der alten Holztribüne;
- Ersatz der Eisplatte zur Sicherstellung der Tragfähigkeit und Erhöhung der Nutzungsflexibilität.

Grösse Eisfeld	Dach	Vereinssport (Eis)	Öffentlicher Eislauf	Sommernutzung ohne Eis
Drei Felder (zwei mit Banden)	Zwei Felder	Ja	Ja	April bis August
Grobkostenschätzung Baukosten: 55 Mio. Franken (+/-10%, teuerungsbereinigt)				

Die im Ratschlag enthaltene Kostenschätzung ging mit einer Genauigkeit von +/-10% von Investitionen in der Höhe von 43,67 Mio. Franken aus. Werden sowohl die Teuerung¹ (April 2019: 100,7; April 2025: 118,1) sowie die Anpassung der Mehrwertsteuer (von 7,7% auf 8,1%) einberechnet, kostet das Projekt aus dem Jahr 2019 heute rund 55 Mio. Franken.

2.2 Variante A «reduced to the max»

Die Variante A setzt den politischen Auftrag gemäss Motion der JSSK und der BRK um, eine Anlage für das Schul- und Freizeitpublikum anzubieten sowie die baulichen Massnahmen auf das Notwendigste zu reduzieren.

Die Variante A baut auf Erkenntnissen des bereits ausgearbeiteten Bauprojekts aus dem Jahr 2019 auf. Bei dieser Variante wird die Eisfläche von drei auf zwei Eisfelder verkleinert. Für den Vereinssport und den Hockeybetrieb muss an einem anderen Ort Eis angeboten werden. Entsprechend sind Garderoben im Tribünengebäude nicht notwendig. Die dadurch frei gewordenen Innenräume können an Dritte vermietet werden. Es ist keine Überdachung vorgesehen und die Schallschutzwände inkl. seitlicher Tribünenüberdeckungen werden zurückgebaut. Mit der Variante A wird die Anlage auf die ursprüngliche, denkmalpflegerisch wertvolle Substanz gemäss externem Gutachten vom März 2021 zurückgeführt.

Um den organisierten Eissport zu sichern, muss zusätzlich zu dieser Sanierungsvariante eine neue Eishalle mit zwei Eisfeldern gebaut werden.

Zusammenfassung Variante A

Grösse Eisfeld	Dach	Vereinssport (Eis)	Öffentlicher Eislauf	Sommernutzung ohne Eis
60 x 60 Meter (zwei Felder)	Nein	Nein	Ja	April bis Oktober
Grobkostenschätzung Baukosten: 43 Mio. Franken (+/-25%, Index April 2025)				

Die politisch geforderte, stark reduzierte und kostengünstigere Variante schont die Bausubstanz und beinhaltet nur einen minimalen Neubauanteil, was zu einer guten Nachhaltigkeit führt. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist der Erhalt des Bestands vorteilhaft. Allerdings schneidet die Variante A aufgrund der fehlenden Überdachung in Bezug auf die Energieeffizienz sehr schlecht ab. Der öffentliche Eislauf bleibt möglich. Für die Sport- und Bewegungsförderung bringt diese Variante keine Vorteile.

¹ Schweizerischer Baupreisindex (www.baupreisindex.ch; Hochbau).

2.3 Variante B «minimal plus»

Bei der Variante B werden auf der Kunsteisbahn Margarethen weiterhin öffentlicher Eislauf sowie Vereins- und Hockeysport angeboten. Die Variante beinhaltet die minimalen Platzbedürfnisse, die für einen sinnvollen Vereins- und Hockeybetrieb erforderlich sind. Im Vergleich zum Ratsschlag 2019 wird der Flächenbedarf deutlich reduziert, so dass sämtliche Garderoben innerhalb der bestehenden Tribünengebäude ohne die seitlichen Erweiterungen untergebracht werden können. Für die Nebentribüne ist ein Teilersatz vorgesehen. Die Betriebsräume werden neu angeordnet und der Bereich des Schlittschuhverleihs kann zum Eisfeld hin geöffnet werden. Die Eisfläche wird mit drei Eisfeldern, davon ein überdachtes Feld, in der bestehenden Grösse beibehalten. Die Schallschutzwände inklusive Tribünenüberdachung werden saniert resp. falls erforderlich erneuert.

Die Variante B weist die Kosten für die minimalen baulichen Eingriffe aus, welche erforderlich sind, um zukünftig auf der Kunsteisbahn Margarethen nebst dem öffentlichen Eislauf auch Vereins- und Hockeysport anzubieten. Gleichzeitig wird die Anlage möglichst in ihrer ursprünglichen Erscheinung beibehalten. Diese Sanierungsvariante sichert den aktuellen «Status Quo».

Um die Nachfrage des organisierten Eissports abzudecken, ist der Bau einer neuen Eishalle mit einem Eisfeld notwendig.

Zusammenfassung Variante B

Grösse Eisfeld	Dach	Vereinssport (Eis)	Öffentlicher Eislauf	Sommernutzung ohne Eis
Drei Felder (zwei mit Banden)	Ein Feld	Ja (analog heute)	Ja	April bis August
Grobkostenschätzung Baukosten: 52 Mio. Franken (+/-25%, Index April 2025)				

Die Variante B ermöglicht den öffentlichen Eislauf und Teile des Vereinsbetriebs auf der Kunsteisbahn Margarethen. Verglichen zu Variante A ist sie aus betrieblichen und energetischen Gründen sinnvoller, da ein Feld überdacht ist.

2.4 Variante C «polysportive Nutzung»

Bei der Variante C werden die Gesamtanlage konzeptionell neu ausgerichtet und die Nutzbarkeit für Sport, Bewegung und Begegnung deutlich ausgebaut. Wie im Zwischenbericht an den Grossen Rat vom 1. November 2023 dargelegt soll im Sinne der Multifunktionalität sowie der Klimastrategie des Kantons anstelle einer saisonal sehr eingeschränkten Eissportnutzung eine polysportive Ganzjahresnutzung stattfinden. Dabei sollen die Flächen während des ganzen Jahres für unterschiedliche Anspruchsgruppen, Vereine und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Verzicht auf eine fixe Eisproduktion können auch die Investitionskosten reduziert werden. Eine neue Überdachung, die den denkmalpflegerischen Anforderungen entspricht, erhöht die Flexibilität. Das Areal ist als multifunktionale Sport- und Begegnungsanlage vielseitig nutzbar. Es werden ganzjährig attraktive und vielfältige Sport- und Bewegungsangebote sowie Tätigkeiten für die Quartierbevölkerung angeboten. Wechselnde Nutzungen für neuere Sportarten (z. B. Roundnet, Padel, Boulder, Pumptrack, Street Workout, Pickleball etc.) und saisonale Angebote decken die unterschiedlichsten Bedürfnisse ab. In den kalten Wintermonaten erlaubt eine mobile Eisproduktion den öffentlichen Eislauf. Sowohl der Untergrund der Eisfläche wie auch die Kälteanlage sind mobil und können örtlich ungebunden eingesetzt werden. Die Eisfläche kann in unterschiedlichen Formen und Grössen aufgestellt werden. Als Kühlmittel wird häufig Glykol verwendet, das deutlich ungefährlicher ist als das heute verwendete Ammoniak. Die mobile Anlage unterliegt aus diesem Grund nicht der Störfallverordnung. Zur Eisherstellung ist eine maximale Aussentemperatur von +10°C notwendig. Die dafür notwendigen Nebenräume (z. B. für die Schlittschuhvermietung) sind vorhanden. Das Angebot im Aussenbereich kann durch eine Buvette ergänzt werden. Zudem können in den freiwerdenden Räumlichkeiten innerhalb der Gebäude Nutzungen mit Quartierbezug eingerichtet werden (z. B. Bibliothek, Veranstaltungsräume oder offene Werkstatt). Die Anlage

kann verschlossen werden, was geregelte Öffnungszeiten ermöglicht. Eine verbesserte Anbindung an den Margarethenpark ist anzustreben.

Die Angebote auf der Sport- und Bewegungsanlage Margarethen richten sich gleichermassen an den ungebundenen und den organisierten Sport sowie an die Quartierbevölkerung. Für die Schulen eröffnet die Sport- und Bewegungsanlage eine zusätzliche Option für den Sportunterricht.

Die Variante C nimmt die durch die International Association for Sports and Leisure Facilities IAKS (Internationale Vereinigung für Sport- und Freizeiteinrichtungen) in einem Arbeitspapier von 2020 formulierten Trends² in Sachen Sport und Bewegung auf. Die Basler Bevölkerung ist in der Bedarfsermittlung für das Sportanlagenkonzept im Jahr 2021 zu fehlenden Sportanlagen und Bewegungsräumen befragt worden. Die meistgenannten fehlenden Angebote sind in Abbildung 1 aufgelistet. Die Sport- und Bewegungsanlage Margarethen bietet die Möglichkeit, einige dieser Bedürfnisse abzudecken (gelb markiert).

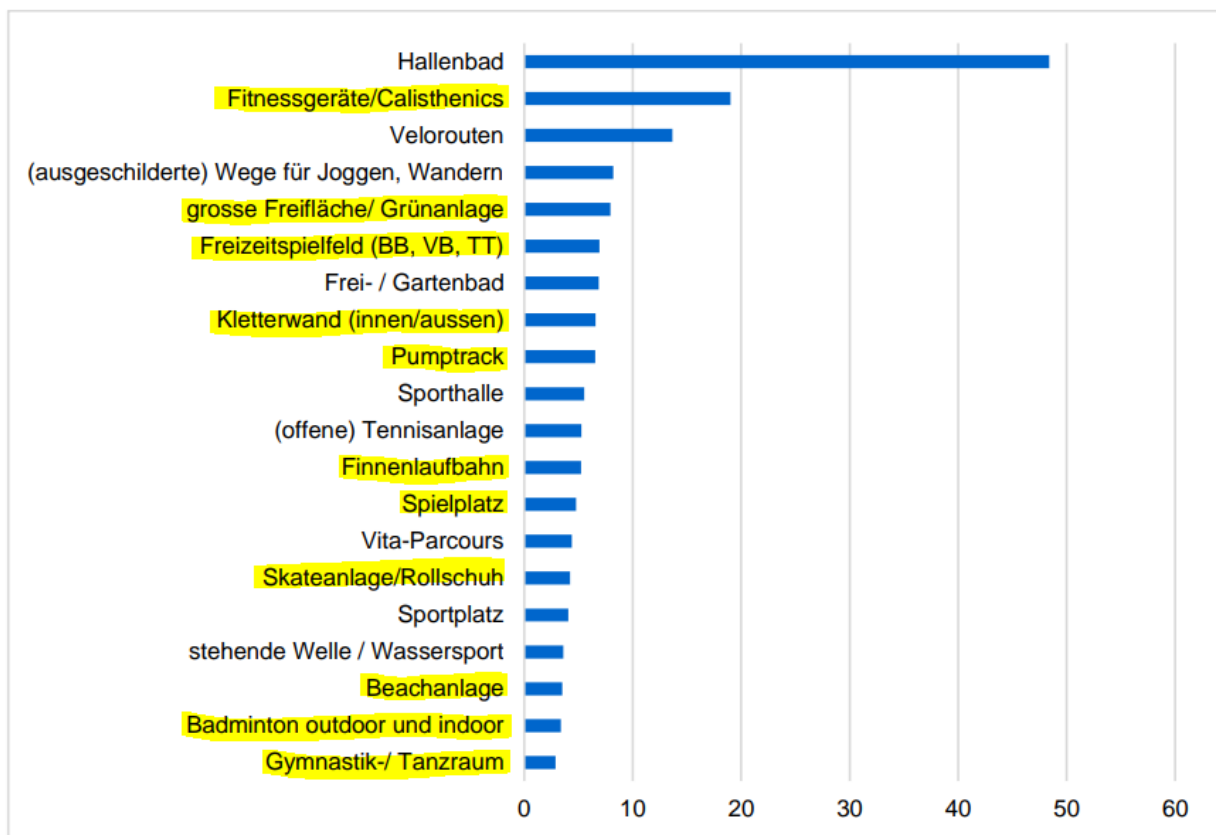


Abbildung 1: Sportanlagenkonzept: Fehlende Sportanlagen und Bewegungsräume

Die Wiederverwendung von Bauteilen der alten Eisfeldüberdachung ist näher zu prüfen. Der Rückbau der Lärmschutzwände und -überdachungen auf den Tribünen ist aus architektonischer sowie denkmalpflegerischer Sicht eine wichtige Bereinigung der Anlage. Die mobile Eisproduktion ist kostengünstig, energetisch sinnvoll und nimmt auf die Klimaziele des Kantons Rücksicht.

² <https://iaks.sport/sites/default/files/downloads/Best%20practices/2019-02/Future%20Trends%202020%20EN.pdf>

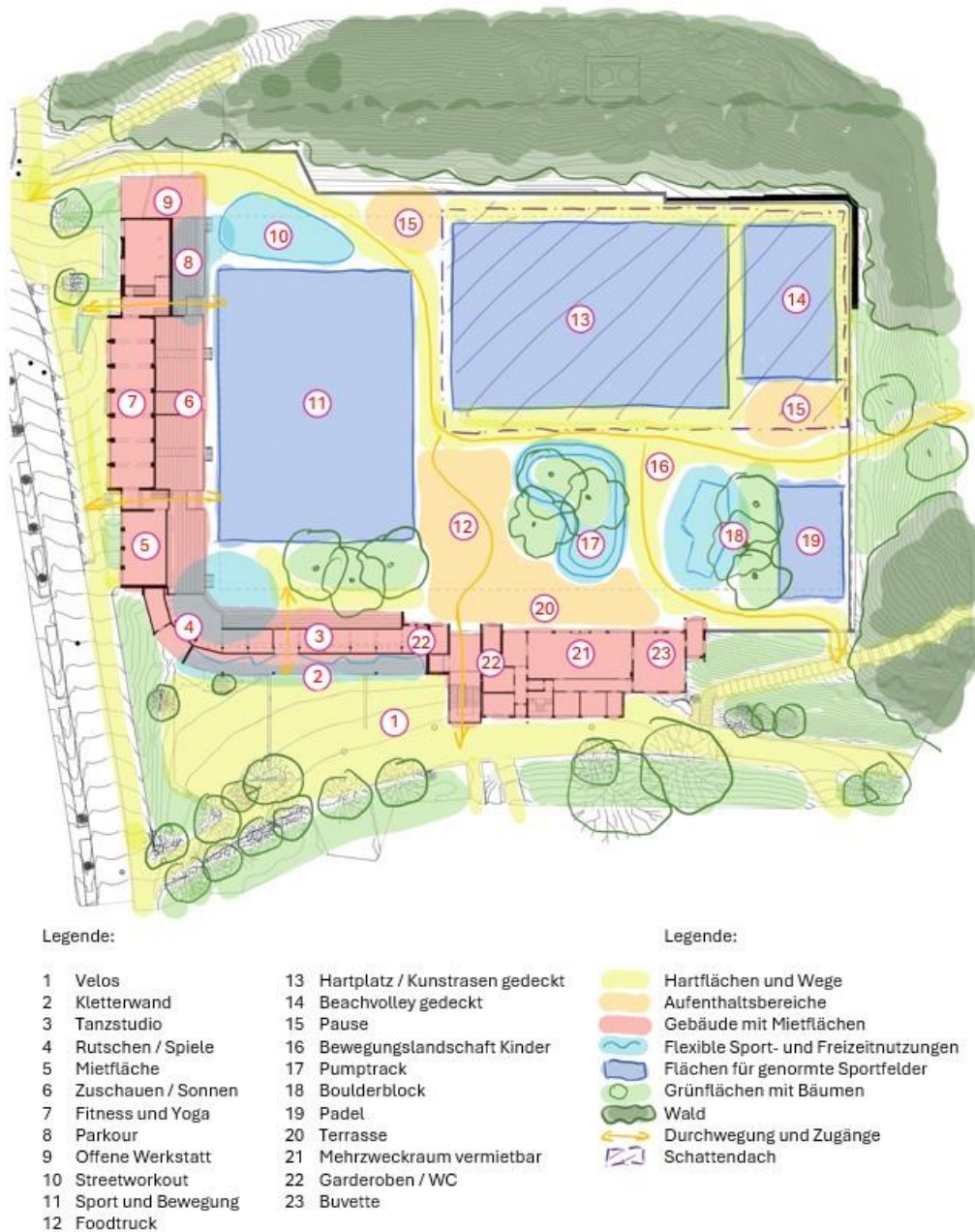


Abbildung 2: Konzeptplan Sommernutzung Variante C [Machbarkeitsstudie phalt Architekten, 2024]

Der Konzeptplan zeigt eine mögliche Anordnung der Nutzungen im Sommer. Das mobile Dach schützt vor Witterung. Grünflächen fördern die Biodiversität. Die Innenräume können multifunktional genutzt werden.

Voraussetzung für die Variante C ist, dass für den Eissport eine neue Doppel-Eishalle an einem anderen Standort gebaut wird.

Zusammenfassung Variante C

Grösse Eisfeld	Dach	Vereinssport (Eis)	Öffentlicher Eislauf	Sommernutzung
Keine fixe Eisproduktion	Ja / Grösse und Lage flexibel	Nein	Mit mobiler Anlage saisonal möglich	Ganzjahresnutzung
Grobkostenschätzung Baukosten: 40 Mio. Franken (+/-25%, Index April 2025) ³				

Die Variante C bietet im Vergleich zu den Varianten A und B eine deutlich höhere Flexibilität, berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung in Bezug auf Sport und Bewegung und integriert die Anlage ins Quartier. Der Erhalt der Bausubstanz und der geringe Neubauanteil wirken sich positiv auf die Nachhaltigkeit und den Denkmalschutz aus. Mit der mobilen Eisproduktion sieht diese Variante keine energieintensive Eistechnik vor. Zudem lassen sich die Sanierungskosten im Vergleich zur Sanierungsvariante von 2019 erheblich senken.

2.5 Rückbau

Vollständigkeitshalber werden auch die Kosten eines Rückbaus der Kunsteisbahn Margarethen ermittelt. Ein Rückbau ist mit komplexen geologischen und hydrologischen Begleitmassnahmen verbunden. Die Grobkosten werden bei einer Kostengenauigkeit von +/-25% auf rund 14 Mio. Franken geschätzt (Index April 2025). Sie beinhalten Abbruch und Entsorgung der heutigen Anlage, eine einfache Neugestaltung sowie die Integration in den Margarethenpark.

3. Neue Eishalle

3.1 Provisorische Standorte auf Sportanlagen

Um die Bedürfnisse des organisierten Sports und der Schulen während der Bauzeit auf der Kunsteisbahn Margarethen zu decken, war geplant, bis zur Eröffnung der neuen Eishalle vorübergehend eine provisorische Halle mit zwei Eisfeldern zu betreiben. Aufgrund der beschränkten Nutzungsdauer eines Provisoriums und zwecks schnellerer Verfügbarkeit – vorgegeben durch den Sanierungsdruck der Kunsteisbahn Margarethen – sind Flächen auf bestehenden Sportanlagen geprüft worden.

Es sind drei mögliche Baufelder auf den beiden Basler Sportanlagen Rankhof und Bachgraben identifiziert und auf die bauliche, technische und planerische Machbarkeit (z. B. zonenrechtliche Vorgaben) untersucht worden. Die Resultate zeigen, dass eine Doppel-Eishalle auf beiden Sportanlagen realisierbar ist. Unterschiede bestehen vor allem in Bezug auf die Erschliessung (z. B. Anschluss an das Fernwärmenetz und den Verkehr), die baulichen Vorschriften und die bautechnischen Herausforderungen (unterirdische Bestandsbauten). Wesentliche Unterschiede bestehen zudem in der Möglichkeit, den Verlust eines Rasenfelds vor Ort zu kompensieren.

Angeichts der hohen Nachfrage nach den Basler Aussensportanlagen und der im Zusammenhang mit der UEFA Women's Euro 2025 eingeleiteten Förderung des Mädchen- und Frauenfussballs, ist es zwingend notwendig, dass ein allfälliger Wegfall eines Sportrasenfelds auf der betreffenden Anlage kompensiert wird. Sofern dies räumlich nicht durch ein zusätzliches Rasenfeld möglich ist, sind andere Massnahmen zur Sicherung der Kapazität nötig (z. B. Ausbau der Beleuchtung, Umbau von Natur- in Kunstrasen). Für den Standort einer Eishalle auf einer bestehenden Sportanlage sind daher der Flächenausgleich und die eventuell damit verbundenen Massnahmen parallel zur Planung der neuen Eishalle zu projektieren und umzusetzen.

³ Exkl. Kosten für die mobile Eisproduktion im tiefen einstelligen Millionenbereich.

3.2 Nutzungsdauer provisorische vs. permanente Eishalle

Der ursprüngliche Auftrag umfasste die Planung einer provisorischen Eishalle. Die Machbarkeitsstudie zeigt jedoch, dass die Kosten und Anforderungen für ein Provisorium (z.B. in Bezug auf Brandschutz, Statik, Nachhaltigkeit, Energie, Verkehr und Bewilligungen) genauso hoch sind wie bei einem dauerhaften Bau. Aufgrund der Dauer von Planung, Bewilligung, Bau sowie der Mittelbeschaffung für Projektierung und Ausführung wird von einer Projektdauer von etwa sieben bis neun Jahren ausgegangen. Vor diesem Hintergrund ist eine provisorische Eishalle mit einer beschränkten Lebensdauer von 10 bis 15 Jahren weder nachhaltig noch wirtschaftlich tragbar.

3.3 Neue Doppel-Eishalle am Standort Bachgraben

Nach der Rückweisung des Musical-Theaters als Hallenbadstandort wurde die Standortsuche auf die drei Grossanlagen für Sportbauten (Hallenbad, Publikumssporthalle und Eishalle) erweitert. Auf der Basis der Ergebnisse der Standortevaluation für eine dauerhafte Eishalle sowie der vertieften Prüfung von provisorischen Lösungen empfiehlt der Regierungsrat die Sportanlage Bachgraben als Standort für eine neue, permanente Doppel-Eishalle. Im Vergleich weist dieser Ort deutliche Vorteile auf.

Ein wesentlicher Vorteil ist, dass die Sportanlage bereits im Kantonsbesitz und somit sofort verfügbar ist. Dieser Vorteil ist insbesondere vor dem Hintergrund des Sanierungsdrucks der Kunsteisbahn Margarethen besonders hervorzuheben. Zudem entsprechen die zonenrechtlichen und bautechnischen Voraussetzungen am Standort Bachgraben den Anforderungen. Der Standort bietet ausreichend Platz, um zwei Eisfelder ebenerdig anzuordnen, was sich positiv auf die Baukosten sowie die CO₂-Emissionen während Bau und Betrieb auswirkt.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde die Anbindung an bestehende Verkehrsnetze analysiert. Die Eishalle verursacht nur ein geringes Verkehrsaufkommen. Der Hauptbetrieb konzentriert sich überwiegend auf die Abendstunden und das Wochenende, daher ist keine spürbare Zunahme der bestehenden Verkehrsbelastung durch motorisierten Individualverkehr zu erwarten. Es wurde auch die Anbindung an Wärmeverbünde untersucht. Die Abwärme, die beim Betrieb der Eishalle entsteht, könnte am Standort Bachgraben genutzt werden, um beispielsweise die Gebäude auf der Sportanlage zu beheizen oder alternativ in ein Fernwärmenetz eingespeist zu werden.

Die Raumverhältnisse am Standort Bachgraben ermöglichen es, durch Feldvergrösserungen und den Umbau von Natur- zu Kunstrasen den Flächenverlust auszugleichen und gleichzeitig die Kapazität beizubehalten. Mit Hilfe der zusätzlichen Kunstrasenfläche kann die Nutzungsintensität bei den Trainings gesteigert werden. Dies betrifft vor allem die kritischen Übergangsmonate im Frühling und Herbst.

3.4 Bauweise und Kostenschätzung

Das vom Sportamt Basel-Stadt vorgegebene Raumprogramm sieht eine Halle mit zwei Normeisfeldern, Garderoben, einem kleinen Fitnessbereich sowie einem Multifunktionsraum vor. Für die Zuschauenden stehen eine kleine Cafeteria sowie pro Spielfeld eine Tribüne mit ca. 100 Plätzen zur Verfügung. Die Eishalle kann auch von Schulen genutzt werden. Zu diesem Zweck sind ein Schuhverleih sowie eine separate Garderobe geplant.

Gemäss Machbarkeitsstudie wird die Tragstruktur der neuen Eishalle aus einer Kombination von Stahl und Holz auf einer Betonplatte auf Erdgeschossniveau errichtet und mit einer Fassade aus Leichtbauelementen verkleidet. Die Lebensdauer der Konstruktion beläuft sich auf 40 bis 60 Jahre. Auf ein Untergeschoss wird aufgrund der Nachhaltigkeit verzichtet. Das geplante Gebäudevolumen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und die Ansprüche an die Klimaverträglichkeit des Kantons Basel-Stadt werden eingehalten.

Die Grobkostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/-25% für den Bau der Doppel-Eishalle beträgt rund 57 Mio. Franken (Index April 2025). Die Kompensationsmassnahmen für Rasenflächen mit Kosten von 5 Mio. Franken sind darin enthalten.

4. Empfehlungen

4.1 Kunsteisbahn Margarethen mit polysportiver Nutzung

Der Regierungsrat empfiehlt für die Kunsteisbahn Margarethen eine polysportive Nutzung (Variante C). Damit kann die Infrastruktur im Margarethenpark von der Bevölkerung auch zukünftig für Sport und Bewegung genutzt werden. Schlittschuhlaufen in den Wintermonaten ist für Schulen und den ungebundenen Sport mit einer mobilen Eisproduktion weiterhin möglich.

Damit jederzeit genügend Eisfläche zur Verfügung steht, soll die Kunsteisbahn Margarethen erst saniert werden, nachdem eine neue Eishalle gebaut wurde. Falls die Sanierung vor der Eröffnung einer neuen Eishalle beginnen soll, braucht es für diese Zeit eine noch nicht definierte Übergangslösung.

4.2 Eishalle Bachgraben

Auf der Sportanlage Bachgraben soll eine neue Doppel-Eishalle (inkl. Kompensationsmassnahmen für Rasenflächen) gebaut werden. Der energetische Aufwand für den Betrieb einer Eissporthalle ist deutlich geringer als derjenige einer offenen oder gedeckten Eissportanlage. Zudem kann eine Halle mehr als sieben Monate im Jahr betrieben werden. Die neue Eishalle dient in erster Linie dem Vereins- und Schulsport und deckt mit zwei wettkampftauglichen Eisfeldern den Bedarf der Eissportvereine.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Basel-Stadt sichert mit den Investitionen die Zukunft des Eissports langfristig. Gemäss einer Grobkostenschätzung ist für diese Variantenkombination mit folgenden Baukosten (+/-25%, Index April 2025) zur rechnen (ohne Betriebskosten):

Variante C «polysportive Nutzung»:	40 Mio. Franken
<u>Neue Doppel-Eishalle*:</u>	<u>57 Mio. Franken</u>
Total	97 Mio. Franken

*inkl. Kompensationsmassnahmen für Rasenflächen Bachgraben.

Die gemäss Motion geforderte finanzielle Beteiligung anderer Gemeinwesen und/oder von privaten Interessentinnen und Interessenten wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

6. Ausblick

6.1 Beantwortung Motion der JSSK und BRK: Ausgabenbewilligung «Projektierung Eishalle Bachgraben»

Mit der anstehenden Beantwortung der Motion der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission sowie der Bau- und Raumplanungskommission zum Sanierungsprojekt Kunsteisbahn Margarethen wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Ausgabenbewilligung «Projektierung Eishalle Bachgraben» unterbreiten. In Abstimmung mit dem Projektierungsverlauf der «Eishalle Bachgraben» wird der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Variante C «polysportive Nutzung» zu einem späteren

Zeitpunkt eine Ausgabenbewilligung «Projektierung Sanierung Kunsteisbahn Margarethen» vorlegen. Die Ausgabenbewilligungen für die Projektierungen der beiden Projekte erfolgen nacheinander, da die Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen zu einer polysportiven Anlage erst starten kann, nachdem die neue Eishalle fertiggestellt ist. Eine grobe Angabe zu den Terminabläufen ist aus Kapitel 6.3 zu entnehmen.

6.2 Ausgabenbewilligung «Kunstrasenkonzept»

Um den Flächenverlust auszugleichen und die Trainingskapazität zu erhöhen, soll das Feld 3 der Sportanlage Bachgraben erweitert und mit Kunstrasen ausgebaut werden. Die Projektierung und Ausführung dieser Kompensationsmassnahme wird zusammen mit fünf weiteren Kunstrasenfeldern (Sportanlagen Schützenmatte, Pfaffenholz, Rankhof, St. Jakob und Schorenmatte) in einem Sammelratschlag im Rahmen der Beantwortung der Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball (25.5088) dem Grossen Rat vorgelegt.

6.3 Nächste Schritte und Termine

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Dauer der Projekte sollen die Ausgabenbewilligungen für die Projekte Kunstrasen Bachgraben, neue Eishalle Bachgraben und Sanierung Kunsteisbahn Margarethen jeweils einzeln beantragt und die Projekte in separaten Projektorganisationen umgesetzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einschränkungen für den Rasen- und den Eissport zu jedem Zeitpunkt auf ein Minimum reduziert werden. Folglich sind die Ausgabeanträge für Projektierung und Ausführung sowie die einzelnen Terminpläne so aufeinander abzustimmen, dass die Bauzeiten zeitlich gestaffelt realisiert werden können.

Als nächster Schritt werden dem Grossen Rat die Ausgabenbewilligungen «Kunstrasenkonzept: Projektierung und Ausführung» und «Projektierung Eishalle Bachgraben» vorgelegt. Für die Umsetzung des Kunstrasens im Bachgraben als Teil des Kunstrasenkonzepts ist ab Ausgabenbewilligung von einer Projektdauer von rund drei bis vier Jahren auszugehen. Für den Neubau der Eishalle ist ab der ersten Ausgabenbewilligung für die Projektierung mit einer Projektdauer von rund acht bis zehn Jahren zu rechnen – vorbehältlich der Dauer für politische Prozesse und Bewilligungsverfahren. Somit kann von einer Inbetriebnahme der neuen Eishalle um die Mitte der 2030er Jahre ausgegangen werden.

Es ist vorgesehen, dass die Kunsteisbahn Margarethen bis zur Inbetriebnahme der neuen Eishalle mit dem heutigen Nutzungsangebot weiterbetrieben werden soll. In den vergangenen zehn Jahren wurden vermehrt Investitionen in den Unterhalt der Kunsteisbahn Margarethen getätigt. Dank der bereits umgesetzten Massnahmen sowie weiterer geplanter Unterhalts-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten sollte der Betrieb bis zur Gesamtsanierung sichergestellt werden können. Vorbehalten bleiben äussere und nicht vorhersehbare Einflüsse, wie beispielsweise klimatische Veränderungen, die eine offene Eisproduktion verunmöglichen könnten, Anpassungen von Richtlinien und Verordnungen in Baselland, die Einfluss auf die Betriebsbewilligung haben, oder fehlende Ersatzteile im Falle eines Ausfalls der Kälteanlage.

Der Zeitpunkt für die Ausgabenbewilligung «Projektierung Sanierung Kunsteisbahn Margarethen» ist abhängig vom Projektfortschritt der Eishalle Bachgraben. Mit einer entsprechenden Vorlage zuhanden des Grossen Rats kann somit Ende der 2020er Jahre gerechnet werden.

7. Antrag

Aufgrund dieser Berichterstattung beantragen wir, die Frist zur Erfüllung der Motion der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission sowie der Bau- und Raumplanungskommission zum Sanierungsprojekt Kunsteisbahn Margarethen um zwei Jahre zu erstrecken sowie den Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend Zukunft der Kunsteisbahn Margarethen erneut stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5271.03

FD/P235271

Basel, 25. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2026

Motion Christian von Wartburg und Johannes Sieber betreffend Erlass eines Whistleblowing Gesetzes; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 die nachstehende Motion Christian von Wartburg und Johannes Sieber dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Während Whistleblower in der Europäischen Union durch die EU-Hinweisgeberrichtlinie einen besonderen Schutz geniessen, haben sie in der Schweiz nach wie vor einen schweren Stand. Wenn sie illegales oder unethisches Verhalten melden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies zu ihrem persönlichen Nachteil führen kann.

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass den Hinweisgebenden die Möglichkeit geboten werden muss, ihre Meldung elektronisch über ein verschlüsseltes Online-System sowie mündlich per Telefon, jedoch in jedem Fall anonym und sicher zu platzieren. In der Schweiz wurde der letzte Gesetzesvorschlag des Bundesrats mit dem Namen «Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz» (13.094) im März 2020 vom Nationalrat abgelehnt. Auf kantonaler Ebene bestehen jedoch Bestrebungen, den Schutz dieser Personen zu verbessern, zum Beispiel durch das Genfer Whistleblowing-Gesetz: «Loi sur la protection des lanceurs d'alerte au sein de l'Etat (LPLA) (12261)», das im März 2022 in Kraft getreten ist.

Basel-Stadt regelt das Whistleblowing in einem einzigen Artikel im Personalgesetz. Gemäss §19a sind Kantonsangestellte berechtigt, der kantonalen Ombudsstelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen. Zulässige Meldungen verstossen nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht und stellen keine Amtsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 320 Strafgesetzbuch dar. Mitarbeitende dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden. Weiter wird statuiert, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regeln würde.

Die diesbezügliche Verordnung des Regierungsrats sieht für Meldungen ein Verfahren bei der Ombudsstelle vor, jedoch ohne dass klar wäre, wie dieses Verfahren exakt ausgestaltet ist. Weiter wird zwar statuiert, dass Benachteiligungen aufgrund von zulässigen Meldungen nicht erfolgen dürfen und wer von einer solchen betroffen ist, deren Beseitigung beantragen kann. Anders als in den Kantonen Genf und Zürich oder beim Bund ist die Meldestelle des Kantons Basel-Stadt aber nicht über ein verschlüsseltes Online-System erreichbar. Anonyme Meldungen und Korrespondenz mit der Meldestelle sind nicht möglich.

Die aktuelle Gesetzgebung garantiert nach Auffassung der Unterzeichnenden den Schutz von Whistleblowern deshalb nur ungenügend. Zudem sollten auch Personen, die für die grossen öffentlichen rechtlichen Anstalten des Kantons tätig sind, die Möglichkeit haben, Missstände zu melden.

Weiter erachten die Unterzeichnenden die Ombudsstelle, die primär vermittelnd und nicht als Kontroll- oder Aufsichtsorgan aufgestellt ist, nicht als geeignete Meldestelle.

Die Unterzeichnenden halten dies deshalb auch für zielführend, dass eine separate Meldestelle geschaffen wird, die man unter Umständen bei der Finanzkontrolle angliedern könnte.

Aus diesem Grund fordern die Motionäre den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat innert zwei Jahren einen Entwurf für ein Whistleblowing-Gesetz vorzulegen. Dies möglichst nahe angelehnt an den nachfolgenden Entwurf, der sich einerseits am obgenannten neuen Genfer Gesetz orientiert, andererseits aber auch Aspekte der Zürcher Regelung aufnimmt.

Whistleblowing Gesetz (Entwurf)

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz hat zum Ziel, innerhalb des Kantons die Mechanismen zum Schutz von Whistleblowern umzusetzen.

² In diesem Rahmen soll dieses Gesetz die Behandlung von Meldungen über Unregelmässigkeiten und den Schutz von gutgläubigen Whistleblowern gewährleisten.

Art. 2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Gesetz gilt für Angehörige :

a) der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und derjenigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, die der Oberaufsicht des Grossen Rats unterstehen.

b) des Grossen Rates;

c) der Judikative;

d) der Universität Basel

Art. 3 Definition

¹ Ein Whistleblower im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die in gutem Glauben und zur Wahrung des öffentlichen Interesses auf der Grundlage eines begründeten Verdachts seiner Hierarchie oder jeder anderen in diesem Bereich zuständigen Stelle Unregelmässigkeiten gemeldet hat, die bei der Ausübung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder dem Personal der diesem Gesetz unterliegenden Behörden oder Institutionen auf rechtmässige Weise festgestellt wurden.

² Eine Meldung erfolgt in guten Treuen, wenn die meldende Person den Inhalt Ihrer Meldung für wahr halten darf, oder es für Sie gute Gründe gibt, weshalb Sie das Gemeldete für wahrscheinlich halten darf.

Art. 4 Vorabinformation und -beratung

¹ Es wird eine kantonale Meldestelle geschaffen.

² Die kantonale Meldestelle informiert, berät und orientiert potenzielle Whistleblower auf vertraulicher Basis.

Art. 5 Meldung

¹ Die Meldung kann persönlich oder anonym erfolgen und die Identität des Whistleblowers wird vertraulich behandelt.

² Eine Meldung bei der zuständigen Stelle verletzt Sie das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB nicht, sofern diese Meldung in guten Treuen erfolgt.

³ Die Meldung durch einen Whistleblower kann bei der vorgesetzten Dienststelle, der kantonalen Meldestelle oder über eine digitalen Meldeplattform erfolgen.

⁴ Bei einer Meldung über die digitale Meldeplattform kann mit der Melderin oder dem Melder unter vollständiger Wahrung der Anonymität kommuniziert werden.

⁵ Der Whistleblower kann ein mutmasslich strafrechtlich relevantes Verhalten direkt bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft melden.

Art. 6 Bearbeitung der Meldung

¹ Die mit einer Meldung befasste Stelle untersucht den Fall, um den Sachverhalt festzustellen. Ist diese Stelle nicht der Arbeitgeber, so übermittelt sie ihm ihre Schlussfolgerungen.

² Der Arbeitgeber ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die Unregelmässigkeiten zu beenden. Er ergreift gegebenenfalls auch Massnahmen gegen denjenigen, der die Verstösse begangen hat.

Art. 7 Folgen der Meldung

¹ Die Meldung eines Whistleblowers darf für diesen weder berufliche Nachteile zur Folge haben noch eine Verletzung seines Amtsgeheimnisses, seiner Treue-, Sorgfalts- oder Schweigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber darstellen.

² Sie stellt keinen Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Entlassung oder eine andere Disziplinarstrafe dar.

³ Die meldende Person hat Anspruch darauf, über die Art der Erledigung der Meldung orientiert zu werden.

Art. 8 Schutz

¹ Der Schutz von Whistleblowern und Personen, die Mitglieder des in Artikel 2 dieses Gesetzes genannten Personengruppe sind und Zeugen von Unregelmässigkeiten geworden sind (im Folgenden: Zeugen), wird vom Arbeitgeber gewährleistet.

² Der Whistleblower und die Zeugen können sich zu ihrem Schutz auch an die kantonale Meldestelle wenden.

³ Die mit der Meldung befasste Stelle informiert die Whistleblower und die Zeugen über ihre Rechte, insbesondere in Bezug auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Schutzmechanismen. Gegebenenfalls bestätigt die mit der Meldung befasste Stelle der für den Schutz zuständigen Stelle den Status des Whistleblowers oder des Zeugen.

⁴ Werden Sie aufgrund Ihrer in guten Treuen erstatteten Meldung auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich zur Wahrung Ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig, so übernimmt der Kanton die Kosten des Rechtsschutzes.

Art. 9 Pflichten des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber orientiert die Mitarbeiter:innen über die Möglichkeit einer Meldung von Unregelmässigkeiten und über den Schutz von Whistleblowern und Zeugen ein.

³ Er schult die Vorgesetzten in Bezug auf die Verfahren im Zusammenhang mit der Meldung von Missständen und den Schutz von Whistleblowern und Zeugen.

⁴ Er informiert sein Personal über hängige Verfahren im Zusammenhang mit der Meldung von Missständen und dem Schutz von Whistleblowern und Zeugen.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Regierung legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres nach seiner Verabschiedung fest.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Die Behörden oder Institutionen haben ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sechs Monate Zeit, um die Meldestelle zu benennen nehmen oder eine andere Stelle im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 dieses Gesetzes zu benennen, die Warnmeldungen entgegennimmt.

Christian von Wartburg, Johannes Sieber»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 die vorgenannte Motion Christian von Wartburg und Johannes Sieber betreffen «Erlass eines Whistleblowing Gesetzes (nachgenannt Motion von Wartburg) dem Regierungsrat zur Stellungnahme überweisen. In seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2024 beurteilte der Regierungsrat die aktuellen Regelungen und die Organisation zu Whistleblowing im Kanton als genügend. Um das Anliegen jedoch vertiefter prüfen zu können, beantragte er dessen Überweisung im Rahmen eines Anzugs. Entgegen diesem Antrag hat der Grosse Rat am 8. Februar 2024 die Überweisung als Motion beschlossen (Geschäft Nr. 23.5271).

2. Zwischenbericht

Die Verwaltung hat zusammen mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus verschiedenen Interessengruppierungen und Sachverständigen aus dem Finanzdepartement, der Ombudsstelle und Finanzkontrolle und unter Einbezug einer externen Fachexpertise, einen Gesetzesentwurf erarbeitet und verschiedenen Gremien vorgestellt. Deren Rückmeldungen, ebenso wie die weiteren Abklärungen haben ergeben, dass der aktuell vorliegende Gesetzesentwurf noch einmal einer vertieften Prüfung und Abklärung zu unterziehen ist.

3. Fristverlängerung

Die Motion von Wartburg fordert die Vorlage eines Whistleblowing Gesetzes innert zwei Jahren. Diese Frist wird aus oben genannten Gründen nicht eingehalten werden können, weshalb der Regierungsrat dem Grossen Rat Fristerstreckung um ein Jahr beantragt.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Frist betreffend Motion Christian von Wartburg und Johannes betreffend „Erlasse eines Whistleblowing Gesetzes“ um ein Jahr zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

26.5093.02

PD, StK/P265093

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Interpellation Nr. 30 Eric Weber betreffend Öffentlichkeitsprinzip

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. April 2026)

«Immer mehr Bürger beschwerten sich, dass sie keine Antworten vom Staat bekommen.

1. Wie viele Anfragen gemäss Öffentlichkeitsprinzip gab es in den Jahren 2020 bis 2024 pro Jahr und pro Departement?
2. Innert welchen Fristen werden die Gesuche normalerweise erledigt?
3. Wie viele davon benötigen mehr als drei Monate bis zum Abschluss?
4. Wie vielen Gesuchen wird ganz stattgegeben?
5. Wie vielen wird teilweise entsprochen?
6. Wie viele werden abgewiesen?
7. Bei wie vielen wurde ein Rechtsmittel eingelegt?

Bitte übersichtliche Tabelle dazu mit Beantwortung liefern.

Eric Weber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Wie viele Anfragen gemäss Öffentlichkeitsprinzip gab es in den Jahren 2020 bis 2024 pro Jahr und pro Departement?*
4. *Wie vielen Gesuchen wird ganz stattgegeben?*
5. *Wie vielen wird teilweise entsprochen?*
6. *Wie viele werden abgewiesen?*

Der Regierungsrat weist die detaillierten Zahlen zu den Zugangsgesuchen gemäss Öffentlichkeitsprinzip (IDG) jeweils im Jahresbericht aus.

2. *Innert welchen Fristen werden die Gesuche normalerweise erledigt?*
3. *Wie viele davon benötigen mehr als drei Monate bis zum Abschluss?*

Die Verwaltung behandelt Informationszugangsgesuche innert der in § 35 IDG vorgesehenen Frist.

7. Bei wie vielen wurde ein Rechtsmittel eingelegt?

Im genannten Zeitraum wurde gegen fünf Verfügungen gemäss Öffentlichkeitsprinzip ein Rechtsmittel ergriffen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber